

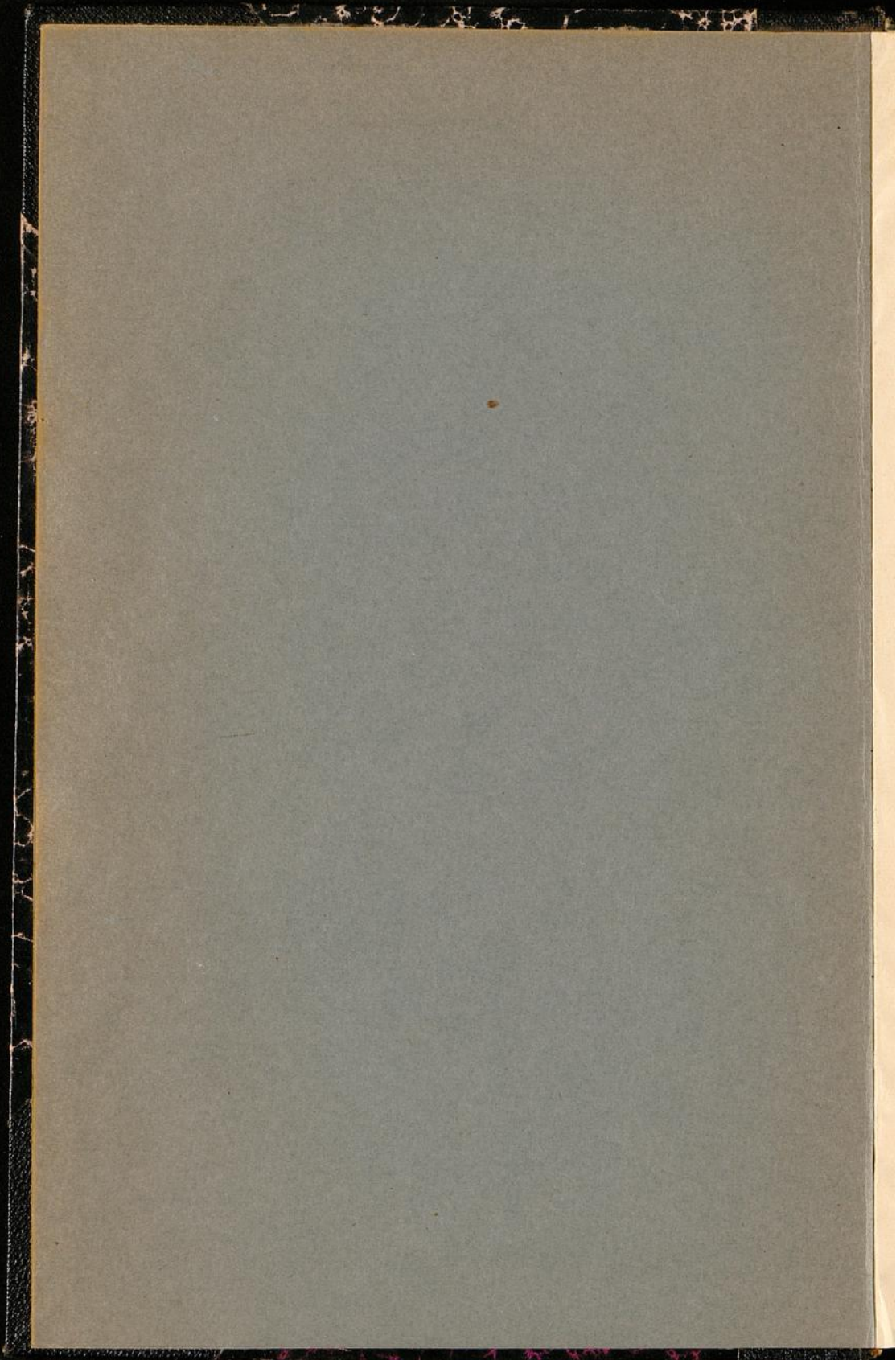
Zrg  
-1-

ULB Düsseldorf



+4986 245 01





ANNALEN  
DES  
HISTORISCHEN VEREINS  
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIOEZE KÖLN.

NEUNUNDSIEBENZIGSTES HEFT



KÖLN  
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.  
1905.

ANNALEN

DES 202

7753

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIDDERRHEIN

VEREINIGUNG DER ALTE ERNDIENSE KÖLN



VEREINIGUNG DER ALTE ERNDIENSE KÖLN



KÖLN  
3775 307 91

VEREINIGUNG DER ALTE ERNDIENSE KÖLN

1861

## Inhalt.

	Seite
Hermann Hüffer † . . . . .	I—X
Der historische Verein für den Niederrhein in seiner Entstehung und Entwicklung. Von Heinrich Schrörs . . . . .	1
Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der länd- lichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Von Heinrich Schöningh . . . . .	28
Sechs Urkunden aus der Bonner Kreisbibliothek. Von Hugo Loersch . . . . .	138
Die Mondorfer Rheinfähre. Von Hans Brück . . . . .	156

### Miscellen.

Was bedeutet im „ <i>liber valoris</i> “ der Ausdruck „ <i>vicarius</i> “?. Von Karl Füssenich . . . . .	169
Die ehemalige Burg Griepekoven im Kreise Erkelenz. Von E. v. Oidtman . . . . .	176
Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Wirren in der Erzdiözese Köln während des grossen päpstlichen Schismas. Von Karl Unkel . . . . .	181

### Literatur.

Heinrich Averdunk, Die Duisburger Börtschiffahrt, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbes in Duisburg und des Handelsverkehrs am Niederrhein. Von Aloys Schulte . .	184
--	-----

### Berichte und Notizen.

Jubelversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Jülich am 12. Oktober 1904 . . . . .	189
Berichtigung zu Heft 76, S. 73 Regest Nr. 439 . . . . .	194

# Inhalt

1-X	Der Name des ...
1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...
11	...
12	...
13	...
14	...
15	...
16	...
17	...
18	...
19	...
20	...
21	...
22	...
23	...
24	...
25	...
26	...
27	...
28	...
29	...
30	...
31	...
32	...
33	...
34	...
35	...
36	...
37	...
38	...
39	...
40	...
41	...
42	...
43	...
44	...
45	...
46	...
47	...
48	...
49	...
50	...
51	...
52	...
53	...
54	...
55	...
56	...
57	...
58	...
59	...
60	...
61	...
62	...
63	...
64	...
65	...
66	...
67	...
68	...
69	...
70	...
71	...
72	...
73	...
74	...
75	...
76	...
77	...
78	...
79	...
80	...
81	...
82	...
83	...
84	...
85	...
86	...
87	...
88	...
89	...
90	...
91	...
92	...
93	...
94	...
95	...
96	...
97	...
98	...
99	...
100	...



## Hermann Hüffer †.

Als am 24. März 1900 der Vorstand des historischen Vereins für den Niederrhein seinem Präsidenten zum 70. Geburtstag eine Adresse überreichte, feierte er „den hochverdienten Lehrer und Gelehrten, die Zierde der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, den gründlichen Kenner des Kirchenrechts, den erfolgreichen Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der grossen Revolution, den feinsinnigen Literatur-Historiker — in ganz besonderer Weise aber den Sohn der westfälischen Nachbarprovinz, der seit Jahrzehnten heimisch geworden ist am Rhein, der sich anregend, fördernd, forschend und selbstschaffend um rheinisches Recht, rheinische Dichtung und vor allem um die rheinische Geschichte so grosse Verdienste erworben hat“ (Annalen 69, 167).

Diese Worte, vor fünf Jahren einem Lebenden gewidmet, kennzeichnen heute die Verdienste eines Toten: Am 15. März 1905 ist Hermann Hüffer in Bonn gestorben. Mit einer Einmütigkeit, wie sie sich selten beim Abschluss eines stillen Gelehrtenlebens äussert, ist sein Andenken von den verschiedensten Seiten geehrt worden, und auch an dieser Stelle darf ein Nachruf nicht fehlen. Er wird zunächst an den zweiten, speziellen Teil der Adresse anzuknüpfen haben. Eine Gesamtcharakteristik<sup>1)</sup> des liebenswürdigen Menschen und vielseitigen Forschers zu geben, ist nicht meine Aufgabe, auch abgesehen davon, dass ich mich derselben nicht gewachsen

1) Wertvolle Beiträge zu einer solchen sind aus Hüffers Tagebüchern und seinen in zwei druckfertigen Bänden hinterlassenen Lebenserinnerungen zu erwarten. Voraussichtlich erscheint schon im nächsten Heft der Annalen eine biographische Skizze, welche sich auf den Nachlass stützen kann.

fühlen würde. Aber was er für uns getan, für unseren Verein, für diese Zeitschrift, das kann nicht zu früh und nicht dankbar genug hervorgehoben werden.

Hermann Hüffer war eins der ältesten Mitglieder des historischen Vereins. Im Mai 1854 hatte sich derselbe konstituiert. Schon vier Jahre später ist der damalige Privatdozent der Jurisprudenz an der Bonner Hochschule beigetreten<sup>1)</sup>, um bis zu seinem Tode Mitglied zu bleiben, und wenige Jahre später setzt seine Mitarbeiterschaft an den Annalen ein.

An anderer Stelle<sup>2)</sup> ist bereits auf die enge Verbindung hingewiesen worden, in welcher Hüffers rein geschichtliche Arbeiten sowohl untereinander, als mit seinen rechtshistorischen Untersuchungen und mit seiner Geburts- und Adoptiv-Heimat, Westfalen und Rheinland, sowie mit überaus fruchtbaren schriftlichen wie mündlichen Familienüberlieferungen stehen. Über 40 Jahre rückwärts lassen sich diese Zusammenhänge verfolgen. Von wesentlicher Bedeutung waren in dieser Hinsicht die Papiere seines Urgrossvaters, des kurkölnischen Geheimerats Johann Tilmann v. Pelzer (gest. zu Arnsberg 1798), in die er sich zu Anfang der 60er Jahre vertiefte; zum Teil nach derselben Richtung weisen die 1863 erschienenen Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts, in denen nebenbei bemerkt eine wichtige Quelle für die mittelalterliche Geschichte Kölns, das Düsseldorfer Kopiar des Kölner Domstifts, eingehend untersucht wurde. Als H. jung war, lebten noch viele Zeugen der französischen Zeit Westdeutschlands — diese gerade in seiner Familie stark vertretene Tradition hat ihn schon früh auf die Periode der französischen Revolution als Forschungsgebiet im Grossen wie im Kleinen geführt.

Gleich in seinen ersten Beiträgen für die Annalen tritt

1) So die Mitgliederverzeichnisse und das Diplom (gütige Mitteilung von Frau Geh. Rat Hüffer). Dem widerspricht der Bericht über die Überreichung der Adresse zu Hs. 70. Geburtstag (Annalen 69, 168); damals soll H. irrtümlich gesagt haben, er sei Mitglied seit 1854.

2) In dem bemerkenswerten Nachruf von Dr. Franz Schultz, Sonderabdruck aus der Bonner Zeitung S. 4 (Bonn, C. Georgi).

diese Grundrichtung hervor. Das 1863 erschienene Doppelheft (13. und 14.) enthält nicht weniger als drei Aufsätze aus seiner Feder. Mit kurzer Einleitung teilt er den wahrscheinlich an Tilmann v. Pelzer gesandten Bericht mit, den der Bonner Peter Joseph Boosfeld, kurkölnischer Beamter, seit 1804 kaiserlicher Unterpräfekt in Bonn, 1784 über seine Reise nach Mergentheim niederschrieb. Sie ging zum Erzherzog Max Franz von Österreich, Hoch- und Deutschmeister, Coadjutor des Kölner Kurfürsten Max Friedrich; später ist er selbst der letzte Kurfürst von Köln gewesen. Gleich dahinter folgt eine grössere sehr sorgfältige Arbeit über Boosfeld und die Stadt Bonn unter französischer Herrschaft; der Stoff ist Protokollen der Bonner Stadtverwaltung und Briefen Boosfelds entnommen. Hervorgehoben sei hier der verständige Protest gegen die Vorstellung, im Rheinland sei damals „die Stufe der Bildung im Verhältnis zum übrigen Deutschland eine ungewöhnlich niedrige gewesen, die erst fremder Einwirkung alles verdanken musste“. Er hat seitdem noch manchen Beitrag geliefert, um diese nicht selten tendenziös verbreitete Ansicht auszuräumen. Der dritte Aufsatz des gleichen Heftes endlich behandelt die alte St. Martinskirche in Bonn und ihre Zerstörung. Boosfeld hat sich vergebens bemüht, dieses altehrwürdige Bau-  
denkmal zu retten, bis es nach sträflicher Vernachlässigung 1812 teilweise einstürzte und die Reste versteigert wurden.

Passend werden hier diejenigen späteren Vorträge und Aufsätze angeschlossen werden, die sich mit diesen ersten Beiträgen berühren\*). 1874 (Doppelheft 26. und 27.) folgten unter dem Titel Rheinisch-Westphälische Zustände zur Zeit der französischen Revolution die von H. mit Erläuterungen versehenen Briefe Pelzers (1795—98), Schilderungen von einer lebendigen Anschaulichkeit, wie sie wenige Privataufzeichnungen jener Zeit bieten dürften. Eine Separatausgabe, die schon vor dem

---

\*) Ausserhalb dieses Kreises liegt bis zur Übernahme des Vereinspräsidiums durch H. nur sein Aufsatz über das Hospital zum h. Geist in Neuss (1872, Annalen 24, 214).

Hefte selbst herauskam, veranlasste eine Besprechung im Literar. Centralblatt, die H. noch am Schluss des Heftes (S. 448) berücksichtigen konnte. Massvoll aber nachdrücklich wies er hier die Auffassung zurück, „der Verfasser (der Briefe, Pelzer) könne als Typus des damals unter dem Krummstab behaglich dahinlebenden und verkommenden Geschlechtes gelten, das selbst der Sturm der Revolution nicht mehr habe umwandeln können“.

Dieselbe Reaktion gegen unbillige Herabsetzung der vorrevolutionären rheinischen Zustände tritt mehrfach, übrigens frei von Schönfärberei, in den Vorträgen zu Tage, die er dem letzten Kölner Kurfürsten widmete. 1878 hielt er auf der Generalversammlung zu Godesberg einen Vortrag über seine letzten Lebensjahre († 1801), wobei handschriftliches Material (Wiener Deutsch-Ordens-Archiv und Depeschen des preussischen Gesandten Keller) zur Verwendung kam (Annalen 34, 198). Im nächsten Jahre (Generalversammlung in Köln, Annalen 38, 134) kam er auf den Gegenstand zurück. Der Charakteristik des „milden, massvollen, vernünftigen Reformen nicht abgeneigten Fürsten“ schickte er eine Schilderung des „geistigen Aufschwungs im Rheinland“ im 18. Jahrh. voraus, „welchen die Fremdherrschaft nicht vernichtete aber unterbrach“. Beidemal hat H. die Veröffentlichung seiner Arbeiten über Max Franz, und zwar in den Annalen, in Aussicht gestellt, ausgeführt hat er diese Absicht nicht. Nur noch einmal hat er sich mit Max Franz beschäftigt. Auf der Generalversammlung zu Königswinter (1881) teilte er ein interessantes Schreiben desselben über sein Verhältnis zu geheimen Gesellschaften mit (Annalen 38, 175). Die Vorarbeiten für eine Biographie des Kurfürsten hat H. letztwillig der Bonner Universitätsbibliothek überwiesen. In der oben erwähnten Äusserung über die geistigen Zustände des Rheinlandes (Annalen, Doppelheft 13. u. 14., S. 145) hatte H. hingewiesen auf „eine grosse Zahl von geistig bedeutenden, hochgebildeten Männern, die, auch der literarischen Bewegung nahestehend, der Sprache in ausgezeichneter Weise Meister waren“. In diesem Zusammenhang erwähnte er auch den kurz vorher veröffentlichten Briefwechsel der Brüder Bois-

serée<sup>1)</sup>. Viele Jahre später (1896, Annalen 62, 16) bot er eine Ergänzung desselben, indem er sechs Briefe Josephs v. Lassberg an Sulpiz Boisserée bekannt machte, gleichzeitig mit einem Aufsatz über die berühmte Gemäldesammlung der Brüder Boisserée im Jahre 1810 (ebend. S. 1 ff.). Im nächsten Jahre liess er auf der Generalversammlung zu Düsseldorf (Annalen 65, 275) einen Vortrag über die Beziehungen Sulpiz Boisserées zu Goethe folgen.

Es ist leicht begreiflich, dass die ersten in den Annalen gedruckten Beiträge H.s die Aufmerksamkeit der Vereinsmitglieder auf diese neue Kraft lenkten. Gleich im nächsten Jahre (1864) finden wir ihn auf dem Titel des 15. Heftes, an Stelle von Professor Dr. Braun, als Mitherausgeber verzeichnet, also als Mitglied der wissenschaftlichen Kommission. In dieser Stellung blieb er bis zu der Krisis des Vereins zu Anfang der 80er Jahre. Damals war durch rasch aufeinander folgende Todesfälle und Rücktrittserklärungen der bisherige Vorstand gesprengt; auch der ehrwürdige Gründer und Präsident unserer Gesellschaft, Pfarrer Dr. Mooren, beharrte diesmal auf seinem Entschluss, nach mehr als 25jähriger Tätigkeit seine Stellung niederzulegen. In seinem Auftrag leitete H. die Generalversammlung zu Brühl am 6. Juli 1881, welche dann die Neubildung des Vorstandes mit H. als erstem Vorsitzenden vornahm (Annalen 38, 161). Wie glücklich diese Wahl war, hat der Erfolg gezeigt. Sein Geschäftseifer, seine Sachkenntnis, seine verbindlichen, vermittelnden Formen, seine geschickte Leitung der Verhandlungen erwarben ihm rasch eine unbestrittene Autorität.

So weit ich sehe, hat er 21 mal auf Generalversammlungen den Vorsitz geführt<sup>2)</sup>. In Anbetracht des Umstandes, dass

1) Vor einigen Jahren sind die kostbaren Boisserée-Briefe, überreich an wertvollen Autographen, durch Schenkung von Fr. Elise Boisserée an die Stadt Köln gekommen. Vgl. Köln. Volksztg. Nr. 537 vom 27. Juni 1903. Zu berichtigen ist hier, dass die Briefe nicht in den Besitz der Stadtbibliothek, sondern des historischen Archivs der Stadt Köln gekommen sind.

2) 1881 Brühl. 1882 Köln. 1883 Düren und Godesberg. 1884

jährlich zwei Versammlungen stattfinden, zeigt die Liste starke Lücken, was leider sehr triftige Gründe hatte. Bereits 1884 nötigt ihn eine zur Herstellung seiner Gesundheit unternommene Schweizerreise, sich in Krefeld durch den Vicepräsidenten Domkapitular Dumont vertreten zu lassen (Annalen 43, 208); 1888 fällt die seitdem so oft notwendig gewordene Vertretung seinem treuen Vicepräsidenten Domkapitular Schnütgen zu, weil ihn „sein Augenleiden wiederum zu erscheinen verhindert hatte“ (Annalen 48, 210).

Dieses Augenübel, das schon den Jüngling nötigte, die philologischen mit den juristischen Studien zu vertauschen, und später schwere körperliche Leiden haben ihn noch oft in seiner Lehr- und Schriftsteller-Tätigkeit wie in der Führung der Vereinsgeschäfte behindert. Um so höher ist es zu werten, was dieser Vorsitzende unserem Vereine gewesen ist. Bei den Generalversammlungen beschränkte er sich durchaus nicht auf eine trocken formale Wahrnehmung der Präsidialfunktionen; mit sicherem Takt und glänzender Rednergabe wusste er zu repräsentieren und die Verbindung der einzelnen Punkte der Tagesordnung herzustellen, und bei zahlreichen Gelegenheiten verpflichtete er die Korona durch eigene Vorträge. So sprach er 1882 in Köln (Annalen 38, 186) eingehend über den geheimen Kabinettsrat Johann Wilhelm Lombard, der mit den Rheinlanden allerdings nur durch seinen Sohn, in Cleve und Coblenz als Oberprokurator tätig, und durch seine 1881 in Köln verstorbene Schwiegertochter, geboren in Rheinberg, verbunden war. Bekanntlich hat er dem einflussreichen Berater König Friedrich Wilhelms III. später zwei besondere Schriften gewidmet. Mehr oder minder ausführliche, stets fein abgewogene Nachrufe widmete er Kaiser Friedrich (Düsseldorf 1888, mit interessanten Erinnerungen), mehreren Ehrenmitgliedern, so dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern (Düsseldorf 1885), Georg Waitz (Bonn 1886), Alfred v. Reumont (Godesberg 1894,

Köln. 1885 Düsseldorf. 1886 Bonn. 1888 Düsseldorf. 1889 Brühl. 1890 Siegburg. 1891 Bonn. 1892 Neuss. 1893 Münstereifel und Werden. 1894 Godesberg. 1895 Honnef. 1897 Düsseldorf. 1898 Nideggen. 1899 Brühl. 1901 Godesberg. 1903 Bonn.

mit Mitteilungen über seinen Nachlass), und den verdienten Mitgliedern Professor Schaaffhausen, dem Dichter Alexander Kaufmann (Münstereifel 1893), Heinrich Lempertz, Leopold Kaufmann und Appellationsrat von Hagens (Nideggen 1898).

Wiederholt hat er als Redner das geschichtliche Gebiet verlassen. Einmal (1877 in München-Gladbach) sprach er über Ernst v. Schiller, der bekanntlich am Rhein eine zweite Heimat und in Bonn sein Grab gefunden hat (Annalen 31, 189), und mehrmals feierte er das Andenken seines Lieblings Annette v. Droste. Schon 1884 wollte er in Köln (Annalen 43, 216) über ihre Beziehungen zum Rheinland sprechen, musste sich aber wegen vorgerückter Zeit auf wenige Sätze beschränken; später (1890 in Siegburg, Annalen 51, 187) hat er es nachgeholt. Mit der knappen Notiz des Berichtes, dass die Dichterin neunmal in Bonn verweilt habe, sind natürlich diese Beziehungen nicht entfernt erschöpft. Wie eng sie gewesen sind, das mag man in H.s Droste-Biographie nachlesen, und dann in ihren Werken selbst. Hätte sie neben andern rheinischen Gedichten, wie „Die Stadt und der Dom“ oder „Der Tod Engelberts von Köln“, nur den einen gewaltigen Meister Gerhard geschrieben, es wäre genug, um die grosse Dichterin Westfalens auch am Rhein unsterblich zu machen.

Auch nach der Übernahme des Vorsitzes blieb H. für die Annalen tätig. Etwa 15 Jahre lang lag die Redaktion grösstenteils auf seinen Schultern, bis 1896 auf dem Titel des 62. Heftes Dr. Meister als Herausgeber erscheint. Was er an eigenen Beiträgen leistete, ist zum Teil schon oben angeführt. 1887 (Annalen 46, 123) behandelte er den merkwürdigen Denkstein der Burg auf dem Godesberg und das Schisma der kölnischen Kirche von 1205—1216. Der Stein mit der an die Gründung der Burg (1210) erinnernden Inschrift ist eine Nebenfrucht seiner Droste-Forschungen: er hat ihn bei einem Besuch der Meersburg, auf der Annette starb, in der Meyerfelschen Sammlung gefunden. Eine andere steinerne Urkunde hat er 1895 untersucht, den Rhöndorfer Grabstein des Burggrafen Heinrich von Drachenfels († 1530), der einst seinen Oheim erschlagen (Annalen 61, 237). Dasselbe Heft

enthält drei Beiträge zur Geschichte der französischen Zeit, „Aus den Jahren der Fremdherrschaft“: des kurkölnischen Hofrats B. M. Altstätten poetische Beschreibung seiner Flucht von Bonn nach Westfalen 1794—1795; die Familie von Lombeck-Gudenau während der Zeit der Revolution; Lezay-Marnesia (Präpekt des Rhein- und Mosel-Departements) und Maximilian Friedrich von Gudenau. Der kurze Nachruf an Mooren und Alfred v. Reumont im 46. Heft (unterzeichnet H.) rührt von ihm her. Zwei Erinnerungsblätter an Hermann Schaaffhausen und Alexander Kaufmann, die er vorher schon an anderer Stelle veröffentlicht hatte, liess er 1893 auch in unserer Zeitschrift drucken (Annalen 56, 189). Im folgenden Jahre (Annalen 58, 207) machte er noch eine kurze Mitteilung aus Kaufmanns Briefwechsel. Der Vollständigkeit halber seien noch genannt die Anfrage über Schriften des humanistischen Dichters Makropedius (44, 198), die Anzeige von Beckers Schrift über das königliche Schloss zu Coblenz (46, 175), die Miscelle über den Roman Gebhard Truchsess (1889. Annalen 48, 194) sowie seine Besprechung der von Meister herausgegebenen Fragmente der *Miracula des Cäsarius* von Heisterbach (1902. Annalen 73, 157) — es war Hüffers letzte Gabe für die Annalen, mit Ausnahme der grössten und wertvollsten, die gleichzeitig sein Abschiedsgeschenk gewesen ist. Sein Testament enthält noch ein anderes Zeichen seiner Wertschätzung des historischen Vereins, dem er die Summe von 1000 Mk. vermachte.

Schon wenige Jahre nach der Übernahme des Präsidiums, auf der Kölner Generalversammlung vom 25. Oktober 1887 (Annalen 48, 204) wurde ein Schreiben H.s verlesen, in welchem H. „seine Abwesenheit durch ein hartnäckiges Augenübel entschuldigte und aus demselben Grunde die Absicht kund gab, bei der Neuwahl im Frühjahr sein Amt niederzulegen“. Anlässlich der nächsten Versammlung (Ahrweiler, 15. Mai 1888, ebend. 211) ist er in einem Schreiben aus Wiesbaden darauf zurückgekommen, aber der glückliche Verlauf einer kurz vorher vorgenommenen Staaroperation hat es ermöglicht, die Erfüllung dieses Wunsches noch 16 Jahre hinauszuschieben. Wiederholt hat er ihn noch oft, und wahrlich nicht aus Be-



quemlichkeit. Wie oft war er auch später genötigt, mit fremden Augen zu sehen! Wie schwer haben es ihm Alter und Krankheit gemacht, neben sonstigen vielfältigen Arbeiten auch diese Bürde weiter zu tragen! An seinem 70. Geburtstag hat er dankend hervorgehoben, die Erfüllung eines seiner Lieblingswünsche, des Gedeihens, der gesteigerten Wirksamkeit und Bedeutung des Vereins sei nur ermöglicht worden durch die tatkräftige Mitwirkung der Kollegen, insbesondere des Herrn Vicepräsidenten, und 20 Jahre hindurch habe nie ein Misston die Harmonie im Vereinsvorstande gestört (Annalen 69, 168). Noch im folgenden Jahre hat er die Generalversammlung in Godesberg geleitet, sowie 1903 in Bonn — es war das letztmal.

Im Jahre darauf ist seine letzte Arbeit für die Annalen erschienen, die Studie über seinen verstorbenen Freund Alfred von Reumont, welche zur Erinnerung an das 50jährige Bestehen des Vereins das 77. Heft der Annalen füllte, die Arbeit eines Dreiundsiebenzigjährigen, aber geschrieben mit der vollen Geisteskraft, mit derselben Sorgfalt auch im Kleinen, ganz in dem klaren anmutigen Stil, die alle Schriften H.s kennzeichnen, ausgezeichnet auch wiederum durch die harmonische Verknüpfung des Lokalen und Persönlichen mit dem zeitgeschichtlichen Hintergrund, und somit nochmals ein glücklicher Ausdruck der zu Eingang dieser Zeilen hervorgehobenen regen Verbindung, in welcher die verschiedenen Arbeitsgebiete H.s sein ganzes Leben hindurch gestanden haben.

Als am 18. Mai 1904 in M.-Gladbach Prof. Meisters Bericht über dieses im Druck befindliche Jubiläumshft verlesen wurde, war seit der Bildung des Vereins (Köln, 17. Mai 1854) gerade ein halbes Jahrhundert verflossen. Nur zwei Männer haben in diesem langen Abschnitt die Stellung eines ersten Präsidenten eingenommen, Mooren und Hüffer, jener ein starkes Viertelsäkulum, dieser nicht viel weniger, beide die lebendige Tradition des Vereins, beide in erster Reihe beteiligt an seiner Tätigkeit, an seinen Erfolgen. Dass die Gladbacher Versammlung von H.s unwiderruflicher Rücktrittserklärung mit lebhaftem Bedauern Kenntnis nahm und ihn unter allgemeiner stürmischer Zustimmung zum Ehrenpräsidenten

ernannte, war mehr als eine Ehrung, es war eine Selbstverständlichkeit. Nicht ein Jahr lang ist er unser Ehrenpräsident geblieben, und in demselben Hefte der Annalen in welchem unser dritter Präsident einen Rückblick auf die 50jährige Geschichte des Vereins wirft, muss ich diese Zeilen dem Andenken des zweiten widmen. Sie sollen, wenn ich hier ein persönliches Moment einfließen lassen darf, gleichzeitig ein Zeichen dankbarer Erinnerung sein an die liebenswürdige Aufnahme, die ich zu Anfang der siebziger Jahre als junger Bonner Kollege bei dem Geschiedenen fand, und an all die Güte und fördernde Anregung, die ich seitdem noch so oft bei ihm gefunden habe.

Hermann Cardauns.

## Der historische Verein für den Niederrhein in seiner Entstehung und Entwicklung<sup>1)</sup>.

Von

Heinrich Schrörs.

Sehr geehrte Herren, die heutige Versammlung ist eine Jubelversammlung. Am 16. August 1854 tagte der historische Verein für den Niederrhein zum erstenmale in Düsseldorf, nachdem er sich am 17. Mai desselben Jahres in Köln mit 48 Mitgliedern gebildet hatte. Freudige und mutige Hoffnungen standen an der Wiege; sie sind stetig und kräftig der Verwirklichung entgegengereift, und ihr Schützling hat nunmehr den Höhepunkt männlichen Alters, das fünfzigste Jahr, beschritten, mit Zuversicht dem nächsten halben Säkulum seines Lebens entgegeneilend.

Da geziemt sich ein Rückblick in die eigene Geschichte, insbesondere in die Anfänge, die tiefer in den heimatlichen Zuständen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurzeln und inniger mit den geistigen Bewegungen jener Zeit verflochten sind, als man denken sollte. Denn nicht eine begeisterungsvolle Stunde hat den Verein geboren wie so manchen seinesgleichen, und keineswegs den Wünschen aller, die nach ähnlichen Zielen strebten, entsprach er von vornherein in Absicht und Wesen.

Allerdings ist es nicht mehr möglich, den Schleier ganz oder auch nur hoch genug zu heben, der die Vorgänge bei der Gründung und ihre sich durchkreuzenden Antriebe verhüllt. Denn die es dachten und taten, deckt längst das Schweigen des Grabes. Schriftliche

1) Ein Vortrag, der für die Jubelversammlung des Vereins zu Jülich am 12. Oktober 1904 bestimmt war, dort aber nur zum Teil gehalten werden konnte.

Aufzeichnungen scheinen nicht vorhanden zu sein, ja selbst das Vereinsarchiv bewahrt aus der Zeit vor 1870 nicht eine einzige Zeile, keine Protokolle der Vorstandssitzungen, keine Berichte über die Generalversammlungen, keine Briefe, für einen historischen Verein freilich ein sehr bedenkliches Selbstzeugnis. Ich sagte: es ist nicht mehr möglich, die Dinge im einzelnen zu erzählen; vielleicht darf ich auch mit einem kleinen Schimmer von Hoffnung sagen: es ist noch nicht möglich. Die beiden Männer, deren Persönlichkeit so bestimmend auf den Verein eingewirkt hat, und deren eigene Bedeutung so eng mit der seinigen verbunden ist, Pfarrer Mooren und Professor Floss, besaßen allem Anscheine nach nicht unbedeutende Briefsammlungen. Von der Moorens konnte ich bisher keine Spur auffinden. In eine grosse Anzahl seiner hinterlassenen Papiere hat mir auf meine Bitten die Güte seines Neffen, des Herrn Oberbürgermeisters Mooren in Eupen, Einsicht gestattet, wofür ihm auch an dieser Stelle gebührender Dank ausgesprochen sein möge. Leider befanden sich keine Briefe und überhaupt nichts auf unsern Verein Bezügliches darunter. Die Briefe dürften endgültig verloren sein. Die an Floss gerichteten sind — mit Bedauern sei es gesagt — in Hände gelangt, die für uns fest verschlossen blieben. Auch Pfarrer Dr. Binterim von Bilk, der ein halbes Jahrhundert hindurch der hochragende geistige Mittelpunkt für die kirchlichen Kreise des Niederrheins war, hat vielleicht in seinen Papieren manches bewahrt, das mit unserer Vereinsgeschichte in ihrem Beginne einigen Zusammenhang hat. Welches aber das Schicksal seines literarischen Nachlasses gewesen ist, darüber fehlt mir jede sichere Kunde. Gleichwohl hoffe ich die Vorgeschichte und die Entstehung unseres Vereins in den Umrissen mit einiger Zuverlässigkeit zeichnen zu können, zumal sich aus den Floss'schen Akten zwei starke Mappen glücklicherweise in unsern Besitz gerettet haben.

Der historische Verein für den Niederrhein ist der älteste Geschichtsverein der Rheinlande; nur eine kleine örtliche Gesellschaft war ihm vorausgegangen, der von Mooren begründete „Historische Verein für Geldern und Umgegend“<sup>1)</sup>. Und doch

1) Norrenberg (Ann. 48, 4) nennt 1851 als Entstehungsjahr; Hettler, Jahrbuch der deutschen historischen Kommissionen, Institute

sah erst das Jahr 1854 sein Entstehen, während überall sonst in Deutschland längst Vereinigungen zur Pflege deutscher Landesgeschichte blühten und mit redlichem Bemühen und noch mehr Begeisterung dem lebenden Geschlechte eine grosse Vergangenheit in die Erinnerung zurückzurufen suchten. Noch in der dumpfen, einschläfernden Luft der napoleonischen Zeit hatte sich 1805 in Donau- eschingen die „Gesellschaft für Geschichtskunde“ gebildet<sup>1)</sup>, und nachdem dann in den Jahren der Freiheitskriege der Genius der Nation wieder die Augen aufgeschlagen, und besonders nachdem der geistige Befreier unseres Volkes, der Freiherr vom Stein, 1819 die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ ins Leben gerufen hatte, die die Stammutter unserer neuern nationalen Geschichtsforschung geworden ist, und ihr als unvergängliche Grundlage die stolze Quellenpublikation der Monumenta Germaniae historica gegeben hat, da sprossen allenthalben territoriale Geschichtsvereine auf und trieben Stamm und Zweige kräftig empor. Im Jahre 1852 waren es bereits sechzig, die sich zu dem noch heute bestehenden „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ zusammenschlossen. Auch unsere Nachbarprovinz hatte sich 1824 den noch heute in voller Kraft arbeitenden „Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens“ geschaffen. Nur an dem deutschen Strome, von dessen Ufern die gesamte deutsche Kultur ihren Ausgang genommen, und über den ein Jahrtausend hindurch der rauschende Flügelschlag unserer Geschichte mächtiger als anderswo dahingezogen war, regte sich nichts, kam es zu keiner Organisation, die die Geister geweckt hätte. Auch die private historische Arbeit, die doch im 18. Jahrhundert nicht unbedeutend gewesen war, stand, was Ausdehnung und Wert angeht, nicht im Einklang mit der Bedeutung des Landes und seiner reichen Geschichte<sup>2)</sup>. Es ist bezeichnend, dass von dem durch Lacomblet herausgegebenen „Archiv für die Geschichte des Nieder-

---

und Vereine des deutschen Reiches und der deutschen Sprachgebiete des Auslandes (Halle 1904) I, 70 nennt das Jahr 1852.

1) Albert, die Geschichts- und Altertumsvereine Badens (Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. deutsch. Geschichts- und Altertumsvereine, 50. Jahrg. 1902) S. 2.

2) Im Anhang I ist die geschichtliche Literatur des Niederrheins von 1800 bis 1850 zusammengestellt, mit Ausschluss der weniger als 50 Seiten umfassenden Schriftchen und Aufsätze.

rheins“ zwar im Jahre 1832 das erste schwächliche Bändchen erscheinen konnte, dass aber 25 Jahre vergehen mussten, ehe das zweite vorlag. Noch im Jahre 1857 konnte ein Kenner wie Joh. Fried. Böhmer die bittern Worte schreiben: „Wenige Länder haben eine so bedeutungsvolle Vergangenheit als der Niederrhein, und doch ist in fast keinem Lande so wenig für deren Verkündigung geschehen als hier“<sup>1)</sup>.

Woher diese Erscheinung? Die geschichtlichen Studien leben aus dem geschichtlichen Bewusstsein und Empfinden der Gegenwart; die Muse der Geschichte schafft oder trauert mit den historischen Geschicken ihres Landes. Nirgendwo hat nun die gewaltige und gewaltsame Umwälzung des endenden 18. und anhebenden 19. Jahrhunderts so vernichtend, so grundstürzend gewirkt wie bei uns. Die politisch-territorialen Gebilde, die in ihren Grundzügen bis zum Aufhören der Römerherrschaft und zu den Anfängen des Christentums zurückreichen und seitdem in natürlichem und organischen Wachstum sich weiter entwickelt hatten, fielen, um nicht mehr aufzuerstehen. Die von jeher mit der rheinischen Geschichte so tief und eng verflochtene kirchliche Organisation, die im Laufe der Jahrhunderte so gut wie unverändert geblieben war, wurde durch die jeglichem historischen Rechte gegenüber brutale Faust des korsischen Eroberers zerrissen und in ihrer alten Gestalt nie wieder hergestellt. Das Wort, das der napoleonische Bischof von Aachen voll gallischen Übermutes und Hohnes im Angesichte des Kölner Domes sprach, indem er sich den prophetischen Satz der Schrift über die Endkatastrophe Jerusalems aneignete<sup>2)</sup>: *Ecce relinquetur vobis domus vestra deserta* (Luc. 13, 35), besass nur zu viel Wahrheit. Für unsere Väter blieben alle Fäden der früheren Zeit, an denen der geschichtliche Sinn sich weiterspinn, abgeschnitten und verloren. Freilich darf man auch nicht vergessen, dass zu den stärksten Banden, die ein Volk an seine Vergangenheit ketten, die dynastischen Gefühle gehören, dass diese uns aber unbekannt waren, weil die stammesfremden und in der Ferne residierenden Wittelsbacher und Hohenzollern über uns geboten hatten, und weil andererseits die kirchlichen Wahlherrschaften Empfindungen

1) Brief an Joh. Janssen (Janssen, Joh. Friedrich Böhmers Leben, Briefe und kleinere Schriften. Freiburg 1868. Bd. 3, S. 209).

2) Ann. 35, 182.

dieser Art überhaupt nicht hatten aufkommen lassen. Daher vergass der angeborne leichte Sinn der Bevölkerung rasch das Ehemals, ohne jedoch für das Jetzt der neuen Ordnung tiefergehende Sympathien zu hegen, an denen anderwärts mitunter die Liebe zur Geschichte sich entzündet hat, um die dem Volksgeiste auf die Dauer unentbehrliche Verknüpfung der Gegenwart mit der Vergangenheit zu finden. Die preussische Herrschaft war eben lange Zeit nicht im stande, unsere Eigenart zu verstehen und unsere kirchlichen Rechte und Überlieferungen zu schonen.

So blieb zu einer Zeit, wo man sich sonst in deutschen Gauen mit einer Art leidenschaftlicher Sehnsucht in die grosse Epoche unserer Kaisergeschichte versenkte, aus ihr Mut und Hoffnung für eine bessere Zukunft schöpfend, der rheinische Boden unfruchtbar für geschichtliche Bestrebungen. Auch von der bedeutungsvollen Germanistenversammlung, auf der im Herbst 1846 zu Frankfurt alle führenden Männer, die als Historiker, Juristen und Sprachgelehrte sich der Erforschung des deutschen Mittelalters widmeten, die beiden Grimm, Arndt, Uhland, Pertz, Ranke, Dahlmann, Stälin und viele andere sich zusammenfanden, fiel kein belebender Tropfen auf ihn. Selbst der Frühlingshauch der Romantik hatte ihm keine Blüte historischer Studien zu entlocken vermocht. Wohl erfasste auch bei uns der romantische Aufschwung die ringenden Geister, aber er führte sie nur auf das Gebiet der Kunst und Poesie. Ich brauche nur die Gebrüder Boisseree und Wallraf und unter den Spätgekommenen August Reichensperger zu nennen, die Verständnis und Liebe für die alte Kunst erneuert haben, und an die heimischen Dichter Simrock, Kinkel, Wolfgang Müller, Pfarrius und Alexander Kaufmann zu erinnern. Der Zauber des Rheines und seiner Sagen und der Wiederaufbau des Domes, zu dessen Förderung 1841 der Dombauverein entstanden war, schienen alle geistigen Interessen gefangen zu halten. Vergebens mahnte Joh. Friedr. Böhmmer, der ehrenfeste Frankfurter Patrizier und grossdeutsche Patriot, dem die nationale Geschichtsforschung mehr verdankt als einem Dutzend zünftiger Historiker, in einem Briefe an Alex. Kaufmann vom 5. September 1849, dass „man das weichliche Gebiet verlasse und zu männlicherer Anschauung und Arbeit sich hinwende, dessen — so meint er — bedürfen die Rheinländer, sonst bleiben sie immer der Spielball und die Melkkuh von Fremden.“

Und 10 Jahre später noch schrieb er zürnend von „der ausserordentlichen Herabgekommenheit des national-politischen Bewusstseins im Rheinland überhaupt und am Niederrhein noch insbesondere, wo man in neuerer Zeit neben den materiellen Interessen nur in weichlicher Kunstliebe Geschäfte machte“<sup>1)</sup>. Im Jahre 1849 jedoch schien es, als ob der ersuchte Geschichtsverein zustande kommen sollte. Denn in dem erwähnten Briefe Böhmers ist von der Stiftung einer „historischen Gesellschaft am Niederrhein“ die Rede. Alexander Kaufmann, halb Poet, halb Historiker, und Floss, der Bonner Privatdozent der Kirchengeschichte, scheinen die treibenden Kräfte gewesen zu sein. Es kam nicht dazu; Kaufmann verliess kurz darauf für immer die Heimat und schlug als fürstlich löwensteinischer Archivar seine Wohnung im stillen Wertheim auf, und Floss wandte sich patristischen Editionsarbeiten zu.

Der wirkliche Anstoss zur Gründung unseres Vereines ging 3 Jahre später von ganz anderer Seite aus, nicht von einem Manne, der am grossen Strome der wissenschaftlichen Bewegungen der Zeit sass. In dem weltabgeschiedenen Städtchen Wachtendonk waltete seit 1826 als Pfarrer Joseph Hubert Mooren. Er war ein echter Sohn des Niederrheins: der Vater wirkte zu Roermond als Advokat am Gerichtshof von Gelderland, die Mutter stammte aus Kempen; Mooren hatte die kernhafte und feste, aber auch selbstbewusste Natur, die dem Menschenschlag eigen ist, der zwischen der linksrheinischen Roer und dem Rheine wohnt; zeit lebens blieb er der bescheidene, doch von einem starken Sinne für Unabhängigkeit und selbstgewordene Individualität erfüllte Mann. Nie hat er trotz seiner Fähigkeiten und Verdienste nach Höherem getrachtet, und als einfacher Landpfarrer ist er gestorben. Seine geistigen Ideale, soweit sie über die Pflichten des Amtes hinausreichten, waren beschlossen in dem Umkreise seiner Heimat, in der er mit allen Fasern seines Wesens wurzelte. Das führte ihn frühzeitig den ortsgeschichtlichen Studien zu; schon 1822 liess er ein Schriftchen über die Entstehung der Stadt Kempen erscheinen. Mooren war kein geschulter Historiker und ist es auch niemals geworden. Allem Anscheine nach hat er überhaupt keine akademischen Studien irgendwelcher Art gemacht, auch

1) Janssen a. a. O. III, 4. 298.



keine theologischen: nachdem er auf Grund seiner in Köln empfangenen Gymnasialbildung sieben Jahre als Unterlehrer an der höheren Schule in Kempen tätig gewesen war, entschloss er sich erst, Priester zu werden, empfang dann rasch die Weihen und trat in die Seelsorge ein<sup>1)</sup>. Bei ihm hat sich ein unleugbar bedeutendes Talent, gestützt auf jugendfrischen Eifer und unverdrossene Arbeitslust, zur Wissenschaft durchgerungen, freilich ohne die dem Autodidaktentum nicht selten eigentümlichen Mängel allzu grosser Sicherheit und Selbstgenügsamkeit ganz abstreifen zu können. Es ist die solide und kenntnisreiche, aber etwas altmodisch-umständliche und vor allem unmethodische Gelehrsamkeit des 18. Jahrhunderts, die Mooren in seinen Arbeiten verrät. Von grossem Werte für seine Entwicklung war es, dass er bereits 1826 in eine immer intimer werdende Verbindung mit Binterim trat<sup>2)</sup>, der an Geist, Schärfe und noch mehr an Vielseitigkeit des Wissens ihn übertrugte. Der Pfarrer von Bilk war während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine wahrhafte Macht unter dem Klerus des Niederrheins. Sowohl die sittliche Grösse seines Charakters und die Unerschrockenheit seiner Publizistik, die zu den kirchlichen Fragen der Zeit schneidend scharfe theologische Kommentare schrieb, erhoben ihn zu dieser Stellung, als auch die gelehrten kirchengeschichtlichen Arbeiten, die von einer erstaunlichen Fülle und Fruchtbarkeit seiner Studien zeugen. Mooren spricht, zu enthusiastisch zwar, geradezu von einer „historischen Schule, die Binterim unter seinen Lesern und Verehrern gegründet“ habe<sup>3)</sup>, verrät damit aber jedenfalls, wie sehr man in ihm den eigentlichen Träger einheimischer Geschichtsforschung erblickte.

Es ist daher verständlich, dass gerade ein Ehrentag dieses

1) Die obigen Angaben beruhen auf den biographischen Skizzen Norrenbergs (Ann. 48, 1ff.) Henrichs (Zur Erinnerung an... J. H. Mooren. Geldern o. J.) und Terwelps (Die Stadt Kempen im Rheinlande. Kempen 1894. S. 206—211). Auf dem Titelblatt einer i. J. 1818 angelegten Exzerptsammlung bezeichnet er sich selbst als ὑποδιδάσκαλος.

2) In dem seiner Schrift „Das Dortmunder Archidiakonats. Archäologische Monographie“ (Köln und Neuss 1853) vorangestellten Widmungsschreiben vom Juli 1852 erwähnt Mooren, dass er im 25. Jahre mit Binterim bekannt sei. Nach Norrenberg a. a. O. S. 3 hatte er sich am 8. Dezember 1824 zum erstenmale an B. gewandt.

3) Mooren a. a. O.

ausgezeichneten Mannes, die Feier seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums im Jahre 1852, der Anlass wurde, den Gedanken an die Gründung eines historischen Vereins in die Öffentlichkeit zu werfen. In dem Widmungsbriefe, mit dem ihm Mooren seine Festschrift über das Dortmunder Archidiaconat zueignete, hiess es: „Unsere jetzigen Zustände werden uns nie klar werden, solange wir die früheren nicht kennen. Wollen wir im stande sein, jene richtig zu beurteilen, so müssen wir suchen, mit diesen, woraus sie hervorgegangen sind, uns bekannt zu machen. Und was sind wir hier besonders auf dem kirchlichen Gebiete noch weit zurück! Was wissen wir, um nur das erste beste Beispiel anzuführen, von der Armenpflege, dem Schulwesen, dem kirchlichen Leben in den Gemeinden, der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in den Pfarrkirchen und tausend andern Dingen. . . . Sie, Verehrtester, haben durch Ihre Denkwürdigkeiten und Ihre pragmatische Konziliengeschichte die Bahn gebrochen. Ins örtliche Detail, wenn ich mich so ausdrücken darf, konnten Sie nicht eingehen. Das muss die Aufgabe der historischen Schule sein, die Sie unter Ihren Lesern und Verehrern gegründet haben. . . . Es ist Zeit, dass wir uns von den Forschern des profanen Altertums nicht überflügeln lassen. . . . Warum ist unter den archäologischen Zeitschriften z. B. nicht eine einzige ausschliesslich kirchliche? . . . Wie wäre es, wenn bei der Feier Ihres Jubiläums sich ein kirchlich-archäologischer Verein für Rheinland und Westfalen gründete, dessen Aufgabe es wäre, kirchlich-altertümliche Fragen mit Bezugnahme auf unsere örtlichen Geschichtsnotizen zu lösen? Das wäre ein Ihrer Tätigkeit entsprechendes Denkmal. Und ich hätte das Glück und die Ehre, den ersten Stein dazu gelegt zu haben.“

Diese Äusserungen sind für Wesen und Ziel des geplanten Vereins in mehrfacher Richtung sehr bemerkenswert und lassen erkennen, was der schliesslich entstandene Verein damit gemein hat und was ihn davon scheidet. Die Absicht ist allein auf die Erforschung der kirchlichen Altertümer gerichtet, aber diese im weitesten Sinne genommen, auf die Verhältnisse in Verfassung und Recht, in Erziehung und Unterricht, in Kultus und religiösem Leben. Nicht Geschichte, d. h. Entwicklung, nicht ein Eindringen in die Ursachen des geschichtlichen Werdens und in das Zusammenwirken aller Mächte eines Zeitalters, welche die historischen

Erscheinungen hervorbringen, will man, sondern Archäologie, d. h. blosse Beschreibung der fertigen Zustände, ganz im Einklange mit der Weise des 18. Jahrhunderts, die Altertumswissenschaft mit Geschichte verwechselte. Diesen Charakter haben in der Tat die Bestrebungen des Vereins und der Inhalt der Zeitschrift trotz des Namens „Historischer Verein“ behalten, solange Mooren der geistige Leiter war. Er wollte zu sehr ein kirchlich-mittelalterliches Seitenstück schaffen zu dem „Verein von Altertumsfreunden im Rheinland“, der bei Gelegenheit der Bonner Philologenversammlung vom Herbst 1841 entstanden war. Wenn gleich dieser angefangen hatte, hier und da auch die christlichen Kunstdenkmäler in seinen Bereich zu ziehen, so blieb seine Tätigkeit in weit überwiegendem Masse doch den Überresten des römischen Altertums zugewandt, was ihm von Böhmer schon bald die zornige Kritik zuzog: „Warum bleibt man immer nur bei den römischen Scherben stehen? What is Hecuba to him?“<sup>1)</sup> Eine zweite Einseitigkeit des Moorenschen Planes war, dass nur die kirchliche Archäologie berücksichtigt werden sollte, die sich doch namentlich für die Zeit des Mittelalters von den politischen Dingen und der bürgerlichen Kultur nicht trennen lässt. Glücklicherweise hat der Verein es vermieden, jenen ungangbaren Weg zu betreten. Charakteristisch ist ferner die starke Hinwendung auf die Gegenwart, die offen ausgesprochene Tendenz, die Erkenntnis der Vergangenheit für zeitgenössische Stimmungen und Bestrebungen nutzbar zu machen. Auch in dem programmatischen Vorwort zum 1. Hefte der Annalen, das wohl die Feder Moorens schrieb, wird betont, wie die Geschichte „der Gegenwart vielfach zur Erhebung, Belehrung und Warnung“ dienen müsse. Darin spricht sich der Geist jener Jahre aus, der, nachdem die Ereignisse von 1848 auch die Pforten des kirchlichen Kyffhäuser gesprengt und den schlummernden Alten geweckt hatten, Verjüngungen und Reformen auch auf dem Gebiete der Kirche erstrebte. In den Annalen ist indes diese Neigung nie ausdrücklich hervorgetreten, wenn sich auch Mooren in jener Auffassung von den Zielen des Vereins nicht minder getreu blieb wie in andern, da er beim Jubiläum 1879 rühmte, dass sich der Verein „seiner hohen Aufgabe würdig bewiesen

1) Brief an Hennes in Mainz vom 15. März 1844 (Janssen a. a. O. III, 375).

habe, indem er das Verständnis der Gegenwart mit der Vergangenheit erleichterte“<sup>1)</sup>).

Nachdem der Gedanke, einen Verein ins Leben zu rufen, einmal öffentlich ausgesprochen und wahrscheinlich in engerem Kreise zu Bilk weiter gereift war, entfaltete der Pfarrer von Wachtendonk im Stillen eine lebhaft persönliche Propaganda. Besonders suchte er Floss zu gewinnen, der in der Tat der Geeignetste gewesen wäre, neben ihm selbst die Seele des Vereins von Anfang an zu sein. Floss aber riet von der Vereinsgründung entschieden ab, er wollte nur eine Zeitschrift. Was seine Gründe waren, ist aus den mir zugänglichen Briefen nicht direkt zu ersehen, ebensowenig als diese eine Erklärung bieten, weshalb trotz der klarblickenden Zähigkeit Moorens und seines tatkräftigen Eifers sich die Stiftung um fast zwei Jahre verzögerte. Der Eröffnungsartikel zu den Annalen weiss mit diplomatischer Einsilbigkeit nur zu sagen: „Eine Zeit lang behaupteten die aufgeworfenen Bedenken ihren bestimmenden Einfluss.“ Indes gestatten einige Andeutungen und die verbindende Erwägung einzelner Tatsachen etwas Einblick in die geheimen Vorgänge. Sie sind nicht uninteressant und liefern zugleich einen kleinen Beitrag zur Geschichte der geistigen Bewegungen und Verhältnisse in der Erzdiözese Köln.

Zu den beklagenswerten Dingen aus der sonst so ruhreichen Verwaltung des Kardinals Geissel gehört die unheilbare Misstimmung zwischen dem Erzbischofe und Binterim, dem hochsinnigsten, begabtesten und verdientesten Priester des Erzbistums. Von Anfang an hatte der Koadjutor den Balker Pfarrer, dessen Ansehen und Einfluss weit über die Grenzen des Kölner Sprengels, ja bis nach Rom hin, so gross waren, geflissentlich ignoriert. Nicht bloss die Rücksicht auf die Staatsregierung — Binterim war in den heissen Tagen Clemens Augusts wegen seiner Beteiligung am Kampfe um die gemischten Ehen 6 Monate lang in der Festung Wesel gefangen gewesen — bewog ihn dazu, sondern auch die stets in der Verwaltung des Bistums festgehaltene Taktik, Männer von Bedeutung und vor allem von Selbständigkeit des Urteilens und Handelns im Interesse der eigenen Auktorität fernzuhalten — ein Verfahren, dessen schlimmste Folgen sich erst nach

1) Brief an den Verein vom 28. Oktober 1879.

dem Tode des Kardinals gezeigt haben. Andererseits lässt sich auch nicht leugnen, dass die Freunde Binterims, die in Belgien und Rom für ihn wirkten, allzu vordringlich seine Berufung in das Domkapitel und in die oberste Diözesanregierung betrieben<sup>1)</sup>. Dann kam das Jahr 1848, und erfasst von den Idealen kirchlicher Freiheit und Wiedergeburt, die im Gefolge des politischen Befreiungskampfes auch Bessere unter dem Klerus in stürmische Erregung versetzten, trat Binterim als Wortführer an die Spitze einer jungkirchlichen Richtung, die ihre Forderungen in Schriften und Adressen an den Erzbischof geltend machte. Es war sicherlich manches Unreife, Überstürzende und vom Standpunkte des Kirchenrechtes Unannehmliche darin, aber die Absichten, wenigstens Binterims und seiner Freunde, waren rein. Gleichwohl hat ihm der Kirchenfürst, an dessen harte Energie Gefühlswallungen nicht heranreichten, diese Episode seines Lebens nie verziehen. Von da an erblickte er in dem alten Löwen den unzufriedenen Frondeur, und die frühere Kühle verwandelte sich in unauslöschliches Misstrauen. Und nun knüpfte sich die Gründung des historischen Vereins gerade an eine Festfeier zu Ehren dieses Mannes, ging aus von einem seiner wärmsten Freunde und Anhänger, fand den lautesten Beifall unter den Blossgestellten von damals. Hubert Ennen, der nachmalige kölnische Stadtarchivar, ergriff die Sache mit dem ganzen Feuer seines Temperamentes und er eben hatte sich durch anonyme Reformbroschüren in eine schiefe Stellung gebracht. In Verbindung mit ihm hatte sogar Mooren selbst 1849 eine katholische Kampfzeitschrift herausgeben wollen, zwar „mit Wahrung der kirchlichen Prinzipien, aber im Anschluss an die fortschrittlichen Ideen der Neuzeit“, wie es im Programm hiess<sup>2)</sup>. In der vorhin erwähnten Kundgebung Moorens an Binterim las Geissel, dass es sich um einen kirchlich-archäologischen Verein für den ganzen Metropolitansprengel des Niederrheins handele, der mit der historischen Wissenschaft die jetzigen Zustände beleuchten solle. So harmlos das im Grunde gemeint war, so sehr konnte es im Lichte der Umstände Verdacht erregen. Vom Erzbischofe stand daher eine stille, aber wirksame Befehdung des Unternehmens zu erwarten. Dem wollten Floss

1) Pfülf, Cardinal von Geissel. Freiburg 1895. I, 551 ff.

2) Norrenberg a. a. O. S. 4.

und Ennen augenscheinlich vorbeugen, indem sie dem mächtigen Kardinal einen bestimmenden Einfluss auf den Verein oder im Sinne von Floss auf die allein zu gründende historische Zeitschrift einzuräumen gedachten. Mooren widersetzte sich mit einer Entschiedenheit, die seinem Urteile und seinem Charakter alle Ehre macht. Am 13. Dezember 1852 schrieb er an Floss: „Dass — verzeihen Sie meine Freimütigkeit — immer ein hochgestellter Mann wie Ihr Herr Kardinal und das noch in einer näher bringenden Eigenschaft als die eines Protectors an der Spitze eines gelehrten Vereins . . . stehen müsse, will mir nicht einleuchten. Ich meine, diese Herren sind zu sehr gewohnt, ihren Ansichten ausschliesslich Geltung zu verschaffen. Ihre Persönlichkeit ist immer ein Hemmnis für freie Forschung und Besprechung. Dass Sie in Köln an eminenter Stelle deshalb anklopfen wollen, freut mich und lob ich. Dass aber Ennen, wie er mir eben schreibt, deshalb schon mit dem hohen Herrn gesprochen hat, war etwas voreilig. Wir müssen erst unter uns einig sein. Ist dies vor derartigen Offerten der Fall nicht, dann geben wir uns als blindes Werkzeug hin zum beliebigen Gebrauch eines Dritten“<sup>1)</sup>.

Es war ein Glück, dass die Sache scheiterte. Denn der Verein und die Zeitschrift hätten in der Beschränkung auf die kirchliche Lokalarchäologie und der damit weiter gegebenen Beschränkung auf geistliche Mitglieder und Mitarbeiter und unter obrigkeitlicher Zensur weder eine Bedeutung erlangt noch ein längeres Dasein gefristet. Nach zwei Jahren erstand er in anderer Form, mit andern Zielen und aus andern Männern. Er nannte sich im allgemeinsten Sinne „historischer Verein für den Niederrhein“; der alte Plan klingt nur noch nebensächlich nach in der Hinzufügung „insbesondere die alte Erzdiözese Köln“. Das neue Programm verkündigt den Zweck „einer allseitigen Erforschung der niederrheinischen Geschichte“, weist hin auf „Staatsleben, auf Kirchentum, auf Baukunst, auf Malerei, auf Wissenschaft, auf Handel, auf Kultur“ und will „Quellen sammeln, Chroniken drucken, Urkunden veröffentlichen, Märchen, Sagen, Traditionen aufzeichnen,

1) Der ganze Brief ist für die Entstehungsgeschichte des Vereins wichtig genug, um unten im Anhang II seinem vollen Wortlaute nach wiedergegeben zu werden. Floss hat ihn in der Festrede beim 25 jährigen Jubiläum mit dem irrigen Datum des 13. September 1852 erwähnt und einige abgerissene Sätze daraus zitiert (Ann. 38, 127).

Gebäude und Sprichwörter erklären, Sitten und Trachten beschreiben, Inschriften kopieren“ usw. Der erste Vorstand besteht aus zwei Geistlichen, Mooren als Präsident und Ennen als Sekretär, und fünf Laien: dem Vizepräsidenten Landgerichtsrat von Hagens in Düsseldorf, dem Friedensrichter Fischbach in Bensberg, Gymnasiallehrer Eckertz, Buchhändler Bachem und Krebs, Redakteur der deutschen Volkshalle, die letzten drei in Köln. Die Mitgliederliste des Gründungsjahres 1854 zeigt in den 177 Namen in ziemlich richtiger Mischung Juristen, Ärzte, Gymnasiallehrer, Adel, Geistliche, Verwaltungsbeamte, Gutsbesitzer.

In seiner veränderten Gestalt blieb man in Köln dem Verein gegenüber Gewehr bei Fuss stehen; Kardinal von Geissel hielt sich streng zurück, kein Mitglied des Domkapitels erscheint unter den Vereinsgenossen; Floss, der es nach 13 Semestern Privatdozententums mit des Erzbischofs Hilfe eben zum ausserordentlichen Professor gebracht hatte, blieb dem Vereine fern. Aber auch Binterim, ungeachtet seiner 74 Jahre noch tätig und jugendfrisch, scheint sich hochherzig zum Opfer gebracht zu haben; er trat nicht bei, und die Absicht, ihn „zum ersten und beständigen Ehrenvorsitzer“ zu erheben<sup>1)</sup>, wurde nicht ausgeführt. Doch entsprach es ganz seinen wirklichen Beziehungen zu der Entstehung des Vereins, dass die Annalen ihm nach seinem Hinscheiden, das am 17. Mai 1855 erfolgte, einen warmen Nachruf widmeten — eine Ehre, die sonst nur Mitgliedern zu teil wurde — ja dass man eine ausführliche Biographie für die allernächste Zeit verhiess<sup>2)</sup>, was allerdings nicht ausgeführt worden ist; ein vorsichtiger Blick nach der Gereonsstrasse in Köln dürfte es vereitelt haben. Um so erfreulicher war es, dass der münsterische Bischof Joh. Georg Müller, um Kunst und Altertumskunde selbst so verdient, es nicht unter seiner Würde fand, als einfaches Mitglied sich aufnehmen zu lassen, und dass Bischof Arnoldi von Trier in einem Briefe vom 25. Juli 1856 seine lebhaften Sympathien ausdrückte<sup>3)</sup>. Von Köln langten erst 1860 die Friedenstauben an, indem der Sekretär des Erzbischofs, Dumont, und der Domkapitular Broix beitraten, und im folgenden Jahre wurden dann

1) Ann. 3, 5.

2) Ebenda.

3) Ann. 5, XXVIII.

der Kardinal nebst dem Bischof von Münster zu Ehrenprotektoren erwählt, worauf er in einem verbindlich gehaltenen Schreiben antwortete<sup>1)</sup>, so dass bei seinem Tode ihm der Verein Worte aufrichtiger Dankbarkeit und tiefer Verehrung widmen konnte<sup>2)</sup>.

Unterdess erstarkte der Verein nach aussen und innen. Ich darf mich, meine Herren, um nicht allzu sehr auf Ihre Geduld zu sündigen, nicht in statistische Einzelheiten über Mitgliederzahl, Generalversammlungen und die auf ihnen gehaltenen Vorträge, über die Annalen und den Wert ihres mannigfaltigen Inhaltes einlassen, aber einige zusammenfassende Bemerkungen wollen Sie mir gestatten, zunächst über die Zeit bis zum Jahre 1870, wo ein deutlicher Einschnitt in unserer Vereinsgeschichte sich zu erkennen gibt. Der Fortschritt war nicht ungewöhnlich rasch, dafür um so gestünder und stetiger, wie es nach so wohlerwogenen Anfängen und unter der ebenso klaren und festen wie konziliannten Führung Moorens natürlich war. Die Entwicklung verlief friedlich, wenn auch einige der ältesten Mitglieder, darunter der um die Geschichte des Niederrheins redlich verdiente Fahne, misstimmt ihren Austritt erklärten<sup>3)</sup>. Die Zahl der Vereinsgenossen stieg von den 177

1) Siebenter Vereinsbericht S. 3f. Pfülf a. a. O. I, 42 A. 3 verlegt die Ernennung zum „Ehrenmitglied“ irrig in eine frühere Zeit.

2) Neunter Vereinsbericht für 1863, 1864 und 1865, S. 27ff. So sehr hier S. 36 hervorgehoben wird, dass der Erzbischof „für die Bestrebungen und die Tätigkeit des historischen Vereins für den Niederrhein äusserst günstig gesinnt gewesen sei, und dass er es nie an rechtzeitigem, an einzelne Mitglieder gerichteter Aufmunterung fehlen liess, auf der begonnenen Bahn unverdrossen voranzuschreiten“, so geflissentlich ist jedes Wort über seine anfängliche Haltung vermieden. Norrenberg a. a. O. S. 4 stellt diese in einer Weise dar, die unserer Auffassung nicht widerspricht, aber das Wesentlichste ausser acht lässt: „Die Verhandlungen mit dem Erzbischof über die Gründung eines grösseren niederrheinischen „archäologischen Vereins“, welche in Moorens Auftrag von Ennen . . . vermittelt wurden, nahmen ihren Fortgang. Die Entscheidung verzögerte sich jedoch bis 1854, da von Geissel seinem weitem, leider nicht verwirklichten Plan, mit Hülfe der Bonner Fakultät und besonders des früheren Kaplans Binterims, Prof. Heinrich Joseph Floss, ein Urkundenbuch der Erzdiözese herauszugeben, eine grössere Bedeutung beimass.“ Wie weit diese Angaben auf Papieren Moorens oder Ennens oder auf Kombination beruhen, vermag ich nicht festzustellen.

3) Moorens Brief an Floss vom 26. Oktober 1879.



des Gründungsjahres auf 234 im Jahre 1856, 411 im Jahre 1860 und 538 im Jahre 1869. Die zwei jährlich erscheinenden Hefte der Zeitschrift hielten sich anfangs in dem bescheidenen Umfange von 7 bis 12 Bogen, wurden aber bald auf 16 bis 20 Bogen vergrößert, ja bis auf 27 Bogen; es waren oft nicht mehr Hefte, sondern stattliche Bände. Einen wesentlichen Teil der Tätigkeit verlegte der Verein stets in die jedes Jahr zweimal stattfindenden Generalversammlungen, die anfangs nach den statutarischen Bestimmungen wenigstens zur Hälfte ihrer Zahl in Köln und Düsseldorf, den ehemaligen Hauptstädten der links- und rechtsrheinischen Gebiete, tagen mussten, später aber, nicht zu ihrem Schaden, ein regelloses Wanderleben führten. Nach den offiziellen Berichten zu urteilen, scheinen sie durch zahlreiche und gehaltvolle Vorträge und besonders durch einen lebendigen Meinungsaustrausch ausserordentlich anregend und ergebnisreich verlaufen zu sein, wozu nicht am wenigstens der Umstand beigetragen haben mag, dass eine gute Anzahl der angesehensten und kundigsten Vereinsgenossen regelmässig erschienen. Auf den beiden ersten Versammlungen in Köln und Düsseldorf z. B. sah man August Reichensperger und Alex. Kaufmann, Fischbach, Ennen, Eckertz, Krebs, Otto Reumont, die beiden Geistlichen Bayerle und Berrisch — lauter durch ihre literarischen Leistungen bekannte Männer. Durch zahlreiche und vortreffliche Beiträge zu den Annalen taten sich besonders hervor Ennen, der, seit 1857 stadtkölnischer Archivar, eine ungeweine und für ihre Zeit auch aner kennenswerte Fruchtbarkeit auf dem Felde der bedeutungsvollen Geschichte der alten Reichsstadt entfaltete, sodann Eckertz, der durch seine sorgfältigen Quellenpublikationen sich hervortat; ferner der Geheime Medizinalrat Wegeler in Koblenz, der Geschichtschreiber der Abtei Maria Laach, der Direktor der Krefelder Realschule Anton Rein und der um die Geschichte Krefelds wohlverdiente Gymnasiallehrer Hermann Keussen; nicht am wenigsten auch der Bonner Professor der Kirchengeschichte Braun, ein ganz ungewöhnlich vielseitiges Talent, der nicht nur über Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Bibelexegese Universitätsvorlesungen hielt, sondern mit seinem weiten Wissen auch die klassische Archäologie und Philologie — er war zugleich Präsident des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland — und die christliche Kunstgeschichte umspannte und dabei noch Zeit fand zu politischer Schriftstellerei und zur

Tätigkeit als Abgeordneter im preussischen Landtage. Mit seinem Tode am 30. September 1863 verlor unser Verein eine seiner besten Kräfte, was auch der Nachruf der Annalen, der ihn an Gelehrsamkeit und Originalität mit Leibniz und an kritischer Schärfe mit Lessing zu vergleichen wagte, in allzu überschwänglicher Weise zum Ausdruck brachte. Noch manche andere Namen wären dankbar zu nennen, wie der von Johannes Janssen und des praktischen Arztes Dr. Bergrath in Goch, von denen jener einen äusserst fleissigen Überblick über sämtliche Geschichtsquellen des mittelalterlichen Köln gab, dieser als einer der ersten Erforscher der Wirtschaftsgeschichte eine gründliche Arbeit über das „Wüllemant zu Goch“ schrieb. Vor allem aber bildete der gewissenhafte Fleiss Moorens die feste Säule der Zeitschrift. Zwar an grössern Aufsätzen hat er nicht viel geliefert, wohl aber spendete er bis in die Mitte der sechziger Jahre eine lange Reihe eingehender Rezensionen, die ein Beweis dafür sind, mit welcher Aufmerksamkeit und mit welchem Verständnisse er, der nicht fachmännisch gebildete Landpfarrer, die zeitgenössische Geschichtsliteratur, auch die nicht rheinische Dinge betreffende, verfolgte. Sodann lieferte er regelmässige Berichte und kritische Besprechungen über den Inhalt deutscher, französischer und holländischer Zeitschriften. Sehr anregend wirkten die Miscellen, mit denen er jedes Heft ausstattete, eine Sammlung von allerlei interessanten Notizen, Nachrichten, Winken und Mitteilungen aus Zeitungen und besonders aus seinem Briefwechsel mit andern Gelehrten. Sie legen mehr als etwas anderes Zeugnis dafür ab, wie sehr dieser Mann mit seiner vielseitigen und begeisterungsfähigen Art als Leiter des Vereins am Platze war. Dieses sein alle Zweigehistorischen Wissens umfassendes Interesse spiegelt sich auch wieder in der Redaktion der Annalen, die gerade in den 15 ersten Jahrgängen eine grosse Mannigfaltigkeit der Stoffe aufweisen. Da trifft man Beiträge zur Lokal- und Territorialgeschichte, zur politischen und kirchlichen, zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, Untersuchungen über Kunst und Recht und Verfassung der nieder-rheinischen Lande, Berichte von Sagen und Volkssitten, gelehrte Quellenpublikationen und populäre Bearbeitungen. Von Seiten der hohen Wissenschaft fehlte es nicht an Kritik wegen dieser Buntheit des Inhaltes. Böhmer in Frankfurt, den der Verein 1857 zum Ehrenmitgliede ernannt hatte, forderte Veröffentlichung von

Urkunden und grösseren Quellenschriften und die Erforschung dessen, was er die historische Persönlichkeit des rheinischen Stammes nannte; er schalt auf die „Makulatur-Druckerei“ historischer Provinzialzeitschriften und wollte sogar ein eigenes „Promemoria über das, was er zur Förderung der niederrheinischen Geschichtskunde ganz besonders in Angriff genommen wünschte“, verfassen<sup>1)</sup>. Er vergass, dass Geschichtsvereine nicht allein aus Gelehrten bestehen, vielmehr sich an die Freunde heimischer Geschichte in weiterem Umkreise wenden müssen, um ihnen Land und Volk aus dem wechselnden Spiegel alter Zeiten zu deuten und wert zu machen. Die Väter unseres Vereines begriffen das besser.

Diese Väter schieden von ihm im Jahre 1870. Mooren, der seit zwei Jahren das harte Schicksal des Erblindenden trug, erklärte eine Wiederwahl zum Präsidenten nicht mehr annehmen zu wollen. Nichtsdestoweniger blieb er es nominell bis zum Jahre 1881, während die wirkliche Führung der Geschäfte ganz in die Hand des Vizepräsidenten überging, und dieser war eine neue Persönlichkeit. Der bisherige stellvertretende Vorsitzende Franz von Hagens, Rat am Appellhofe zu Köln, der seit den Anfängen des Vereines jenes Amt mit vollster Hingebung bekleidet hatte, — tagten doch die meisten Generalversammlungen unter seinem Vorsitze —, trat jetzt zurück, offenbar nur aus persönlichen Gründen, da er auch fernerhin, solange immer das zunehmende Alter es ihm erlaubte, auf den Versammlungen erschien und sich an den Vorträgen beteiligte, so noch 1887 auf der Generalversammlung zu Linz. An seine Stelle kam Professor Floss, der sich seit dem Anfang der sechziger Jahre dem Vereine wieder genähert hatte. Er wurde nun auf ein Jahrzehnt der eigentliche Träger und die treibende Kraft im Vereinsleben. Ein anderes Vorstandsmitglied aus der Gründungszeit wurde im Jahre 1870 durch den Tod abberufen, der Friedensrichter Peter Fischbach. Nach aussen ist er in der Geschichte des Vereines kaum hervorgetreten, aber er hat ihm wertvolle Dienste geleistet durch seine markante, hochangesehene Persönlichkeit. Als Abgeordneter seiner Vaterstadt Düren kämpfte er in der alten Fortschrittspartei unter der Fahne

1) Briefe an Wegeler (16. Mai 1854), Janssen (13. April 1857), Kaufmann (1. Februar 1862), Mooren (Janssen III, 124. 208. 379; Norrenberg a. a. O. S. 5).

Waldecks für demokratische Freiheit, als tief religiöser Katholik und dichterisch veranlagte Natur schrieb er „Heilige Geschichten und Sagen“, als Geschichtsfreund gab er „Materialien zur Geschichte der Stadt Düren“ heraus, auf den Vereinsversammlungen verstand er es, für die heimischen Volkslieder und Sagen zu begeistern. Den neuen Männern, die jetzt in den Vordergrund traten, ist auch der Schatzmeister Heinrich Lempertz zuzugesellen, ein Buchhändler alten Schlages, der wie die Verleger des 16. und 17. Jahrhunderts mit dem kaufmännischen Geiste wissenschaftliche und künstlerische Interessen zu vereinigen wusste und um die heimische Geschichtskunde sich manches Verdienst erworben hat.

Als literarische Kräfte zeichneten sich neben den altbewährten und fleissigen, wie Ennen und Keussen, jüngere aus, die sich nicht minder durch methodisches Arbeiten und Gründlichkeit der Kritik wie durch tiefere Auffassung vor der früheren Generation hervortaten. Neben manchen andern sind zu erwähnen der durch minutiöse Detailkenntnisse ausgezeichnete Archivar Pick und Kaplan Dornbusch, der treffliche Kenner Siegburgs und seiner berühmten Töpferei, besonders Hermann Cardauns, der geschmackvolle Darsteller und bedeutende Forscher, sowie Merlo, der feinsinnige, um die Kunstgeschichte seiner Vaterstadt Köln wohlverdiente Gelehrte. Durch die Arbeiten dieser Männer wurden die Annalen im Vergleich zu ehemals gelehrter und für die Wissenschaft wertvoller, ohne an allgemeiner Verständlichkeit und am Reiz des Mannigfaltigen einzubüssen. Ein Gleiches lässt sich von den mündlichen Vorträgen auf den Versammlungen rühmen, an denen sich ausser den Genannten namentlich der Geheime Sanitätsrat Reumont, Gymnasialdirektor Pohl, Archivrät Harless und Oberst von Schaumburg beteiligten, der schon in den sechziger Jahren durch seine kriegsgeschichtlichen Untersuchungen die Generalversammlungen gefesselt hatte. Auch äusserlich nahm der Verein stetig weitem Aufschwung. Die Mitgliederzahl nahm von 1870 bis 1880 um etwa 200 zu, und während bis dahin die Finanzen mit Defizit zu kämpfen hatten, sammelte sich jetzt dank der Fürsorge des Schatzmeisters Lempertz ein festes Vermögen an, das 1881 schon mehr als 5000 Mk. betrug.

So schien sich der Verein auf lange Zeit hinaus in sicherer Bahn zu bewegen, als die Jahre 1880 und 1881 eine Wendung nahmen, die für den Augenblick wie eine Katastrophe aussah.

XX

Unerwartet und ehe sie die natürlichen Grenzen des Lebens erreicht hatten, starben in diesen beiden Jahren Ennen und Floss. Auf ihrer engen Arbeitsgemeinschaft, die durch langjährige persönliche Freundschaft gefestigt ward, hatte das Heil des Vereins seit dem Rücktritte seines Gründers vornehmlich beruht. Schon darum müssen wir einen Moment bei ihren Persönlichkeiten verweilen, die sich in mancher Hinsicht ergänzten. Ennen besass eine lebendige, entzündliche Natur; Gedanken und Empfindungen sprudelten ihm rasch auf die Zunge und fast ebenso rasch in die Feder; alles ergriff er mit einem Eifer, der ehrlich aber nicht immer klug beraten war; bis zur Unbesonnenheit entschlossen konnte er im Urteilen und Handeln sein. Im Grunde seines Wesens aber war er ein biederer, wohlmeinender und treuer Charakter. Floss, den das Schicksal durch eine härtere Schule des Lebens hindurchgeführt hatte, war ruhig und berechnend und lehnte sich gern an Grössere und Mächtige nicht ohne eine gewisse Geschäftigkeit an. In den eigenen Dingen vieles planend und beginnend, selten etwas zu Ende führend, immer hinausschiebend, was freilich zum Teil eine Folge der ihm durch äussere Verhältnisse aufgedrungenen zersplitternden Tätigkeit war, hat er sein Lebenswerk verurteilt, ein Bruchstück zu bleiben. Mit Recht rühmte man an ihm das grosse selbstlose Herz, das rührend und oft viel zu gutmütig für andere sorgte und sich selbst vergass, und doch erwies er sich in den mannigfachen Konflikten — die nicht bloss die Macht der Umstände über ihn heraufbeschwor — als ein sehr zäher Streiter, der es freilich nicht sehr liebte, den offenen Kampfplatz aufzusuchen. In solchen Situationen fehlte es ihm nicht an spannender Leidenschaftlichkeit und Neigung zum Sarkasmus. In dem friedlichen Leben des historischen Vereins indes verspürte man weniger von derartigen Seiten; hier hat er mehr zusammenhaltend und ausgleichend gewirkt. Kein Präsident hat sich so gewissenhaft und opferwillig seiner Aufgabe gewidmet; sein Fehler bestand nur darin, dass er alles und jedes selbst tun wollte, selbst tun wollte aus Liebe zur Sache. Auch wissenschaftlich waren die beiden Männer von verschiedener Art. Der Archivar lebte und webte allein in der Geschichte, seine übrige Bildung überschritt nicht das gewöhnliche Mass, und die Geschichtschreibung sah er hauptsächlich nur als Sammlung des Stoffes und beschreibende Zusammenfassung an. Der Bonner Professor war zu-

nächst Theologe, ja in jüngeren Jahren hatte er sich spekulativen Studien hingegeben; als Theologe und erst durch Binterims Einfluss gelangte er zur Geschichte. Das machte seine Arbeiten gründlicher und sein Urteil allseitiger und abgewogener. Dieser Ursache ist es auch, zum Teil wenigstens, zuzuschreiben, dass er nur schwer zum Schreiben kam, während bei seinem Freunde die Tinte allzuflüssig war. In den kirchlichen und kirchenpolitischen Wirren der 70er Jahre gingen die Wege der zwei Männer ziemlich weit auseinander, und in dieser Hinsicht darf man sagen, dass jeder auch eine Richtung unter den Vereinsgenossen repräsentierte. Jedoch in diesen Jahren trat gottlob der Widerstreit innerhalb des Vereins im grossen und ganzen nicht in die Erscheinung, wohl aber bei einer spätern Gelegenheit, von der noch zu reden sein wird.

Floss und Ennen waren tatsächlich die Häupter des Vereins gewesen und hatten in schwieriger Zeit einträchtig zusammen gearbeitet. Ihnen den Dank durch einen Nekrolog abzutragen, ist mehr als einmal verheissen worden, konnte aber nicht ausgeführt werden. So lange die Papiere, die Floss hinterliess, im Auslande zurückgehalten sind, ist an eine Biographie unsererseits nicht zu denken. Ennen erhielt wenigstens einen pietätvollen Nachruf auf der Herbstversammlung 1880 in Kempen, und ein gutes Bildnis von Floss zierte das 50. Heft der Annalen vom Jahre 1890.

Ihr Tod riss eine weite und tiefe Lücke. Leider blieb sie nicht die einzige. Der greise Mooren bestand darauf, jetzt auch formell aus dem Vorstande zu scheiden, und mit ihm schieden alle andern aus bis auf zwei, bis auf das Mitglied der wissenschaftlichen Kommission Professor Hüffer und den Schatzmeister Lempertz, und letzterer trat zwei Jahre später ebenfalls zurück. So war zu Beginn der 80er Jahre der Vorstand nicht, wie zum Glück für die Kontinuität des Vereins bisher immer geschehen war, zu ergänzen, sondern neu zu bilden. Unter diesen Umständen muss es als ein besonders grosses Opfer, dessen die Vereinsgeschichte stets rühmend zu gedenken hat, anerkannt werden, dass Geheimrat Hüffer, obwohl durch wissenschaftliche Arbeiten vollauf in Anspruch genommen, sich entschloss, die Last auf seine Schultern zu nehmen, wozu freilich keiner so berufen war als gerade er, da er seit 1864 dem Vorstande als überaus tätiges und geschätztes Mitglied angehört hatte. Während 23 Jahren hat er

an Verdiensten reich sein Amt versehen und dazu noch bis 1896 die mühsame Redaktion der Annalen geführt — wahrlich mehr als nötig, um ihm das Recht auf die Ehrenpräsidentschaft zu erwerben, die er heute zu unserem Stolze bekleidet. Unter ihm ward stellvertretender Vorsitzender Domkapitular Dumont, und traten in den wissenschaftlichen Ausschuss ein Dr. Cardauns und Professor Lör sch, der um die rheinische Rechtsgeschichte so verdiente Vorsitzende des grossen Aachener Geschichtsvereins. Bald darauf übernahm das Schatzmeisteramt Helmken (1883) und das Sekretariat Lamprecht (1882), der jetzt als Professor der Geschichte in Leipzig wirkt, einer der ersten unter den Vertretern unserer Wissenschaft, soviel umstritten auch seine Stellungnahme ist.

Der Verein war somit in eine neue und dritte Phase seiner Entwicklung eingetreten. Sie unterscheidet sich von den früheren nicht nur durch die Männer, die den Vorstand bildeten, sondern auch durch die Arbeitsweise und die Erfolge. Zwar behielten die jährlichen Vereinsversammlungen den alten bewährten Stil bei, die Zeitschrift nahm aber immer stärker die Wendung zu einem wissenschaftlicheren Charakter; namentlich beanspruchten archivalische Publikationen einen breiteren Raum, und traten Darstellungen, die sich auch an andere als die eigentlichen Fachleute wenden, mehr zurück. Ob das ein in jeder Hinsicht zu begrüssender Fortschritt war, möge ununtersucht bleiben. Richtiger war es jedenfalls, dass man anfang, die Inventare der kleinern Archive, die in der beträchtlichen Zahl von e. 550 Berücksichtigung fordern, in besondern Beiheften neben den Annalen teils vollständig teils im Überblick zu vereinigen. Dabei wollen wir keinen Augenblick verkennen, dass die Veröffentlichung der für die Provinzialgeschichte und oft darüber hinaus sehr wichtigen Bestände der Stadt-, Pfarr- und Privatarhive vom Standpunkte der Wissenschaft ein sehr verdienstliches Unternehmen ist, das dem Vereine zur Ehre gereicht. Von jeher stand es auf dem Programm, die Vereinszeitschrift durch Quellenausgaben und monographische Arbeiten zu ergänzen, und seit 1861 wurden mancherlei Pläne erwogen. So dachte man 1869 daran, eine „Geschichte der Verfassung des Erzstiftes Köln“ als Preisaufgabe auszuschreiben, womit wohl ein Seitenstück geliefert werden sollte zu dem 1866 erschienenen Buche Ferdinand Walters „Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, ihre geistliche und weltliche Verfassung und

ihr Recht“, das nur die Zeit nach der Reformation behandelt. So beabsichtigte man ferner eine historisch-statistische Beschreibung des Erzbistums — ein Plan, der vorweg genommen wurde durch das bekannte Sammelwerk des Domkapitulars Dumont mit dem verheissungsvollen aber wenig zutreffenden Titel einer „Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln“, deren Ausführung zudem sehr ungleichartig und oft recht mangelhaft ist und bald ins Stocken geriet. Zu derartigen grösseren Unternehmungen fehlten uns früher die geeigneten Kräfte und auch die Geldmittel. Das hatte sich nun seit den 80er Jahren geändert. Die Vermögenslage gestaltete sich unter der umsichtigen Verwaltung Helmkeus ungemein günstig, so dass der Reservefonds, der 1881 bloss 5069 Mk. betrug, 10 Jahre später sich auf mehr als 14000 Mk. belief. Seit dieser Zeit haben allerdings die kostspieligen Publikationen stetig an ihm gezehrt; gegenwärtig weist er 8207 Mk. auf. An dem Rückgange ist übrigens auch die Minderung der Zahl der Vereinsmitglieder schuld. Nach der anfänglich aufsteigenden Bewegung, die zur Zahl 800 und darüber im Jahre 1885 führte, trat eine abwärtsgehende ein. Im letzten Frühjahr hatten wir nurmehr 616 Mitglieder. Der Grund für diese nicht erfreuliche Erscheinung ist wohl vorzüglich in der Tatsache zu suchen, dass in den letzten Jahrzehnten innerhalb unseres Vereinsgebietes, abgesehen von dem starken bergischen Geschichtsvereine, zahlreiche und blühende Lokalvereinigungen entstanden sind, in grösserer Anzahl sogar als in irgendeiner andern deutschen Landschaft; es sind ihrer 25 in rheinischen Städten. Vielleicht darf sich unser Verein, der als der erste in den Rheinlanden Bahn gebrochen hat, einen nicht geringen Teil des Verdienstes daran zuschreiben, und war auch in dieser Hinsicht seine Gründung eine Tat. Um so mehr hat er Anspruch darauf, an Grösse nicht hinter seinen Nachkommen zurückzustehen.

Einigermassen hängt die Abnahme der Mitgliederzahl auch mit einer Krisis zusammen, die 1885 hereinbrach, und deren Nachwirkungen bis in die jüngste Zeit hinein zu spüren waren, nicht zwar im Vereine selbst, wohl aber in der Stimmung der ausserhalb Stehenden. Die Düsseldorfer Generalversammlung vom 16. Juni jenes Jahres wurde hinter dem Rücken des Vorstandes durch den Antrag des Abgeordneten und früheren Redakteurs Dr. Krebs überrascht, um nicht zu sagen überrumpelt, Johannes



Janssen zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Dieser Historiker, selbst ein Sohn des Niederrheines und sowohl um die niederrheinische Geschichte als auch um den Verein in seiner ersten Periode reichlich verdient, hätte Anspruch auf die Auszeichnung gehabt und zwar mehr als andere, denen sie längst zu Teil geworden war. Aber damals wogte gerade besonders heftig der Widerstreit der Meinungen über den Wert und die Tendenzen seiner „Geschichte des deutschen Volkes“. Der Streit war durch die Presse in das grosse Publikum hineingetragen worden, und unter der Oberfläche machte sich die konfessionelle und kirchenpolitische Spannung des ausgehenden Kulturkampfes fühlbar. Im Vereine fand der Vorschlag ebenso begeisterte Zustimmung als heftigen Widerspruch. Unter diesem Zeichen stand die Aachener Herbstversammlung, der vom Vorstände — der Vereinsvorsitzende ward im letzten Augenblicke durch eine wirkliche Krankheit verhindert — allein der Schatzmeister beiwohnte. Die Streitfrage fand dort leicht ihre Lösung dadurch, dass ausser Janssen auch Gelehrte anderer Richtung wie Professor Crecelius in Elberfeld und Geheimrat Waitz in Berlin als Ehrenmitglieder gewählt wurden. Aber der eine oder andere aus beiden Lagern zog sich vom Vereine zurück, und auch der stellvertretende Vorsitzende Dumont ergriff die Flucht. An seiner Stelle gewannen wir Domkapitular Schnütgen, dessen langes, opferwilliges und verdienstvolles Wirken ich nicht erst zu rühmen brauchte, auch wenn es nicht ausserhalb des zeitlichen Rahmens dieses Überblickes fiele.

Der hochbetagte Stifter hat jene schmerzlichen Vorgänge noch erlebt. Er starb am 8. Mai 1887 beinahe 90 Jahre alt. Was er für den Verein gewesen ist, hoffe ich geschildert zu haben, wenn auch nur in flüchtigen Zügen; was er durch ihn der Wissenschaft gewesen ist, haben zwei der höchsten Areopage anerkannt, die theologische Fakultät in Breslau und die philosophische in Bonn, indem sie ihm den Doktorgrad honoris causa verliehen. Sein Ölbildnis<sup>1)</sup>, das durch die Freigebigkeit des bereits genannten Neffen uns verehrt wurde und seinen Platz im Wallraf-Richartz-Museum zu Köln gefunden hat, zeigt den 73jährigen vor seinen Büchern sitzend, aber das edelgeformte Haupt und den sinnenden Blick der Welt des Wirklichen zugewandt, wie die Muse der Geschichte sie

1) Eine Nachbildung in Holzschnitt vor Heft 25 der Annalen.

ihren Jüngern offenbart. Aus den männlich schönen Zügen leuchten Ernst und Bestimmtheit, Freimütigkeit und Milde, die Eigenschaften, die vornehmlich der historischen Wissenschaft geziemen. Möge dieser Geist immerdar auf den Arbeiten unseres Vereines ruhen! Der Mann war kein weltverlorener Gelehrter; er lebte mit seinem tiefen Empfinden und seinem starken Wollen für das Land, das ihn geboren, und für das Volk, dem er entsprossen, und vergass darüber nicht die Allgemeinheit der Kirche und die Grösse des Reiches. Er wusste, dass die Einheit des Vaterlandes, soll sie eine lebendige Macht bleiben, immer wieder eintauchen muss in den Jungbrunnen des Stammesbewusstseins wie die Sprache in ihre Mundarten. Darin liegt die Bedeutung eines historischen Provinzialvereines nach seiner volkstümlichen und nationalen Seite. Die ernste Pflege dieses Gedankens wird auch dem unserigen Bestand und Blühen geben in dem zweiten Halbjahrhundert, das vor uns liegt. Sanctus amor patriae dat animum, so steht umgeben von einem deutschen Eichenkranz, dem Symbol deutscher Kraft, zu lesen auf dem ersten Blatte jedes Bandes der Monumenta Germaniae historica. Nehmen wir das Wort patria in seinem Doppelsinne von Nation und Volksstamm, so mag auch unser Wahlspruch bleiben: Sanctus amor patriae dat animum.

#### Anhang I.

Die geschichtliche Literatur des Niederrheins von 1800 bis 1850, mit Ausschluss der kleineren Schriftchen und Aufsätze.

[Nach F. Ritter, Katalog der Stadtbibliothek in Köln. Abteilung „Rh.“ Geschichte und Landeskunde der Rheinprovinz. 1. Bd. (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln. Hg. von A. Keysser Heft 5 und 6.) Köln 1894.]

Eufalia, Beiträge zur Geschichte der Länder zwischen dem Rhein und der Maas. Hg. von Boos. 9 Hefte. Aachen und Trier 1827—1830.

Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Hg. von Lacomblet. 1. Bd. Düsseldorf 1832.

Archiv für rheinische Geschichte. Hg. von Reisach und Linde. 2 Teile. Koblenz 1833—1835.

Geschichtsforscher und Bewahrer der Altertümer am Niederrhein. [Hg. von Mooren.] 2 Hefte. Krefeld 1837—1838.

- Niederrheinisches Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Poesie von L. Lersch. 2 Jahrg. Bonn 1843—1844.
- Süss, Kurze Geschichte der Bischöfe, Erzbischöfe und Churfürsten im Erzstifte Köln. Köln 1825
- Süss, Geschichte des Erzstifts Köln. Köln 1826.
- Mering und Reischert, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln. 2 Bde. Köln 1842—1844.
- Floto, De S. Annone. Berol. 1847.
- Burckhardt, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln. Bonn 1843.
- Deckers, Hermann von Wied, Erzb. und Kurfürst von Köln. Köln 1840.
- Borheck, Geschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. 2 Teile. Duisburg 1800.
- Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. 3 Bde. Elberfeld und Krefeld 1831—1836.
- Char, Geschichte des Herzogtums Cleve. Cleve 1845.
- Haupt, Jacobe, Herzogin zu Jülich. Koblenz 1820.
- Quix, Geschichte der ehemaligen Reichsabtei Burtscheid. Aachen 1834.
- Altgelt, Geschichte der Grafen und Herren von Mörs. Düsseldorf 1845.
- Dethier, Beiträge zur vaterländischen Geschichte des Landkreises Bergheim. Köln 1833.
- Zuccalmaglio, Geschichte und Beschreibung der Stadt und des Kreises Mülheim a. Rh. Köln 1846.
- Quix, Schloss und ehemalige Herrschaft Rimburg. Aachen 1835.
- Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln. 4 Bde. Mainz 1828—1830.
- Binterim, Suffraganei Colonienses. Mogunt. 1843.
- Mering, die hohen Würdenträger der Erzdiözese Köln. Köln 1846.
- Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln. Köln 1849.
- Berg, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe. Hamm 1826.
- v. Recklinghausen, Reformations-Geschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Meurs, Mark, Westfalen und der Städte Aachen, Köln und Dortmund. 2 Bde. Elberfeld, Solingen und Gummersbach 1818—1837.
- v. Mehring, Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden und den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westfalen. 12 Hefte. Köln 1833—1861.
- Quix, Codex diplomaticus Aquensis. Aquisgr. 1839.
- Geschichte der Stadt Aachen. Aachen 1840.
- Necrologium ecelesiae B. M. V. Aquensis. Ebenda 1830.
- Geschichte des Karmelitenklosters . . . in Aachen. Ebenda 1835.
- Das ehemalige Spital zum hl. Jakob . . . Ebenda 1836.
- Historische Beschreibung der Münsterkirche . . . Ebenda 1829.
- Die Pfarre zum hl. Kreuz . . . Ebenda 1829.
- Die Königliche Kapelle und das ehemal. adelige Nonnenkloster auf dem Salvatorsberge. Ebenda 1829.

- Kreutzer, Beschreibung und Geschichte der ehemaligen Stiftskirche ...  
zum hl. Adalbert in Aachen. Ebenda 1839.
- v. Zuccalmaglio, Geschichte und Beschreibung des Klosters Altenberg. Barmen 1836.
- K. A. Müller, Geschichte der Stadt Bonn. Bonn 1834.
- Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadturtscheid. Aachen 1832.
- Die Frankenburg. Aachen 1829.
- Hülle, Der Drachenfels mit seinen nächsten Umgebungen geschichtlich dargestellt. Bonn 1835.
- Linde und Bruyn, Beschreibung und Gesch. der Stadt Düren. Aachen 1823.
- Bonn, Rumpel und Fischbach, Sammlung von Materialien zur Gesch. Dürens und seiner nächsten Umgebung. Düren 1834—1854.
- Knapp, Geschichte, Statistik und Topographie der Städte Elberfeld und Barmen. Iserlohn 1835.
- Brüning, Elberfeld und seine bürgerliche Verfassung von dem 15. Jahrh. bis auf die neueste Zeit. Elberfeld 1830.
- Sonderland, Die Geschichte von Barmen. Elberfeld 1821.
- Michels, Geschichte und Beschreibung der ehemaligen Abtei Camp. Crefeld 1832.
- Sotzmann, Über des Antonius von Worms Abbildung der Stadt Köln. Köln 1819.
- Hagen, Reimchronik der Stadt Köln. Hg. v. Groote. Köln 1834.
- Mering und Reischert, Zur Geschichte der Stadt Köln. 2 Bde. Köln 1838—1840.
- Mathieux, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1845.
- Heberle, Beiträge zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1840.
- Löhner, Geschichte der Stadt Neuss. Neuss 1840.
- Broix, Erinnerungen an das alte berühmte Tolbiacum. Neuss 1842.

---

#### Anhang II.

Wachtendonk  $\frac{13}{12}$  52.

Sehr geehrter Herr Professor! Werther Herr und Freund!  
Der Entschuldigungen in Ihrem sehr angenehmen vom 17. v. M. bedurfte es nicht. Ich weiss ja, wie lästig einem bey überhäuftten Geschäften das Briefschreiben ist. Desto mehr freut es mich, dass Sie Sich meines Vorschlags mit solcher Wärme annehmen. Nur bedaur ich, dass ich nicht ganz auf Ihre Ansichten eingehen kann. Ich kann mich nicht davon lossagen, dass erst ein Verein gegründet werden muss, aus dem später eine Zeitschrift hervorgehen möge. Wollen Ew. Hochwürden unter dem Organ, das dem Verein unerlässlich, ein einfaches Vereins-

blatt (analog z. B. dem des Borr[omäus-]B[lattes]) verstehen: so hab ich nichts dawider. Was Sie sonst über die Einrichtung der künftigen Zeitschrift sagen, findet alles meinen Beifall. Indessen scheinen Sie einen Verein, wie ich ihn beabsichtigt hatte, etwas unglimpflich zu beurteilen. Es muss, wenn eine Zeitschrift gedeihen soll, a) für histor. Forschungen Interesse geweckt, b) Material gesammelt und c) Geld beigesteuert werden. Ich seh aber nicht ein, wie dies ohne einen Verein erreicht werden kann. Also doch erst und z u v o r wieder ein Verein! Ew. Hochwürden wünschen vor Weihnacht zu wissen, auf wessen Mitarbeiterschaft in unserer Gegend zu rechnen ist? Für Lacomblet kann ich nicht zusagen. Ich hab ihm wegen eines Vereins in meinem Sinne geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten. Nahmhaft machen kann ich: Pf. Nabbefeld zu Warbeyen, Rector Camann zu Xanten, Prof. Noever zu München-Gladbach, Pfarrer Schröteler zu Viersen. Ich dürfte aber, meiner Ansicht treu, keine Veranlassung nehmen, sie um eine Erklärung anzugehen. Sollt es sich nächstens um Bildung eines Vereins handeln, so hab ich mehrere zur Anmeldung ihrer Mitgliedschaft schon in Bereitschaft. Dass, verzeihen Sie meine Freimütigkeit! immer ein hochgestellter Mann, wie Ihr H. Kardinal und das noch in einer näher bringenden Eigenschaft als die eines Protektors an der Spitze eines gelehrten Vereins (in meinem) oder Unternehmens (in Ihrem Sinne) stehen müsse, will mir nicht einleuchten. Ich meine diese Herren sind zu sehr gewohnt, ihren Ansichten ausschliessliche Geltung zu verschaffen. Ihre Persönlichkeit ist immer ein Hemmnis für freye Forschung und Besprechung. Dass Sie in Köln an eminenter Stelle deshalb a n k l o p f e n wollen, freut mich und lob ich. Dass aber Ennen, wie er mir eben schreibt, deshalb schon mit dem hohen Herrn gesprochen hat, war etwas voreilig. Wir müssen erst u n t e r u n s einig sein. Ist dies v o r d e r t i g e n Offerten der Fall nicht, dann geben wir uns als blindes Werkzeug hin, zum beliebigen Gebrauch eines Dritten. — In der Hauptsache, verehrtester Herr und Freund! sind wir einig: für historische Forschungen auf dem vaterländischen Kirchlichen Gebieth muss was geschehn. Wir divergieren nur in den Ansichten über die Mittel. Dennoch sind wir über das Mittel, zur Verständigung über jene Mittel zu gelangen, wieder einig: Besprechung und Zusammenkunft! Für einweilen wollen wir abwarten, ob es Ihnen, wie Sie schreiben, möglich wird, nach Wachten-donk von Bilk aus vorzudringen. Dann müsste im Januar eine vorberatende Versammlung stattfinden. Es wird vielleicht gut sein, den Ennen zur Vorsicht zu warnen. Mich Ihnen bestens empfehend und mich auf Ihre persönliche Bekanntschaft freuend, hab ich die Ehre in Hochachtung und Freundschaft zu sein

Ew. Hochwürden

ergebenster Diener  
J. Mooren unwürdiger Pf.

Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung  
der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen  
Territorien Jülich und Köln im 14. u. 15. Jahrhundert.

Von

Heinrich Schöningh.

Einleitung.

In vorliegender Abhandlung versuchte ich den Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Verfassung der ländlichen Bevölkerung zweier niederrheinischer Territorien in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters darzustellen. Ich wende dabei den Ausdruck „Gerichtsherrschaft“ in dem weiteren Sinne des Wortes an, gleich obrigkeitlicher Gewalt, um alle hier in Frage kommenden Faktoren in einem Ausdruck zusammenzufassen. Eine Trennung von Landesherrschaft und Gerichtsherrschaft schien mir nicht durchführbar zu sein, da in beiden Territorien die Landesherren fast allgemein ihren Einfluss nach unten hin direkt ohne irgend welche Zwischeninstanzen geltend machen, so dass sich schwerlich speziell landesherrliche Ansprüche solchen entgegensetzen lassen, die nur gerichtsherrlicher Natur sind.

Die Disposition des Stoffes habe ich so vorgenommen, dass ich im ersten Hauptteil einen Überblick zu geben suchte über die Organisation der Landgerichte, wobei sich Gelegenheit bot, auf die für die Gestaltung der ländlichen Verfassungsverhältnisse im späteren Mittelalter wichtige Entwicklung der Vogtei etwas ausführlicher einzugehen. Es schien mir ein Eingehen auf die Organisation der Landgerichte unerlässlich zum Verständnis des zweiten Hauptteiles, der das eigentliche Thema dieser Arbeit behandelt. Der erste Hauptteil ist so in erster Linie als Einleitung des zweiten anzusehen und dementsprechend zu beurteilen. Eine

Darstellung der spätmittelalterlichen Gerichtsorganisation im ganzen zu geben lag meinen Zwecken und meiner Absicht fern. Der zweite Hauptteil behandelt im ersten und dritten Abschnitt den Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Grundherrschaft und die Landgemeinde, d. h. auf die beiden Institutionen, die für das Leben der ländlichen Bevölkerung im Mittelalter vornehmlich von Bedeutung gewesen sind; der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Beziehungen der Gerichtsherrschaft zu den einzelnen Untertanen und ihrer Bedeutung für die bäuerliche Wirtschaft.

Über die benutzten Quellen sei Folgendes bemerkt. Die Arbeit stützt sich vornehmlich auf schon veröffentlichtes Material. Grundlage der Darstellung bilden naturgemäss die Weistümer, für die hauptsächlich die beiden Sammlungen in *Lacomblets* Archiv Bd. 6 u. 7 und in *Grimms* Ausgabe Bd. 2, 4 und 6 in Betracht kommen. Wertvolle Anhalts- und Vergleichspunkte lieferte auch die in *Lacomblets* Archiv Band 3 abgedruckte „Jülicher Gerichtserkundigung“ aus dem Jahre 1554/55. Zur Ergänzung wurde die lokalgeschichtliche Literatur des Niederrheins in möglichst erreichbarer Vollständigkeit herangezogen. Zur Orientierung verweise ich auf das beigelegte Verzeichnis der benutzten Literatur.

Handschriftliches Material habe ich nur in ganz geringem Umfange als notwendige Ergänzung der äusserst dürftigen Quellen zur Geschichte und Verfassung der niederrheinischen Landgemeinde herangezogen. Die meisten diesbezüglichen Notizen sammelte ich gelegentlich einer kleinen Reise an den Niederrhein im Düsseldorf'schen Staatsarchiv, sowie in den Gemeinde- bzw. Pfarrarchiven von Anrath, Gleuel, Kempen und Worringen. Manches wurde mir auch durch die freundliche Vermittelung des Herrn Pfarrers *Henrichs* in Dornick bekannt.

Der Schwierigkeit, auf Grund dieses immerhin sehr lückenhaften Materials ein hinreichend klares Bild der überaus mannigfachen Verhältnisse gewinnen und geben zu können, bin ich mir im Laufe der Arbeit in wachsender Masse bewusst geworden und ich weiss recht gut, wie weit das Gebotene hinter dem Gewünschten zurückbleibt. Immerhin aber hoffe ich die Grundlinien der Entwicklung richtig gezogen und einen brauchbaren Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des niederrheinischen Bauernstandes geliefert zu haben.

## Erster Hauptteil.

## Die Organisation des Landgerichts.

## I. Die Verteilung der öffentlichen Gewalt.

Die Territorien Köln und Jülich, die den Rahmen der folgenden Untersuchungen abgeben sollen, waren begrenzt: im Norden durch die Territorien Mörs, Cleve und Geldern, im Westen durch Geldern, Lüttich, Cornelimünster und Aachen, im Süden durch Schleiden, Blankenheim und Trier, im Osten durch Berg. Sie lagen also mit der Hauptmasse ihres Gebietes in den heutigen Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln.

Das Stammgebiet des Kurfürstentums Köln lag auf dem linken Rheinufer mit der Stadt Köln als Mittelpunkt, aus der die Erzbischöfe aber durch den Aufstand von 1269 vertrieben wurden und seitdem in Bonn residierten. Das Stammgebiet von Jülich, das 1335 zur Markgrafschaft und 1357 zum Herzogtum erhoben wurde, war die Grafschaft im Jülichgau. Von diesen Zentren aus dehnten die Erzbischöfe und die Grafen von Jülich ihren Einfluss im Laufe der Jahrhunderte über das oben bezeichnete Gebiet aus. Wie überhaupt in Deutschland, hat sich auch in Köln und Jülich der Territorialstaat allmählich im 12. und besonders im 13. Jahrhundert aus „einem Konglomerat von Einzelrechten entwickelt, deren Verbindung nur in der Einheit der berechtigten Person gegeben war“<sup>1)</sup>. Dieser Entwicklung entsprechend ist in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters und noch sehr tief in die Neuzeit hinein die Summe der öffentlichen Gewalt keineswegs geschlossen in der Hand des Landesherrn vereinigt, sondern mannigfach unter verschiedene Berechtigte verteilt. Um die Grundlage für die folgenden Erörterungen zu gewinnen, versuche ich nachstehend einen gedrängten Überblick über die Verteilung der öffentlichen Gewalt in Jülich und Köln im ausgehenden Mittelalter zu geben.

Die Landeshoheit besitzen der Kurfürst von Köln wie der Herzog von Jülich; doch in zahlreichen kleinen, staatsrechtlich zu einem der beiden grossen Territorien gerechneten, Gebieten

1) v. Below, Ldst. Verf. I, S. 3. — Ein genaues Literaturverzeichnis folgt am Schluss.



liegt sie in den Händen der sogen. Unterherren<sup>1)</sup>. Mit „Unterherrschaft“ bezeichnet man im 16. und den folgenden Jahrhunderten Herrschaften, die unter dem Schutze des Landesherrn stehen<sup>2)</sup>. In Jülich besteht seit Beginn des 16. Jahrhunderts ein besonderer Unterherrentag, auf dem die Unterherren ihre Angelegenheiten mit dem Herzog regeln. In Köln ist es zu einer solchen Organisation der Unterherrschaften nicht gekommen. Entstanden sind die Unterherrschaften meist so, dass kleine Dynasten, den Anforderungen der Zeiten nicht gewachsen oder auch einem auf sie ausgeübten Drucke folgend, zu den mächtigeren Territorialherren in ein Verhältnis der Abhängigkeit traten. Entweder geschah das durch Abschluss eines einfachen Schutzvertrages<sup>3)</sup> oder durch Auftrag und Wiederempfang der Herrschaft als Lehen<sup>4)</sup>. Oftmals wird das Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis sich auch entwickelt haben, ohne dass je ein besonderer Vertrag geschlossen wurde<sup>5)</sup>. Von den Jülicher Unterherrschaften waren einige auch bloss Pfandschaften<sup>6)</sup>. Dass bei dieser Verschiedenheit der Entwicklung die Beziehungen der Unterherren zum Landesherrn sehr mannigfaltig und nicht immer klar waren, leuchtet ohne weiteres ein. In Köln nehmen die Immunitätsgebiete der Geistlichkeit einen grossen Raum unter den Unterherrschaften ein (37 von 81)<sup>7)</sup> und auf diesen

1) Über die jül.-berg. Unterherrschaften hat v. Below, *Ldst. Verf.* III. 2, S. 183 ff. ausführlicher gehandelt. Der Name „Unterherrschaft“ kommt erst in der 2. Hälfte des 16. Jhdts. auf (v. Below a. a. O. S. 191 Anm. 38); vorher brauchte man verschiedene Bezeichnungen, besonders oft sprach man von „Herrlichkeiten“ oder Herrschaften (ebd. S. 184 f.). Doch möchte ich die Ausdrücke „Herrlichkeit“, „Herrschaft“ nicht, wie v. Below (a. a. O. S. 185), als termini technici für Landesherrschaft in Anspruch nehmen, da sie oft zur Bezeichnung eines Komplexes verschiedenartigster Herrschaftsrechte gebraucht werden. Vgl. S. 38.

2) *Bewer*, *Rechtsfälle* III S. 1. Citat bei v. Below a. a. O. S. 188.

3) Vgl. v. Below a. a. O. *Urk. Beil.* Nr. 12a (1475); Nr. 15a (1478).

4) v. Below a. a. O. *Urk. Beil.* Nr. 15 c (1479).

5) v. Below a. a. O. S. 188.

6) z. B. *Effelsberg*, *Fabr. Einl.* II. 299. Vgl. auch v. Below a. a. O. S. 184 f.

7) In Jülich sind, abgesehen von den Herrlichkeiten Güsten, Disternich und Euenheim, die nicht zum Unterherrentage berechtigt sind, alle Unterherrschaften weltlich. *Fabricius*, *Einl.* II. S. 287 ff. — *Fabricius* a. a. O. II. S. 87 ff. führt 81 kölnische Herrlichkeiten auf, der *Simpelanschlag* von 1670 nur 79. *Scotti*, *Köln* I, S. 479 u. 483.

Umstand, zu dem noch kommt, dass eine Anzahl angesehener weltlicher Herrschaften alte kölnische Lehen sind<sup>1)</sup>, führe ich die Tatsache zurück, dass in Köln die Unterherrschaften eine so geringe politische Rolle spielen<sup>2)</sup>.

Die Berechtigung zum Unterherrentage schied in Jülich die eigentlichen Unterherrschaften bestimmt von anderen exemten Gebieten, die keine eigene Landeshoheit besaßen; in Köln fasste man beide unter der Bezeichnung „Herrlichkeit“ zusammen<sup>3)</sup>.

Mannigfaltiger gestaltet sich die Verteilung der Gerichtsherrschaft.

Zunächst einiges über die richterlichen Kompetenzen. Allgemein wird zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit unterschieden. Was man gewöhnlich unter die Kompetenzen des Hochgerichtsherrn rechnete, erfahren wir aus einem Schiedsspruch zwischen der Abtei S. Pantaleon und dem Vogte von Brauweiler, betreffend die Gerichtsbarkeit in Klein-Königsdorf aus dem Jahre 1275. Hier heisst es: „quod summum iudicium videlicet de vulneribus, furibus et latronibus, quod dicitur van halsse undt van hovede, qui rapiuntur in bonis Lutzelin-Konynekstorp sitis, ibidem spectat ad advocatum Brauweilerensem“<sup>4)</sup>. Ein Schiedsspruch von 1322, betreffend ähnliche Verhältnisse in Badorf<sup>5)</sup>, bringt die gleiche Definition, setzt aber zu vulneribus das Wort patentibus. Also Mord, blutige Verwundung, Diebstahl und Raub werden hier dem Hochrichter zugewiesen. Spätere Weistümer setzen meist noch hinzu: Ketzerei, Zauberei und Verrat<sup>6)</sup>. Doch wird diese strenge Scheidung zwischen Hochgericht und Niedergericht nicht immer eingehalten, vielmehr ist die Grenze zwischen beiden schwankend<sup>7)</sup>.

Die niedere Gerichtsbarkeit umfasst alle Strafsachen mit

1) z. B. die Burggrafschaft Odenkirchen, die Erbvogteien Köln und Bornheim.

2) Vgl. Maurenbrecher, Rheinpr. Lndr. I, S. 327.

3) Scotti, Köln I, S. 479 (Schwadorf, Bornheim).

4) Hilliger, Rhein. Urb. I. 195.

5) Ebd. S. 231. Vgl. auch Wst. Hermülheim (1435). Lac. Archiv 364. Z. 13 v. u.

6) Wst. Niehl, Lac. Archiv VI. 397 (1558), Wst. Müngersdorf (1624) Ann. XI/XII. 106; Wst. Merheim, Lac. Archiv VI. 395; Wst. Brauweiler. Ebd. 411 f.

7) Wst. Endenich, Lac. Archiv VI. 320; Wst. Verkeshoven Gr. IV. 779.

Ausnahme der genannten Kapitalfälle, sowie vor allem die streitige und die freiwillige Zivilgerichtsbarkeit.

Schwerere Verletzungen des bestehenden Rechtes — Friedbrüche — werden unter dem Sammelnamen „Gewaltsachen“ oder „gewaltige Sachen“ zusammengefasst<sup>1)</sup>. Auf ihnen steht die grosse Busse von 5 Mark. In den Weistümern werden neben den Gewaltsachen oft oder meist noch einzelne unter diesen Begriff fallende Vergehen besonders aufgeführt. Neben den Gewaltsachen steht selbständig noch eine grosse Gruppe geringfügiger Verstösse, man kann sagen Polizeisachen, auf denen gewöhnlich die kleine Busse (kleine wedde) von 7 1/2 β steht. Zu den Gewaltsachen zu rechnen sind vor allem: Bedrohung mit dem Messer (messerzug), Verletzung mit gefährlichen Werkzeugen, Veranlassung von Waffengeschrei (wapenrufen), sodann Pfandverschleppung (gebrochener kommer)<sup>2)</sup>, Widerstand gegen rechtmässige Pfändung<sup>3)</sup>, unrechtmässiger Arrest (falsches einfässern, unbilliger kommer)<sup>4)</sup>. Endlich gehören hierhin vorsätzlicher Grenzfrevel (surreptiones in agris, que oevergriffe dicuntur)<sup>5)</sup> und Verletzung der gemeinen Gründe, Wege und Stege<sup>6)</sup> durch „übermehen, übersehen, überähren, übersticken“ u. s. w.<sup>7)</sup>. Unklar bleibt die Stellung der Vergehen gegen Mass und Gewicht, die auch dem Niederrichter zustehen<sup>8)</sup>. Bestraft werden die Gewaltsachen wegen der in ihnen liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Es zeigt sich das besonders in der Behandlung der erwähnten Grenzvergehen. Erst die Weigerung, das Unrecht zu beseitigen, den Rechtszustand wiederherzustellen, macht den Übergriff in die fremden Rechte

1) Wst. Buschhofen Gr. II. 662; Wst. Miel Gr. IV. 762.

2) Lac. Archiv VII. 43; Gr. VI. 665 Abs. 2; Gr. VI. 670 Abs. 2.

3) u. 4) Wst. Eendenich, Lac. Archiv VI. 320.

5) Lac. Archiv VI. 342.

6) Wstd. Z. XV. Korrespbl. Nr. 101 (1433): Die Schöffen von Ödt schreiben über ein Ehepaar, das unrechtmässiger Weise in einen Gemeinweg hineingegraben und gepflanzt hat und auf Erfordern sich weigert das Unrecht zu beseitigen: „dat sij vellich weren van der gracht vunff mark, want sy will ind gewalt bedrewen hadden ind hadden voirder gegraven ind gepoit nae den landrechten dan sij billich solden“. Ferner Lac. Archiv VI. 365. Z. Berg XX, S. 182.

7) Gr. II. 684; 671; 676; 680; 701.

8) Lac. VI. 365.

zur Gewalttat<sup>1)</sup>, auf dem Übergriff selbst steht keine oder nur eine geringe Strafe<sup>2)</sup>).

Wer übt in Köln und Jülich die Gerichtsbarkeit aus?

Im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit sind mit verschwindenden Ausnahmen die Landesherren, also der Kurfürst von Köln, der Herzog von Jülich und die Unterherren. Daneben finden sich nur einzelne Grundherrn, die über bestimmte Höfe und die zugehörigen Ländereien die volle<sup>3)</sup> oder teilweise<sup>4)</sup> Hochgerichtsbarkeit ausüben.

Die niedere Gerichtsbarkeit wird in den Unterherrschaften durch die Unterherren, sonst meist durch den Landesherrn ausgeübt. Auf die Äusserungen vieler Weistümer gestützt, wird man dieser Ansicht starken Zweifel entgegenbringen. Ich werde in dem Kapitel über die Vogtei auf diese Frage näher einzugehen haben und dort zu zeigen versuchen, dass die Weistümer für die Erkenntnis der realen Machtverhältnisse in vielen Fällen recht unzuverlässige Quellen sind, und dass die Landesherren tatsächlich schon im 14. Jahrhundert in viel weiterem Umfang die Niedergerichtsbarkeit an sich gebracht haben, als die Weistümer es uns vermuten lassen. An dieser Stelle genüge der Hinweis auf die Tatsache, dass in Köln wie in Jülich die Niedergerichtsbezirke die Grundlage der Ämtereinteilung abgegeben haben, was jedenfalls nicht möglich gewesen wäre, wenn die Landesherren nicht einen weitgehenden Einfluss auf das Niedergericht gehabt hätten<sup>5)</sup>.

1) Wstd. Z. XV. Korrespbl. Nr. 101; Gr. II. 679.

2) Lac. Archiv VI. 328.

3) Wst. Marsdorf (15. Jhdt.) Lac. Archiv VI. 378. „Zom irsten wiesen wir geschwoirne de eerwyrdige fraw abdisse ind capittel zu s. Cecilien in Colne vur erffgrond- ind gewaltsherrn des hoyffs ind gerychts zo M. ouch allre lehngoider so opp vurs. hoyffe gehoirich ind churmoidich seynd.“ Ferner vgl.: Wst. Palmersdorf a. a. O. 382, Wst. Boisdorf Ebd. VII. 25; Vernich, Lac. UB. III, Nr. 378.

4) Wst. Kentnich (1447) Gr. II. 739. Die Exekution männlicher Verbrecher hat durch den Herrn der Herrlichkeit K. zu geschehen; an weiblichen Verbrechern hat die Todesstrafe der Vogt des Hofes auf Hofesland zu vollstrecken. Sie werden lebendig begraben.

5) In Trier, wo die Niedergerichtsbarkeit nur in geringem Umfang in den Händen des Kurfürsten liegt, spielen die Hochgerichtsbezirke bei der Ämtereinteilung eine bedeutende Rolle, z. B. Amt Daun, Fabricius, Erl. II. 111; Amt Grimburg, Ebd. 113; Amt S. Maximin Ebd. 119; Amt Pfalzel Ebd. 321; Amt Saarburg Ebd. 126.

Ausser den Landes- und den Unterherren sind auch einzelne Private im Besitz niederer Gerichtsbarkeit, und zwar einmal über bestimmte Fronhöfe mit ihren Ländereien<sup>1)</sup>, dann aber auch über geschlossene Gebiete<sup>2)</sup>. Die eigentümliche Stellung dieser in den beiden Territorien wird im folgenden Kapitel näher erörtert werden.

Die Vogtei, die eine ausführlichere Darstellung erforderte, behandle ich nicht in diesem Zusammenhange, sondern in einem besonderen Kapitel am Schlusse des ersten Theiles meiner Untersuchung.

## II. Der Gerichtsbezirk.

Aus dem oben Gesagten erhellt schon, dass die Hochgerichtsbezirke nicht immer mit den Niedergerichtsbezirken übereinstimmen können. Oft bilden mehrere Niedergerichtsbezirke zusammen einen Hochgerichtsbezirk, doch von wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>3)</sup>, lehnt sich dieser in seiner Organisation durchaus an die der Niedergerichte an. Die Schöffen eines der zu einem Hochgericht verbundenen Niedergerichte urteilen über die Kriminalfälle des ganzen Bezirkes<sup>4)</sup>. Die einzelnen Niedergerichte haben die Stellung von Immunitäten, d. h. der Hochgerichtsherr und seine Beamten dürfen in diesen Gebieten keine Amtshandlungen vornehmen. Der Antast bleibt also dem Herrn des Niedergerichtes, der den Verbrecher meist nach mehrtägiger Haft den Beamten des Hochgerichtsherrn an der Grenze des Gerichtes ausliefert<sup>5)</sup>. Überhaupt besitzt in

1) S. Pantaleons Hof zu Kl.-Königsdorf. Vgl. Hilliger, Rh. Urb. I. S. 195—99 (1275). Wst. 1504 Ebd. 355.

2) Hetzingen Fabricius Erl. II. S. 297. Wst. Montjoie Lac. Archiv VII. 98; Badorf, Hilliger, Rh. Urb. I. Einl. S. XLVI. Z. 10ff. v. u., Schwadorf, Lac. Archiv VI. S. 386 u. a. m. Vgl. Anmkg. 5.

3) Hierhin gehört das Hochgericht auf dem Schifelberg und auf der Kempener Heide. Zum ersten gehörten 14, später 12 Honnschaften, zum letzteren 9, später nur noch 6 Honnschaften (Lac. UB. Nr. 997 (1394) — Lac. Archiv VII. S. 61 Z. 10ff.). Der Herzog von Jülich als Vogt von Heimbach war Hochrichter. Das Gericht sollte durch den Vogt mit den Honnen der zugehörigen Ortschaften besessen werden. Die Einwohner dieser waren zum Hochgericht dingpflichtig. Vgl. Lac. Archiv I. S. 248 Abs. 6 bes. S. 249. Z. 7ff. (13. Jhdt.). Ferner Lac. Archiv VII. S. 60ff. (1407).

4) Vgl. die Anmkg. 5 beigebrachten Belege.

5) Zeugenverhör über die Rechte S. Pantaleons zu Badorf 1323.

diesen Niedergerichtsbezirken der Gerichtsherr das ausschliessliche Recht der obrigkeitlichen Gewalt. Die Weistümer des ausgehenden Mittelalters bringen das dadurch zum Ausdruck, dass sie dem Gerichtsherrn das Recht des „Gebotes und Verbotes“ zuerkennen.

„Gebot und Verbot“ (mandare et inhibere)<sup>1)</sup> bedeutet ganz allgemein das Recht zum Erlass obrigkeitlicher Befehle unter Androhung von Strafe und besonders das Recht zur Handhabung der zwingenden Gewalt<sup>2)</sup>. In späteren Quellen dient der Ausdruck auch zur Bezeichnung von Herrschaftsrechten der verschiedensten Art<sup>3)</sup>. „Gebot und Verbot“ bedeutet also nicht eine Summe bestimmter Herrschaftsrechte, etwa die Kompetenzen der niederen Gerichtsbarkeit oder das Recht der Markherrlichkeit, wiewohl es gerade mit dieser oft zusammen genannt wird<sup>4)</sup>, sondern es hat dieselbe Bedeutung, wie in älteren Urkunden gelegentlich das Wort

Hilliger, Rh. Urb. I. 231.: „quod dominus abbas praedictus habet iudicare apud B. de communibus, scilicet de debitis, de verbis turpibus ac similibus et quod scabini de Bruel de illis nihil habent ibidem iudicare, nec nuncius dictorum scabinorum vel officii de B. quidquid habent ibi mandare vel nunciare, sed si fur, latro, vel homicidi ibi deprehensi sint tunc iurati domini abbatis tenentur illum presentare extra iurisdictionem abbatis usque ad viam concavam, quae ibi est versus B. et ibi officii et scabini de B. illum debent suscipere et secum ducere et de illo iudicare, iuratis domini abbatis in domum redeuntibus et hoc ideo quia superiora et maiora iudicia spectant ad dominum archiepiscopum coloniensem.“

Ebenso: Wst. Langel, Lac. Archiv VII. 263 (2451); Wst. Hermülheim, Ebd. VI. 363 (1435); Wst. Schwadorf, Ebd. 386 (16. Jhdt.); Wst. Endenich, Ebd. 320 (1552); Hetzingen, Lac. Archiv VII. 98 u. Fabricius, Erl. II. 297.

1) Wst. Meckenheim (1421) Lac. Archiv VI. 340; Wst. Hülchrath Gr. VI. 699 (1404.)

2) Wst. Bliessheim (1605) Lac. Archiv VI. 359: „so sollen sie haben gebott und verbott zu gebiethen vber leib und guth gewonlich und bei zeiten“; Wst. Sinzenich Gr. II. 717; Wst. Heimerzheim Gr. II. 720.

3) Jül. Erk. S. 342: Der Herr von Staelberg hat unbefugter Weise eine Latbanck eingerichtet. Der Amtmann bemerkt dazu: „Sonst haben seine Voreltern von alters ghein gebot noch verbot gehatt“; Berg. Gerichtserkundigung, Z. Berg XX. 181: „Item helt hoehermelter Ertzbischof vff vurg. hove einen stock, darinnen alle missthedigere . . gebracht . . und m. gn. h. Hertzogen . . gelievert werden. Sonst hat hoehermelter Ertzbischof weder gebot noch verbot daselbst.“

4) Gierke, Genossenschaftsrecht II. 161.

bannus gleich ausschliessliches Herrschaftsrecht in einem bestimmten Gebiete. Natürlich ist das Gebot und Verbotrecht des Gerichtsherrn über die Untertanen beschränkt durch die von Herkommen und Recht gesteckten Schranken<sup>1)</sup>. Es ist daher nicht zulässig, aus dem Gebot und Verbotrechte einen prinzipiell unbeschränkten Anspruch des Gerichtsherrn auf Leistungen seitens der Untertanen herleiten zu wollen<sup>2)</sup>.

Die Einwohner des Niedergerichtes sind nicht dingpflichtig zu den ungebotenen Dingen des Schöffengerichtes, das die Kriminalfälle des Hochgerichtsbezirkes aburteilt, sondern sie werden nur durch den Boten oder einen Schöffen dort vertreten<sup>3)</sup>. Auch der Exekution wohnen sie nicht bei<sup>4)</sup>, so wenig wie sie dem Aufgebot zur Verfolgung eines Verbrechers oder zur Abwehr eines Feindes über die Grenzen ihres Gerichtes hinaus gehorchen müssen<sup>5)</sup>.

1) Wst. Weier Gr. II. 675; Wst. Stotzheim Gr. II. 674; Wst. Arloff Lac. Archiv VI. 296; Wst. Roessberg Ann. XX. 384; Wst. Vernich Lac. Archiv VII. 84.

2) So Schmitz, Rheydt S. 89.

3) a) durch den Boten: Wst. Montjoie (1549). Lac. Archiv VII. 99: Zum 6ten, das ein bodt zu Hetzingen vf allen vogtdinglichen tagen erscheinen sal, wo die im landt Montjoie gehalten werden . . und anbringen was I. f. g. daselbst breuchlich ist: nachts geschehen messerzug, backenschlag, faustschlag, vort al andere bruchten. b) durch einen Schöffen: Wst. Sinnersdorf (15. Jhdt.) Lac. Archiv VII. 430: Wir scheffen . . wisen . . dat die vurg. hoff unser heren van sent Severine seven scheffen hait, dae uyss ein gain sall ind schuldich is zo gain an den Greissberg . . alle dinckliche daig dat jair uyss ind uyss ind die vurg. scheffen verandworten, vurgain in vurstein sall die ander scheffen syne stoilbrodere ind gemeyn hoffslude des vurg. hoffs.

4) Wst. Stotzheim (1622) Gr. II. 673 Z. 8. v. u.: „Auch wan ein misthediger gegriffen wurd vom Hartthurm ahn recht uf Schappiels oder am putz an der schiefferie, wurde er darunder gegriffen . . dae sullen die scheffen von Cuchenheim über urtheilen . . wenn aber einer daroffen gegriffen wurd . . daruber sollen die scheffen von Arloff urtheilen . . da sall sich kein scheffe noch nachpar von Stotzem mit zu bekummeren haben, die freiheit haben sie under sich.“ Dazu vgl. Wst. Kuchenheim (o. J.) Gr. II. 678 Z. 17. v. u.: „Ist aber gericht da (es ist von der Exekution eines in oben erwähntem Bezirk gefangenen Verbrechers die Rede) so sall und mag der amptman die Glock lassen anschlan, der sall all man folgen, der binnen Koichenheim gessen ist bis durch Roixheim uf die heide.“

5) Wst. Schwadorf (16. Jhdt.) Lac. Archiv VI. 386 Z. 6. v. u.: „Wer es sach, das ein gerenne im velde wer vund de napauern heirumb

Natürlich tritt diese Immunität der Niedergerichtsbezirke mit besonderer Schärfe nur da hervor, wo Hoch- und Niedergericht in verschiedenen Händen sind. Solche Niedergerichte erscheinen als „herlichkeiten“<sup>1)</sup> und nehmen eine Mittelstellung ein zwischen den dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen Gebieten und den Unterherrlichkeiten<sup>2)</sup>. Die Schöffengerichte, die über Blut richten, nehmen anderen gegenüber keine besonders hervorragende Stellung ein. Den Grund hierfür sehe ich einmal in dem Umstand, dass in Köln und Jülich die Niedergerichte der Ämtereinteilung zu Grunde liegen, so dass in diesem Punkte sich alle gleichstanden, sodann besonders darin, dass die Landesherrn mit Erfolg bemüht sind, den Einfluss der Schöffengerichte auf die Kriminaljustiz zu gunsten der Amlente zu schwächen.

Es gibt also in unseren Territorien, von den genannten Ausnahmen abgesehen, keine Hochgerichte im gewöhnlichen Sinne, d. h. Gerichte, die nur über Blut urteilen mit besonderen Schöffen und eigenen Gerichtstagen. Die Organisation der Schöffengerichte, die auch über Kriminalfälle urteilen, unterscheidet sich durchaus nicht von der der Niedergerichte, die als Land- oder Schöffengerichte in der Amtseinteilung beider Territorien eine bedeutende Rolle spielen. Was daher im Folgenden über die Organisation

---

zugen ihre kloeken an alsdann sollen die van S. auch ihr kloeken anzeihen und auff ihre poel folgen; was man widders off die dorff leget, weist der geschworn vur gewalt und nicht vur recht.“ Vgl. auch Wst. Langel (1451) Lac. Archiv VII. 263; Ders. 1590 Ebd. 267.

Nur die Ettergerichte d. h. Gerichtsbezirke, die durch den Dorfzaun begrenzt sind, machen hier eine Ausnahme. Die Einwohner dieser Gerichte haben drei Glockenschlägen zu folgen: wenn der Landesherr zu Felde liegt, wenn „rouff off brant“ im Lande ist und wenn der Herr richtet über Hals und Bauch. Wst. Anstel (1549) Lac. Archiv VI. S. 424 Abs. 6—9. Wst. Frixheim Ebd. S. 426.

1) Wst. Hermühlheim (1436): wisden unss: geschworen den orden blac und bloit, soe wer dair an gebreche bynnen unser herlicheit. Wst. Endenich (1562) Lac. Archiv VI. 320 Z. 10.

2) Wie oben (S 32) bemerkt, wurden sie in Köln zuweilen zu den Unterherrschaften gerechnet. Im Laufe der Jahrhunderte ist es den Landesfürsten gelungen, wenigstens bei einzelnen dieser Herrschaften die Sonderstellung zu beseitigen. So erscheint Badorf (vgl. S. 35 Anm. 5) 1669 nicht in dem Verzeichnis der Herrlichkeiten, das Scotti, Köln I. S. 479 f. mitteilt.



der Landgerichte im allgemeinen gesagt ist, gilt auch für die Landgerichte, denen die Jurisdiktion über Kriminalfälle zusteht.

Die Zahl der Gerichtsbezirke ist sehr gross. Noch 1789 zählen wir nach Fabricius<sup>1)</sup> in beiden Territorien etwa je 150 selbständige Dingstühle, trotzdem die Landesherrn seit Anfang des 16. Jahrhunderts sich eifrig um die Verkoppelung der Gerichtsbezirke bemüht haben<sup>2)</sup>. Meist bilden mehrere, oft auch nur eine Landgemeinde einen Gerichtsbezirk, ohne dass sich notwendig immer die Grenzen beider deckten<sup>3)</sup>. Nur zufällig sind gelegentliche Übereinstimmungen der Kirchspiels- und Gerichtsgrenzen; Anklänge an die grossen Gerichtsverbände der fränkischen Zeit finden sich kaum mehr.

### III. Der Dingstuhl.

Jeder Dingstuhl ist besetzt mit einem Richter, den Schöffen und dem Boten. Erst später treten hervor der Schreiber und der Vorsprecher.

#### § 1. Der Schultheiss.

Der Richter, meist Schultheiss genannt, ist in jeder Beziehung Vertreter der Gerichtsherrschaft und als solcher handhabt er die ihr zustehenden öffentlichen Rechte im Gerichtsbezirk. In Hinsicht auf die ihm übertragene Amtsgewalt heisst er auch Gewaltschultheiss<sup>4)</sup>, als Leiter des Gerichtes Dinger<sup>5)</sup>, im Gegensatz zu den Hofschultheissen auch Landschultheiss<sup>6)</sup>. Der Richter eines

1) Fabricius, Erl. II. S. 55—86 u. 259—286.

2) Vgl. Poppelsdorfer Konferenz § 1a (1537), Walter, Köln. Anl. IV. So zerfielen vorher die Dingstühle Aldenhoven und Jülich in je 7 (Fabricius a. a. O. 293 f.), Bürvenich nach der Jül. Erk. noch in 8 Sondergerichte. Die Gerichte des Amtes Brügggen wurden erst 1772 vereinigt. (Norrenberg, Dülken S. 23.)

3) So gehört Gymnich halb zum Gericht Lechenich, die andere Hälfte ist selbständige Herrlichkeit. Oberkastenholz gehört teils zum Gericht Flamersheim, teils zur Herrschaft Niederkastenholz. Zahlreiche Beispiele bei Fabricius a. a. O.

4) Gr. II. 675 Z. 9 v. u.; Lac. Archiv VI. 348 Z. 7 v. u.

5) Gr. VI. 698 § 1; Gr. VI. 666 § 16. Jül. Landrecht v. 1555 Cap. 2. Maurenbrecher S. 149.

6) Ann. XXXIII. 114.

Oberhofes heisst auch Oberschultheiss; die Schultheissen der unter einem Oberhofe stehenden Gerichtsbezirke werden Unterschultheiss genannt<sup>1)</sup>. Der Schultheiss wird von der Herrschaft ernannt und zwar auf beliebigen Widerruf<sup>2)</sup>. Erst seit dem 18. Jahrhundert hören wir vereinzelt von Erbllichkeit des Amtes<sup>3)</sup>. Es ist keineswegs üblich, den Schultheissen unbedingt aus dem Bauernstande zu nehmen, sondern sehr häufig stehen Ritter an der Spitze des Gerichtes. So finden sich ritterliche Schultheissen: 1356 in Neuenkirchen, 1361 in Elsen, 1367 in Mirweiler, 1456 in Kreuzau — wo übrigens vorher und nachher Bauern das Amt bekleiden — 1520 und 1559 in Gressenich, 1555 in Niederberg<sup>4)</sup>. Stellenweise müssen sogar Ritter dem Gerichte vorstehen<sup>5)</sup>.

Besoldet wurde der Schultheiss vom Gerichtsherrn. Das feste Gehalt ist unbedeutend<sup>6)</sup>. Im wesentlichen handelt es sich um Gefälle von Amtshandlungen: Beglaubigungen, Verträgen, Schatzsetzung und einem Anteil an den Bussgeldern<sup>7)</sup>. Fraglich erscheint, ob der Schultheiss auch in die häufig vorkommende Freiheit der Gerichtspersonen von Schatz und Dienst einbegriffen ist<sup>8)</sup>.

Hauptaufgabe des Schultheissen ist die Wahrnehmung der richterlichen Funktionen, vor allem die Anstellung und Behebung der Gedinge. Er leitet die Exekution des Urteils<sup>9)</sup> und das

1) Schauen, Jül. Erk. S. 371; Eendenich, Lac. Archiv VI. 319.

2) Lac. UB. III. Nr. 662 (1361): „Ouch so sint vurwurden so wanere eyn commenduer des huses zu Coblenze yr ampt weder van mir hayn willen . . . so sal ich yn yr ampt zu Else vruntlich und guetlich wedder upgeheven sunder eincherleyge widdersprache myns of mynre erven“, ferner Sieveking, Erpel S. 32.

3) Gr. VI. 666, § 16; Ann. XXXI S. 155.

4) Archiv Harff Nr. 65; Lac. UB. III. 622; Arch. Harff Nr. 91; Ann. LXII. 94; Archiv Harff Nr. 982 u. 1268; Jül. Erk. S. 367.

5) Wst. Efferen, Lac. Archiv VII. 32 (1515), Wst. Gleuel, Lac. Archiv VI. 388, Abs. 4 (1567).

6) In Wollersheim, Jül. Erk. 356, erhält er „einen rock und ein pont wachs“; in Kendenich, Rosellen, Dek. Brühl S. 395: 3½ Klafter Holz oder vier Malter Roggen; auch in Kelz, Jül. Erk. 365, erhält er ein Kleid.

7) Wst. Montjoie, Lac. Archiv VII. 100; Gangelt, ebd. 123; Efferen, ebd. 34; Froitzheim, Jül. Erk. S. 363.

8) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 24.

9) Wst. Oedt, Lac. Archiv VI. 484.

Arrestverfahren<sup>1)</sup> ein und ist befugt, die Untertanen von der Dingpflicht zu entbinden<sup>2)</sup>. Ebenso ist er bei allen Akten der streitigen und freiwilligen Civilgerichtsbarkeit beteiligt. Er ist verantwortlich für Ruhe und Ordnung in seinem Bezirk und verpflichtet, jede Gewalt nach Kräften abzuwenden<sup>3)</sup>. Daher besitzt er auch den „Glockenschlag“, das Recht des kriegerischen Aufgebotes der Untertanen. Wo Mass und Gewicht dem Gerichtsherrn zustehen, ist er der Regel nach mit der Handhabung dieser Gerechtsame betraut<sup>4)</sup>.

## § 2. Die Schöffen.

Der Schultheiss ist einseitig Vertreter der Gerichtsherrschaft und ihrer Interessen; eine vermittelnde Stellung nehmen die Schöffen ein. Die Schöffen sind die Vertreter des Gerichts, sie weisen das Recht auf Grund der bestehenden Satzungen. Schöffengericht und Schöffengericht stehen in diametralem Gegensatz zu Willkür und Gewalt. Meist heissen die Vertreter des Gerichts Schöffen (*schepene, scabini*), doch vielfach auch Geschworene (*iurati*) und zwar besonders dort, wo das Gericht noch in einem gewissen Zusammenhang mit einem Fronhof steht<sup>5)</sup>. Zuweilen findet sich auch ein Zusammenwirken von Schöffen und Geschworenen<sup>6)</sup>. Die Geschworenen können Hofesgeschworene des Gerichtsherrn sein<sup>7)</sup>, aber auch von fremden Höfen kommen. So heisst es im Weistum von Vernich, einer jülicher Herrlichkeit: „die geschworenen von Klein-Vernich vonn der herren hoff St. Margerieten sollenn dießenn tagh hier sein, und sollen dem herenn sein hoheit helffen weisen unnd behalten<sup>8)</sup>. Die Mitwirkung der Geschworenen wird sich jedenfalls auf die Weisung beschränkt haben. Auch Geschworene der Gemeinden treten zuweilen zusammen mit den Schöffen auf, doch nur wenn es sich um Gemeindeangelegenheiten, Steuerverteilung, Prozesssachen u. s. w. handelt<sup>9)</sup>.

1) Gr. VI. 666, Abs. 14.

2) Gr. II. 676. 3) Lac. UB. III. Nr. 622.

4) Gr. II. 677, 675, 684 Lac. Archiv VI. 311, 367 u. a.

5) Doch finden wir Schöffen auch auf Fronhöfen z. B. Wst. Anstel, Lac. Archiv VI. 423, Ann. II. 292.

6) Gr. VI. 665. Lac. Archiv VI. 338, 311, 357. Lac. UB. III. Nr. 934.

7) Lac. Archiv VI. 311, 338, 357.

8) Lac. Archiv VII. 84 f.

9) Schütze, Organisation S. 259 Anm.

Die Grundzahl der Schöffen ist sieben<sup>1)</sup>. Indess finden sich auch nicht selten andere Zahlen, die zu der Grundzahl in keinem bestimmten Verhältnis stehen<sup>2)</sup>. Im Prinzip hielt man streng auf die Vollzähligkeit des Schöffenstuhls: „Ind der scheffenstoill sall gantz syn ind off daean gebreche van gods gebodz wegen, dat gebrech sall man as dicke ervullen, vmb dat under den scheffen egeyne vergeslieheit enkome“<sup>3)</sup>. Für die rechtsgültige Vornahme von Amtshandlungen war die vollzählige Anwesenheit aller Schöffen nicht erforderlich. Erbungen, Käufe, Verträge aller Art, Pfändungen u.s.w. werden fast alle vom Schultheissen vor einer geringen Zahl von Schöffen vollzogen<sup>4)</sup> und selbst bei Abhaltung der ungeborenen Dinge begnügt man sich bisweilen mit einem Teile der Schöffen<sup>5)</sup>. Die Schöffen werden vom Gerichtsherrn ernannt<sup>6)</sup> und von ihm und für ihn in Eid und Pflicht genommen. Der Gerichtsgemeinde waren sie nur insofern verpflichtet, als sie in ihrem Eide versprochen, nach Wissen und Können das Herkommen zu schirmen und jeden in seinem Rechte zu erhalten. Meist aber steht den Schöffenstühlen ein Recht der Präsenzation zu, wie es das Jülicher Landrecht von 1555 auch allgemein garantiert<sup>7)</sup>. Von Schöffenwahl kann aber keine Rede sein. Freie Schöffenwahl ist ein städtisches Privileg, das nur wenige aufstrebende Landgemeinden, meist Markt flecken, erlangt haben<sup>8)</sup>.

1) Jül. Landrecht v. 1555, Cap. 3, Maurenbrecher S. 151; Gr. IV. 763; Lac. Archiv VI. 337, 343, 362; Gr. II. 737; Rhein. Urb. I. S. 175; Jül. Erk. 351, 363, 318; Gr. VI. 660; Lac. Archiv VII. 53; Norrenberg, Süchteln S. 21; Schmitz, Rheydt S. 104.

2) Zinxheim, Gr. II. 681 (5); Neuenkirchen, Ann. LV. 91; Lentzen, S. Tönis S. 17. (8); Kerpen, Dethier, Bergheim S. 101 (9) Gleuel, Lac. Archiv VI. 388 (21).

3) Gr. IV. 797, Abs. 7; Burchard, Hegung der deutschen Gerichte S. 110.

4) Joerres UB. S. Gereon Nr. 363; Schmitz, Rheydt S. 105; Gr. III. 861.

5) Wst. Vogtsbell, Ann. XI./XII. 112 ff.

6) Lac. Archiv VI. 353, 482; Schmitz, Rheydt S. 104; Z. Aachen I. 96. Wiedemann, Odenkirchen S. 58. Walter, Köln S. 127 nimmt allgemein Wahl an. Über die Vereidigung vgl. Jül. Landrecht c. 5, Maurenbrecher S. 152; Ann. XV. 244; Schmitz, Rheydt S. 104; Terwelp, Kempen S. 66.

7) Jül. Landrecht c. 2.

8) Gr. IV. 797, Abs. 7; Wst. Erpel Abs. 25, Mevissenschrift S. 24;

Der Schöffe sollte sein „fromb von nhamen und famen, nit meyneydigh, ehebrütichigh, hurisch, diebisch oder mit anderen unbilligen Unthaten beladen, sondern ehelich von ehelichen Eltern geboren und ertzogen“<sup>1)</sup>. Ausser dem Besitz der bürgerlichen Ehre forderte man selbstverständlich auch Kenntnis des Rechts<sup>2)</sup>. Im allgemeinen galt das Recht des Indigenates, von dem man nur ungern abging<sup>3)</sup>. Sind mehrere Landgemeinden zu einem Gerichte vereinigt, so kommt das gewöhnlich in der Zusammensetzung des Schöffenstuhles zum Ausdruck. Jede Gemeinde sucht durch ihren Schöffen im Gericht vertreten zu sein<sup>4)</sup>. Dafür muss sie den Schöffen dann auch unterhalten<sup>5)</sup>. In sehr vielen Fällen lässt sich das nicht durchführen, da oft die Schöffengerechtsame auf bestimmten Höfen ruhen, die zu dem Gerichtsherrn meist in einem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen<sup>6)</sup>. Wollte der Pächter eines solchen Gutes das Schöffenamt nicht selber versehen oder war er aus irgend einem Grunde dazu nicht in der Lage, so musste er die Kosten für einen Stellvertreter aufbringen<sup>7)</sup>. War das Schöffengut unter mehrere Erben verteilt, so hatten diese zusammen für den Schöffenlohn aufzukommen<sup>8)</sup>. Nicht selten sind die Schöffengüter auch Ritterlehen und die Landgerichte sogenannte Rittergerichte<sup>9)</sup>. Doch gegen Ende des Mittelalters hat sich die Ritterschaft ganz aus den Landgerichten zurückgezogen. Die Vertretung des Schöffenamtes wird den Gutspächtern überlassen, die dann als „bloße fürgänger von wegen irer herschaffen als den principalen Erven“ im Gericht erscheinen<sup>10)</sup>.

die Gemeinde S. Tönis erhält das Recht 1602 bei ihrer Befestigung. Lentzen, S. T., S. 15.

1) Wiedemann, Odenkirchen S. 59.

2) Jül. Landrecht c. 2.

3) Lac. Archiv VI. 400; Wst. Erpel (1388) a. a. O.

4) z. B. Bürvenich Lac. Archiv VII. 72 (1625); Breisig Z. Berg XII. 197; Norrenberg, Süchteln S. 28; Lentzen u. V., Anrath S. 80.

5) Lac. Archiv I. 282.

6) Gr. IV. 762; Jül. Erk. 320. 343; Dethier, Bergheim S. 101; Rosellen, Dek. Brühl S. 395; Lac. Archiv VI. 400.

7) Jül. Erk. 315; (Poulheim); Ann. XI./XII. 112.

8) Jül. Erk. 316 (Geyen).

9) Lac. Archiv VII. 32; ebd. VI. 388.

10) Jül. Erk. 317. 318. Über die Misslichkeit dieses Systems vgl. Poppelsdorfer Conferenz 1537 § 4. Walter, Köln, Anl. IV.

Der Schöffe besass sein Amt auf Lebenszeit, wenn er nicht aus triftigen Gründen vorher zurücktrat. Doch nahm der Gerichtsherr für sich ein Absetzungsrecht in Anspruch<sup>1)</sup>. Das Schöffengehalt setzt sich zusammen aus einem unbedeutenden Fixum, den Gerichtssporteln und den Erträgen mannigfacher kleiner Vorteile. Das Fixum, meist eine kleine Naturalleistung<sup>2)</sup>, zahlte entweder der Gerichtsherr oder der Besitzer des Schöffengutes. Versah dieser das Amt selbst, so fiel das Fixum selbstredend fort. Eine wesentliche Einnahmequelle bildeten nur die Gerichtssporteln, die in reichem Masse bei allen möglichen gerichtlichen und aussergerichtlichen Amtshandlungen erfielen. Die Weistümer des 14. und 15. Jahrhunderts enthalten über diese Verhältnisse nur spärliche Angaben; ein geschlossenes Bild gewähren erst die Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts<sup>3)</sup>. An nutzbaren Vorrechten kommt besonders in Betracht die Freiheit von Schatz und Dienst, die aber keineswegs allgemein verbreitet ist<sup>4)</sup>. Nicht selten findet sich auch die Handhabung von Mass und Gewicht<sup>5)</sup> oder auch wohl die Accisenerhebung in der Hand der Schöffen<sup>6)</sup>. Der dabei sich ergebende Gewinn wird meist mit dem Schultheissen geteilt<sup>7)</sup>, selten fällt er den Schöffen allein zu<sup>8)</sup>. Vereinzelt finden sich auch Vorrechte anderer Art, wie der Erlass der Pacht, das Recht des Voreckerns im Walde, Vorkaufsrecht an Markenholz u. s. w.<sup>9)</sup>.

Die vornehmste Pflicht der Schöffen ist die Weisung des

1) Lac. Archiv VI. 337; Jül. Landrecht v. 1555 c. 2. Maurenbrecher S. 150.

2) Jül. Erk. 312; 314. Vgl. auch Niederberg, Jül. Erk. 368: „vagt noch scheffen haben kheine staende belonung“. — Jül. Erk. 314. 356.

3) Jül. Ldr. v. 1555 Ausg. v. 1582 Anh. IV; Churköln Ldr. Ausg. v. 1558, Teil I, fol. 18.

4) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 24.

5) Wst. Meckenheim 1421, Lac. Archiv VI. 342; Wst. Bliesheim, ebd. 360; Norrenberg, Süchteln S. 21.

6) Wst. Lobberich, Norrenberg, Dülken, Beil. 4; Heinsbach, Lac. Archiv VII. 119.

7) Wst. Giesenkirchen, Norrenberg, Dek. M.-Gladbach Anl. 35; Oedt, Lac. Archiv VI. 483.

8) Gr. II. 663 (Buschhofen) ferner Meckenheim a. a. O.; Lobberich a. a. O.

9) Jül. Erk. 356. 314; Ann. XI./XII. 112 ff.

Rechts und die Besetzung der Gerichte. Daher gilt die Dingpflicht in besonderem Masse für sie<sup>1)</sup>. In weitestem Umfang sind die Schöffen auch bei der Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beteiligt. An jedem Landgerichte sollte sich ein Schöffenbuch befinden, in das diese Rechtsakte eingetragen werden sollten<sup>2)</sup>. Dieses Buch diente dann auch gewissermassen als Grundbuch. So sagen 1379 die Schöffen von Rödingen über die bisherige Belastung eines Grundstückes aus, das zu Pfand gesetzt werden soll; ebenso 1388 die Schöffen von Kirchherten<sup>3)</sup>. Die meisten Schöffenstühle besitzen auch das Recht der Siegföhrung<sup>4)</sup>. Besitzt ein Gericht kein Siegel, so muss es anderswo um Besiegelung bitten. Meist wird ein benachbartes Gericht, gewöhnlich wohl der Oberhof, wenn dieser erreichbar ist, um Besiegelung angegangen<sup>5)</sup>. Die Oberhöfe suchten solche Rechte gegenüber den Untergerichten eifrigst aufrecht zu erhalten<sup>6)</sup>.

Es wurde schon betont, dass die Schöffen eine vermittelnde Stellung zwischen Herrschaft und Untertanen einnehmen. Sie stammen ja meist auch aus dem Bauernstande, mit dessen Interessen die ihren auf das engste verknüpft bleiben. Sie sind Wahrer des bestehenden Rechtes und als solche ein natürliches Gegengewicht gegen die vorwärtsdrängenden Ansprüche der Herrschaft. Sie sind herrschaftliche Beamte, aber doch stehen sie in einem gewissen Gegensatz zu ihr. Die Vertrauensstellung der Schöffen in der Gemeinde erstreckt sich nicht nur auf die Regelung des Verhältnisses dieser zur Herrschaft. Auch in allen wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde werden sie herangezogen. Sie setzen den Schatz<sup>7)</sup>, nehmen Teil an Vertragsschlüssen<sup>8)</sup> und Prozessen der Gemeinde<sup>9)</sup>. Stellenweise findet sich

1) Gr. II. 682; Gr. VI. 665, Abs. 9; Lac. Archiv VII. 53.

2) Amtsrecht in der Düffel Abs. 21, Ann. XXIV. 168.

3) Archiv Harff Nr. 117 u. 133.

4) 1327 Erpel, Sieveking a. a. O. S. 35; 1355 Lövenich, 1371 Gohr Archiv Harff Nr. 64 und 100.

5) Grouven, Jül. Erk. 319, ferner Tille, Übersicht II 14, 1. Arch. Harff Nr. 67 und 750.

6) Schauen, Jül. Erk. S. 371.

7) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 41 ff.

8) Lac. UB. III Nr. 16; Hilliger, Rhein. Urb. I. 578. 8.

9) Joerres UB. S. Gereon Nr. 626 (1491).

sogar eine enge Verbindung der Schöffenverfassung mit der Gemeindeverfassung der zum Dingstuhl gehörenden Honschaften<sup>1)</sup>. Die Frage ob die Vertretung der Gemeinde durch die Schöffen der Herrschaft gegenüber den berechtigten Interessen dieser genügen konnte, ist im allgemeinen zu bejahen. Indes im Falle ernstlichen Konfliktes zwischen Herrschaft und Gemeinde war erstere immer in der Lage, das Präsentationsrecht der Gemeinde zu umgehen<sup>2)</sup> und mit ihren Kreaturen das Schöffengericht gegen die Gemeinde auszunutzen<sup>3)</sup>. Wenig günstig für die Gemeinde lagen die Verhältnisse dort, wo der Schöffenstuhl nur mit den Inhabern einzelner grosser Höfe oder deren Pächtern besetzt wurde<sup>4)</sup>. Hierbei mussten die Interessen des kleinbäuerlichen Besitzes stets zu kurz kommen<sup>5)</sup>.

### § 3. Der Bote.

Als dritten Beamten des Landgerichts nannten wir den Boten. Auch er wird vom Gerichtsherrn ernannt und ist ihm, dem Gerichte und zuweilen auch der Gemeinde vereidet<sup>6)</sup>. Grössere Gerichtsbezirke haben auch wohl mehrere Boten unter einem Oberboten<sup>7)</sup>. Für seine Mühewaltung bezieht der Bote vom Gerichtsherrn eine kleine Belohnung; wenige Morgen Acker, einige Malter Korn oder auch ein Kleid<sup>8)</sup>. Daneben erhielt er noch gewisse Gerichtsporteln<sup>9)</sup>. Wie die Schöffen so erfreut auch er sich häufig der Freiheit von Abgabe und Dienst<sup>10)</sup>. Der Bote ist gewissermassen

1) Gröteken, Dahlen S. 69 f.; Terwelp, Kempen S. 66; vgl. auch S. 94, Anm. 2.

2) Jül. Ldr. v. 1555 c. 2.

3) So in Rheydt bei einem Streite um die Dienste, Schmitz, Rheydt S. 97.

4) Lac. Archiv VI. 400; Wiedemann, Odenkirchen S. 156. Ferner auch die erwähnten Rittergerichte.

5) Zuweilen haben daher die „gemeinen erffen“ in diesen Gerichten eine bes. Vertretung Lac. Archiv VI. 400.

6) Gr. VI. 699. Boteneide: Lac. I. 254; Jül. Landr. 1555 c. 5; Terwelp, Kempen S. 66; vgl. auch Rhein. Urb. I 356.

7) Gr. VI. 699.

8) Lac. Archiv VI. 312; ebd. VII. 5, 56; Gr. II. 680; Jül. Erk. 310. 313—17. 357. 363. 367.

9) Dethier, Bergheim S. 101; Lac. Archiv VII. 123.

10) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 24; Gem.-Archiv Anrath. Not.



der Arm des Gerichtes. Er stellt die Ladungen zu, nimmt Pfändungen vor, verhaftet Schuldner und Verbrecher u.s.w. Die Rückpflicht gilt für ihn in besonderem Masse<sup>1)</sup>. Bemerkenswert ist noch, dass das Amt sehr häufig mit dem des Ortsvorstehers, Hunnen, verbunden ist<sup>2)</sup>.

Schreiber und Fürsprecher finden sich als besondere Gerichtspersonen in den Weistümern des 14. und 15. Jahrhunderts noch nicht erwähnt. Die wenigen Schreibarbeiten mag der Pfarrer oder ein schreibkundiger Schöffe besorgt haben; der Fürsprecher wurde aus der Mitte der Schöffen genommen. Erst mit dem Umsichgreifen des schriftlichen Verfahrens wird das Bedürfnis nach einem ständigen Schreiber immer dringender, und die Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts fordern energisch, wenn nicht für jedes Gericht einen, so doch für jedes Amt eine ausreichende Zahl von Schreibern<sup>3)</sup>. Ebenfalls um die Wende des 15. Jahrhunderts tritt die Forderung nach einem besonderen Fürsprecher auf. So heisst es in den Gerichtsbräuchen von Montjoie 1516<sup>4)</sup>: „Item so auch die scheffen vurspreicher gewest sint, ist aifgestalt, ind der here sal geswoiren vurspreicher an die banck stellen, die ouch iren geordinierten loen haben sullen.“

#### IV. Ungebotenes und gebotenes Ding.

Die richterlichen Funktionen werden gehandhabt in ungebotenen und gebotenen Dingen oder Terminen.

Ungebotene Dinge werden gewöhnlich dreimal im Jahr abgehalten, und zwar meist in der Woche nach der Erscheinung

Instr. Pp. 1519: Zwei Schöffen bezeugen, sie hätten von alters nicht anders gehört „dan das der gerichtsbade alle zeit seins selbe hauss darin er wondt frey halden magh; es were dan sache, das der gerichtsbade in einer portzen oder sunst in einer Kammeren, dar keinen dienst anschleigen thuit wonen thette, als dan wirt ime zugelassen ein ander hauss im Dorff von dem dienst freij zu halten“.

1) Lac. Arch. VI. 396. 400 Z. 3. Gr. VI. 701, § 15.

2) v. Below, Ldst. Verf. III. 1, S. 44 ff.; Schütze, Ortsgemeinde S. 230 ff.

3) Poppelsdorfer Konferenz 1537 § 7; Walter, Köln. Anl. IV Jül. Ldr. v. 1555 c. 6.

4) Ann. VI. 19.

des Herrn, in der zweiten Woche nach Ostern und nach Johannis (24. Juni)<sup>1)</sup>. In den Quellen wird das ungebotene Ding auch oft „hoichgeding“, „hoichherrengeding“<sup>2)</sup> und, da häufig der Montag als Gerichtstag üblich war, „geswuorin mayndach“ genannt<sup>3)</sup>. Nur einmal wurde das ungebotene Ding abgehalten z. B. in Arßen; einmal oder zweimal in Rheydt, viermal in Niehl<sup>4)</sup>. An den ungeborenen Tagen mussten alle dingpflichtigen Untertanen „ungeboten“, das heisst ohne besondere Ladung, erscheinen. Drei Sonntage vorher wurde der Termin durch „hern gebot ind gemein kirchen gerucht, dat up vunf mark geschiet“ allgemein bekannt gegeben<sup>5)</sup>. Aus jedem Haushalt hatte dann eine „Hauptperson“ zu erscheinen<sup>6)</sup>. Nur Herrengedot und Leibesnot galten als Entschuldigungsgrund<sup>7)</sup>. Wie schon bemerkt, konnte der Schultheiss von der Dingpflicht entbinden. Bewaffnet zog der Bauer zur Dingstätte<sup>8)</sup>, wo jeder sich zu seiner Bauerschaft gesellt, an die auch die Aufforderung zur Rüge und zur Angabe der fehlenden Pflichtigen erging; die Vorsteher rügen für ihre Gemeinde<sup>9)</sup>.

Die ungeborenen Dinge dienen in erster Linie der Pflege des öffentlichen Rechts, das private Recht tritt auf ihnen ganz

1) Wst. Niehl (1558) Lac. Archiv VI. 397; Brauweiler ebd. 415; Hermühlheim (14. Jhd.) ebd. 362. 1; Ann. XI./XII. 106; Jül. Erk. 356.

2) Wst. Lidberg (1369) Gr. II. 760; Z. 16 v. u. Schmitz, Rheydt 106.

3) Wstd. Z. XVII. Krspl. 38 (1298); Jül. Polizeiordnung § 29, 1538 Scotti, Jülich I. 37. Speziell heisst der Montag nach Dreikönige als beliebter Dingtag so; Lac. Archiv VI. 392; Walter, Köln S. 134.

4) Wst. Arssen 1420 u. 1551 (n. frdl. Mitteilung d. Hrn. Pfr. Henrichs in Dornick.) — Schmitz, Rheydt S. 107. — Wst. Niehl, Lac. Archiv VI. 397 (1558.)

5) Wst. Oedt (1560) Lac. Archiv VI. 485; Wst. Ürdingen (1454) Gr. VI. 696. § 6.

6) Wst. Arssen 1551: „Item des donresdaeghs naer dertheindaege is men gewoentlich die wroich alle jaer t'Arssen te doen buyten bewysslyke noot saecke vnd des wordt gebaeden vuytter een yeder huiss eenen man op die alde breucken“. — ferner: Gröteken, Dahlen S. 82; Lac. Archiv VII. 97.

7) Gr. II. 676 Z. 6 v. u., 673, 682; Lac. Archiv I. 282 Abs. 8.

8) Ann. XI./XII. 106.

9) Wst. Brauweiler Lac. Archiv VI. 413: „Hierauff erkennen die scheffen . . . das der both ein jederen zu seiner borschaft heischt treten und was froigbahr ist daselbst anzubringen . . . auch die absentes der unterthanen an allen borschaften zu verzeichnen.“ — Schmitz, Rheydt S. 107; Lac. Archiv I. 282, 7; Ann. XXIV. 229; Gr. VI. 701, 15.

in den Hintergrund<sup>1)</sup>. Man weist hier der Herren Recht und der Gemeinde Gerechtigkeit und rügt alle Verletzung derselben. Der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dient auch der feierliche Grenzbezug von Stein zu Stein. Im ungebotenen Ding findet auch die Vereidigung der Untertanen und die Einführung neuer Schöffen statt. Untertanen wie Herrschaft haben in gleicher Weise Interesse an der regelmässigen Abhaltung des ungebotenen Dinges. Jene bringen hier ihre Klagen gegen die Herrschaft vor, diese sucht ihr Herrenrecht zu festigen.

Der laufenden Rechtspflege dienen die gebotenen Dinge, die nach Bedarf — gewöhnlich aber von vierzehn zu vierzehn Tagen — gehalten werden sollen<sup>2)</sup>. Dingpflicht besteht hier nur für die besonders geladenen Personen.

Mit Ausnahme der Kriminalfälle, die stets am Landgericht zur Erledigung kommen konnten, war dieses unterste Instanz. Für Appellation und Rechtsbelehrung ging der Instanzenzug an den Oberhof und von da an die Mannkammer des betreffenden Stiftes oder an das landesherrliche Hauptgericht (hauptvart). Auf die Beeinflussung dieser Verhältnisse durch den Territorialismus werden wir später bei Besprechung der Vogtei zu reden kommen.

## V. Die Dingpflicht.

Man hat zu unterscheiden die Dingpflicht von Personen und die von Sachen oder vielmehr von Liegenschaften. Persönlich dingpflichtig ist, wie oben erwähnt, jeder Eingesessene des Gerichtsprengels. Ausgenommen sind die Ritterbürtigen<sup>3)</sup> und die Geistlichen. Sind sie im Gericht zugegen, so nehmen sie eine bevorzugte Stellung ein<sup>4)</sup>. Die persönliche Dingpflicht verlangt ausser

1) Wst. Müngersdorf Ann. XI./XII. 106 ff.: „Die gerichtliche Studiens der Parthey sachen wird gewöhnlich. Kürtze der Zeit halben vertagt.“

2) Jül. Ldr. 1555 c. 9. Sie heissen daher auch „weeckgedinge“ = Wochengedinge. Lac. Archiv VI. 482.

3) Über den persönlichen Gerichtsstand der Ritter vgl. v. Below, Territorium u. Stadt S. 124.

4) Wst. Müngersdorf. Ann. XI./XII. 106 ff.: „Im Fall auch iemandts hier wehr, der zur Priesterstatt were erkohren, oder vom Schildt ge-

der Erledigung eigener Angelegenheiten als Kläger oder Beklagter vor dem zuständigen Gericht auch die aktive Unterstützung der Rechtshandhabung durch den Pflichtigen. Hierhin gehört die erwähnte Verpflichtung zum Besuch der ungeborenen Dinge, die Pflicht der Rüge und Weisung<sup>1)</sup>, die Folge bei Aufgebot zur Gefangennahme, Bewachung, Auslieferung und Hinrichtung von Verbrechern<sup>2)</sup> sowie, wenn erforderlich die Übernahme des Botendienstes<sup>3)</sup>. Bewachung und Auslieferung von Verbrechern lag stellenweise auch bestimmten Bauernlehen ob<sup>4)</sup>.

Die sachliche Dingpflicht (Gerichtsstand der belegenen Sache) erstreckt sich auf alle Liegenschaften innerhalb des Gerichtsbezirkes und zwar sind hier an sich weder die ritterlichen<sup>5)</sup> noch die geistlichen ausgenommen. Kauf, Verkauf, Belastung solcher Güter, ebenso wie Rechtsstreit um sie durfte nur vor dem zuständigen Gericht abgemacht werden<sup>6)</sup>. Es gilt das aber nur von Gütern, die „ahn mittel“ im Gerichtsbezirk liegen, soweit sie also nicht einem Hofes- oder Markenverbände zustehen.

Fronhofs- und Markenverband sind die beiden Rechtsgebilde, die am meisten die Einheitlichkeit der Landgerichte durchbrechen.

Fronhöfe, die mit voller oder ausschliesslich niederer Gerichtsbarkeit<sup>7)</sup> über die zugehörigen Ländereien ausgestaltet sind, unterscheiden sich von den Landgerichten im Grunde nur durch

bohren, den heischt man keusch und züchtig sein, den anderen gebiets man.“ Ferner: Lac. Archiv VI. 398; 412; Ann. XXV. 248. Gr. IV. 796.

1) Lac. Archiv VI. 396; 400; 462; Ebd. VII. 318; Gr. II. 579. Ann. XI/XII. 106. Ebd. XXV. 248.

2) Lac. Archiv VI. 363; 386; 424; Gr. II. 663; Gr. IV. 671; 694; Schmitz, Rheydt S. 105; Norrenberg, Dek. M.-Gladbach. Anh. 35; Rosellen, Dek. Brühl. Anh. X.

3) Lac. Archiv VI. 355; Archiv Harff Nr. 831.

4) Lac. Archiv VII. 7; 44; 121.

5) v. Below, Territorium u. Stadt S. 124 Anm. 5.

6) Verkaufsurk. v. 1356. Archiv Harff Nr. 65 S. 92: „Vortme hain . . wir . . yn vort gevoert ind geleyt zu N. vur dy bank, da dis vursprochin hof dynkplych is . . ind hain ane alda upgedragen . . dit vurspr. gut“; Archiv Harff Nr. 88 (1366).

7) a) Höfe mit voller Gerichtsbarkeit: Palmersdorf, Lac. Archiv VI. 382; Marsdorf ebd. 378; Vernich, Lac. UB. III. 378; Boisdorf, Lac. Archiv VII. 25. b) mit hoher zum Teil und mit niederer: Kentenich, Gr. II. 737. c) nur mit niederer: Königsdorf, Rhein. Urb. I. 195; Badorf ebd. Einl. XLVI.

ELIXI anno 7 . . . . .

die mangelnde Geschlossenheit des Gebietes. Die Grundherren haben das den vordringenden Gerichtherren gegenüber noch lange betont. So heisst es in einer Streitschrift des Domkapitels betreffend sein Gericht in Willich aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts<sup>1)</sup>; „dabei dan zu wissen, das dieses Thumb-Probsteylich Gericht in beyden Dinck-Stühlen Wylich und Osterath kein Hoffgericht sei gleich andere gemeine Hoffgerichter, sondern ein solch förblich Gericht, welches gleich anderen wollbestellten Churfürstl. Gerichteren in criminalibus, realibus et personalibus quoad bona feudalia churmodalia et similibus oneribus sibi affecta merum et mixtum imperium habe.“ Solche Fronhöfe werden in den Weistümern „Herrlichkeiten“<sup>2)</sup> genannt und haben es unter günstigen Umständen teilweise verstanden, ihre Selbständigkeit bis zu den Zeiten der französischen Herrschaft zu behaupten. Doch selbst dann, wenn das Hofgericht weder hohe noch niedere Gerichtsbarkeit besass, konnte der Hofesverband auf die Einheit des Landgerichts störend einwirken. Zunächst, indem er die Hofesgüter der sachlichen Dingpflicht im Landgericht entzieht, dann aber — was seltener der Fall ist — indem ein Gebot- und Verbotrecht des Hofherrn auf seinen Gütern, das Hofesgebiet dem direkten Einfluss der Gerichtsherrschaft überhaupt entzieht<sup>3)</sup>.

Ähnlich ist die Stellung der Markverbände im Landgericht, nur dass ihnen dabei nicht die Bedeutung zukommt wie den Hofesverbänden. Denn einmal sind die Marken mit eigener Gerichtsbarkeit, oder auch eximierte Marken, in den linksrheinischen Territorien nicht besonders zahlreich und dann vermag der Markverband oder Markherr, selbst wenn er in seinem Gebiete die volle Gerichtsbarkeit besitzt, die Markgenossen doch nicht so gänzlich dem Landgericht zu entziehen, als es im Hofesverband wenigstens möglich ist. Meist beschränken sich die Markgerichte (Holzgerichte) auch auf interne Angelegenheiten der Mark, Markfrevl, Übertretung der Markordnung, Ein- und Ausgang von Markenland, Markanteilen u.s.w.<sup>4)</sup>.

1) Bayertz, Willich S. 18.

2) So Palmerdorf, Rondorf, Badorf a. a. O.

3) Wst. des Hofes von S. Gereon zu Junkersdorf, Lac. Archiv VI. 410.

4) Wst. des langen Bruchs b. Ürdingen (1454), Gr. VI. 695; Wst. des Giesenkirchener Bruchs, Lac. Archiv VI. 448 (1518); Wst. des

Zuletzt seien hier noch die Freistätten und Freigüter erwähnt. Beiden eigentümlich ist, dass kein öffentlicher Beamter sie zur Vornahme einer Amtshandlung betreten darf. Erstere haben noch besonders den Charakter des Asyls, d. h. Freveltäter dürfen auf ihnen ungestört sechs Wochen und drei Tage verweilen und das meist mit der Erweiterung, dass dieselbe Frist weiter gewährt werden muss, wenn es dem Frevler gelingt, unbeschrien drei Fuss auf die Strasse und wieder zurückzukommen. Ausser an kirchlich geweihten Stätten: Kirchen, Kapellen, Friedhöfen, haftet das Asylrecht oft an einzelnen Höfen<sup>1)</sup>, zuweilen auch an den Häusern der Schöffen. Zu den erwähnten Freigütern gehören ausser den Gütern der Ritterschaft<sup>2)</sup> auch die schatz- und dienstfreien, technisch sogenannten „Freigüter“<sup>3)</sup>. Zweifelhaft ist aber, ob diese sich ohne Ausnahme des Vorrechtes der Immunität erfreuten.

In mancher Beziehung fehlte es also den Landgerichten noch an Geschlossenheit, doch darf man sich von der Bedeutung dieser Exemtionen keine übertriebene Vorstellung machen. Auf das Verhältnis der Fronhöfe zum Landgericht müssen wir später noch einmal zurückkommen.

## VI. Die Vogtei.

In dem Abschnitt über die Verteilung der öffentlichen Gewalt in den hier besprochenen Gebieten habe ich nachdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, dass die Gerichtsherrschaft fast geschlossen in der Hand der Landesherren vereinigt ist. Der Grund für diese auffallende Erscheinung liegt vornehmlich in der Entwicklung der Vogtei während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters.

Wenn im folgenden von Vogtei die Rede ist, so handelt es sich immer um das bekannte, in die fränkische Zeit zurückgehende

---

Fischelner Busches (1612); Lentzen, Fischeln S. 107ff. Vgl. auch Lac. Archiv VI. 433 Abs. 3 (1369.)

1) Gr. II. 683; Ann. XXXIII 113; Gr. II. 660; Lac. Archiv VI. 350, 371 u. a.

2) Lac. Archiv VI. 367.

3) v. Below, Territorium u. Stadt S. 121.

4) v. Below, Ldst. Verf. III 2 S. 126f.

Rechtsinstitut zum Schutze und zur Vertretung des von der Grafengewalt eximierten geistlichen Besitzes und zwar speziell um die eigentümlichen Bildungsformen, die diese Vogtei in den territorial geschlossenen und mit öffentlichen Rechten ausgestatteten Immunitätsgebieten angenommen hat, wie sie uns zahlreich seit der Ottonenzeit begegnen<sup>1)</sup>. Die zahlreichen Schutzverhältnisse, die das spätere Mittelalter gelegentlich mit Vogtei bezeichnet hat, sowie die Vogtei über Fronhöfe mit zerstreut liegenden Ländereien, bleiben hier von vornherein ganz ausserhalb der Betrachtung.

Durch die Entwicklung der Immunität im 9. Jahrhundert ist der Vogt in eine eigentümliche Doppelstellung geraten. Als Träger der vom König übertragenen Gerichtsgewalt ausserhalb des Machtbereiches des Immunitätsherrn stehend, bleibt er doch immer in gewisser Weise herrschaftliches Organ. Vollends unhaltbar werden die Zustände, als mit dem Verfall der königlichen Macht der Vogt gleich anderen königlichen Beamten seine Befugnisse wie wohlervorbene, selbständige Rechte einseitig auszunutzen beginnt. Es kommt zu Abmachungen zwischen Vogt und Immunitätsherrn, die durch genaue Festsetzung der Kompetenzen die Verhältnisse zu regeln versuchen. Doch die Entwicklung geht weiter. Im 12. und 13. Jahrhundert gelingt es den mächtigeren von den Immunitätsherren und verhältnismässig nur wenigen von den kleinen, sich der Vogtei zu entledigen oder sie doch ganz in den Hintergrund zu drängen. Die grosse Masse der kleineren unterliegt oder tritt mit der aufstrebenden Macht der Landesherren in einen ungleichen Kampf ein.

Die Immunitätsgebiete, soweit sie im späteren Mittelalter noch Vögte haben, lassen sich in drei ungleiche Gruppen teilen: solche in denen die Vogtei einen amtsmässigen oder amtsähnlichen Charakter hat; solche in denen sie ein Schutzverhältnis bedeutet, ähnlich dem der sogenannten Unterherrschaften zum Landesherrn<sup>2)</sup>, ohne Einfluss auf die internen Verhältnisse; und endlich solche, in denen die Vogtei Herrschaftsrechte einschliesst, die dem Vogte die Einmischung in die internen Verhältnisse ermöglichen.

1) Das Immunitätsgebiet braucht natürlich keineswegs ganz Eigentum des Immunitätsherrn zu sein. Vgl. Seeliger, Grundherrschaft S. 129 ff. 126 ff.

2) Über diese s. S. 30 f.

In Jülich und Köln ist die erste<sup>1)</sup> Gruppe und auch die zweite<sup>2)</sup> von geringem Umfang und für die uns hier interessierenden Verhältnisse bedeutungslos. Wichtig dagegen ist dritte, auf die ich daher im folgenden näher eingehe.

Für unsere Gebiete ist es charakteristisch, dass die meisten, man darf sagen fast alle, dieser Vogteien in der Hand der Landesherren sich befinden. Dieser Umstand ist für ihr Schicksal entscheidend geworden; er erklärt aber auch weshalb in Jülich und Köln der Gegensatz von sogenannter hoher und niederer Vogtei keine Rolle spielt. Denn, wie schon bemerkt, sind die Landesherren hier durchaus im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit, so dass die Kompetenzen dieser, sowie die der niederen, die ihnen aus den sogenannten niederen Vogteien zustehen könnten, stets in einer Hand lagen<sup>3)</sup>.

Die Verteilung der Kompetenzen und Rechte zwischen Vogt und Immunitätsherrn ist, wenn wir den Angaben der Weistümer folgen, so, dass ersterem die Blutgerichtsbarkeit und die Gewaltsachen zustehen, letzterem also nur die Civilgerichtsbarkeit und die Polizeisachen übrig bleiben. Es ist zu beachten, dass unter die Gewaltsachen auch die Mark- und Grenzfrevel gerechnet wurden, was den Vögten die Möglichkeit gab, auch in die internen Gemeindeverhältnisse einzugreifen, was wir in der Tat auch schon relativ früh beobachten können<sup>4)</sup>. Mit dieser Markherrschaft des Vogtes, wenn ich mich so ausdrücken darf, glaube ich auch das gelegentliche Verfügungsrecht des Vogtes über den Wassergang in Zusammenhang bringen zu müssen<sup>5)</sup>.

1) Archiv Harff Nr. 412: 1449 überträgt der Komthur der Dtsch.-Ordensballei Koblenz dem Ritter Godart von Harff das „vadyenampt zo Else“. Vgl. ferner: Lac. Archiv VI. 336 (1245); Z. Aachen XVIII. 356 (1356); Lac. Archiv VI. 338 (1421.)

2) Brauweiler, Lac. UB I. 184; Unkel, Sieveking, Erpel u. Unkel S. 23f.

3) So sind Orr, Langel, Sinnersdorf und Hoven-Floren sog. niedere Vogteien. Der Erzbischof von Köln bzw. der Herzog von Jülich sind hier Gewaltherrn als Hochrichter am Griesberg bzw. am Schivelberge, nicht als Vögte der betr. Gebiete. Vgl. auch Lac. Archiv VII. 262ff.

4) Lac. UB. II. Nr. 629 (1272); Archiv Harff Nr. 120 (1380), dazu Jül. Erk. S. 364.

5) Gr. II. 662; Lac. Archiv VI. 311. Dass die Zuweisung des Wasserganges an den Vogt nicht die Zuweisung des Aufsichtsrechts



Zu Gericht sass der Vogt oder sein Vertreter gewöhnlich<sup>1)</sup> nur an den drei ungeborenen Dingen (vogtgedinge); der Vertreter des Immunitätsherrn nahm als „schweigender“ Schultheiss an der Sitzung teil. Bei den geborenen Dingen hatte der Vogt zu schweigen. Eine Ausnahme ist es, wenn der Vogt an allen Gerichtssitzungen nur schweigenden Anteil nimmt<sup>2)</sup>. Auch auf die Besetzung des Schöffenstuhles hatte der Vogt Einfluss. Der Schultheiss wurde meist<sup>3)</sup> vom Immunitätsherrn selbständig ernannt. Zur Wahrung seiner Interessen setzte dann der Vogt einen eigenen Beamten ein, der meist Vogt genannt wurde. Stellenweise hat der Vogt auch die Ernennung des Schultheissen ganz in seine Hand gebracht. Dann war natürlich ein besonderer vogteilicher Beamter überflüssig<sup>4)</sup>. Über den Anteil des Vogtes an der Ernennung und Vereidigung der Schöffen erfahren wir aus den Weistümern des 14. und 15. Jahrhunderts nur wenig. Dagegen ersehen wir aus der Jülicher Erkundigung ebenso wie aus der bergischen, dass auch hier die Vögte stark beteiligt gewesen sein müssen. Sehr oft stellen Immunitätsherr und Vogt die Schöffen gemeinsam an<sup>5)</sup>, doch findet sich auch, dass jener sich energisch gegen jede vogteiliche Einmischung verwahrt<sup>6)</sup>. Ein Vergleich der Weistümer mit den Angaben der Jülicher Erkundigung, soweit er sich anstellen lässt, ergibt auch hier ein allgemeines Fortschreiten des vogteilichen Einflusses<sup>7)</sup>. Den Boten stellt sehr oft der Vogt an, wobei dann nicht selten der Immunitätsherr die Besoldung bezahlen muss<sup>8)</sup>.

über die Wassernutzung zu bedeuten braucht, ergibt sich aus einer Verkaufsurkunde betr. die Nutzniessung der Vogtei Straelen, in der der Herzog von Jülich als Vogt verspricht, keine weiteren Wasser- oder Windmühlen zu errichten. Henrichs, Grund- u. Schirmherr S. 7.

1) In Fischenich und Efferen besass der Vogt alle Gedinge, Jül. Erk. S. 317.

2) Wst. Güsten, Z. Aachen I. 97 (1431).

3) In Hoven musste der Schultheiss mit Vorwissen der herzogl. Beamten ernannt werden.

4) Wst. Vogtsbell Ann. XI./XII. 112 ff.; als Vertreter des Immunitätsherrn erscheint hier der Baumeister.

5) Güsten Z. Aachen I. 96 (1431). Vettwys, Jül. Erk. S. 366.

6) Efferen, Wst. Lac. Archiv VII. 35 (1515.)

7) z. B. Gohr, Wst. Lac. Archiv VII. 36 Abs. 2 u. 4 und Jül. Erk. S. 371.

8) Jül. Erk. 313; 317; 365.

Überaus bedeutsam für die Stellung des Vogtes ist der Umstand, dass „Glockenschlag und Gefolgnis“, das heisst das Aufgebot der Leute und die Verfügung über die militärischen Kräfte in der Vogtei, durchaus in seinen Händen sich befinden<sup>1)</sup>.

An nutzbaren Rechten beanspruchen die Vögte: Anteil an den Gerichtsbussen, gewisse Leistungen in Geld und Naturalien, die servitium genannt wurden, und Schatz und Dienst der Untertanen. Von den Gerichtsbussen bezieht der Gerichtsherr gewöhnlich  $\frac{2}{3}$ , der Vogt  $\frac{1}{3}$  ohne Beschränkung. Doch findet sich auch oft eine andere Verteilung<sup>2)</sup>. Das servitium ist wohl aus den ursprünglichen Leistungen zum Unterhalt des Vogtes an den Gerichtstagen erwachsen<sup>3)</sup>. Auch später wird es noch zur Zeit des Vogtdinges geleistet<sup>4)</sup>. Es besteht aus Naturalleistungen mannigfacher Art, unter denen der „vaidteven“ (Vogthafer) oft eine Rolle spielt<sup>5)</sup>; auch Geldsätze kommen vor<sup>6)</sup>. Gelegentlich findet sich auch noch die Verpflichtung zur Herberge<sup>7)</sup>. Wertvoller als der Anspruch auf diese immerhin ziemlich unbedeutenden und daher oft kaum mehr beachteten<sup>8)</sup> Leistungen ist das Recht auf Schatz und Dienst der Untertanen. Zahlreiche Belege dafür bietet die Jülicher Erkundigung<sup>9)</sup>.

Wir würden völlig fehl gehen, wollten wir nun aus diesen Angaben der Weistümer über die Kompetenzverteilung ein Bild

1) Lac. Archiv VI. 368; ebd. VII. 32; III. 235 u. a.

2)  $\frac{1}{2}$  aller Bussen dem Vogte: Lac. Archiv VI. 361; Jül. Erk. 333; 332; Z. Aachen I. 97. Die grossen Bussen ganz: Jül. Erk. 354; Rosellen, Dek. Brühl Anh. X. Von den kl.  $\frac{1}{3}$ , die gr. ganz: Gr. II. 737. Von den kl.  $\frac{1}{2}$ , die gr. ganz: Gr. IV. 797. Von den gr.  $\frac{2}{3}$ , von den kl.  $\frac{1}{3}$ : Rodenkirchen. D. St.-A. S. Martin Akten Nr. 18f. Von den gr.  $\frac{1}{2}$ , von den kl.  $\frac{1}{3}$ : Henrichs, Grund- und Schirmherr v. Straelen S. 8.

3) Waitz, Vergesch. VII. 362.

4) Jül. Erk. S. 369; Lac. Archiv III. 235.

5) Gr. IV. 796; Z. Aachen I. 97.

6) Jül. Erk. 358; Ann. XI/XII. 112.

7) Lac. Archiv VI. 368.

8) Wst. Niederberg, Jül. Erk. S. 369; „doch haven die scheffen durch guedlich zulassen die (d. h. das servitium) alle jar verdrunken.“

9) Jül. Erk. 315; 316; 323; 325; Norrenberg, Süchteln S. 45, 47; Henrichs a. a. O. S. 17. In diesen Fällen ist der Vogt zugleich Landesherr, nicht aber in Breisig (s. S. 77).

des tatsächlichen Machtverhältnisses zwischen Vogt und Immunitätsherrn zu Ende des Mittelalters zu gewinnen suchen. Die Weistümer weisen althergebrachtes Recht, das formal ja auch fortbestand, die inzwischen eingetretene völlige Verschiebung der Verhältnisse bringen sie nicht zum Ausdruck. Noch im 16. Jahrhundert bezeichnen sie gelegentlich den Immunitätsherrn als den Gerichtsherrn<sup>1)</sup>, während er damals in Köln und Jülich tatsächlich schon nichts anderes ist als ein privilegierter Privater mit gewissem Einfluss auf die Besetzung des Schöffenstuhles. Aus anderen Quellen ersehen wir, dass es schon im 14. Jahrhundert den Landesherren gelungen ist, die Immunitätsherren gänzlich zurückzudrängen und die vogteilichen Befugnisse als landesherrliche durchzusetzen: eine Entwicklung, die im wesentlichen dem 14. und 15. Jahrhundert angehört. So hören wir aus einer Urkunde von 1380<sup>2)</sup>, dass in Froitzheim, wo der Äbtissin von Rellinghausen als Immunitätsherrn noch 1550<sup>3)</sup> „gebot und verbot, anklag und angriff“ zugewiesen wird, der Herzog von Jülich als „lanther“ den Bewohnern erlaubt, einen Gemeindebusch an das Geleucht der Kirche zu schenken. In einer Urkunde von 1260 bezeichnet Graf Wilhelm von Jülich seine Rechte in Froitzheim noch als „ratione advocacionis“ ihm zustehend! Überaus bezeichnend ist auch die Tatsache, dass schon im 14. Jahrhundert von Immunitätsgerichten Siegel mit landesherrlichem Wappen geführt werden. Es ist das ein deutlicher Beweis dafür, dass damals schon die gerichtlichen Funktionen, vor allem auch die Akte der freiwilligen und streitigen Zivilgerichtsbarkeit, im Namen des Landesherrn geübt wurden. Aus Gohr, wo nach einem Weistum aus dem 16. Jahrhundert<sup>4)</sup> der Domdechant von Köln „die hoch- und gerechtigkeit einen schultheiss, scheffen und gericht zu setzen und zu entsetzen macht hatt“, besitzen wir z. B. einen Schöffenbrief vom Jahre 1371, dessen Siegel den jülichischen Löwen zeigt<sup>5)</sup>.

1) Wst. Oedt, Lac. Archiv VI. 482 Abs. 8.

2) Archiv Harff Nr. 120.

3) Jül. Erk. S. 363.

4) Lac. Archiv VII. 36.

5) Archiv Harff Nr. 100. Vgl. ferner: Gericht Aldenhoven Archiv Harff Nr. 893 (1498). In dem Wst. v. 1354 heisst es das Domstift sei dort Herr mit Gericht „boven der erden und under der erden“; der Herr von Jülich sei „eyn beschirmer u. g. h. vamme doem ind eyn vaigt geheyschen“.

Abgesehen von wenigen Fällen<sup>1)</sup>, in denen sich deutlich eine Wandlung der Verhältnisse an der Hand der Weistümer feststellen lässt, bringen diese, wie bemerkt, den tiefgreifenden Umschwung, der in der Hauptsache zu Ende des 15. Jahrhunderts vollendet ist, kaum zum Ausdruck. Immerhin ist es aber doch beachtenswert, dass die Weistümer unserer Gebiete überaus häufig statt Vogt die Bezeichnung Schirmherr anwenden. Die Auffassung der Vogtei als Herrschaftsrecht ist auch den früheren Jahrhunderten nicht fremd gewesen und konnte es nicht sein, sobald die Schutzpflicht als ein wesentliches Moment dabei in den Vordergrund trat, doch lässt sich schon deutlich im 13.<sup>2)</sup> und vollends im 14.<sup>3)</sup> Jahrhundert beobachten, wie das Moment der Herrschaft mehr und mehr allein in den Vordergrund tritt. Jetzt bezeichnet man gern die vogteilichen Befugnisse einfach als dominium und die beschränkten richterlichen Kompetenzen als iurisdictio. Im 15. Jahrhundert setzt sich dann die Bezeichnung Schirmherrschaft durch, und gelegentlich können wir beobachten, wie in den Weistümmern die alte Bezeichnung „Vogt“ durch „Schirmherr“ ersetzt wird<sup>4)</sup>. Meist werden auch in den folgenden Jahrhunderten beide Bezeichnungen neben einander gebraucht<sup>5)</sup>; einzelne Weistümer des 16. und 17. Jahrhunderts halten überhaupt an der alten Bezeichnung fest<sup>6)</sup>.

Erwähnenswert ist noch eine Erscheinung, die für das zentralistische Moment, das in der ganzen Bewegung zutage tritt,

1) Erwähnenswert sind hier die beiden Weistümer von Langel aus den Jahren 1451 und 1590. (Lac. Archiv VII. 262, 265, 266). 1451 heisst es: „Item weisen die scheffen den heren van Deutz zu Langel gebott und verpott“. 1590 wird dem Abte nurmehr zugewiesen: „gebot und verpot über lehen und hobsgüter“, dem Hz. von Jülich aber „als schirmherrn und ervogten“, „kommer, gebot und verbott mit sambt dem antast.“ Vgl. auch Wst. Buschhofen (1547) Gr. II. 664 Z. 24.

2) 1281 nennt Grf. H. v. Kessel einige Güter „nostro dominatui, titulo advocacionis attinentes“. Norrenberg, Dek. M.-Gladbach Anh. 19.

3) 1344 wird die Vogtei von Straelen verkauft: „dat gericht ende de herschap von Straelen.“ Henrichs, Straelen S. 7; vgl. auch Lac. UB. III, 462 u. 465; Joerres UB. S. Gereon Nr. 489/90.

4) Langel, Wst. 1451 u. 1590 Lac. Archiv VII. 262 u. 266.

5) Rosellen, Dek. Brühl Anh. X. Lac. Archiv 368; ebd. III. 325.

6) Lac. Archiv VI. 33; ebd. III. 368; ebd. VII. 26; Gr. II. 662.

charakteristisch ist: die Ablenkung des Instanzenzuges von den alten Oberhöfen an das landesherrliche Hauptgericht. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnen die Klagen der Stifte gegen die Landesherrn, um dann nicht mehr aufzuhören. So klagt 1332 das Xantener Marienstift über den Herzog von Jülich wegen Ablenkung des Instanzenweges des Dülkener Gerichtes von Kempen nach Jülich<sup>1)</sup>. Im Jahre 1347 werden jülicher Amtleute gebannt wegen Ablenkung des Instanzenzuges Viersens von Junkersdorf nach Roermond<sup>2)</sup>; aber noch 1534 klagt das Kapitel von S. Gereon<sup>3)</sup>: „wie das die scheffen von Viersen nach alder gewonheit und glich andere — — dinghoven das orteill an dem hofe zu Guntersdorff plegen zu holen, das sulchs jetzo den scheffen nit meher gestattet, sonder man dwingt sei urtheill zu holen zu Ruremondt und anders nach des Vogt wolgefallen“. Die Bewegung war allgemein und notwendig. Selbst landesherrliche Privilege konnten auf die Dauer den Stiftern ihre alten Rechte nicht sichern<sup>4)</sup>. In den Weistümern kommt diese Wandlung zuweilen auch zum Ausdruck<sup>5)</sup>. Wie weit die Wünsche der Landesherrn in diesem Punkte im 16. Jahrhundert schon befriedigt sind, lässt sich aus der Gerichtserkundigung von 1555 unschwer erkennen.

Natürlich ist der soeben geschilderte Entwicklungsprozess der Vogtei, die Beseitigung der Zwischeninstanzen durch den Landesherrn, nicht überall gleichmässig und mit demselben Erfolge durchgeführt worden. Zuweilen gelingt es dem Immunitätsherrn, Gebot und Verbot über bestimmte Teile der Herrschaft, sei es über die Eigengüter<sup>6)</sup>, sei es aber die gemeinen Gründe<sup>7)</sup>, zu behaupten. Stellenweise kommt es auch zur Anerkennung der Gleichberechtigung der beiderseitigen Ansprüche und zur Bildung von Kon-

1) Binterim u. Mooren, Codex. diplom. II. Nr. 335.

2) Joerres, UB. S. Gereon Nr. 373.

3) Dünn, Junkersdorf S. 32.

4) 1342 u. 1344 erteilt Wilhelm von Jülich ein solches Privileg für die Dinghöfe der Abtei Essen, im 16. Jhd. gehen trotzdem die Appellationen an das landesherrliche Hauptgericht. Z. Berg XII. 177f. 128.

5) Vgl. Wst. Güsten (1431) Gr. II. 756 u. Wst. 1548 Z. Aachen I. 104.

6) Ausser den erwähnten Stellen des Wst. Langel vgl. Lac. Archiv VII. 33.

7) Lac. Archiv III. 333.

dominaten<sup>1)</sup>, wobei der Immunitätsherr sogar oft noch gewisse Vorrechte bei Besetzung der Gerichte, bei Exekutionen und öffentlichen Aufzügen, alles Hinweise auf das frühere Verhältnis der Gewalten, behaupten kann<sup>2)</sup>. Dass diese Kondominate selten anders als nominell und meist nur als Übergangsstufen bestanden haben, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Auch das Recht der Huldigung blieb zuweilen den Immunitätsherren. Doch bald wird die Huldigung zum Rechtsaltertum und man sah gern von der kostspieligen Formalität ab, wenn nicht besondere Umstände sie wünschenswert erscheinen liessen<sup>3)</sup>. Das bei diesem Akte übliche Ehrengeschenk der Huldenden suchte man sich allerdings zu erhalten. So wird in einem Vertrage zwischen der Abtei Cornelimünster und dem Herzog von Jülich vom Jahre 1569 ausdrücklich festgesetzt, dass die Dörfer Wiedefeld, Bergheimerdorf und Ichendorf bei jedem Abtswechsel 100 Goldgulden für eine neue Chorkappe entrichten sollen<sup>4)</sup>.

Hiermit schliesse ich den ersten Hauptabschnitt meiner Arbeit, in dem ich die Grundlage zum Verständnis der im folgenden behandelten Verhältnisse geboten zu haben glaube, und wende mich im ersten Kapitel des zweiten Haupttheiles der Darstellung des Verhältnisses von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft zu.

1) Jül. Erk. S. 367.

2) Wst. Stommeln Lac. Archiv III. 236. Ausführlichere Mitteilungen über ein solches Kondominat finden sich bei Henrichs, Grund- u. Schirnherr von Straelen S. 9 ff.

3) Rhein. Urb. I. 468 Z. 27.

4) Dethier, Bergheim S. 67.

## Zweiter Hauptteil.

## Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse.

## I. Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft.

Bevor ich auf das Verhältnis von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft in den hier betrachteten Gebieten eingehe, ist es notwendig, mit wenigen Worten die wirtschaftliche Stellung der niederrheinischen Grundherrschaft in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zu charakterisieren.

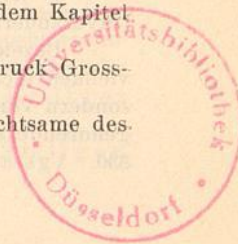
Unter „Grundherrschaft“ kann man zweierlei verstehen<sup>1)</sup>: einmal die dem Mittelalter eigentümliche Organisationsform des mittleren und grossen Grundbesitzes<sup>2)</sup>, dann aber die Summe der dem Grundeigentümer, seinem Gute und dem damit beliehenen Zinsmann gegenüber zustehenden Rechte. Demnach sind hier zwei Fragen zu beantworten: 1. Welches ist die Organisationsform des niederrheinischen Grossgrundbesitzes im ausgehenden Mittelalter? 2. Welche Rechte stehen dem Leihherrn seinem Gute und dem damit belehnten Zinsmann gegenüber zu?

Äusserlich betrachtet weicht die wirtschaftliche Organisation des Grossgrundbesitzes im früheren Mittelalter nicht ab von der des späteren. Um einen Fronhof als Mittelpunkt gruppieren sich in weitem Umkreise eine Anzahl von Bauerngütern, die „in den Hof gehören“. Die Inhaber des hofgehörigen Landes bilden zusammen die Hofgenossenschaft, in den nördlichen Gebieten des Niederrheins „Latschaft“ genannt. An ihrer Spitze steht der Schultheiss oder Baumeister<sup>3)</sup>, der das Gewohnheitsrecht des Hofes (Hof-

1) Es sei hier darauf hingewiesen, dass die niederrheinischen Quellen mit „Grundherrschaft“ oder „Grundherr“ die Markherrlichkeit und den Markherrn bezeichnen. Dass diese „Grundherrschaft“ nichts mit der Grundherrschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu tun hat, sondern auf der Gerichtsherrschaft beruht, soll unten in dem Kapitel über Gerichtsherrschaft und Allmende gezeigt werden.

2) Der Kürze halber brauche ich in Zukunft den Ausdruck Grossgrundbesitz.

3) Im späteren M.-A. heisst der Beamte, der die Gerechtsame des Grundherrn handhabt, am Niederrhein meist Baumeister.



recht, Latenrecht) mit der Hofgenossenschaft oder einem Ausschuss von Geschworenen in gebotenen und ungebotenen Dingen handhabt. Indes es besteht im Wesen ein grosser Unterschied zwischen der Grundherrschaft des früheren und der des späteren Mittelalters. Im früheren Mittelalter steht der Fronhof und die Bewirtschaftung der terra salica im Vordergrund des Interesses. Die Gewinnung von Arbeitskräften für sie und eine zweckmässige Arbeitsteilung waren Hauptziele der Organisation<sup>1)</sup>. Ganz anders in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts haben die geistlichen Stifter fast allgemein die Eigenwirtschaft auf ihren Gütern aufgegeben<sup>2)</sup>. Der niederrheinische Adel treibt im späteren Mittelalter so gut wie keinen Eigenbau<sup>3)</sup>. Die Frondienste der abhängigen Bauernländereien sind abgelöst<sup>4)</sup>, der Fronhof ist verpachtet, ist ein Zinsgut wie die Bauerngüter auch. Man kann mit gewissem Rechte sagen, die niederrheinische Grundherrschaft im späteren Mittelalter sei zu „einem Komplex unveränderlicher Rentenberechtigungen geworden“<sup>5)</sup>. In der Tat ist die grundherrliche Organisation jetzt nicht mehr auf die Bewirtschaftung des Herrenlandes und die Gewinnung und Verwertung der hierfür erforderlichen Arbeitskräfte gerichtet, sondern allein auf die Sicherung des Rentenbezuges aus dem verlehnten Grundbesitz.

Welche Rechte gewährt nun die niederrheinische Grundherrschaft den Zinsleuten am Gute?

Die in den kölnischen und jülichischen Gebieten üblichen Pachten zerfallen in Erb- und Zeitpachten.

1) O. Siebeck, Das Arbeitssystem d. dtshn. Grundherrschaft S. 7.

2) Vgl. Hilliger, Rhein. Urb. I. Einl. S. XXXVIII. Ein Beispiel von Eigenbau im 15. Jhd. s. Bruchmüller, Wstd. Z. XVIII. S. 266 ff.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 2, S. 37 f.

4) Über die wenigen noch vorhandenen grundherrlichen Fronen vgl. S. 96 Anm. 5.

5) Wittich, Handwb. d. Staatsw. IV<sup>2</sup> S. 937. Art. „Gutsherrschaft“. Unveränderlich ist der Zins allerdings nur für einen Teil der Güter.

Bezeichnend ist, dass die urbarialen Aufzeichnungen des 15. Jhdts. vielfach nicht mehr von Gütern, die in einen Fronhof gehören, sprechen, sondern von Zinsen und Renten, z. B.: „Dit is der zins ind penninggelt gehorende zo Over Em in den vroenhof.“ Hilliger, Rhein. Urb. I. 330. Vgl. auch a. a. O. S. 349, Z. 20.



In Erbpacht ist vor allem das alte herrschaftliche Hufenland ausgegeben, die mansi serviles, lidiles und ingenuiles des früheren Mittelalters. Eine besondere Gruppe unter den Erbpachtgütern bilden die Kurmutgüter<sup>1)</sup>. Sie nehmen im Hofesverbande insofern eine ausgezeichnete Stellung ein, als sie vielfach allein die Geschworenen im Hofgericht zu stellen haben<sup>2)</sup>. Das Kurmutgut ist am ganzen Niederrhein sehr stark verbreitet und dem entsprechend widmen ihm die Hofrechte eine besonders grosse Aufmerksamkeit<sup>3)</sup>. Auch für kleine Stücke Land oder Häuser mit Hof und Garten oder wenig Land ist die Erbpacht sehr beliebt<sup>4)</sup>.

1) Der Gegensatz zwischen einfachen Erbpacht- und Kurmedegütern tritt deutlich hervor z. B. in dem Wst. Born (1426), Hilliger S. 341 bes. Abs. 180. 181 u. 184. Vgl. ferner Wst. Walberberg (1577) Lac. Archiv VI. S. 374, Abs. 10 ff. u. 17; Wst. Palmersdorf (16. Jhdt.) Lac. Archiv VI, S. 384, Z. 21; Güterverzeichnis von Kl. Königsdorf (1466) Hilliger, Rhein. Urb. I, S. 350.

2) Wst. Born a. a. O. S. 342 Abs. 189: „Item alle gueder, die tho B. kurmodich synt, sullen schuldich syn eyn geschworen laet den heren to halden“. Ferner: Wst. Roessberg (15. Jhdt.) Ann. XX, S. 383; Wst. Miel, Gr. IV. 763; Wst. Poulheim (16. Jhdt.) Lac. Archiv VII. 20.

3) Vgl. Wst. Born (1426) Hilliger a. a. O. I, S. 341 ff.; Wst. Walberberg (1577) Lac. Archiv VI. 373 ff. Abs. 8 ff.; Wst. Rondorf (15. Jhdt.) ebd. 368 f. Wst. Palmersdorf (16. Jhdt.) ebd. 385; Wst. Mühlheim ebd. 317 u. a. m.

Schon dieses Interesse der Grundherren weist darauf hin, dass der Kurmut am Niederrhein — entgegen der niedersächsischen, sofern wir Wittich hier folgen wollen (Handwb. d. Staatsw. IV<sup>2</sup> Art. „Gutsherrschaft“ S. 932, Sp. 2) — eine grosse wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Wir finden dies bestätigt, wenn wir sehen, dass die niedrigste Kurmut — man unterschied zwischen Pferds-, Kuh- u. Pflugkurmuten (Wst. Walberberg a. a. O. Abs. 10. 14. 16) oder auch zwischen 1,  $\frac{1}{2}$  u.  $\frac{1}{4}$  Pferdskurmuten (Wst. Mühlheim (1621) Lac. Archiv VI. 318) — 5 mk. betrug, und dass in den nördlichen Gebieten von Köln und Jülich die Kurmutgüter an zwei Händen stehen, bei deren Ableben jedesmal die Kurmut erhoben wird (vgl. Wst. Born (1426) Hilliger a. a. O. I. 341). Eine Übertragung der Kurmutpflicht bei Lebzeiten auf einen anderen, wie sie bei den Kurmutgütern der Abtei Essen im Ländchen Breisig im 16. Jhdt. gestattet war (Z. Berg XII. 158), finde ich in jülichischen u. kölnen Weistümern nicht erwähnt. Bei einfachen Erbpachtgütern dagegen konnte durch Übertrag der Behandlung bei Lebzeiten die Zahlung des Ehrschatzes vermieden werden (vgl. Wst. Born, Hilliger a. a. O. S. 341 Abs. 184).

4) Vgl. das Güterverzeichnis von Kl. Königsdorf, Hilliger,

Das Besitzrecht, das der Beliehene durch den Erbpachtvertrag erhielt, war überaus günstig. Hierin sind Kurmutgüter und andere nicht von einander verschieden. Zwar sind Teilung, Veräußerung und Belastung des Gutes an die Einwilligung des Lehnsherrn gebunden<sup>1)</sup>, auch sollte das Lehngut nicht mehr als geviertelt werden<sup>2)</sup>, doch sind alle diese Bestimmungen im 15. Jahrhundert schon ziemlich illusorisch geworden<sup>3)</sup>. Eine ernstliche Behinderung der freien Veräußerung bedeutet nur das besonders in den nördlichen Gebieten verbreitete „werfgelt“, d. h. das Recht des Lehnsherrn auf den 12. Pfennig des Kaufschillings<sup>4)</sup>. Im allgemeinen ist das Eigentumsrecht der Herrschaft an den Erbpachtgütern schon im 16. Jahrhundert zu einem ziemlich inhaltlosen Obereigentum verblasst<sup>5)</sup>.

Unter den Zeitpachten bilden die Pachten auf Halbbau eine besondere Gruppe<sup>6)</sup>. Der „Halfmann“ oder „Halfe“ hat die

Rh. Urbare I. S. 350; ferner die bei Tille, Inv. S. 49 ff. Nr. 1. 3—9. 11—17 angeführten Erbpachtbriefe aus dem 15. Jhd.

1) Wst. Born (1426) Hilliger a. a. O. S. 344 Abs. 207: „Item geyn kurmoedich off tynssguet ensall gedeylt off gesplissen werden buyten wyllen ind consent des heren.“ Vgl. Wst. Subweiler (16. Jhd.) Lac. Archiv VI. 406 Z. 7; Wst. Eendenich (1557) Gr. II. 662. Abs. 2; Wst. Mühlheim (1621) Lac. Archiv VI. 317.

2) Wst. Godesberg (1577) Gr. II. 659: „erkennt der geschworen das lehen (hier zu 32 Mg. gerechnet) . . nit minder zu verspleissen dan ein fiertel lehns“. Vgl. auch Wst. Disternich (15. Jhd.) Lac. Archiv VII. S. 53 Z. 8 ff.

3) Auf den oben in Anm. 1 citierten Abs. 207 des Wst. Born folgt als Abs. 209: „Item were eynich guet, dat gedeylt gesplissen off verkofft wurde buyssen wyssen des heren, da der here geyn jairlix erkennnyss van jaerlicher tynss off ander gerechticheit van kregesall der here syn hant slaen an dat guet als verfallen guet.“ So wenig wie die grundherrlichen Verbote konnten die landesherrlichen Edikte (vgl. S. 69 Anm. 2) die Güterzerspitterung im Rheinland aufhalten. 30 Morgen waren längst nicht mehr das Normalgut, wenigstens legt schon 1350 das xantener Stift Hofgüter auf Rodland zu 15 Morgen an. (Binterim u. Morgen, Codex dipl. II. Nr. 296). Für das 16. Jhd. vgl. S. 89 Anm. 5.

4) Jül. Erk. Waldniel S. 332; Ebd. Dülken S. 332; Wst. Born (1426) Hilliger, Rh. Urb. I. 341 Abs. 186.

5) Wst. Eendenich (1557) Lac. Archiv VI. S. 324 Z. 7 v. u.: „haben die geschworn gesagt, dass sie meinem Ehrw. Herren die zins und pacht vnd sunst keine gerechticheit mehr an ihren hoffsgueteren erkennen.“

6) Es gibt auch Erbpacht auf Halbbau. Vgl. Wst. Mühlheim Lac.

Hälfte des Ertrages der Pachtung an die Herrschaft abzuliefern<sup>1)</sup>. Der Kontrakt lautet meist auf 6 — 12 Jahre<sup>2)</sup>. Besonders die Fronhöfe des Adels und der Geistlichkeit sind zu Halbbau verpachtet<sup>3)</sup>. In Zeitpacht gegen bestimmten Zins sind meist kleinere und grössere Bauerngüter, auch Fronhöfe, ausgegeben, doch überwiegt auf letzteren der Halbbau<sup>4)</sup>. Besonders beliebt waren Pachtungen auf 12 Jahre<sup>5)</sup>. Der Tod des Pächters führt nicht immer den Heimfall des Gutes herbei<sup>6)</sup>. Misswachs, Hagelschlag, Brand und Kriegsschaden bedingen meist eine Reduktion der Pachtsumme<sup>7)</sup>.

Archiv 318: „wer sein landt umb halbscheidt thut winnen, der soll vom gantzen lehn für ein churmudt geben ein halff pferdt.“ Hilliger, Rhein. Urb. I 170 (1251); v. Below, Ldst. Verf. III. 2 S. 36 Anm. 90. Indes durchweg ist der Halfe Zeitpächter; so setzt der jül. Landtagsabschied von 1588 die Erbpachtgüter denen gegenüber „so umb halbscheidt gewonnen werden“. v. Below a. a. O. S. 36.

1) Gegen  $\frac{1}{3}$  des Ertrages werden besonders Weinberge ausgetan. Vgl. v. Below a. a. O. S. 35 Anm. 86—88; Tille, Inv. 169. 22 (1430).

2) 6 Jahre: Ennen u. E. III. Nr. 165 (1277). 9 Jahre: Hilliger a. a. O. S. 160 (1251). 12 Jahre: Zaun, Lövenich S. 183 (1504) Hilliger a. a. O. S. 531 Z. 1.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 2 S. 39.

4) Höfe, die in Halbpacht ausgegeben waren, erscheinen später zuweilen gegen festen Zins ausgetan: vgl. Hilliger a. a. O. Einl. S. LXII Hof Kallrath; Ann. XLIV S. 90 (1438).

5) 12 Jahre: Hilliger a. a. O. S. 143 (1238); Joerres UB. v. S. Gereon Nr. 568 (1424); Ebd. Nr. 630 (1500); 632 (1500); 633 (1502); 662 (1553).

Andere Perioden: Hilliger a. a. O. 219 (1305—4 Jahre); Ebd. 204 (1287—7 Jahre); S. 234 (1324—10 Jahre); Joerres a. a. O. Nr. 577 (1433—13 Jahre); Hilliger a. a. O. (1318—15 Jahre); Zaun, Lövenich S. 186 (1590—18 Jahre); Tille, Inv. I. S. 238 Nr. 28 (1501—24 Jahre); Joerres a. a. O. Nr. 585 (1438—50 Jahre). Das jül. Landrecht erkannte keine Pachten über 30 Jahre an. Jül. Lndr. (1537) § XV. Lac. Archiv I. S. 125.

6) Oft wird die Succession der Erben im Vertrage ausgemacht. Vgl. Hilliger a. a. O. S. 222 (1318); Joerres a. a. O. Nr. 568 (1424); zuweilen wird die Stellung eines Stellvertreters von der Herrschaft sogar verlangt: Hilliger a. a. O. S. 144 Z. 8 ff. (1238). Heimfall des Gutes statuiert Joerres a. a. O. Nr. 633 S. 612 (1502).

7) Hilliger a. a. O. S. 144 Z. 18 f. (1238); Joerres a. a. O. Nr. 633 (1502) Köln. Lndr. v. 1663. Maurenbrecher, Rheinpr. I. S. 448 § 2 f.

Nach Joerres a. a. O. Nr. 630 (1500) tritt für Kriegs- u. Brandschaden kein Pachterlass ein. Jeder Anspruch auf Pachterlass wird abgelehnt in der Urkunde bei Hilliger a. a. O. S. 235 Anm. 1 (1469).

Pachten auf Lebenszeit sind am Niederrhein nur wenig verbreitet<sup>1)</sup>.

Die nunmehr zu behandelnde Frage nach den Rechten des Grundherrn seinem Gute und dem Zinsmann gegenüber ist nicht ganz identisch mit der nach der Kompetenz der Hofgerichte. Diese ist überaus verschieden. Die einen besitzen hohe Gerichtsbarkeit über die hofhörigen Güter, die andere nur niedere, die meisten endlich beschränken sich lediglich auf Zins und Leihesachen. Auf diese Verschiedenheiten ist hier nicht einzugehen; uns interessieren nur gewisse, allgemein oder auch nur sehr oft, von den Grundherren im späteren Mittelalter dem Gute und dem Zinsmann gegenüber in Anspruch genommene Rechte.

Im allgemeinen fordern die Grundherren das Gericht über alles, was ihnen „an ihren gütern und gerechtigkeit schädlich“ ist<sup>2)</sup>. So verlangen sie besonders Gerichtsbarkeit in Zins- und Kurmutsachen<sup>3)</sup>, sowie das Konsensrecht bei Verkauf, Teilung und Tausch der Hofgüter<sup>4)</sup>. Ferner fordern sie, dass diese Rechtsakte, ebenso wie Vererbung und Belastung vor dem Hofgericht geschehen<sup>5)</sup>, in dem auch Unbau (Wüstung), unrechte Wege, Stege und unrechter Wasserfluss auf Hofland gerügt werden sollen<sup>6)</sup>. Endlich verlangen sie die Entscheidung bei Streitigkeiten um Hofgüter<sup>7)</sup>. Mit anderen Worten also, die Grundherren verlangen die ausschliessliche Dingpflicht ihrer Güter vor dem Hofgericht.

Dem Zinsmann gegenüber nimmt der Lehnsherr das Recht

1) Vitalpachten stehen auf zwei oder drei Leibern: a) Hilliger a. a. O. S. 137 (1235); Ebd. 328 Z. 1 (15. Jhdt.); Joerres a. a. O. Nr. 622 (1491). b) Hilliger S. 280 (1385); Joerres Nr. 623 (1492).

2) Wst. Walberberg (1577) Lac. Archiv VI. 372.

3) Wst. Rondorf (15. Jhdt.) Lac. Archiv VI. 368; Wst. Heimerzheim (15. Jhdt.) ebd. 353; Junkersdorf Ebd. 411 (o. J.).

4) Vgl. S. 64 Anm. 1.

5) Wst. Endenich (1557) Lac. Archiv VI. S. 324 Abs. 3 u. 325 Abs. 10; Wst. Eiserfey (16. Jhdt.) Ebd. S. 300; Wst. Walberberg; Ebd. 372 (1577).

6) Wst. Walberberg a. a. O. S. 373; Wst. Marsdorf (15. Jhdt.) Lac. Archiv VI. 380 Abs. 3. Wst. Junkersdorf Ebd. 411; Wst. Endenich Ebd. 323.

7) Wst. Endenich Lac. Archiv VII. 326 (1577).

in Anspruch, ihn wegen rückständiger Pacht zu pfänden<sup>1)</sup>, sowie bei Nichterfüllung der durch das Pachtverhältnis übernommenen Verpflichtungen das Lehngut einzuziehen<sup>2)</sup>. Persönlich ist der Zinsmann völlig ungebunden. Er kann das Gut aufgeben wann er will<sup>3)</sup>. Auch dem Erben steht die Übernahme des Gutes frei. Nimmt er es nicht, so haftet er auch nicht für die Schulden des Erblassers bei der Herrschaft<sup>4)</sup>.

Ich gehe jetzt zu dem Hauptpunkte dieses Abschnittes über, zur Besprechung des Verhältnisses von Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft.

Für den ganzen Westen Deutschlands ist das Auseinandergehen von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft charakteristisch. Das gilt auch in vollem Masse für die Territorien Köln und Jülich. Zwar lassen sich manche Gerichtsbezirke nachweisen, in denen beide zusammengehen<sup>5)</sup>, im allgemeinen gehen aber Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft völlig auseinander. Ein Beispiel für viele mag hier genügen.

1) Rudolphi I. Const. pacis 1281 § 59 (M. G. LL. II. 430). Es pfendet einigelic man seinen hindersazzen wol an fronboten umb sinen tins u. umb sine gulte. Vgl. auch Ssp. Lndr. III. 20 § 2. Über das Pfandrecht des Lehnherrn im Mittelalter vgl. Heusler Inst. II. 209.

2) Namentlich werden folgende Fälle genannt, die den Herrn zum Einziehen seines Gutes berechtigten: 1) Zinsversäumnis: Wst. Subweiler (16. Jhdt.) Lac. Archiv VI. 409. Wst. Born (1426) Hilliger a. a. O. S. 344; Ebd. 215 (1300); 2) Verpleissung ohne Erlaubnis: Wst. Eendenich (1557) Lac. a. a. O. VI. 325 Abs. 10. 3) Versäumung rechtzeitiger Behandlung: Wst. Flertzheim (1493) Lac. a. a. O. 335 Abs. 2; Wst. Eendenich a. a. O. Abs. 9; Wst. Born a. a. O. 341. 4) Dreimalige Versäumung der Dingpflicht; Wst. Born a. a. O. 343. 5) Empfang der Güter vor fremden Gerichten: Wst. Subweiler (16. Jhdt.) Lac. Archiv VI. 404; Wst. Keldenich Ann. XI/XII. 103. 6) Verlassen des Gutes seitens des Pächters: Wst. Flertzheim (1493) Lac. Archiv VI. 335 Abs. 3. Wst. Lessenich Gr. II. 703 (1529).

3) Wst. Lessenich a. a. O. 703 Abs. 4: „Item weisen wir ob ein arm man, er sitzt hinder den hern oder junckern ... nit mehr da konte pleiben oder wolt, so magh er selbst sein gereidt guts mit tagh vnd sonnenschein vffladen und ... hinweg gehen oder fahren ongehindert des hern hinder dem er gesessen. Vgl. auch Wst. Hermülheim (1435) Lac. Archiv VI. 365 Z. 11.

4) Wst. Flertzheim (1493) Lac. Archiv IV. 335 Abs. 3.

5) Güsten Z. Aachen I. 96; Rodenkirchen Ann. XXV 272. Rheydt Gr. III. 874; Satzvey Gr. II. 691.

In der Erbvogtei Bornheim, die vier Honschaften mit einem Gesamtareal von ungefähr 1630 ha umfasst, befinden sich folgende Güter<sup>1)</sup>: 1. Der Hof von S. Cäcilia in Köln (140 Mg.). 2. Der Hof des Bonner Cassiusstiftes. 3. Der Karthäuserhof (60 Mg.). 4. Der Augustinerhof. 5. Der Hof von S. Cunibert in Köln zu Bornheim (223 Mg.). 6. Der Kreuzhof (100 Mg.). 7. Der Ahrweilerhof des Kl. Wenau. 8. Der Klosterratherhof des Frauenstifts zu Linnich bei Lüttich. 9. Der Klarenhof. 10. Der Apostel- und Cunibertshof zu Brenig. 11. Der Hof der Burbacher Cisterzienserinnen. 12. Der Klosterratherhof zu Brenig (170 Mg.). 12. Der Apostelhof zu Bornheim (223 Mg.). Ausserdem finden sich noch kleinere Besitzungen der Cisterzienserinnen zu Blatzheim, der Fronleichnamsherrn zu Köln, des Stiftes Dietkirchen und der Abtei Heisterbach, des Stiftes S. Martin in Lüttich, des Klosters Burbach und der Kreuzherren in Köln.

So müssen sich grundherrliche und gerichtsherrliche Interessen vielfach durchkreuzen, und es fragt sich, wie die Gerichtsherrschaft sich den oben erörterten Ansprüchen der Grundherrschaft gegenüber verhält.

Die Gerichtsherren streben vor allem einmal nach der Beseitigung der ausschliesslichen Dingpflicht hofhöriger Güter vor dem Hofgericht, sodann nach der Aufgabe des grundherrlichen Pfändungsrechtes. Betrachten wir beides gesondert.

### 1. Die Dingpflicht der Hofgüter.

Wie oben gezeigt, verlangten die Grundherren, dass Verkauf, Tausch, Teilung, Vererbung und Belastung hofhöriger Güter vor dem Hofgericht vorgenommen werden sollten, und dass hier auch Streitsachen über sie, ihre Verletzung durch unrechte Wege, Stege u. s. w. verhandelt würden. Endlich beanspruchten sie Gericht über

1) Nach Maassen, Dek. Hersel S. 55 u. 74. Vgl. auch: Rosellen, Dek. Brühl S. 29 Gleuel (13 Grundherren); Maassen, Dek. Hersel S. 275 Waiberberg (6 Grundherren); Kessenich (7 Grundh. Lac. Archiv VI. 327 Lac. UB. I. 179. 225. 526; II. 415; III. 295) u. s. w. Die Verteilung des Grundbesitzes zwischen Grundherren und Gerichtsherren betreffend verweise ich auf S. 124 ff. Ausserdem: Herrl. Kriel. Gerichtsherr S. Gereon mit 549 Mg., vorhanden sind 1050 zehntbare Morgen. Joerres UB. v. S. Gereon Einl. S. V (1558—67). Herrl. Müngersdorf: Gerichtsherr S. Gereon mit 1339 Mg. Land. Joerres a. a. O. Die ganze Gemarkung hat ca. 1670 Mg. (Fabricius Einl. II. 98).

Zins und Kurmut und das Konsensrecht bei allen Veränderungen, die an Hofland vorgenommen wurden. Aus den Äusserungen späterer Quellen, besonders aus den landesherrlichen Edikten des 16. und 17. Jahrhunderts, können wir erkennen, was von diesen Ansprüchen von den Gerichtsherren anerkannt und was bestritten wurde. Anerkannt wurde die grundherrliche Gerichtsbarkeit über Zins und Pacht<sup>1)</sup>, das Konsensrecht bei Verkauf, Teilung, Tausch und Belastung der Güter<sup>2)</sup>, sowie die Vornahme dieser Rechtsakte und der Vererbung<sup>3)</sup> vor dem Hofgericht, doch sollte der Behandlung auf dem Hofe die Immission durch das öffentliche Gericht folgen<sup>4)</sup>. Dagegen sollten streitige Lehenssachen<sup>5)</sup> und unrechte Wege und Stege u. s. w. auf Hofland dem öffentlichen Gericht vorbehalten bleiben<sup>6)</sup>.

1) Vgl. Anmerkung 6.

2) Köln. Polizeordnung v. 1595. Scotti, Köln I. 37 § 32: „Item die bauren sollen ohn der erbherrn willen das land nicht verpfechten, versetzen und auff etliche jahren verkaufen, bey verlust des gewins, und wer dagegen den bauren auff das landt geldt thut, der soll es verwirckt haben und der obrigkeit dasselbig verfallen sein“. (In der P.-Ordn. v. 1538 fehlt dieser §.) Vgl. auch Scotti, Jülich-Berg I Nr. 33 (1541).

3) Scotti, Köln I. 392 (1729).

4) Wst. Kl. Königsdorf (1562) Lac. Archiv VI, S. 419 Z. 4 v. u. „die insetzungh . . in die lehengutter in anderen herrlich- oder hoicheitten gelegen, nach erhaltenem vrtheil off dem hoeve, moesse und pflege jeder zeit von dem heren des landes und hoher oberigkeit des orts, dar die lehengutter gelegen sein gefurdert und erhalten werden“. Vgl. auch Z. Berg XII. 129.

5) Scotti, Jülich-Berg I. 204 (1619).

6) Wst. d. Fronhofes von S. Gereon in der Antoniterherrlichkeit Junkersdorf, Lac. Archiv VI. 411 (der Fassung nach aus dem 16. Jhd.): „Wir (sc. die Hofgeschworenen) . . wroegen alle unrechte wege vnd stege, ungepurlich lege und pele, vngewonliche wasserfluss dieser hoffsguttere straffpar.“ Dagegen nehmen die Gerichtsherren in Junkersdorf, die Antoniter aus Köln, in einem offenbar gegen die Ansprüche S. Gereons gerichteten Protokoll aus dem Ende des 16. Jhd. (Dünn, Junkersdorf S. 20) das Recht in Anspruch „die gemeyn wege und poele vulgo pfützen und pützen in ordnung zu halten; den heren von S. Girion nit zu nahe zu treten, aber achtung zu haben, dass die leenleute und der halven die wege und poele, die dem stift gehoeren in ordnungh halten.“ Ferner beanspruchen sie Gerichtsbarkeit „über schulden und schaden, pfachten, abbauen, steinauswerfen, Zank und streit, wess man auch im streit ist, und andere öffentliche sachen.“ Das Hofgericht von S. Gereon soll zu beschliessen haben „für die in- und ausswendige Gereonsländerey über

Diese Bemühungen der Gerichtsherren um Beschränkung der grundherrlichen Befugnisse gehören nicht etwa erst dem 16. Jahrhundert an, wir haben vielmehr Zeugnisse, die bedeutend weiter zurückreichen. Ein interessantes Beispiel dieser Art bietet die Entwicklung des Xantener Hofgerichts in Dülken. In einer Protestakte<sup>1)</sup> des Marienstiftes von 1332 heisst es: „Item dixit (der Zeuge) quod officiatu dictorum dominorum decani et capituli ecclesie Xantensis prediacte in eadem curte de bonis pertinentibus ad eandem iudicare quondam solebat, quem spectibilis vir dominus comes Juliacensis et eius officiatu iudicare non permitterent in eodem.“ Der Protest blieb erfolglos. Die Jülicher Gerichtserkundung<sup>2)</sup> kennt in Dülken nur noch „etliche laetbenek“, darunter eine des Xantener Kapitels, das ehemalige Hofgericht. Die Erkundung berichtet weiter: „Wan die zynsstag kommen, so müssen die laetherren dem gerichtsboden so lieb thuen, das er in der kirchen offentlich vssrufft, dass ein jeder seine zins bezalt. So sie ihnen aber darzu nit belieben, ist auch nit schuldig zu thun und so der ruff nit geschicht, konnen die underthanen nit beschwert werden ob sie schon nit bezalen.“

Natürlich ist der Übergang vormals grundherrlicher Kompe-

die Churmeden und Pfächte, Rechte und Pflichten der Pfachter und Pflichtigen nach Lehnrecht und sonst sich nichts anzumassen. Wenn auch andere herren nach brauch und recht über ihre lehen urtheilen wollen ist dem nichts entgegen und wird nicht eingegriffen neque sub praetextu continentiae causarum neque iudicii universalis“.

1) Binterim u. M. Codex dipl. II. Nr. 335.

2) Jül. Erk. S. 347. — Aus einer Protestschrift des Kölner Domkapitels betreffend seine Rechte in Willich aus der 2. Hälfte des 17. Jhdts. mögen hier einige Stellen Platz finden. Bayertz, Willich S. 15: „Wan einiger kleine Höff oder hausser so ins Churfl. Gericht gehörig, aber der mehrentheill Erbschafft davan ins Thumbgericht schlaget, oder darahn gekauft, so zwingen doch Schulteiss und Scheffen des Landgerichts, dass solche Erbschafften vor ihnen allein transportiert, veralieniert und verschrieben werden.“

„Wan einige von diesen Underthanen (d. h. des Domkapitels) bei den hohen gedinger aussplieben wegen verschwiegener Kauff ohn Erbungh und dergleichen strafmässig erkandt und darumb alls sonsten wegen zehendten und anderer saumseligen Restanten executiert werden sollen, allsdan Churfl. Schultiessen und Scheffen partes reos contra nos manutienieren, die Executiones omni molieri modo abschrecken, kehren auch gahr mit den wapffen drewen.“



tenzen an das öffentliche Gericht allmählich, besonders im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts, erfolgt<sup>1)</sup>. Selbst in demselben Gerichtsbezirke finden sich Verschiedenheiten. In Weier z. B.<sup>2)</sup> sind „acht oder nheun churmediger lehenheren“ mit eigenem Hofgericht, vor dem Ausgang und Eingang der Hofgüter vorgenommen wird. Dagegen besteht für die Güter der Abtei Steinfeld und des Stiftes Dietkirchen, sowie für die Maueler Besitzungen kein Hofgericht, „sie sollen sich mit dem hohen gericht behelfen“. Alle Streitigkeiten um Hofgüter sollen aber im allgemeinen an „der hoher bangh“ zu Weier anhängig gemacht werden, doch wenn sich eine der Parteien auf das Hofgericht, unter welches das streitige Gut gehört, beruft, so muss die andere ihr hierhin folgen. Können die Hofgeschworenen die Sache nicht zur Entscheidung bringen, so soll sie an „das hohe gericht“ zurückverwiesen werden. Von hier gehen Appellationen an das kölnische Hauptgericht in Bonn.

Die jülicher Erkundigung und viele Weistümer des 16. und 17. Jahrhunderts lassen erkennen, dass die Gerichtsherren die Einschränkung der Hofgerichte auf Zinsangelegenheiten und Eingang und Ausgang der Hofgüter in weitem Umfang haben durchsetzen können<sup>3)</sup>.

## 2. Das grundherrliche Pfändungsrecht.

Wie schon bemerkt gilt das Pfändungsrecht des Grundherrn um versessene Zinse während des ganzen Mittelalters als anerkanntes

1) In Holzweiler z. B. wird 1373 noch ein Hofgericht der Abtei Essen erwähnt, von dem spätere Pachtreverse und die Jül. Erk. nichts mehr wissen. Z. Berg XII. 135. — Über Rommerskirchen bemerkt die Jül. Erk. S. 323: „Die Belenungen der hoffgueder seynd allwege für dem hoffschulteissen . . . geschehen, aber alle Erbschafften Pfandschaften und dergleichen seind für den scheffen zu Hoinkirchen geschehen.“ Aus einer Urkunde v. 1401 (Joerres UB. v. S. Gereon Nr. 541) erfahren wir, dass damals noch Pfandschaften vor dem Hofgericht vorgenommen wurden.

2) Gr. II. 675 (1622) vgl. auch Wst. Arlof, Lac. Archiv VI. 298 (1592).

3) Wst. Ramersbach, Lac. Archiv VI. 250 ff.: „Es erstreckt sich aber sollich hoffgedingh wyders nicht, dan allein vber des ehrw. herrn abtz zins, wannehr aber streidt feldt wegen des grundtz und gutteren, gehen dieselbe alsdan zu hogher dinckbanck des fursten zu Guilich.“ Ferner: Wst. Korbach (1634) Ann. XXV. 248; Jül. Erk. Inden u. A. S. 310; Stommeln 314; Nörvenich 322; Hohenkirchen 327.

Rechtinstitut. Doch bezieht sich dieses Recht nur auf „bekennliche“ d. h. eingestandene oder unleugbare Schuld. Um unbekennliche Pacht musste der Grundherr „dingen und ringen als umb andere schult“<sup>1)</sup>.

Auch in Jülich und Köln hat sich das grundherrliche Pfändungsrecht vielfach das ganze 15. Jahrhundert hindurch und noch weiterhin erhalten<sup>2)</sup>, doch meist hat es sich unter dem Einflusse der Gerichtsherrschaft mannigfache Umgestaltungen gefallen lassen müssen. So muss in Kalenberg vorher die Erlaubnis des Gerichtsschultheissen eingeholt werden; in Berg vor Floisdorf zahlt man dem Gerichtsherrn jährlich eine bestimmte Summe für das Recht, in Vernich wird die Pfändung von Seiten des Grundherrn aber durch den Gerichtsboten vollzogen, wofür ebenfalls eine jährliche Abgabe gezahlt werden muss<sup>3)</sup>. Meist ist es so, dass die Gerichtsherrschaft erst eintritt, wenn der Zinsmann sich der grundherrlichen Pfändung widersetzt. Für diese Hilfe hat der Grundherr dann gewöhnlich eine bestimmte Zahlung zu leisten<sup>4)</sup>.

Zahlreich sind auch die Fälle, in denen sich der gänzliche Übergang des grundherrlichen Pfändungsrechtes an das öffentliche Gericht feststellen lässt<sup>5)</sup>.

So wenig wie das Vorgehen der Gerichtsherren gegen die grundherrliche Gerichtsbarkeit, gehört auch die Beeinflussung des grundherrlichen Pfändungsrechtes durch die Gerichtsherrschaft erst dem 16. Jahrhundert an. Hier wie dort stammen die ersten Zeugnisse eines energischen Vorgehens seitens der Gerichtsherren aus

1) Wst. Weilerswist Lac. Archiv VII. 87 (14. Jhdt.); Jül. Landr. § XII. Lac. a. a. O. I. S. 124. Jül. Erk. Kalenberg S. 350.

2) Wst. Heimerzheim Lac. Archiv VI. 352 f. (15. Jhdt.); Wst. Born (1419) Lac. a. a. O. VII. 137 Z. 1 ff. Vgl. auch Jül. Erk. S. 360; Giersberg, Dek. Grevenbroich S. 43.

3) Jül. Erk. 350. 352; Lac. a. a. O. VII. 85 (1600).

4) Lac. Archiv VI. 290 Oberbachem (16. Jhdt.). Wst. Rosellen, Lac. Archiv VI. 429; Jül. Erk. Heppendorf S. 319. Ferner: Ebd. S. 316, 355.

5) Wst. Ramersbach (1589) Lac. a. a. O. S. 251. Z. 22 ff.: „Wannehr man auch jemantten von den zinsbaren leuthen wegen misbezalhung zu pfenden nöttigh, muss des Ehrw. hern Scholtes zu hoighermeltz fursten zu Guilich etc. Scholtesse daselbst zu Ramersbach gehen, demselben einen Raderalbus für seine gerechtigkeit geben und begeren, dass er ihme die pfendt liebere.“ Vgl. auch Wst. d. Kottenforstes (1550) Lac. Archiv VI. 348. Vogtsbell, Ann. XI/XII. 112 1. Acht; Jül. Erk. Bergheimersdorf S. 313; Kelz Ebd. S. 366.

dem 14. Jahrhundert<sup>1</sup>). Die Organisation der Grundherrschaft ist dabei stets unangetastet geblieben. Die Landesherren, auf die es in unseren Gebieten vor allem ankommt, haben zu Anfang des 16. Jahrhunderts sogar ausdrücklich die Hofgerichte als zu Recht bestehend anerkannt<sup>2</sup>), und noch im 18. Jahrhundert untersagt der Kurfürst von Köln den „Lokalgerichten“ jeden Eingriff in die Kompetenz der Latengerichte und weist sie an, die von diesen zu Recht erlassenen Urteile auf Verlangen prompt zu vollziehen<sup>3</sup>).

Aus allem Gesagten geht klar hervor, dass die Gerichtsherrschaft sich nicht gegen die Grundherrschaft überhaupt richtet; nur die Ausübung zwingender Gewalt will sie ihr nicht zugestehen.

Die Ursache des oben besprochenen Überganges grundherrlicher Kompetenzen an das öffentliche Gericht liegt nicht allein in dem Erstarken der Gerichtsherrschaft. Es kommt vielmehr noch der Umstand hinzu, dass in Jülich und Köln eine allgemeine Lockerung der grundherrlichen Organisation im späteren Mittelalter das Vordringen der Gerichtsherrschaft sehr erleichterte. Dass diese Erschlaffung der Grundherrschaft nicht erst eine Folge des Vordringens der Gerichtsherrschaft ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass sie sich auch in Gebieten findet, in denen Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft zusammengehen<sup>4</sup>).

Für die Gestaltung der Lage der bauerlichen Bevölkerung ist das geschilderte Verhältnis von Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft von hervorragender Bedeutung geworden. Das Auseinandergehen beider Gewalten verhinderte eine straffe Anspannung der grundherrlichen Rechte und eine allseitige Knechtung des Bauern, wie sie im deutschen Osten eintrat; die steigende Abhängigkeit der Grundherren von dem Entgegenkommen der Gerichtsherren schwächte den grundherrlichen Einfluss und erhöhte die Bewegungsfreiheit der bauerlichen Bevölkerung.

1) Bovo von Friemersheim gegen die Abtei Werden in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. Köttschke, Werden S. 36.

2) Poppelsdorfer Konferenz 1537. § 2. Walter Köln, Anh. IV: „Und erstlich nachdeme die hoffgericht ire sondere art und natur haben, derwegen dieselbigen nit füglich mügen zusammengezogen, oder auch den landtgerichten inverleipt, dass darumb dieselbige pleiben.“ Vgl. auch Jül. Landr. (1537) § VIII. Lac. Archiv I, S. 120.

3) Scotti, Köln I. 392 (1729).

4) Vgl. S. 64 Anm. 5. Eendenich war eine Herrlichkeit des Bonner Cassiustiftes.

## II. Gerichtsherrschaft und Untertanen.

Ich wende mich dem Kernpunkt meiner Untersuchung zu, der Frage nach der direkten Beeinflussung der bäuerlichen Verhältnisse durch die Gerichtsherrschaft. Der direkte Einfluss der Gerichtsherrschaft erstreckt sich auf das Leben des Einzelnen und das der Gemeinde. Letzteres werde ich in einem dritten Kapitel besonders behandeln; hier handelt es sich zunächst nur um das Verhältnis der Gerichtsherrschaft zu den einzelnen Untertanen.

Der Gerichtsherr verlangt Gerichtsfolge, Heeresfolge, Abgaben und Dienst. In den hier behandelten Gebieten kommt dieses alles fast ausschliesslich<sup>1)</sup> den Landesherrn (oder den Unterherren) zu, da diese, wie gezeigt, durchaus im Besitze der Gerichtsherrschaft sind. Es wäre völlig irrig, deshalb Heeresfolge, Abgabe und Dienst auf die Landesherrschaft zurückführen zu wollen. Wie der Gerichtsherr Anspruch auf die Gerichtsfolge hat, so hat er auch Anspruch auf Heeresfolge, Abgaben und Dienst. Heeresfolge konnte wohl nur von dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, als Rechtsnachfolger der karolingischen Grafen, verlangt werden<sup>2)</sup>; Abgabe und Dienst kann auch auf den Besitz bloss niederer Gerichtsherrschaft zurückgehen<sup>3)</sup>.

Die Quelle aller gerichtsherrlichen Ansprüche ist das *dominium*, das Herrschaftsrecht, das dem Gerichtsherrn den Insassen seines Gebietes gegenüber zusteht. Der Untertan ist dem Gerichtsherrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet, dagegen muss dieser ihn nach jeder Richtung hin schützen. So heisst es in einer Prozessschrift der Abtei Cornelimünster, das Dorf Niederkastholz betreffend, aus dem Jahre 1365<sup>4)</sup>: die Abtei gehe gerichtlich

1) Die wenigen Ausnahmen sind an den betreffenden Stellen erwähnt; vgl. auch Anm. 3.

2) Vgl. Lac. UB. IV. 664 (1244) . . . „*iura comitatus, videlicet expeditiones et (ad?) exercitus nostros et sonum campane . . .*“

3) In Frixheim z. B. kann der Niedergerichtsherr zwei gebetene Dienste jährlich fordern. Lac. Archiv VI 427. — Ich bin überhaupt der Ansicht, dass es nicht möglich ist, Abgabe (Schatz) und Dienst auf bestimmte Gerechtsame, sei es hohe oder niedere Gerichtsbarkeit, zurückzuführen. Macht und Zufall waren ausschlaggebend. In Heimerzheim z. B. übernimmt das ganze Dorf einen Dienst für den Gerichtsherrn, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. (S. S. 96, Anm. 5.)

4) Z. Aachen XVIII. 356.

für die Gemeinde vor „cum actores (das Stift) sint veri domini ville predictae et ex eo habeant respondere et agere pre dictis ville villanis et eos defendere“. Seinen Ausdruck findet dieses Verhältnis in der Huldigung, die dem Gerichtsherrn bei Antritt seiner Regierung<sup>1)</sup> von allen Untertanen geleistet wird und die auch alle leisten müssen, die grossjährig werden<sup>2)</sup> oder sich im Gerichtsbezirk zu Haus gesetzt haben<sup>3)</sup>. Sie leisten ihre Huldigung vor dem Schultheissen als Vertreter der Gerichtsherrschaft<sup>4)</sup>.

Der Gerichtsherr verlangt, wie bemerkt, von seinen Untertanen Gerichtsfolge, Heeresfolge und die Leistung von Abgabe und Dienst.

Die Gerichtsfolge ist schon im ersten Teile der Untersuchung behandelt worden, es erübrigt also nur mehr eine Besprechung der Heeresfolge und der Leistung von Abgabe und Dienst.

### § 1. Die Heeresfolge.

Jeder wehrfähige Gerichtsuntertan ist zur Landesverteidigung verpflichtet<sup>5)</sup>: „Item wanne unsser gnedigste herre die clocke an deit slaen, dem sal ieder man volgen ind gehoorsam sin, so wer einen koil gedraigen can“<sup>6)</sup>. Doch ist die Pflicht der Heeresfolge räumlich wie zeitlich beschränkt. Räumlich ist sie beschränkt auf das Gebiet des Gerichtes, zeitlich auf die Dauer eines Tages. So heisst es in dem liber iurium, feudorum etc. (ca. 1425) über Hilden und Hohn<sup>7)</sup>: „Vortum is uns kundigh as dez noit geveile yn dem lande dat man dye clocke sloege yn den zwen kirspele, so volgten dye lude deme clockenslage bis upp dye voere dat lant zo beschudden ind dat mit der sunnen vyss ind heym ind neit vorter.“ In Wassenberg sind die Untertanen nicht zum Kriegsdienste verpflichtet,

1) Schmitz, Rheydt S. 91. Huldigungsformeln s. ausser a. a. O. Gr. IV. 765 Abs. 2; Ann. XI./XII. 106; Z. Aachen I. 102 f.; Henrichs, Grund- und Schirmherr S. 20 f.

2) Gr. II. 671 (1378); 657 (1485).

3) Gr. II. 673 (1622).

4) Gr. II. 676; Ann. VI. 295.

5) Vgl. v. Below, Landtagsakten I. S. 103 ff.

6) Wst. Montjoie Ann. VI. 22 (1516).

7) D. St.-A. Hss. B. 3. fol. 263. Vgl. ferner: Gr. VI. 701 (1404); Ann. XXIII. 113; Gr. II. 677; Lac. Archiv VI. 295; Gr. II. 673.

sondern hier leisten die Lehenleute des Hauses Wassenberg<sup>1)</sup> den Dienst, wofür sie schatzfrei sind. Ihre Dienstpflicht erstreckt sich über sechs Wochen und drei Tage bei eigener Unterhaltung. Für die Bewaffnung hatte der Bauer selbst zu sorgen; er soll in seiner „besten wehre“ dem Glockenschlage folgen. Doch stellte man keine sehr hohen Anforderungen an die Ausrüstung. Die Vogtleute am Geistenbeck in der Herrschaft Odenkirchen<sup>2)</sup> sollen erscheinen „mit einem elsenpanzer und mit einem eickenkauss“. Bessere Waffen muss der Landherr stellen. In der Herrlichkeit Neersen<sup>3)</sup> wurde die Bewaffnung überhaupt von der Herrschaft gestellt. Es findet sich auch, dass bestimmte Herrenhöfe den Gemeinden Waffen liefern müssen<sup>4)</sup>. In bedeutenderen Orten bestehen stellenweise auch besser organisierte Bürgerwehren<sup>5)</sup>.

Nicht beschwert werden sollten die gemeinen Untertanen mit der Stellung von Heerwagen und Heerpferden, die zum Transporte der Truppen, des Trosses u. s. w. dienten. Sie mussten meist von bestimmten Höfen der Geistlichkeit gestellt werden, sobald der Landesherr im Felde lag<sup>6)</sup>, und öfters wird in den Weistümern besonders betont, dass die Nachbarn damit nicht beschwert werden sollten<sup>7)</sup>. War der Gerichtsbezirk selbst bedroht, so waren die Untertanen selbstredend zu ungemessenen Fuhrfronen verpflichtet.

## § 2. Die Abgaben.

Wichtiger und tiefer eingreifend in die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes ist das Recht des Gerichtsherrn auf Abgaben und Dienst der Untertanen. Zunächst von den Abgaben.

Unter den Abgaben öffentlicher Natur spielt das Mittelalter

1) Lac. Archiv VII. 128 (1525). Über die berg. Lehnleute vgl. v. Below, Landtagsakten I Anm. 107.

2) Lac. Archiv VI. 470 (15. J.).

3) Lentzen u. Verres, Neersen u. Anrath S. 246.

4) Hofeswst. v. Kamp (1415) Rhein. Urb. I. 333 Z. 26: „Item so giit unse hobeman van vnser heren weigen der gemeinden Camp zo uren noeden 2 armbrüste.“

5) Sieveking, Erpel und Unkel S. 10 f.

6) Lac. Archiv VII. 130 (1412); ebd. 26 (15. J.); Jül. Erk. S. 349; Gr. VI. 705; Gr. II. 660 (1577), Lac. Archiv VI. 353 (16. J.); Rhein. Urb. I. 335 (1426).

7) Gr. VI. 662; Lac. Archiv VII. 59. 121; Lac. Archiv VI. 427.

hindurch der Schatz die Hauptrolle<sup>1)</sup>. In den Quellen erscheint er unter dem Namen „bede“, „bederschatz“, lat. „exactio“, „petitio“, „precaria“<sup>2)</sup>. Von seinem ursprünglichen Charakter, der auf Bitte gewährten Leistung, findet sich kaum eine Spur mehr<sup>3)</sup>. Im 14. und 15. Jahrhundert ist er eine fixierte zu bestimmten Terminen zu leistende Abgabe.

Gegenüber denen, die die Bede oder den Schatz für eine rein gerichtsherrliche Abgabe halten, deren Erhebung jedem Gerichtsherrn, also auch den Hofgerichtsherren zugestanden hätte, betont v. Below scharf den landesherrlichen Charakter der Abgabe<sup>4)</sup>. Für das 14. und 15. Jahrhundert ist das für Jülich sowohl als für das Erzstift im allgemeinen als durchaus zutreffend zu bezeichnen, doch möchte ich mich nicht der Meinung anschließen, dass in diesen Gebieten nur der Landesherr den Schatz erhoben habe<sup>5)</sup>. v. Below selbst erwähnt die eigentümlichen Verhältnisse des Dorfes Nemenich im Amte Nörvenich, dessen Charakter als Unterherrschaft vom Herzog von Jülich bestritten, von anderer Seite aber behauptet wird<sup>6)</sup>. Der Herr von Dreiborn ist hier im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit und erhebt den Schatz. Das Hochgericht über Nemenich übt der Herzog als Hochrichter am Schivelberge aus<sup>7)</sup>. Man wird also wohl schwerlich den Herrn von Dreiborn Landesherrn in Nemenich nennen können und muss anerkennen, dass der Herzog mit vollem Rechte die Unterherrenqualität der Herren von Dreiborn für Nemenich bestreitet. Im Ländchen Breisig, wo die Äbtissin von Essen Landesherr ist, erhebt der Herzog von Jülich als Vogt die „Land- oder Defensionssteuer“, gewiss dasselbe, was anderwärts der Schatz ist<sup>8)</sup>. Der Herr von Dyck und der Erzbischof von Köln, als Gerichtsherren des

1) Ich verweise hier auf die Untersuchungen G. v. Belows, Ldst. Verf. III. 1, in denen ein umfassendes Material gesammelt und verwertet ist. Ich begnüge mich mit der Hervorhebung der für meinen Zweck wichtigen Punkte und einiger Einzelheiten, in denen ich zu anderen Resultaten kam.

2) Gr. II. 677; 674; 672.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 1.

4) v. Below a. a. O. S. 6.

5) v. Below a. a. O. S. 7.

6) Ebd. Anm. 16.

7) Unzweifelhaft geht das aus dem Wst. Lac. VII. 62 hervor.

8) Z. Berg XII. 147.

gräflichen Gerichtes, erheben den Schatz von gewissen Gütern in der Herrschaft Millendonk, die auch zur Stellung eines Schöffen an das auswärtige Gericht verpflichtet sind<sup>1)</sup>. Doch sind dies alles verschwindende Ausnahmen, die nicht im Stande sind, die Tatsache aus der Welt zu schaffen, dass der Schatz in beiden Territorien im ausgehenden Mittelalter als landesherrliche Abgabe zu betrachten ist. Nur scheinen sie mir deutlich auf den Zusammenhang des landesherrlichen Schatzrechtes mit dem Bederechte der früheren Jahrhunderte hinzudeuten, aus dem ersteres, sozusagen, zusammenwuchs. Es ist hier weder der Ort, noch auch möchte ich es versuchen, das schwierige Problem der Entstehung des Bederechtes zu behandeln. Doch scheint mir im allgemeinen der Zusammenhang der Bede und damit auch des Schatzes mit der Gerichtsherrschaft durchaus festzustehen.

Im 14. und 15. Jahrhundert ist der Schatz eine Grund- und Gebäudesteuer<sup>2)</sup>, die auf der Gemeinde lastet<sup>3)</sup> und von ihr durch ihre Organe — meist durch Schöffen — auf die Steuerpflichtigen verteilt wird<sup>4)</sup>. Die Steuereinheit ist der Morgen. Ein einheitlicher Steuersatz ist nicht nachweisbar, was bei der allmählichen Entstehung des Schatzes nicht erstaunlich ist.

Von Interesse für uns ist die Frage, ob man die Steuerobjekte ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend belastete, oder nicht. v. Below glaubt dies für das platte Land im allgemeinen als wahrscheinlich bezeichnen zu müssen<sup>5)</sup>, indes lässt sich das so allgemein jedenfalls nicht aufrecht erhalten. Für einzelne Orte besitzen wir allerdings Nachrichten, die unzweifelhaft auf eine Bonitierung hindeuten. So die von v. Below mitgeteilte Aussage der Schöffen von Bäsweiler, dass dort von einem Stück Land

1) Wst. Hülchrath (1404) Gr. VI. 701. Abs. 17.

2) Es gilt dieses nicht für alle Gemeinden s. S. 80.

3) „Extract aus dem Lynnischen Kellerei-Schatz . . . Folgt das Krsp. Osterrath, welches ahn schatzbahr Morgen hat 2444. N. b. Hierbey wird geklaget dass kaum der vierte Morgen lauth augenscheins herrenschatz und Zehnden ausbringen vermag. Thäten also nur übrig bleiben ungefähr 612 Morgen. Auf diese vorgemeldte Morgen aber wird der Schatz angeschlagen“ (1683). Holzschneider, Specialchronik S. 8. — Über das Pfandrecht der Gemeinde um Schatz vgl. S. 111. Anm. 3.

4) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 36 ff.

5) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 31 ff.; III. 2. S. 25.



6 Albus, von einem anderen  $4\frac{1}{2}$  Albus pro Morgen gezahlt werden<sup>1)</sup>, oder die Nachricht, dass in der Herrschaft Rheydt die Ländereien des oberen Feldes pro Morgen 2, die des unteren Feldes 4 Heller zum Spanndienste beisteuern müssen<sup>2)</sup>. Andererseits besitzen wir aber für verschiedene Gemeinden auch wieder den bestimmten Nachweis, dass hier ganz schematisch ein Morgen wie der andere angeschlagen wurde und zwar noch im 18. Jahrhundert. Das gilt z. B. für die kölnischen Gemeinden Fischeln, Osterrath, Willich, Anrath und die grosse Honschaft im Lande Kempen<sup>3)</sup>. Dass in diesen Gemeinden, von denen die grosse Honschaft z. B. schon im 17. Jahrhundert 5362 Morgen Ackerland umfasst, die Qualität des Bodens auch nur annähernd die gleiche gewesen sei, ist füglich nicht anzunehmen. Nachrichten über eine verschiedene Besteuerung des Morgens sind nicht ganz selten, doch sind wir nicht berechtigt, weitgehende Schlüsse daraus zu ziehen. Zuweilen ist die scheinbar so naheliegende Annahme einer Bonitierung geradezu unmöglich. Im Schatzbuch der Herrlichkeit Odenkirchen finden sich z. B. Angaben, nach denen wir acht verschiedene Bonitierungsklassen annehmen müssten<sup>4)</sup>. Auch die Angaben des Rheydter Schatzbuches (1475)<sup>5)</sup>, die für fünf verschiedene Stücke die Sätze 3 alb.,  $4\frac{1}{2}$  alb., 6 alb. (dreimal) ergeben, scheinen nicht auf eine Bonitierung hinzudeuten, zumal, wie bemerkt, in Rheydt schon die Ländereien des oberen und unteren Feldes verschieden angeschlagen werden. Diese scheinbaren Verschiedenheiten des Steuersatzes werden ihren Grund hauptsächlich in der Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse haben. Ursprünglich wurde der Schatz

1) v. Below a. a. O. III. 1. S. 30 Anm. 24. Der Albus = Weisspfennig ist eine etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Westdeutschland geprägte Scheidemünze, Wert etwa 8 Pfennige.

2) Schmitz, Rheydt S. 90.

3) s. S. 99; 105 Anm. 2.

4) Wiedemann, Odenkirchen S. 182 ff. Es ergeben sich hier die Sätze: 3 alb.  $5\frac{5}{13}$  den.; 3 alb. 9 den.; 3 alb.  $9\frac{9}{10}$  den.; 4 alb.; 4 alb. 4 den. 4 alb.  $11\frac{1}{2}$  den.; 5 alb.  $5\frac{1}{4}$  den.; 6 alb. 8 den. Also nicht einmal runde Zahlen, obschon stets runde Morgenzahlen angegeben sind.

5) Schmitz, Rheydt, Anh. 15. S. 227, 228 u. 230. Man ist hier in Versuchung das Verhältnis  $4\frac{1}{2}$  alb. — 6 alb. mit dem Steuerfusse in Bäsweiler zusammenzubringen. Es ist aber zu beachten, dass in R.  $\frac{1}{3}$  des Schatzes die Ablösungssumme für gewisse Dienste darstellt (a. a. O. S. 89).

von der Solstätte erhoben. Die Besitzer der Solstätten gingen nun vielfach bei Landverkäufen darauf aus, auf die Absplisse die ganze oder einen grossen Teil der Steuerlast des Gutes abzuwälzen, so dass diese oft ganz unverhältnismässig hoch belastet sind<sup>1)</sup>. In den späteren Steuerrollen hat man dann oft nicht mehr das Prinzip streng durchgeführt, den Schatz bei der Solstätte zu verzeichnen, sondern führt gelegentlich auch die belasteten Absplisse auf<sup>2)</sup>. Zuweilen begegnet uns auch Sonderbelastung einzelner Güter in den Gemeinden, die sonst unterschiedslos den Schatz nach der Morgenzahl umzulegen pflegen<sup>3)</sup>. — In diesen Fällen scheint mir am ehesten ein Kredit- oder Schuldverhältnis der Gemeinde diesen Gütern gegenüber vorzuliegen.

Hiernach glaube ich im allgemeinen eine Bonitierung als unwahrscheinlich bezeichnen zu müssen. Wahrscheinlich wird eine verschiedene Belastung des Bodens nur in den Gemeinden vorgekommen sein, in denen die Ertragfähigkeit ganzer Gemeindeteile sehr starke Verschiedenheiten zeigte. Eine Rücksichtnahme auf kleinere Differenzen oder die Beschaffenheit einzelner Grundstücke hat gewiss nicht stattgefunden.

Es ergibt sich auch aus den beigebrachten Beispielen, dass der Schatz nicht allorts Grund- und Gebäudesteuer ist. Wo der Schatz nur auf eine bestimmte Anzahl Morgen gleichmässig verteilt wird, kann höchstens die Grösse des Hausplatzes mit dem

1) Nachweisbar ist das z. B. in Rheydt, Schmitz a. a. O. S. 88 f.

2) Diesen Mangel an Einheitlichkeit zeigt z. B. das Schatzbuch v. Rheydt.

3) Gemeindefrechnung von Schiefbahn (Lentzen u. V. a. a. O. S. 329): „Im verwichenen 1787. Jahr ist der Schatz von Gemeinde wegen auf 4 stbr. und zwarn auf jeden Morgen Land, deren 1454 sich im Anschlag befinden, ad 4 stbr. erhoben worden — 16 Rthlr. 14 stbr. Von Hellenbrochs Hof den extraordinairren schatz zu heben mit 3 Rthlr.“ — In den Honschaftsrechnungen von Kempen (Stadtarchiv Kempen Misc. III. Nr. 19) finden sich von 1487 ab stets 4 Höfe vermerkt, die eine besondere Schatztaxe haben. Es heisst z. B. in der Rechnung der grossen Honschaft von 1487: „Item der Morgen vyt Bosch guyd gilt dit jair 4 β. 5 ḡ; item der morgen vyt hover guyd gilt dit jair 7 β. 5 ḡ; item der morgen vyt nyehover — 4 β. 4 ḡ; item eyn deil van smytten hanc gilt 5 β.“

Dass es sich dabei nicht um eine Bonitierung handelt, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass das Verhältnis der Schatztaxen der einzelnen Höfe untereinander nicht konstant ist, sondern in den einzelnen Jahren wechselt.

Hof- und Gartenareal in Anschlag gebracht sein, nicht aber das Gebäude. Stellenweise sind auch Hof- und Gartenareal nicht angeschlagen worden, sondern nur das Land in der Flur<sup>1)</sup>. Gleichwohl darf man nicht behaupten, dass das platte Land keine Gebäudesteuer gekannt habe. Wir finden auch hierfür Belege, die sogar die Annahme einer Bonitierung, die v. Below wegen der relativen Gleichwertigkeit der Bauernhäuser nicht annehmen möchte, nahe legen<sup>2)</sup>.

Es herrschen also die grössten Verschiedenheiten, die sich aus dem Umstand erklären, dass den Gemeinden die Regelung der Schatzverteilung überlassen war. Im allgemeinen scheint doch das Land in der Flur, seltener auch Haus, Hof und Garten, belastet worden zu sein.

Ein grosser Teil des steuerfähigen Bodens ist gefreit<sup>3)</sup>. Frei von Schatz sind: erstens die Güter der Geistlichkeit, ohne dass dieser Grundsatz je auch nur zu annähernder Verwirklichung gekommen wäre; zweitens die Güter der Ritterschaft, wobei der Landesherr nicht ohne Erfolg bemüht ist, die Schatzpflicht zugekaufter Bauerngüter durchzusetzen; drittens die Lehengüter der Lehnsleute und viertens die Freigüter der sogenannten „Freien“, die sich vornehmlich in den Händen von Bürgern, aber auch von Bauern befinden. Als Äquivalent für die Schatzfreiheit dieser Güterklassen erscheint der von ihnen geschuldete Dienst mit Pferd und Harnisch. Auch die häufig vorkommende Verpflichtung der geistlichen Höfe zur Stellung von Heerwagen hängt jedenfalls mit dieser Dienstpflicht zusammen.

Aus dem vorher gesagten erhellt, dass bestimmte Personenklassen vom Schatz nicht betroffen werden können. Zunächst die Haus- und Landlosen, also Tagelöhner, Heuerleute u. ä., dann

1) Schmitz, Rheydt S. 89.

2) Das Schatzbuch von Odenkirchen aus dem 16. Jhd. (Wiedemann, Odenkirchen S. 182 ff.) enthält folgende Angaben: „Wilhelm Quaken nachgelassene Hausfrau Mergh von einem halben Morgen Landts darauff ihr Hauss stehet: Drey Marck.“ „Das neue Zollhauss vorhin Herman Lüngen gewesen, darab dasselbe gekauft ist: gibt Dreyzehn Alb.“ Ferner: „Peter am putt . . . von seinem Haus und Hoff 12 Alb.“ Ausserdem werden noch zweimal Besitzer von „Haus und Hoff“ genannt, von denen einer 12, der andere 24 Alb. zahlt.

3) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 13 ff.

aber auch die sogenannten Kötter: Besitzer, die kein Land in der Flur, sondern zwischen den Gewannen und in den Gärten haben<sup>1</sup>). Stellenweise hält die Gemeinde sich durch einen Kopfzins an diesen Bevölkerungsklassen schadlos<sup>2</sup>). Für Ländereien in der Flur, die der Kötter erwarb, wird er auch zum Schatz herangezogen worden sein. Gelegentlich bezeichnen die Quellen auch einzelne Gemeinden als schatzfrei. Below ist geneigt, diese Angaben nicht wörtlich zu nehmen und meint, auf eine Angabe über die Dörfer Verckeshofen-Tollhausen gestützt, annehmen zu können, dass diese Angaben nur sagen wollen, die betreffenden Gemeinden bildeten keine besonderen Steuerbezirke<sup>3</sup>). Ich glaube, dass hierzu in manchen Fällen kein Anlass vorliegt und dass besonders in kleinen Herrschaften diese Sonderstellung durchaus nicht unerklärlich wäre<sup>4</sup>). Zudem kommt, dass die Schatzfreiheit hier mit der Dienstfreiheit zusammen genannt wird, für die jedenfalls der gemachte Einwand nicht anzunehmen ist.

Dass unter besonderen Umständen Schatzfreiheit vorkommt, sehen wir an den Gemeinden Orr-Sinnersdorf und Langel-Rheinkassel. In diesen Ortschaften besitzt der Erzbischof von Köln als Hochrichter am Greesberge die hohe, der Herzog von Berg als Vogt die niedere Gerichtsbarkeit. Beide beanspruchen die Landeshoheit und können sich zum Vorteil der Untertanen über den Schatz nicht einigen<sup>5</sup>). Zeitweilig vom Schatz befreit waren laut Urkunde von 1491 die Gemeinden des Amtes Brüggén für die Übernahme einer landesherrlichen Schuld<sup>6</sup>).

Das Verhältnis des schatzbaren zum schatzfreien Besitz ist der Natur der Sache nach verschieden. Aus den bei v. Below<sup>7</sup>) mitgeteilten Zahlen eines bergheimer Lagerbuches aus dem 18. Jahrhundert und einigen sonst in der Literatur verstreuten Angaben

1) vgl. darüber v. Below, *Ldst. Verf.* III. 1. S. 26 ff.

2) Ebd. S. 27. Über den Kopfzins vgl. *Lac. Archiv* I. 200; *Ann.* XXXII 46 f.

3) v. Below, *Ldst. Verf.* III. 1. S. 23; ebd. *Ann.* 56.

4) *Wst. Hülchrath* (1404). Gr. VI. 700 Abs. 13: „Item requisiti . . . responderunt quod subditi dicte iurisdictionis non teneantur alicui ad aliquas exactiones vel servicia de iure praesertim quia districtus dicte iurisdictionis sit una libera comecia.“ Ferner: *Lac. Archiv* VI. 359 u. 368.

5) *Fabricius*, Erl. II. S. 100.

6) *Norrenberg*, Dülken, Beil. VII. Nr. 10.

7) v. Below, *Ldst. Verf.* III. 2. S. 15.

gewinnen wir für verschiedene Gemeinden folgendes Verhältnis: In der Gemeinde Pattern ist das Verhältnis des Schatzlandes zum Freilande wie 1:0,438; in Titz 1:2,354; in Mersch 1:0,206; in Weldorf 1:0,443; in Hasselsweiler 1:1,8; in Opherten und Mündt 1:1,476; in Fischeln<sup>1)</sup> 1:0,25; in Willich 1:0,364<sup>2)</sup>; im Amte Kempen 1:0,134<sup>3)</sup>.

Natürlich haben diese Zahlen für den hier behandelten Zeitraum nur sehr bedingten Wert, doch der gänzliche Mangel derartiger Nachrichten aus früherer Zeit, sowie die relative Konstanz der Verhältnisse, mögen ihre Aufführung an dieser Stelle rechtfertigen.

Nur ein verschwindender Bruchteil des schatzfreien Bodens befindet sich in Händen der Bauern. Die Geistlichkeit und die Ritterschaft nimmt ihn fast ganz in Anspruch. In der Gemeinde Fischeln z. B. sind 400 schatzfreie Morgen: 264 sind davon auf fünf kölnische Ritterlehen verteilt, 48 Morgen sind geistlicher Besitz, 36 Morgen erzbischöfliche Domäne, während sich der Rest in kleinen Partien von 3—10 Morgen auf acht bäuerliche Betriebe verteilt<sup>4)</sup>.

Unter den schatzpflichtigen Gütern befinden sich, wie angedeutet, zahlreiche, die der Geistlichkeit und dem Adel gehören, aber da die Besitzer der Güter und nicht die Eigentümer zum Schatz herangezogen wurden<sup>5)</sup>, so hatte auch hier die bäuerliche Bevölkerung die Belastung zu tragen. Die Hauptmasse des schatzbaren Landes bilden die, meist erblich besessenen, später technisch sogenannten „Hausmanns- und Bauernländereien“.

Die Schatzsumme ist fixiert und das kam natürlich vornehmlich den Steuerpflichtigen zustatten. Einmal blieb die Schatzsumme bei steigender Bodenrente die gleiche, sodann verteilte sich auch die Schatzquote bei wachsendem Ausbau auf eine wachsende Zahl schatzbarer Morgen<sup>6)</sup>. Erhöhung des Schatzes scheint selten

1) Lentzen, Fischeln S. 23 f.

2) Bayertz, Willich S. 9.

3) Terwelp, Kempen S. 22. — Über das Verhältnis in berg. Gemeinden vgl. v. Below a. a. O. III. 2. S. 61 f. Vgl. ferner Walter, Köln S. 205.

4) Zusammenstellung nach Lentzen, Fischeln S. 22 ff.

5) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 34 f.

6) Vgl. die überraschenden Resultate, die die Katastererneuerungen

vorgekommen zu sein, doch fehlt es nicht ganz an Nachrichten darüber. So erfahren wir aus einem Straelener Schatzregister von 1401<sup>1)</sup>, dass die Straelener dem Herzog von Geldern zu dem alten Schatz von 200 Schilden jährlich 100 Schilde „schinken“, damit er sie „umme goids niet meer noch vorder versetten en wolde“.

Geldabgaben wie der Schatz waren auch die im Mittelalter von den Gerichtsherren bei bestimmten Anlässen erhobenen ausserordentlichen Leistungen. Ein Weistum von Suesteren<sup>2)</sup> erwähnt drei Fälle, die zu einer solchen Forderung berechtigten: die Romfahrt, die Verheiratung der Töchter und die Schwertleite der Söhne. Andererseits hören wir von den sogenannten „Huld-pfennigen“, einer Abgabe, die dem neuen Herrn von den Huldenden geleistet wurde<sup>3)</sup>. Vor allem sind hier zu erwähnen die in Köln und Jülich im Laufe des 15. Jahrhunderts zur Ausbildung gelangenden ausserordentlichen landständischen Steuern. Auch die Leistungen der Landgemeinden zur Unterhaltung der landesherrlichen Beamten gehören in diesen Zusammenhang. In den Gemeinderechnungen erscheinen sie unter dem Namen „amptgeld“. Das Amtgeld scheint im 15. Jahrhundert höher gewesen zu sein als in den späteren Jahrhunderten. So zahlt die Grosse Honschaft im Lande Kempen 1446 dem Drosten an „amptgeld“ 83 Gulden 8 sol., im ganzen zahlt das Land Kempen 400 oberl. Gulden<sup>4)</sup>.

im 18. Jhdt. zuweilen ergaben. v. Below, Ldst. Verf. III. 2. S. 94. — Die Zunahme der schatzpflichtigen Bevölkerung lässt sich aus zwei straelener Schatzregistern v. J. 1401 und 1541 ersehen. Leider ist die Grösse des schatzpflichtigen Areals nicht angegeben (im Besitze d. Hrn. Pfr. Henrichs).

Hon- schaft: Wester- bruck	Ho.: Holte	Ho.: Vossum	Ho.: Haet- sittard	Ho.: Bockolt	Ho.: Bruch- husen	Ho.: Dam	Ociosi homines [?]
28	25	55	18	49	18	24	42
55	47	103	40	67	17	42	48

1) Orig. im Besitze des Hrn. Pfrs. Henrichs in Dornick.

2) Gr. III. 861.

3) So in Rheydt, Odenkirchen (Schmitz a. a. O. S. 91; Wiedemann a. a. O. S. 156), vgl. auch S. 60.

4) St.-A. Kempen Misc. III. Nr. 19a. Die Rechnung v. 1453 hat denselben Posten.

Das kleine Gericht Kreuzau-Winden zahlt nach einer Landrechnung des 15. Jahrhunderts 30 Mk.<sup>1)</sup>, dagegen zahlt die Gemeinde Fischeln laut Gemeinderechnung von 1751 nur 3 Rthlr., die Gemeinde Willich 1658 nur 4 Rthlr. und Osterrath 1753 kein Amtgeld, doch findet sich hierfür ein Posten von 20 Gldn. 20 Alb. „wegen übersehung der rechnung“<sup>2)</sup>. Hierzu kommen dann noch die Trinkgelder, die in den Rechnungen eine für unser Empfinden unerhörte Rolle spielen, aber in dem Wesen dieser mittelalterlichen „Beamten“ ihre hinreichende Erklärung finden<sup>3)</sup>. Nach der angeführten Rechnung der Grossen Honschaft erhält der Drosst 50 Gulden also  $\frac{1}{8}$  seines Einkommens „geschynect“<sup>4)</sup>. Deutlicher drückt sich die Rechnung bei dem entsprechenden Posten für den Schultheissen aus. Er erhält 4 solidi „op dat he deime honschop to gunstiger sy“. Übrigens weisen die Rechnungen noch im 18. Jahrhundert derartige Posten auf<sup>5)</sup>.

Ausser den Geldabgaben bezieht der Gerichtsherr noch mannigfache Naturalleistungen. Vor allem ist hier der sogenannte „Schatzhafer“ zu nennen. Er ruht noch auf bestimmten Höfen, wird aber auf die ganze Gemeinde verrechnet<sup>6)</sup>. In Fischeln z. B. lastet der Schatzhafer auf 40 Höfen bei ungefähr 100 landwirtschaftlichen Betrieben; in Willich auf 48. Jedenfalls sind das die Solstätten, auf die die Abgabe zuerst verteilt wurde und auf denen sie haften blieb, auch nachdem die Zahl der Hofstätten sich längst bedeutend vermehrt hatte. Was die Höhe der Abgabe anlangt, so muss Osterrath (2440 Schatzmorgen) 140 Mltr. geben, Willich (1920 Mg.) 93 Mltr. und Fischeln (1600 Mg.)  $86\frac{1}{2}$  Mltr. Allgemein verbreitet scheint, wenigstens nach der seltenen Er-

1) Ann. LXII. S. 102 Anm. 4.

2) Lentzen a. a. O. S. 53 f.; Bayertz a. a. O. S. 9 f.; Holzschneider a. a. O. S. 42 f.

3) Vgl. v. Below, Landtagsakten I. 118.

4) 1453 findet sich derselbe Posten.

5) Gemeinderechnung von Osterrath 1754: „ferner gebühren dem herrn Amtsverwalter aus dieser jahresrechnung wegen besonderer Müheverwaltung und Amtsverrichtung, auch douceur zu beybehaltung eines guten freunds zu  $2\frac{3}{4}$  honnschaft 10 rthlr.“ Holzschneider a. a. O. S. 44.

6) Gemeinderechnung von Osterrath 1753, Holzschneider a. a. O. S. 42 f.; Fischeln 1751, Lentzen a. a. O. S. 53 f.; Bayertz a. a. O. S. 9 f.

wähnung in den Weistümern zu schliessen, der Schatzhafer nicht gewesen zu sein<sup>1)</sup>.

Der häufig erwähnte „greffenhaber“<sup>2)</sup> ist keine gerichtsherrliche Abgabe, sondern eine Abgabe, die der Holzgraf von den zur Mark berechtigten Solstätten erheben lässt<sup>3)</sup>. Daher wird er auch nicht mit den Gemeindeabgaben sondern für sich erhoben und verrechnet<sup>4)</sup>.

Zweifellos gerichtsherrlichen Ursprungs ist die Abgabe des „Maihammels“. Er wird neben dem Lämmerzehnten genannt<sup>5)</sup> und scheint von jeder besonderen Schäferei erhoben zu werden<sup>6)</sup>. In Arlof zahlen die Höfe, die eine freie Schäferei besitzen, je einen Maihammel, dagegen heisst es in der bergischen Gerichtserkundigung über den Steinerhof in Rheydt: „hat auch ein frey schaefferey, also das er keine Meihammel gibt“<sup>7)</sup>. Jedenfalls liegt hier eine verschiedene Bedeutung des Ausdrucks „freie Schäferei“ zu Grunde. Die Weistümer werden darunter eine selbständige, von der Gemeindegeschäferei unabhängige Hofeschäferei verstehen, die Gerichtserkundigung dagegen eine Schäferei, die von der landesherrlichen Abgabe befreit ist. Allgemein verbreitet ist die Abgabe nicht. Sie findet sich z. B. nicht in dem kölnischen Amte Kempen; dagegen zahlt im Amte Hardt fast jeder Ort 1—6 Maihammel<sup>8)</sup>.

1) Ann. VI. S. 23; Gr. II. 683. — Bestimmt wird kein Schatzhafer erhoben in Odenkirchen, Wiedemann a. a. O. 182 f. Über den Futterhafer in Berg vgl. v. Below, Ldst. Verf. I. S. 27 in Anm. 94.

2) Lac. Archiv VI. 311; Schmitz, Rheydt Anh. 15.

3) So bezieht der Kölner Erzb. den Grefenhaver aus der Kalverdonc. Vgl. Holzschneider a. a. O. S. 39; Gr. II. 762 f. und Bayertz a. a. O. S. 16 Abs. 7.

4) Vgl. Lentzen, Fischeln S. 48.

5) Lac. Archiv VI. 313.

6) D. St.-A. Kurköln Hss. B. 3 fol. 98: „Item so maniche Scheverije so manijch meyhammel.“ Vgl. Gr. VI. 661 Abs. 3.

7) Z. Berg XX. S. 185.

8) Müdscheid 6, Zingsheim 2, Weingarten 1, Stotzheim 1, bei Kirspenich und Weyer fehlt die Angabe einer bestimmten Zahl; Arlof (dagegen vgl. Gr. VI. 661 Abs. 3) und Hartzheim scheinen die Abgabe nicht zu leisten. D. St.-A. a. a. O. Liber iurium, feudorum etc. Abtl. Hardt. — Nach den mehrfach erwähnten Gemeinderechnungen gibt Fischeln 3 Hämmel, die 1751 mit je 3 Rthlr. berechnet werden, Willich 2, die 1658 je mit 1½ Rthlr. berechnet werden, Osterrath 4, 1753 mit je



Zum Schlusse sind noch die Hühnerabgaben zu erwähnen, soweit sie gerichtsherrlich sind. Gewöhnlich soll „eiklich vuyrstad 1 hoen geben“. Über diese „Rauchhühner“ gibt das Regalienbuch der Herrschaft Odenkirchen (16. Jhdt.) nähere Auskunft<sup>1)</sup>: „Alle Haussgesess in dieser Herrlichkeit O. sein schuldig sofern sie Feuer und Rauch halten, dem Landherren jaerlichs zu St. Remeissmessen ein zehend- oder Rauchhoen zu lieberen undt wannehe einige neue Heuser oder Kotten gebaut oder die gebäude zerteilet, und also mit verschiedener Haushaltungh gebraucht werden, sein imgleichen ein jeder ein derselbigen Hoener zu zahlen schuldigh undt wirdt also der Zall solcher Hoener das eine Jahr mehr als das ander. Was auch abgebrochen, gilt nichts mehr.“ Dies ist der gewöhnliche Modus der Handhabung dieses Rechtes<sup>2)</sup>, seltener ist der Fall, dass die Zahl der zu liefernden Hühner fixiert ist<sup>3)</sup>. So wenig wie Schatzhafer und Maihommel ist auch das Rauchhuhn allgemein verbreitet. Es finden sich vielmehr sehr starke land-schaftliche Abweichungen. In Fischeln findet sich die Abgabe, in den anstossenden Gemeinden Osterrath und Willich aber nicht. Im Amte Hardt wurden nach dem erwähnten „Liber feudorum“ nur in Arlof Rauchhühner erhoben. Auch in den Kempener-Hon-schaftsrechnungen findet sich kein Hinweis auf die Abgabe.

### § 3. Der Dienst.

Die von den Untertanen geleisteten Geld- und Naturalabgaben genügten nicht im entferntesten zur Deckung der Anforderungen, die von allen Seiten an die Leistungsfähigkeit der Herrschenden gestellt wurden. Wir finden daher, dass von ihnen in steigendem Masse, besonders für öffentliche Zwecke, die Arbeitskraft der Untertanen in Anspruch genommen wird. Diese Dienstleistungen

8 Gulden 8 alb. berechnet. — Am Niederrhein heissen die Maihämmel auch „gressschaipen“ (Lac. UB. IV. Nr. 533), an der Mosel „weidhämmel“.

1) Wiedemann a. a. O. 182 f.

2) Wst. Hülchrath (1404) Gr. VI. 700 Abs. 16; Wst. Montjoie, Ann. VI. 22 f.; Sieveking, Erpel S. 29.

3) z. B. in Fischeln werden 1751 die „Schatzhühner“ mit 4 Rthlr. 30 Stüb. in die Schatzrechnung eingesetzt. Das Herrenhuhn wird 1720 mit 6 Stüb. berechnet; es würde also bei Annahme dieses Satzes die Zahl der Schatzhühner 45 sein bei ca. 100 Haushaltungen. Vgl. Lentzen a. a. O. S. 51 u. 53.

und ihre Bedeutung für die ländliche Bevölkerung sollen uns im folgenden beschäftigen.

Zahlreiche Äusserungen der Quellen<sup>1)</sup> berechtigen uns zu dem Schlusse, dass Schatzpflicht und Dienstpflicht und Schatzfreiheit und Dienstfreiheit gegen Ende des Mittelalters meist zusammengehen. Die seltenen Ausnahmen, die uns begegnen, zeigen aber immerhin, dass die sonst naheliegende Annahme einer parallelen Entwicklung beider Pflichten nicht ohne weiteres zulässig ist. Es findet sich nicht allein der Fall, dass ein Gut frei von Schatz und mit Dienst belastet ist oder umgekehrt<sup>2)</sup>, sondern auch gelegentlich, dass in einer Gemeinde die Dienstpflicht nicht — wie die Schatzpflicht ganz allgemein — auf dem Gute, sondern auf der Hofstätte<sup>3)</sup> und sogar auf dem Haushalte lastet und mit ihm erlischt<sup>4)</sup>. In diesem Falle ist die Dienstpflicht also ganz unabhängig von der Schatzpflicht oder Schatzfreiheit des Bodens, von dem sie doch im Grunde geleistet werden muss<sup>5)</sup>.

Dass trotz der verschiedenen Entwicklung, die Schatz- und Dienstpflicht haben können, dennoch beide endlich meist wieder zusammentreffen, liegt erstens an dem Umstand, dass von vornherein ein grosser Teil der Besitzer schatzfreien Gutes persön-

1) Als bes. charakteristisch sei nur angeführt eine Urk. v. 1386 (Hilliger, Rhein. Urb. I. S. 38 Anm. 5), in der es von einigen Morgen Wiese heisst: „quae ab omni onere et servitio domini terrae dicuntur fuisse supportata et esse, quod vulgari schatzfrey nuncupatur“.

2) vgl. Gr. VI. 692. 694; Lac. Archiv II. 372 u. 373; v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 20 Anm. 43.

3) Wst. Bornheim, Lac. Archiv VI. S. 356.

4) Gemeindearchiv zu Anrath. Pap. fol. Dienstordnung v. 1644. In der Ordnung wird bestimmt, dass jährlich von jedem Hause eine bestimmte Anzahl von Diensten zu leisten sei. Dann heisst es: „Wahe herneget einige abspliess demjenigen principaelguet von welchem es abgeteilet wieder angekauft oder angeerbt, incorporiert und zu einer wohnung gemacht wurde, dass alsdan solches zusammengefasste Principalguet und abspliess für ein Dienstguet zu halten und zu dienen schuldig sein.“

5) In einer Urk. v. 1644 befreit Adrian von Virmond, Herr zur Neersen auf Bitten des anrather Pfarrers die Erbpächter, „die auf der pastoreij freier weiden und grundt wohnhaft“, von den Diensten mit Ausnahme des Dienstes beim Schlagen des Herrenholzes. Lentzen u. V., Neersen u. Anrath S. 22 f.

lich dienstfrei war<sup>1)</sup>, und zweitens an der Stellung, die die Gemeinden in der Folge der Dienstpflicht der Gemeindegossen gegenüber eingenommen haben. Ich werde hierauf weiter unten eingehen und wende mich zunächst der Betrachtung der verschiedenen Arten der Dienste und ihrer Bedeutung für die ländliche Bevölkerung zu.

Die Dienste sind zu leisten mit Pferd oder Gespann (d. h. mit Wagen und Pferden) oder mit Schaufel und Hacke. Im ersten Falle spricht man von Spanndiensten, im zweiten von Hand- oder Schüppendiensten. Unter einem Spanndienst versteht man gewöhnlich einen mit einem Pferd geleisteten Arbeitstag<sup>2)</sup>, unter einem Schüppendienst einen „Handarbeitstag“<sup>3)</sup>. Nicht immer werden die Spanndienste nur von den Spannfähigen, die Schüppendienste allein von den übrigen geleistet. Es finden sich die verschiedensten Gebräuche. In Anrath werden die Spanndienste von den Spannfähigen noch neben den Schüppendiensten geleistet. Die Verordnung über den Festungsbau in Jülich von 1539 bestimmt, dass die Spannfähigen mit allem Gespann den Dienst leisten sollen. „Aver die geine gespan haben, sondern allein lant, das si usbouen lassen, sullen derselvigen na gedrage ires lantz so vil bi einanderen verordent werden, das sie ouch ein gespan machen. Und die anderen sullen mit schüppen und hacken dienen“<sup>4)</sup>. Was hier nur für die Ausmärker bestimmt ist, findet sich, wohl wegen der Kleinheit der Betriebe<sup>5)</sup> und der Zersplitterung der Güter,

1) Vor allem gilt das für die Ritterschaft. Vgl. z. B. berg. Rechtsbuch § 48, Lac. Archiv I. Den Gütern der Geistlichkeit wird das Privileg für Schatz und Dienst oft (vgl. z. B. Joerres UB. S. Gereon Nr. 284. 318), aber nicht immer erteilt. (Vgl. z. B. Lac. UB. IV. 664; Joerres a. a. O. Nr. 360.)

2) Anrather Dienstordnung: „pfalss jemand von besagten Einwohnern zwei Ferde hetten und mit denselben beeden gleich zu dieser vurs. führen gepottet und gebraucht wurde, dass der oder dieselbe auch einen Tag . . . abkürzen mögen“. Gelegentlich findet sich auch eine andere Auffassung; z. B. Verordnung über den Festungsbau 1539. Landtagsakten I. 275: „Ider underdain . . . sal zu allen vierdel jars einmal einen frein dinst doin, nemlich die perd und gespan haben mit so viel perden und wagen als sie halden und gebrauchten.“

3) Anrather Dienstordnung.

4) v. Below, Landtagsakten I. 275.

5) So z. B. ergibt eine Zusammenstellung der Angaben eines von v. Below Z. Aachen XVIII. 1 ff. mitgeteilten Aktenstückes betr. Dienst-

generell durchgeführt in Dülken. Je 40 Morgen werden zu einer Einheit, einem „Dienst“ verbunden. Ein „Hauptdienstmann“ leistet für seine Rotte die notwendigen Spanndienste<sup>1)</sup>. Im allgemeinen ist allerdings anzunehmen, dass der Spanndienst allein von den Spannfähigen geleistet wurde<sup>2)</sup>.

Zu der Gruppe der Spanndienste gehören auch die Heerwagen<sup>3)</sup>, die meist von den geistlichen Besitzungen gestellt wurden, und die sogenannten Dienstwagen, deren Stellung meist den Gemeinden oblag<sup>4)</sup>.

Alle Dienste lassen sich einteilen in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem sie in regelmässigem Turnus sich wiederholen oder nur unter gewissen Umständen zu leisten sind. Die ordentlichen Dienste müssen „ungebeten“ geleistet werden, sind also Zwangsdienste im eigentlichen Sinne, die ausserordentlichen sind wenigstens zum Teil „gebeten“, werden also, freilich in sehr bedingtem Sinne, freiwillig geleistet.

Nach dem Masse der Verpflichtung unterscheiden wir gemessene und ungemessene Dienste. Wirklich ungemessen sind nur die Kriegsfronen und die Leistungen für das fürstliche Hoflager, alle anderen Dienste sind nach irgend einer Richtung hin bestimmt, sei es in bezug auf das Objekt<sup>5)</sup>, sei es in bezug auf den Umkreis<sup>6)</sup>, in dem sie zu leisten sind. Die wirksamste Grenze schaffte

---

leistungen aller Eingesessenen des Amtes Wassenberg zum Bau der Festung Jülich v. J. 1576, dass von allen Betrieben: 19,2% Einspänner, 10,9% Zweispänner, 1,4% Dreispänner, 0,6 Vierspänner, 0,1 Mehrspänner sind. Der Rest 67,8% war nicht spannfähig. Die grösseren Betriebe mit drei und mehr Pferden sind durchweg in Halbbau ausgegebene Höfe der Geistlichkeit und des Adels.

1) Nach Norrenberg, Dülken S. 16.

2) Ausser dem Vorhergehenden vgl. v. Below, Ldst. Verf. I. Anm. 96; über Montjoie: Alle „de gespan haiffen . . . sint van altz her verplicht und verbunden uf dat sloss min g. h. zu dienen.“

3) vgl. S. 81.

4) vgl. Lac. Archiv VI. 118; v. Below, Ldst. Verf. I. n. 96; Landtagsakten I S. 152 f.; ebd. S. 629.

5) Beispiele finden sich mehrfach im Folgenden.

6) Lac. Archiv III. 373; Wst. Montjoie, Ann. VI. 22: „Item is der lantman unsserem g. h. mit dienst underworfen . . . ind sint niet schuldigh van aeder in iniche ander ampter aeder slosser zo dienen it wer saiche, sinne genaeden zo velde liegen, dan in sol niemans vri sin.“ Vgl. auch die folgenden Anmerkungen.

natürlich das Herkommen<sup>1)</sup>. Von der Burg aus wird gewöhnlich die Dienstpflicht der Untertanen organisiert und ausgenutzt. Die Burgfronen bilden unter den Diensten eine besondere Gruppe. Die Untertanen im Amte Wilhelmstein sind verpflichtet, zur Unterhaltung des Schlosses Dienste zu leisten<sup>2)</sup>, ebenso die des Amtes Montjoie. Nicht anders hielt man es in der Herrschaft Odenkirchen, wo ausserdem noch die Verpflichtung zur Unterhaltung des herrschaftlichen Weinhauses und der Mühlen bestand<sup>3)</sup>. Zu den Burgfronen kann man auch die Verpflichtung zur Beschaffung der Feuerung: das Holzhauen, Torfstechen und den Transport auf das Schloss, rechnen<sup>4)</sup>. Ebenso die Reinigung der Gräben und das Eisen derselben zur Winterzeit<sup>5)</sup>. Auch der Wachtdienst auf dem Schloss gehört hierhin. In Friedenszeiten begnügte man sich mit der Stellung eines Wächters<sup>6)</sup> oder auch einer Ablösung in Geld<sup>7)</sup>, für Kriegszeiten aber hielt man an der persönlichen Verpflichtung fest<sup>8)</sup>.

Der Wachtdienst gehört in gewisser Beziehung schon zu den Kriegsfronen. Diese sind ihrer Natur nach ungemessen, sowohl der Zeit, als auch der Art und Menge nach, sobald die Gemeinde oder das Amt direkt bedroht ist. Die mehrfach erwähnten Rechnungen der grossen Honnschaft im Lande Kempen lassen uns einen Einblick tun in die grosse Mannigfaltigkeit der Anforderungen, die in Kriegszeiten an die Gemeinden gestellt werden. Im Jahre 1446 ist z. B. die Rechnung infolge dieser ausserordentlichen Leistungen, die der Landesherr verlangt, doppelt so hoch als in anderen Jahren.

Nur mittelbar zu den Kriegsfronen zu rechnen ist die Ver-

1) Lac. Archiv VI. 29.

2) Lac. Archiv VII. 120; Ann. VI. 24.

3) Wiedemann, Odenkirchen S. 129 f. Terwelp, Kempen S. 24.

4) Lac. Archiv VII. 118. Wilhelmstein ebd. 120; Anrath, Ann. IX./X. 256; S. Tönis, Lentzen, S. T. S. 20; Kerpen, Dethier, Bergheim 112.

5) Ann. IX./X. 256; Schmitz, Rheydt S. 90.

6) Ebd. S. 89.

7) Wiedemann, Odenkirchen S. 128.

8) „In offenbaren Veheden oder sunsten noetigen Fällen, wann die Gefahr alldaer erscheint, sein die Underthanen allhie auf gebott des Landesherrn mit ihrem verordneten Gewehr in mässiger Anzahl zu erscheinen und auff der Burg Wacht . . . zu thun schuldig.“ Wiedemann, Odenkirchen S. 128; Ann. VI. S. 24.

pflichtung zur Unterhaltung der Landwehren, Schlagbäume, Gräben usw. Sie sind ordentliche Leistungen und selbst im Kriegsfall wenigstens lokal begrenzt<sup>1)</sup>.

Unbegrenzt wie die Kriegsfronen sind auch die Leistungen für den Fall, dass der Landesherr im Amte sein Hoflager hält<sup>2)</sup>.

Die weitaus grösste Rolle unter den Diensten spielen die Fuhrfronen, „Dienstwagen“ genannt. Zu ihnen gehören auch die erwähnten Spanndienste zur baulichen Instandhaltung der Burgen. Sie werden zu den verschiedensten Zwecken geleistet. Man unterscheidet „inländischen und ausländischen“ Fuhrdienst. Die Untertanen in Rheydt müssen jährlich 13 ausländische Fuhren leisten, die zum Kohlentransport auf das Schloss verwandt werden und ausserdem noch drei inländische (seit 1533)<sup>3)</sup>. In Odenkirchen sind die Fahr- und Botendienste in das Ausland der Zahl nach ungemessen. Sie dienen zur Beschaffung alles dessen, was der Herr von Odenkirchen „auff Reisen oder sunsten zu holen oder sunsten hinwegzufueren notigh hat“. Über eine Tagereise weit, also zwei Diensttage, sollten sie sich nicht erstrecken<sup>4)</sup>. Häufig finden sich diese Dienste zur Weinfuhr auf das Schloss und auch zur Herbeischaffung der Mühlsteine für die herrschaftlichen Bannmühlen verwandt<sup>5)</sup>. Auf den landesherrlichen Burgen kamen diese Dienste den Amtmännern oder Kellnern zu<sup>6)</sup>.

Ihres unbedeutenden Umfanges wegen an letzter Stelle nenne ich die landwirtschaftlichen Fronen. Nur ganz gelegentlich hören

1) Erzb. Ropert von der Pfalz an die Bürger von Kempen 1463: „Ouch will wy uwe naparen, die in dat ampt zu K. gehören verpottschaften, dat sy alle guede, die sie behalden willen, in K. fluen ind bidden sie, dat sy uch helpen de lantwere in ouch alle graiven umb die Stat . . up zo werpen ind zo rusten.“ Binterim u. M., Codex dipl. II. Nr. 444.

2) Lac. Archiv VII. 99; Liber feudorum etc. fol. 129. D.-St.-A. a. a. O.: „Ind so vnse gnedige here zo Kempen is, moissen yme die Scheffen van des landz wegen, so vyl honre bestellen als hie die wyle mit den synen bedarff.“

3) Schmitz, Rheydt, S. 90 u. 95.

4) Wiedemann, Odenkirchen S. 130.

5) Die Weinfuhr und der Transport der Mühlsteine von Neuss her, wenn solche geholt werden mussten, werden regelmässig in den Kempener Honschaftsrechnungen aufgeführt.

6) Ann. VI. S. 25; Lentzen, S. Tönis S. 20; Arch. Harff Nr. 631.

wir von eigentlichen Ackerdiensten<sup>1)</sup>. Die Eigenwirtschaft der Burgen ist, ebenso wie die der Rittergüter<sup>2)</sup>, sehr unbedeutend gewesen. Den hauptsächlichsten Wert legt man, jedenfalls der Pferde wegen, auf eine ausreichende Wiesenkultur und das Mähen der „Benden“, das Heuen und die Heufuhr sind die einzigen landwirtschaftlichen Dienste, die regelmässig von den Untertanen verlangt werden. Die Wiesen des Amtes Montjoie soll das oberste Kirchspiel mähen, das unterste soll das Heu machen und einfahren; in Odenkirehen wird die Maht und das Einfahren durch bestimmte Höfe besorgt; zwei Gemeinden müssen heuen und die dritte ist verpflichtet, das eingefahrene Heu zu „treten“, d. h. zu lagern. Im Amte Wilhelmstein gilt eine ähnliche Ordnung wie in Montjoie<sup>3)</sup>. Die Wiesen sind übrigens meist nicht sonderlich gross gewesen. Die „Benden“ des Amtes Oedt z. B. sind nur 24 Morgen gross und das grosse Amt Lechenich (21 Gemeinden) besitzt nur 93 Morgen<sup>4)</sup>. Die Gemeinde Hambach im Amte Nörvenich hat Heu von 34 Morgen einzufahren<sup>5)</sup>; in der Herrschaft Rheydt wird 1533 festgesetzt, dass das Heuen der Hausbenden nicht über 35 Morgen hinausgehen solle<sup>6)</sup>. Die vier Gemeinden der Herrschaft Bedbur haben 58 Morgen zu schneiden<sup>7)</sup>. Die Wiesen der Herrschaft Odenkirehen, von denen der erwähnte Dienst geleistet wird, sind etwa 14 Morgen gross<sup>8)</sup>; die Kempener Benden sind im 15. Jahrhundert zum Teil verpachtet für 14 mr., der andere Teil ist in Eigenwirtschaft und bringt jährlich 6—8 Fuder<sup>9)</sup>; die Kosten der

1) Anrather Dienstordnung a. a. O.; Privilegia v. Kerpen, Dethier, Bergheim S. 112: „Item ist auch ein Gebrauch, dass die Nachbarn die Burghostart zu reihen und zu stölpfen schuldig seyn zu dienen“; Ann. VI. 24.

2) v. Below, Territorium u. Stadt S. 111 f.

3) Ann. VI. 24; Wiedemann a. a. O. S. 132/133; Lac. Archiv VIII. 120; vgl. ferner: Schmitz, Rheydt S. 89; Lac. Archiv VII. 119; Lentzen, S. Tönis S. 20.

4) Liber feudorum etc. fol. 299 u. 272, D. St.-A. a. a. O.

5) v. Below, Territorium u. Stadt S. 128 Anm. 1. Die Gemeinde hat nach Fabricius, Erl. II. S. 281 eine Gemarkung von 1124 ha und hatte 1767 418 Einw.

6) Schmitz a. a. O. S. 99.

7) Fahne, Salm-Reifferscheidt I. S. 19.

8) Wiedemann a. a. O. 196.

9) Liber feudorum fol. 294, D. St.-A. a. a. O.

Maht, die von den 6 Kempener Honschaften zu leisten sind, betragen 1446 8 mr. In den späteren Jahrhunderten sind die Wiesen sämtlich verpachtet, die Frondienste müssen den Pächtern geleistet werden<sup>1)</sup>. Von wirklich grosser Bedeutung sind also diese Dienste nicht gewesen, wenn auch die Dienstordnungen sie stets sehr ausführlich behandeln.

Jagdfronen habe ich vor Beginn des 16. Jahrhunderts nicht erwähnt gefunden<sup>2)</sup>; von diesem Zeitpunkte ab treten auch erst die rigorosen Jagdgesetze und Verordnungen auf<sup>3)</sup>.

Wie ein Vergleich der Verhältnisse einzelner Herrschaften untereinander ergibt, ist die Belastung der Untertanen mit Dienst sehr verschieden<sup>4)</sup>.

In der Herrschaft Odenkirchen<sup>5)</sup> sind zunächst alle Einwohner in Kriegszeiten zum Wachdienst verpflichtet, sodann nach Bedarf zu Hand- und Spanndiensten, zur baulichen Erhaltung der Burg und der herrschaftlichen Gebäude „ohne erstattung einiger kosten“. Die Spannfähigen müssen ausserdem „auf gebott“ eine Tagereise weit in das „Ausland“ dienen. Für jedes Dienstpferd zahlt die Herrschaft 1½ Albus laufender Münze und 1 Fass Hafer. Die Fuhrleute erhalten bei der Rückkehr eine Kost. Zoll und Wegegeld hat die Herrschaft zu tragen. Wird die Fahrt aber schon in einem Tage vollendet, so zahlt die Herrschaft 1½ Albus und ein Viertel Hafer für jedes Dienstpferd „und nichts mehr“.

Ausser diesen ausserordentlichen Diensten mussten die Untertanen bei der Heuernte helfen und zwar sollen die Mülferader und Dorner das Heuen (ohne Mähen) in den Eickholzbenden besorgen, die Mülferader allein aber den Dienst in den Kradepolsbenden leisten. Nach Vollendung des Dienstes erhalten die Froner „1 Krauch biers, zwein Brodt und einen halben Kantert“. Die Einwohner der Freiheit müssen das Heu „legen und treten“. Auf bestimmten Höfen lastete ausserdem noch die Verpflichtung zum Eishauen, zur Lehm-, Busch- und Heufuhr, sowie zur Einzäunung gewisser Benden und zum Heuen in den 5 Morgen grossen Tumper Wiesen.

1) Terwelp, Kempen S. 24; vgl. auch Fahne, Salm-Reifferscheidt I. S. 19.

2) Wst. Montjoie (1516) Ann. VI. 25.

3) Ann. XI./XII. 106; Schmitz, Rheydt S. 92.

4) v. Below, Landtagsakten I. Ann. 285.

5) Regalienbuch der Herrschaft O., Wiedemann a. a. O. S. 128 ff.



Diese Dienste heissen „Erbdienste“ und scheinen auf grundherrliche Abhängigkeit zurückzugehen.

Etwas geringer waren die Dienstleistungen, die die Herren der angrenzenden Herrschaft Rheydt<sup>1)</sup> von ihren Untertanen verlangten. Zunächst 13 Fuhrdienste nach Venloe, Neuss oder einem gleich fern liegenden Orte. Wurden diese Dienste in einem Jahre nicht gefordert, so mussten sie mit je 20 Albus abgelöst werden. Der Dienst wurde geleistet von 13 Höfen, „uff der hauss- oder stock-gueder besitteren koest und anxt“, wurden aber von der Gemeinde bezahlt. Ferner musste die Gemeinde in den 35 Morgen grossen Hausbenden heuen. Von jedem Morgen zahlt die Herrschaft 4 Albus und liefert den Frönern „ein par micken und ein halff birs, ein schottel muß und ein stück kiß“. Endlich musste die Gemeinde den Burgwächter beköstigen und besolden. Anfang des 16. Jahrhunderts gelingt es der Herrschaft, die Leistungen, die übrigens bis auf die genannten im 15. Jahrhundert schon einmal abgelöst waren, zu steigern. In dem Dienstvertrag von 1533 kommen zu den genannten Diensten noch für jeden Einwohner 3 Hand- bzw. Spanndienste. Ausser diesen gibt es noch „gebetene“ Dienste: das Fegen des Niersflusses, Eishauen auf den Schlossgräben, Wachdienst auf dem Schloss und an den Grenzen der Herrlichkeit, vor allem aber die Hand- und Spanndienste bei Bauten am Schloss. Bei allen gebetenen Diensten musste die Herrschaft die Kost stellen. Natürlich spielten die gebetenen Dienste, die in der Tat nicht weniger verbindlich waren als die anderen, unter Umständen eine grosse Rolle.

Die Verhältnisse in Anrath habe ich schon oben erwähnt. Ausser zur Leistung von acht Schüppendiensten waren alle Einwohner zu einem Dienstage im Niersholze verpflichtet; die Spannfähigen müssen das geschlagene Holz auf das Schloss fahren. Dazu sind sie noch zu einer 3 oder 4 stündigen Fahrt für das Schloss verpflichtet, wobei aber für diesen Dienst einer der acht Schüppendienste erlassen wird. Futter für die Pferde, sowie die Kost werden geliefert. Die acht Schüppendienste sollen von Ostern bis Remigii (1. Oktober) um 6 Uhr, von Remigii bis Martini (11. November) um sieben Uhr und von Martini bis Ostern um 8 Uhr morgens beginnen. Beköstigung wird nur denen gewährt,

1) Schmitz, Rheydt S. 89 ff.

die zum „ruolen“ (?) gebraucht werden. In der Erntezeit sollen mit Ausnahme der 8 Schüppendienste keine Dienste gefordert werden. Müssen die Fröner aus irgend einem Grunde unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren, so soll der Dienst gleichwohl als geleistet angesehen werden<sup>1)</sup>.

In den genannten Herrschaften war die Dienstpflicht gewiss nicht leicht. An anderen Stellen bemerken wir gerade das Gegenteil. In der Erbvogtei Bornheim z. B. leisten die Untertanen nur einen viertägigen Dienst<sup>2)</sup>; in dem kleinen Jülicher Amte Euskirchen gibt es keine „dienstwagen, heerwagen ader karren“<sup>3)</sup> und die Weistümer von Bliessheim, Rondorf, Anstel und Hülchrath weisen ihren Bezirk als dienstfrei<sup>4)</sup>. Ich sehe keinen Grund diese Angaben zu bezweifeln. Es zeigt sich gerade hierin, dass das Mass der Dienstleistungen ganz allein von dem Bedarf der Herrschaft abhängt. Der Untertan leistet im Grunde überall, was der Herr fordert. Das gilt besonders von den kleinen geistlichen Herrschaften, wie Rondorf, Anstel, Bliessheim. Eine Eigenwirtschaft ist meist überhaupt nicht, oder nur in sehr bescheidenem Masse vorhanden<sup>5)</sup>. Ackerfronen können daher nicht verwandt

1) Anrather Dienstordnung a. a. O. (1644). Die in der Ordnung aufgeführten Dienste werden auch schon in einer Urkunde von 1487 genannt. Ann. IX./X. 256; vgl. ferner: Dienste des Hauses Wilhelmstein 1536; Lac. Archiv VII. 120; Norrenberg, Dülken S. 16; Wst. Heimbach, Lac. Archiv VII. 117.

2) Lac. Archiv VI. 356.

3) Wst. 1536 s. v. Below, Ldst. Verf. I. n. 99. Erwähnt sei hier, dass in der bergischen Unterherrschaft Broich von der Gemeinde Mülheim jährlich 2 Hausdienste, von den übrigen Gemeinden 6 Dienste verlangt wurden. Vergleich v. 1661 in Borheck, Beiträge zur Erd- und Geschichtskunde S. 101.

4) Lac. Arch. VI. 539; 368; 424; Gr. VI. 700 § 13.

5) Bemerkenswert ist, dass auf den in Halbbau ausgegebenen ehemaligen Fronhöfen der Geistlichkeit nur höchst selten dem Pächter grundherrliche Fronen geleistet werden. Gothein (Agrarpol. Wanderungen S. 258) glaubt sogar die Leistung grundherrlicher Fronen auf diesen Höfen rundweg leugnen zu dürfen. In der Tat bedarf dieses Urteil auch nur wenig der Modifikation. So sind in Wollersheim (Lac. Archiv III. 361) sieben „waichen lehen“, die zur Erntezeit den Hof bewachen und auf den Äckern die Disteln beseitigen müssen, „dat der halfman des gheinen schaden enhave“. In Fischenich und Witterschlick haben sich noch Fuhrdienste erhalten (Rosellen, Dek. Brühl Anh. X; Lac.

werden. Öffentliche Aufgaben treten nur wenig an diese Herrschaften heran, sie besorgt meist der Landesherr, gegen Überlassung der Bede oder anderer Geldleistungen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den kleinen weltlichen Herrschaften. Auch hier ist die Ackerwirtschaft meist unbedeutend, aber doch fast immer vorhanden. Der grösste Teil der Fronen wird für den herrschaftlichen Haushalt, die Unterhaltung der Burg und der herrschaftlichen Wirtschaftsgebäude verwandt, und es bedurfte durchaus nicht der Chikane, um die Dienstpflicht der Untertanen drückend zu machen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Ämtern, nur dass hier die öffentlichen Leistungen eine bedeutendere Rolle spielen. Bemerkbare Spuren, dass hier der Versuch gemacht wurde, die Verschiedenheit in den Leistungen der einzelnen Gemeinden auszugleichen, finden sich nicht. Wo sich eine gleichmässige Verteilung feststellen lässt, handelt es sich um Gemeinden, die schon seit Generationen in einem Verbande standen<sup>1)</sup>. Die landesherrliche Verwaltung in Köln wie in Jülich würde auch im 15. Jahrhundert kaum im Stande gewesen sein, den Widerstand der Gemeinden gegen solche Ausgleichsversuche zu überwinden.

Eine schwere Schädigung der Dienstpflichtigen bedeutete das Verpfänden und Veräussern der Spanndienste, zu der die Landesherren in ihrer Geldnot vielfach griffen. Besonders in den Landtagsakten von Jülich<sup>2)</sup> finden sich Nachrichten darüber; jedenfalls hat aber auch in Köln dieser Missbrauch nicht gefehlt.

Archiv VI. 315), in Irnisch sind die Hintersassen zum Heuen verpflichtet (Gr. III. 854). Die Nachbarschaft von Hermühlheim muss einen Tag Disteln pflücken und die Schafe waschen, damit die Deutschherren die vorderste Pforte ihres Hofes für den Durchtrieb zur Stoppelweide öffnen. (Lac. Archiv VI. 365 f.)

Es sind also nur wenige Angaben, die sich in den Weistümern finden; von einer sorgfältig organisierten Dienstpflicht, wie sie in früherer Zeit sich findet, ist nirgends mehr die Rede. Meist ist die Dienstpflicht abgelöst (Lac. Archiv I. S. 199) oder auch verkümmert. Wo Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Eigenwirtschaft zusammen treffen, wird die Ausnutzung der Bauern auch weit getrieben (Gr. II. 702 ff.).

1) So Ürdingen Wst. 1454 Gr. VI. 692 Abs. 7; Kempen, Terwelp S. 12 ff. Vgl. auch Lac. Archiv VII. 120.

2) Eine Zusammenstellung der sich darauf beziehenden Stellen s. v. Below, Landtagsakten I. Anm. 283—290.

Gemindert wurde der Wert der Dienste für die Herrschaft durch die Verpflichtung, für den Unterhalt der Fröner zu sorgen. Freilich bemerkten wir schon oben<sup>1)</sup>, dass diese Verpflichtung nicht für alle Dienste bestand; für die landwirtschaftlichen Fronen scheint sie allgemein gegolten zu haben. Man lieferte die landesübliche Kost, „des morgens die zopp und zu mittag die malzeit“<sup>2)</sup> oder auch etwas frugaler, „ein mick und ein stück keiss und dairby zu trinken“<sup>3)</sup>. Stellenweise finden sich auch kleine Vergütungen in Geld. So in Rheydt für die Heumaht, in Odenkirchen für den ausländischen Dienst<sup>4)</sup>. Jedenfalls haben diese Gegenleistungen den Wert der Dienste für die Herrschaft nur wenig beeinträchtigen können, zumal da gerade für die wichtigsten, die Fuhrdienste, soweit ersichtlich, überhaupt nichts oder nur ausnahmsweise etwas vergütet wurde. Am wertlosesten waren jedenfalls die landwirtschaftlichen Fronen, einmal da für sie durchweg die Kost zu leisten war, dann aber hauptsächlich wegen der liederlichen Arbeit, die geliefert wurde<sup>5)</sup>.

Über den Wert der Dienste im einzelnen lässt sich nichts bestimmtes sagen, da durch die ausserordentlichen Dienste eine korrekte Schätzung unmöglich gemacht wird. Wenig Anhaltspunkte bieten auch die Ablösungssummen. In Rheydt wurden schon im 15. Jahrhundert Dienste abgelöst gegen Zahlung eines Drittels des Schatzes; wir erfahren aber nicht, welche Dienste abgelöst wurden<sup>6)</sup>. In der Zeit von 1532—52 kaufte sich das Dorf Kreuzau gegen eine jährliche Zahlung von 75 Gulden von der Fuhre des Brandholzes auf das Schloss los<sup>7)</sup>; 1796 kommt es in Odenkirchen<sup>8)</sup> zur Ablösung aller Hand-, Spann- und

1) s. S. 94. 95. 2) Lac. Archiv VI. 356. 3) Lac. VII. 121.

4) Die Bardenberger im Amte Wilhelmstein erhielten für die Heumaht  $1\frac{1}{2}$  mr. 2 β. Lac. Archiv VII. 121.

5) Bezeichnend ist z. B. dass der Herr von Reifferscheidt den Wert der Fronmaht von 58 Morgen Wiese in der Herrschaft Bedbur 1738 den Pächtern nur mit 34 albus anrechnen kann. Fahne, Salm-Reifferscheidt S. 19.

6) Schmitz, Rheydt S. 89. Ein anderes Beispiel aus dem 15. Jhdt. s. v. Below, Ldst. Verf. I. Anm. 99.

7) Ann. LXII. 102.

8) Wiedemann, Odenkirchen S. 133; 1793 kam es in Kempen zu einer teilweisen Ablösung der Dienste für 500 Rthlr. Terwelp, Kempen S. 24.

Herrendienste gegen eine jährliche Zahlung von 200 Rthlr. ad 80 Albus. Doch bleiben die Amtsdienste „zur Betretung und Inhaftirung der Übelthäter“ ausgenommen, und ausserdem wird bestimmt, dass die Gemeinde mit allen Pferden, Ochsen und dienenden Händen dem Kurfürsten an zwei beliebigen Tagen unentgeltlich zur Verfügung stehen soll.

Bemerkenswert ist, dass die Gemeinden als solche den Dienst ablösen. Sie lösen nicht die Dienstpflicht der Gemeindemitglieder, sondern die auf ihr als Gesamtheit lastende Verpflichtung ab. Der Dienst ist Gemeinlast. Den besten Beweis dafür bietet die Tatsache, dass die Dienste in den Gemeinderechnungen aufgeführt sind und mit dem Schatz verrechnet werden<sup>1)</sup>. So ist jeder Schatzmorgen auch ein Dienstmorgen, die Ausmärker werden nach der Grösse ihres Besitzes in der Gemeinde zu den Kosten der Dienstpflicht herangezogen<sup>2)</sup>. In Hinsicht auf die beigebrachten Belegé könnte man vielleicht einwenden, dass diese Bildung jedenfalls der jüngeren Zeit angehöre. Indes die mehrfach genannten Honschaftsrechnungen des Landes Kempen zeigen dieses System schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ganz entwickelt. Höchstens könnte man die Frage aufwerfen, ob denn jemals der Dienst in grösserem Umfange Last des einzelnen Untertanen gewesen und wie er dann zur Gemeindelast geworden sei. Da ist zunächst darauf hinzuweisen, dass stellenweise, wie gezeigt, die Einzelbelastung noch in den späteren Jahrhunderten sich findet und ferner, dass in einzelnen Gebieten gewisse Dienste auf be-

1) Gemeinderechnung v. Osterrath 1753, Holzschneider, Specialchronik S. 42 f.; v. Willich 1658, Bayertz, Willich S. 9 f.; Amtsinstruktion für Nörvenich 1548, Landtagsakten I. 600 Anm. 2: „die gemeine umgehende diensten, so der schatzmann zu tun schuldig und in den schatz pflegen gerechnet zu werden.“ — Über den Anspruch der Gemeinde, jemanden von der Dienstleistung entbinden zu können s. S. 104 Anm. 1.

2) Gemeinde-Archiv zu Anrath. In einer Petition betreffend den Verkauf von Gemeindegründen v. J. 1770 heisst es: „dass sämtliche Dorffs-Eingesessene keine andere als unter kempisch-oedisch-liebergisch oder linnische jurisdiction einschlägige Äcker und Wiesen besitzen, sie daselbsten die Kriegsspanndienste quia forenses mit baarem geltbeydrag pro rata mit- und deme ohngeacht in loco domicili . . . in natura verrichten müssen“. Vgl. v. Below, Territorium u. Stadt S. 126 Anm. 5 Z. 8 v. u.

stimmten Gütern lasten, aber von der Gemeinde getragen werden<sup>1)</sup>. Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass man prinzipiell stets an der Einzelverpflichtung festhält und bei besonderen Gelegenheiten, wie unten zu zeigen, tatsächlich darauf zurückgreift. Massgebend für die Herrschaft, wie für die Gemeinden, ist dabei der praktische Gesichtspunkt, dass man so stets jemanden zur Verfügung hatte, von dem der Dienst in natura zu leisten war, denn besonders bei Spanndiensten war es gewiss nicht möglich, jederzeit für Geld einen geeigneten Dienstmann aufzutreiben. Auf dem Prinzip der persönlichen Verpflichtung beruhen auch die sogenannten „umgehenden dienste“<sup>2)</sup>, bei denen gewisse Höfe oder alle spannfähigen Betriebe verpflichtet sind, der Reihe nach den der Gemeinde auferlegten Dienst zu verrichten.

Es fragt sich also nur noch, wie der Dienst Gemeindelast geworden sei. Einmal konnte die Herrschaft von vornherein der Gemeinde einen bestimmten Dienst auferlegen, etwa einen Dienstwagen oder Leistung einer bestimmten Arbeit fordern, wobei es der Gemeinde überlassen blieb, wie sie sich mit den Gemeindegossen über die Verteilung der Leistung auseinandersetzen wollte. Meist wird aber die Entwicklung von innen heraus erfolgt sein, und zwar werden dabei besonders zwei Umstände massgebend gewesen sein. Einmal konnte die Herrschaft in sehr vielen Fällen die verfügbare Arbeitskraft nicht gleichmässig und völlig ausnutzen<sup>3)</sup>. Das gilt besonders für die hier betrachteten Gebiete, in denen die herrschaftliche Eigenwirtschaft ganz unbedeutend ist. Die so entstehende Ungleichheit der Belastung drängt auf eine gleichmässige Regelung hin, die am ehesten durch die Übernahme der Dienste von seiten der Gemeinde erreicht werden konnte. Wirksamer war jedenfalls noch der zweite Umstand, dass nämlich die Spannfähigen, an die die grössten Anforderungen

1) Schmitz, Rheydt S. 99.

2) v. Below, Territorium u Stadt S. 131 Anm. 1; Ders., Ldst. Verf. III. 2. Urkl. Beil. Nr. 12 u. 45a.

3) Es findet sich, dass in diesem Falle die Herrschaft in Jahren mit grösserem Bedarf an die Gemeinde mit Nachforderungen herantritt. Vgl. z. B. Gravamina der berg. Unterherrschaft Broich 1778, Borheck, Beitr. S. 130. Ein Ansatz dazu findet sich in der Herrschaft Rheydt, wo der nicht geforderte von den 13 Fuhrdiensten mit 20 Albus abgelöst werden muss. Schmitz a. a. O. S. 89.

gestellt werden, in der Gemeinde den ausschlaggebenden Einfluss ausüben und sich daher mit Erfolg bemühen konnten, einen Teil ihrer Last auf die Menge der gespannlosen Gemeindegossen abzuwälzen. Der Anteil an den Handdiensten, den sie dabei übernehmen mussten, stand zu dem erreichten Vorteil in keinem Verhältnis<sup>1)</sup>.

Wir dürfen behaupten, dass im allgemeinen schon im 15. Jahrhundert der Dienst in den Gebieten von Jülich und Köln Gemeindelast war und „in den schatz gerechnet wurde“, also von den Schatzleuten, der Masse der bauerlichen Bevölkerung, getragen werden musste.

Nur bei grossen ausserordentlichen Leistungen macht man eine Ausnahme. Besonders handelt es sich um die Leistungen zu den im 16. Jahrhundert eifrig betriebenen Festungsbauten grösseren Umfanges. Es gehört daher das Folgende eigentlich nicht mehr in unsere Untersuchung, verdient aber als Zeugnis für die herrschende Auffassung der Dienstpflicht dennoch Erwähnung. Man sah wohl ein, dass solche ausserordentliche Lasten den Schatzleuten nicht allein zugeschoben werden konnten, und griff daher auf das alte System des Einzeldienstes zurück. Die Jülicher Ordnung für den Festungsbau von 1539<sup>2)</sup> spricht sich darüber deutlich aus: „Ist verordnet“, heisst es da, „dwil dem gemeinen man zu schwerlich fallen wurd die dinsten allein zu doin oder in den schatz komen zu lassen, das die dinsten na gelegenheit der plätzen usgedeylt . . . werd.“ Jeder Amtsgesessene (d. h. wohl nur wer eigenen Haushalt hat) soll vier Dienste im Jahr leisten, der Spannfähige mit seinem gesamten Gespann, die übrigen mit Schüppe und Hacke. Die Ländereien der Ausmärker werden zu Einheiten zusammengelegt, von denen dann je ein Spanndienst geleistet werden soll. Die Freien auf den Dienstgütern und die Geistlichen, die ihr Land selbst bewirtschaften, sollen die gleichen Dienste leisten.

1) In dem erwähnten Schatzregister des Amtes Wassenberg von 1576 (Z. Aachen I. S. 1 ff.) schwankt in den 18 Gemeinden mit spannfähigen Einwohnern das Verhältnis der Spannfähigen zu den gespannlosen von 1:1 bis 1:8<sup>3</sup>/<sub>4</sub>. Die Ablösung des Spanndienstes ist mit 11 alb., die des Schüppendienstes mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> angesetzt. In der Herrschaft Rheydt war sie für den Spanndienst viermal so hoch angesetzt wie für den Handdienst. Schmitz, Rheydt S. 27.

2) v. Below, Landtagsakten Nr. 14.

Die „halfluide“ (Zeitpächter auf Halbbau) auf den Freigütern der Ritterschaft und der Geistlichkeit sollen zwei Jahrdienste leisten. Völlig frei sind nur die in Eigenwirtschaft befindlichen Güter der Ritterschaft und die Halbleute, „die uf der edelluide huseren“ wohnen. Ritterbürtige Geistliche und die adligen Frauenstifter sollen wie die Ritterschaft behandelt werden. Vollständige Freiheit genießen so nur die Ritterbürtigen d. h. die Bevölkerungsklasse, die von Anfang an persönlich dienstfrei war; aber auch nur für die persönlich bewirtschafteten Güter und das Land um den Rittersitz haben sie sich dem Dienste ganz entziehen können. Bemerkenswert ist, dass die Güter der „Freien“ als Dienstgüter bezeichnet werden und voll den Dienst leisten müssen. Die Geistlichkeit ist persönlich nicht dienstfrei; für ihre „freien“ Besitzungen müssen sie die beiden Jahrdienste leisten<sup>1)</sup>.

Diese ausserordentlichen Leistungen sind „gebetene“ Dienste, zu denen die Untertanen nur nach vorheriger Einwilligung, die aber kaum verwehrt werden konnte, herangezogen wurden<sup>2)</sup>. Im allgemeinen scheint bei den gebetenen, ausserordentlichen Diensten eine gewisse Dienstpflicht sonst dienstfreier Güter gewohnheitsrechtlich sich durchgesetzt zu haben. In einem Pachtreverse des Fronhofes von S. Gereon zu Junkersdorf vom Jahre 1500<sup>3)</sup> wird bestimmt, für den Fall, dass der Landesherr Dienst von dem Hofe fordere, solle der Pächter zwei oder drei Dienste auf Kosten des Kapitels leisten, aber, „das nyt van unsen hoiffs wegen off rechts, dan van beeden und sunderlicher gunst“; wurden aber mehr Dienste gefordert, so solle er erst bei dem Stifte anfragen. Auch in der geldrischen Unterherrschaft Walbeck wurden die Freigüter zu Bedediensten herangezogen<sup>4)</sup>.

Mit dem Schatz, den Naturalabgaben und dem Dienst sind

1) Die beiden Stellen: „und die geistlichen, die binnen lantz sitzen und winnen selfs, sullen ouch die vier dinsten . . . doin“ und zwei Zeilen weiter: „dergleichen der geistlichen halfluide, die uf iren frien guideren sitzen, sullen zweimal des jairs dienen“, scheinen mir nicht anders deutbar zu sein, da doch nicht anzunehmen ist, dass die Geistlichen von den Freigütern, die sie selbst bewirtschaften, Dienst leisten müssen, wenn sie dieselben durch Halbleute bauen lassen aber nicht.

2) vgl. Landtagsakten S. 253 Anm. 4; Lac. Archiv VI. 427.

3) Joerres UB. S. Gereon Nr. 630.

4) Henrichs, Mark Straelen S. 50.



die Leistungen erschöpft, die die Herrschaft regelmässig von den Untertanen verlangte. Es erübrigt noch eine Erörterung der Frage, wie die Untertanen untereinander über die Leistungen sich auseinandersetzten, und wie stark die Leistungsfähigkeit des Einzelnen in Anspruch genommen wurde.

Schatz, Naturalabgaben und Dienst sind Gemeindelasten, es blieb also die Verteilung dieser Lasten auf die Einzelnen den Gemeinden überlassen. Für alle gilt als Belastungseinheit der schatzpflichtige Morgen Landes. Stellenweise ist der Schatz für sich umgelegt worden, meist aber wird die Umlage aller Lasten zusammenerfolgt sein. Einmal deuten darauf die Äusserungen der Quellen hin, dass der Dienst in den Schatz gerechnet werde, und dann haben wir auch positive Zeugnisse dafür in den Gemeinerechnungen, die uns erhalten sind. Nach diesen zu urteilen, wurde an die Abrechnung über die öffentlichen Leistungen auch gleich die eigentliche Gemeinerechnung, die Repartition des „Ungeldzettels“, geschlossen. In dieser Anordnung stimmen die Rechnungen der Gemeinden Willich, Osterrath und Fischeln aus dem 17. und 18. Jahrhundert ganz mit denen der Honschaften des Landes Kempen aus dem 15. Jahrhundert überein. Zuerst kommen die Ausgaben für öffentliche Leistungen: Schatz, Naturalabgaben, Dienst und dann der Ungeldzettel, in den Rechnungen der Kempener Honschaften „inbringen der honschop“ genannt. Die Verteilung der Lasten auf die Einzelnen wird nun verschieden vorgenommen. Schatz, Dienst (im weitesten Sinne) und Naturalleistungen werden meist nach Anzahl der vorhandenen Schatzmorgen verteilt. Für das Ungeld<sup>1)</sup> kommt es zunächst darauf an, ob die schatzfreie Bevölkerung an der Repartition sich beteiligen musste oder nicht. Im ersten Falle wählt man zur Umlage des Ungelds gern ein gemischtes System, d. h. man berücksichtigt Grundbesitz und Viehstand. Man verteilt also einen Teil der Summe gleichmässig auf die vorhandenen freien und unfreien Morgen Landes und den Rest auf die Zahl der vorhandenen Kühe<sup>2)</sup>. Zuweilen berücksichtigt man lediglich den Viehstand und verteilt die Summe auf die Kühe allein<sup>3)</sup>. In beiden

1) Bemerkte sei, dass hierunter gelegentlich auch die Leistungen zum Unterhalt der landesherrlichen Beamten gerechnet werden.

2) Lentzen, Fischeln S. 53.

3) z. B. Gemeinde-Archiv zu Gleuel (Kath. Pfarramt). Nachbar-

Fällen will man jedenfalls eine gleichmässigerer Verteilung der Gemeindelasten erzielen und besonders die kleinen und kleinsten Grundbesitzer, die stellenweise — vornehmlich gilt das für die bruchreichen Strecken zwischen Niers und Rhein — wohl in der Lage waren einen grösseren Viehstand zu halten, zur Mitleistung heranziehen. Nicht selten hat sich aber die schatzfreie Bevölkerung auch von den Gemeindelasten freigehalten. Es lag das um so näher, als auch die Gemeindelasten im engeren Sinne, Wegefronen, Instandhaltung der Gräben, Landwehren und selbst das Amt des Honnen zu den Herrenlasten gerechnet werden, von denen auch der Herr befreien kann<sup>1)</sup>. Hier werden die Gemeindelasten mit den übrigen Herrenlasten auf die Schatzmorgen verteilt. Doch sind die mittelalterlichen Gemeindelasten nicht sehr bedeutend. An die Wege stellte man nur äusserst bescheidene Ansprüche. Die Armenpflege fiel mit den Kirchenlasten dem Pfarrverbande zu, der meist nicht mit dem Landgemeindevorband identisch ist<sup>2)</sup>.

buch schmalfol. Pgtbd. „Verzeichnis dero Umblag so under den Nachbahren uff Sonntag so gewesen den 11 Octobris anno 1661 . . Ist daruber jeglicher Kohe gerechnet worden neunzig alb. und 4 heller und seind 308 Kohe gerechnet worden“ (Bl. 10). — Eine Unkostenrechnung wegen Landmessens wird auf die Kühe und das simpelpflichtige Land verteilt. (Bl. 10 a.)

1) D. St.-A. Domstift Köln, Akten 99c. Rheydter Dorfrecht von 1559 fol. 9a: „Zu denen Nachbardiensten, alss Wegmachen, Wachen, Herrenbreifftragen, Kundschaft hollen oder tragen: fort alle diensten wie sie nahmen hant soll ein jeder ohne einigen unterscheid gehalten sein . . solte aber einer sein, der ein specialfreyheit von Lands- oder Amptherren oder nicht adlich freyen guths hätte, die muss respektiret werden, oder auch von der gemein selbsten.“ — Vgl. auch v. Below, Territorium u. Stadt S. 126 Anm. 5 S. 129, 2; S. 130, 1.

2) Tritt an die Pfarrgemeinde die Notwendigkeit einer Geldumlage heran, so wählt man für die „buyschatzinge“ (Joerres, UB. S. Geon Nr. 421) regelmässig Steuersysteme, die eine gleichmässiger Belastung aller Pfarrgenossen ermöglichen, als die Grundsteuer. Im Pfarrverbande hat die bevorzugte Stellung der „Freien“ auch keine Geltung. Das erwähnte Nachbarbuch von Gleuel berichtet, dass als Ostergeld von jedem Pfluge 1 Fettmengen, von jedem „handwercksmann“ 1 albus und von jedem „gemeindsmann“ 3 heller erhoben werden. (Bl. 3a); die Kosten einer Kirchenreparatur werden auf jedes Haus gleichmässig verteilt (Bl. 22a). Vgl. auch das Dorfrecht von Langel: „das Beduisengeld so zu Langel an der spenden gegeben wird ist jedem nachbahr 27 Heller und auf jeden pflug 5 $\frac{1}{2}$  β und also auf jeden fischer

Ganz auf den Schatzleuten lasten Herrenabgaben und Ungeld z. B. in den Honschaften des Landes Kempen<sup>1)</sup>; eine Zwischenform bietet die Gemeinde Willich, in der das Freiland an der ganzen Rechnung mit einem so geringen Satze beteiligt ist, dass nicht einmal sein Anteil am Ungeld damit gedeckt werden konnte<sup>2)</sup>.

Übrigens ist in allen Fällen die Ungeldsumme im Vergleich mit den öffentlichen Lasten sehr geringfügig.

Die Frage nach der Bedeutung aller genannten öffentlichen Leistungen für die bäuerliche Wirtschaft lässt sich allgemeingültig nicht beantworten, da die Belastung von Ort zu Ort ganz wesentlichen Schwankungen unterliegt. Wenn daher auch Angaben über einzelne Gemeinden uns niemals zu weit gehenden Schlüssen verleiten dürfen, so vermitteln sie uns doch eine ungleich klarere Auffassung der wirklichen Verhältnisse, als es die beste allgemeine Betrachtung vermöchte. Aus diesem Grunde lasse ich hier einige Zahlen folgen, die sich aus den Rechnungen der grossen Honschaft bei Kempen aus den Jahren 1441, 1446, 1450, 1451, 1453 und 1487 ergeben und die um so interessanter sind, als die Rechnungen alle öffentlichen und gemeinen Lasten, den Dienst eingeschlossen, umfassen.

Das letzte Blatt der Rechnung von 1446 trägt den Vermerk: „Der morgen gilt 6 β. 5 ℥.“ Aus dieser Angabe und der der gehobenen Summe 2160 Mark ergibt sich die zu Grunde liegende Anzahl der Schatzmorgen 4039<sup>3)</sup>. Geht man von dieser

5½ β, so mit grossen Netzen fahren thuen 5½ β, 4 Vettmenger, ein heller.“ Das Geld muss am Tage des Baurgedings gezahlt werden. D. St.-A. Jül.-Berg. Herrschaften etc. Abtl. Jülich Nr. 4 fol. 233. o. D. u. J.

1) Hierhin zu rechnen ist jedenfalls auch die Gemeinde Osterrath; Holzschneider, Specialchronik S. 42 ff.

2) Gemeinde-Rechnung 1658: „Diese vorg. Summe ist aussgeteilt worden also, dass von 1920 Schatzmorgen jedem Morgen sey 19 Albus. Von den 700 freien Morgen ist jedem Morgen 1 Albus.“ (Bayertz, Willich S. 10.)

3) Es verbleibt hierbei ein Rest (3 β. 1 ℥), der sich erklärt aus der Art und Weise, wie die Gemeinderechnungen zustande kommen.

Forderungen der Gemeinde an Eingesessene erledigt man so, dass man bei der allgemeinen Rechnung die Anteilsquoten der Schuldner erhöht. Kleinere Verpflichtungen gegenüber Gemeindegossen können, soweit der entstehende Ausfall durch Forderungen anderen gegenüber gedeckt wird, erledigt werden, indem man den Gläubigern die Quote kürzt.

Die allgemeine Abrechnung der Gemeinde geht so vor sich, dass

Grundzahl aus, so ergibt sich als Belastungseinheit für den Morgen<sup>1)</sup>:

1441	1446	1450	1451	1453	1487
3β. 4 $\frac{1}{4}$ ſ	6β. 5ſ	3β. 1 $\frac{1}{2}$ ſ	3β. $\frac{1}{4}$ ſ	3β. $\frac{1}{4}$ ſ	5β. 1 $\frac{1}{2}$ ſ

Die auffallende Höhe des Satzes für 1446 erklärt sich aus den Rüstungen anlässlich der Soester Fehde, durch die das Amt Kempen in Mitleidenschaft gezogen wurde, die Höhe des Satzes von 1487 hängt wohl mit den niederländischen Wirren zusammen.

Den Hauptposten der Rechnungen bilden die Zinsen zweier Kapitalien, „die alde“ und „die nye lyefpense“ 1446 z. B. 94 mr. 4 β. 7 $\frac{1}{2}$  ſ und 594 mr. 7 β. An der „nyen lyefpense“ zahlten die Honschaften noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts<sup>2)</sup>.

Für die nördlichen Gebiete des Erzstiftes und des Herzogtums Jülich können diese Zahlen eine allgemeinere Bedeutung beanspruchen. Die unaufhörlichen Fehden der Landesherren stellen

der Honne der Honschaft die Rechnung vorlegt, worauf diese beschliesst „was sie boeren sal“, d. h. was man direkt von den Nachbarn erheben und was evtl. durch Anleihe oder sonstwie gedeckt werden soll. Die Summe, auf die man sich einigt, wird auf die Anzahl der steuerbaren Morgen „ausgezogen“. Meist ergibt sich dabei eine Restsumme, die soweit als möglich durch Guthaben der Gemeinde beglichen wird; der noch bleibende Rest wird vom Honnen vorgeschossen und ihm auf die neue Rechnung gutgeschrieben. Dann werden nach Anzahl der Morgen die Quoten der Einzelnen bestimmt, wobei, wie bemerkt, den Gemeindegeldnehmern die Quote entsprechend erhöht und, soweit möglich, den Gläubigern die ihre gekürzt wird. Der Honne erhebt das Geld und rechnet über alles mit dem Kellner ab.

Die erwähnten anderen Rechnungen tragen nicht den Vermerk der auf den Morgen entfallenden Belastung. Wir dürfen aber die aus der Rechnung v. 1446 gewonnene Zahl der Morgen zur Berechnung der Belastungseinheit verwenden, da grössere Schwankungen im Verlaufe von 45 Jahren nicht anzunehmen sind. Die sich auch hier ergebende Restsumme erklärt sich aus dem Gesagten genügend.

1) Die Gesamtsummen sind: 1133 mr.; 2160 mr.; 1114 mr.; 1050 mr.; 1050 mr.; 1728 mr.

2) St.-A. zu Kempen, Goldenes Buch. Die alte Rente scheint aus dem Jahre 1330 von der Pfandlössumme zu stammen, die damals das Amt aufbrachte. Terwelp, S. 49. Die neue Rente wurde 1445 aufgenommen.

Anforderungen an die ländliche Bevölkerung<sup>1)</sup>, die gegen die grundherrlichen Lasten keineswegs verschwindend genannt werden können. Wird doch von den am Niederrhein weitverbreiteten Latengütern nicht selten nur ein Denar Pacht für den Morgen gezahlt<sup>2)</sup>. Freilich kommt hierzu stets die Last des Ehrschatzes (Handänderung, Leibgewinn) oder öfter noch die des Ehrschatzes und der Kurmede. Bei einfachen Erbpachtverhältnissen ist die Zinslast auch stets höher, bleibt aber meist unter einem Malter Roggen. Auch höhere Pachtsätze kommen vor, dürfen aber wohl nur als Ausnahmen gelten<sup>3)</sup>.

Man sieht, für eine nicht ganz unbedeutende Zahl bäuerlicher Betriebe spielen im 15. Jahrhundert nicht mehr die grundherrlichen, sondern die öffentlichen Lasten die Hauptrolle. Doch in der All-

1) Bezeichnend für die Zustände ist Urk. Nr. 578 bei Joerres, UB. S. Gereon v. J. 1434, in der Schöffen und Gemeinde von Viersen bekennen, von ihrem Grundherrn S. Gereon in Köln zu ihrer „weder-setzungen in desern intgainwordigen krege eyne guetliche stuyre ind vollest van gunste ind genaden ind nyet van rechtz wegen“ erhalten zu haben.

2) Latenrecht des Hellenbroichshof bei Schiefbahn, Lentzen u. Verres, Neersen u. Anrath S. 317 ff.; dss. v. Lüttingen, Lac. Archiv I. 198 f.

3) Nachstehend einige Angaben über Erbpachten aus den nördlichen Gebieten Kölns u. Jülichs um 1450. Es handelt sich um kleinere Stücke von 1—5 Morgen Acker. Die Sätze sind auf 1 Morgen berechnet. 1 malter = 4 sumber = 16 viertel.

Unter 1 sumber Roggen: Tille, Übersicht I. 50. 8 (1458).

1—2 „ „ Archiv Harff Nr. 433 (1453); Ebd. Nr. 731 (1484); Rh. Urb. I. 328. 20.

2 „ „ Tille, Übersicht I. 24. 4 (1428).

2—3 „ „ Archiv Harff Nr. 353 (1440); Rh. Urb. I. 328. 20; Tille Übs. I. 50. 5 (1454); Ebd. 50. 7 (1454); Ebd. 51. 11 u. 12 (1488).

1 malter Roggen: Arch. Harff Nr. 321 (1435); Ebd. Nr. 347 (1439).

2 „ „ Tille, Übs. I. 51. 14 (2 m. 1 s.).

Bei grösseren Pachtungen wird weniger gezahlt, z. B. 1438: 70 Morgen Ackerland bei Ingenfeld Amt Lindberg pro Mg. 4 β. 9½  $\text{S}$  (Arch Harff Nr. 443). Neuland wird meist nur mit  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{5}$  mltr. Hafer pro Mg. in Erbpacht genommen (vgl. Tille, Übs. I. 50. 3; 50. 6; 50. 7 (1454); 51. 10 (1500)).

Ein Malter Roggen kostet 1419 in Köln 2 mr. 10 β. — 2 mr. 11 β. Westd. Z. XVIII. 284.

gemeinheit gilt das nicht. Meist überwiegt noch die grundherrliche Belastung, aber die öffentlichen Lasten sind unter allen Umständen ein wesentlicher Faktor in der ländlichen Wirtschaft, um so mehr, als sie Geldabgaben sind, wogegen die grundherrlichen Leistungen noch während des ganzen 15. Jahrhunderts überwiegend in Naturalien bestehen.

#### § 4. Beschränkung der persönlichen Freiheit.

In manchen Gegenden Deutschlands haben sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters aus dem Herrschafts- und Schutzrecht des Gerichtsherrn über die Untertanen Rechte auf ihre Person entwickelt. Der Gerichtsherr beansprucht die Leibherrschaft über den Untertan, verlangt Kopffzins und Besthaupt, oft auch Heiratsgebühr und Abzugsgeld<sup>1)</sup>.

In den hier betrachteten Gebieten ist es zu einer so straffen Anspannung der gerichtsherrlichen Gewalt nie gekommen. Leibeigenschaft ist auch hier keineswegs unbekannt, aber geht allein auf ältere Hörigkeitsverhältnisse zurück, die nichts mit der Gerichtsherrschaft und selten mit der Grundherrschaft etwas zu tun haben<sup>2)</sup>. Nur in den grossen Territorien Jülich und Köln scheint

1) Vgl. Knapp, Beiträge S. 365. 367. Diese Entwicklung gehört oft erst der neueren Zeit an, doch findet der Grundsatz „Luft macht unfrei“ auch mancherorts eher schon Anwendung: vgl. Wst. Höngg 1388, Stutz, Rechtsquellen S. 13. 25; Wst. Blankenberg 1457 Gr. III. 18; Wst. Mönchweiler 15. J. Z. f. G. des Oberrheins XXX. 468.

2) Vor allem gehören hierhin die Wachszinsigen, deren jedes Stift und auch die meisten Pfarrkirchen eine Anzahl besassen (vgl. Urk. von 1296, Ledebur, Archiv XV. 175). Ausserdem besassen auch die meisten weltlichen Herren, besonders die Landesherrn, „anhoirige eigenlude“ keineswegs nur innerhalb ihres Gebietes. Oft wurden die Rechte den auswärtigen Hörigen gegenüber, jedenfalls zur besseren Wahrung derselben, an Dritte zu Lehn gegeben (vgl. Archiv Harff Nr. 387 (1445) u. Lac. UB. IV Nr. 393 (1477)). Gelegentlich findet sich schon im 15. Jhd. ein wechselseitiges Aufgeben der Rechte über Eigenleute von seiten der Landesherrn. (Lac. UB. IV. Nr. 393.) — Wachszinsigkeit und Eigenhörigkeit sind in keiner Weise unterschieden, wie das z. B. im 13. Jhd. in Westfalen der Fall ist (Gr. III. 126, Ledeburs Archiv XV. 175). Beides sind erbliche Verhältnisse, bei der Eigenhörigkeit meist von seiten der Mutter. Die Verpflichtung besteht in der Zahlung eines Kopffzinses, einer Heiratsgebühr (Bumede) und des Todesfalls (Kurmede). Jurisdictionelle Rechte über die Hörigen werden nicht in Anspruch genommen.

es in der Tat zu gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Untertanen gekommen zu sein. In den kleinen Herrschaften findet sich nichts derartiges, vielmehr scheint hier überall volle Freizügigkeit geherrscht zu haben. Stellenweise wird dieses geradezu in den Weistümern ausgesprochen<sup>1)</sup>, stellenweise lässt es sich aus dem Umstand schliessen, dass die aus irgend einem Grunde aus dem Lande gewichenen Untersassen bei ihrer Rückkehr nicht bestraft werden<sup>2)</sup>.

In den grossen Territorien Jülich und Köln findet sich in den späteren Jahrhunderten eine gewisse Beschränkung, besser Erschwerung, der Freizügigkeit. Die Landesherrn verlangen von den Abziehenden den sogenannten „Abschied“, in Köln der zehnte Pfennig des ausser Landes gehenden Vermögens. Diese Beschränkung wird erst spät, im 17., meist im 18. Jahrhundert durch Verträge mit anderen Territorien aufgehoben<sup>3)</sup>. Auch in den kleineren Herrschaften finden wir in den späteren Jahrhunderten den „Abschied“ erwähnt<sup>4)</sup>. Hier konnte er in der Tat für die ländliche Bevölkerung recht lästig werden, während er für die grossen Territorien keine nennenswerte Bedeutung besitzt.

Wann diese Beschränkung zur Ausbildung gelangte, lässt sich aus den Quellen nicht ersehen. Erwähnt finde ich den Abschied vor 1500 nicht. Zu der Annahme, dass der Landesherr in Köln

---

Spuren davon finden sich gelegentlich noch spät, z. B. in Hoven (Lac. Archiv III. 356. 1555), wo von der Dingpflicht an den Herrendingen angenommen sind „die schmede und kemmerlinge, das sint die jhenige, die zu zins sitzen“. Von einer Beschränkung der Rechtsfähigkeit und der persönlichen Freiheit findet sich keine Spur. In Odenkirchen nimmt die Herrschaft das Recht in Anspruch, den in seinen Verpflichtungen säumigen „Vogtmann“ zu verfolgen und zu töten in wes Herren Land es sei. Es besteht für die in der kleinen Nachbarherrschaft Rheydt gesessenen odenkirchener „Vogtleute“ die Pflicht der Heeresfolge nach Odenkirchen, bezeichnender Weise aber nicht mehr für die im jülichischen Amte Dahlen gesessenen. Für einen Teil dieser Eigenhörigen besteht ein gewisser Zusammenhang von Grundherrschaft und Leibherrschaft, die sonst in den niederrheinischen Gebieten gegen Ende des Mittelalters durchaus auseinandergehen (vgl. bes. Binterim u. M., Codex. dipl. II. Nr. 296. (1315)).

1) Wst. Lössenich Gr. II. 703; fast gleichlautend das Wst. der Hschf. Dollendorf, Fahne, Salm-Reifferscheidt I. S. 60 f.

2) Archiv Harff Nr. 831; Schmitz, Rheydt S. 96.

3) Walter, Cöln S. 74, Anm. 4.

4) Ann. XI./XII. 106.

oder Jülich im 15. Jahrhundert die auswandernden Schatzleute als „nachfolgender Herr“ reklamiert oder wenigstens die Weiterzahlung der Abgaben von ihnen verlangt hätte, könnte uns keine Äusserung der Quellen veranlassen<sup>1)</sup>. Darum kann die Abzugsbeschränkung aber wohl schon bestanden haben. Abschliessendes darüber lässt sich nicht sagen, nur das steht fest, dass in den Territorien Köln und Jülich der Grundsatz „Luft macht unfrei“ nicht zur Anwendung gekommen ist.

Noch ein Punkt muss hier erwähnt werden. Das Privileg für die Jülicher Stände von 1448<sup>2)</sup> enthält als Artikel 6 die Versicherung des Herzogs, dass er die Untersassen nicht beschweren werde „mit gedrange buissen ire alderen wist und willen sich zo bestaden“. Es hat also zweifellos in Jülich ein landesherrliches Recht des Heiratszwanges bestanden. Zur eigentlichen Ausbildung ist es aber nicht gekommen. Es scheint stets nur in vereinzelten Fällen zur Anwendung gebracht zu sein, vor allem ist niemals die an sich naheliegende Konsequenz daraus gezogen worden, dass der Herzog zur Erhebung einer Heiratsabgabe berechtigt sei. Dass dieses Recht in den Privilegien eine Rolle spielt, erklärt sich daraus, dass es für den Adel zweifellos eine gewisse Bedeutung besessen hat; für die Menge der Untertanen ist es jedenfalls belanglos gewesen.

In Köln und den kleineren Herrschaften habe ich von einem ähnlichen Rechte nichts nachweisen können.

### III. Gerichtsherr und Gemeinde.

Die Summe aller Rechte und Pflichten, die der Gemeinde und den Gemeindegossen als solchen zusteht, bezeichnen die Quellen als „Nachbargerechtigkeit“. Vor allem gehören dazu: das Recht der Gemeinde an der Gemeinmark, besonders an deren

1) v. Below, Ldst. Verf. III. 1. S. 16 neigt dieser Ansicht zu. Die angeführten Beispiele (Gr. III. 18; Lac. Archiv VII. 365) beziehen sich auf bergische Gebiete, in denen der Grundsatz: „Luft macht unfrei“ zur Anwendung kam; der Gerichtsherr folgt also als „nachfolgender Herr“ dem Leibeigenen. Ebenso bezieht sich der dort erwähnte Vertrag v. 1477 zwischen dem Herzog von Berg und dem Grafen von Sayn (Lac. UB. IV. Nr. 393) m. E. auf Leibeigene der beiden Herren.

2) Landtagsakten S. 161. Vgl. ebd. Einl. Anm. Nr. 290 u. 291.



Nutzung, die Dorf- und Feldordnung, die Gemeindeorganisation und die Sonderrechte der Nachbarn. Letztere sind zum Teil, soweit sie nämlich auf die Sondernutzung der Almende und die aus der Feldgemeinschaft und dem Nebeneinander der Nachbarliegenschaften sich ergebende, notwendige Rücksichtnahme des einen auf den anderen betreffen, schon in den Feld- und Dorfordnungen enthalten. Es bestehen aber noch Vorrechte im privaten und öffentlichen Verkehr, die nicht in wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Ursprung haben. Hierhin zu zählen sind die vorkommenden Vorkaufsrechte der Nachbarn vor Ausmärkern<sup>1)</sup>, und das ausgedehnte Recht der Bürgenstellung bei Vergehen aller Art<sup>2)</sup>. Zur Nachbargerechtigkeit gehören auch die gewohnheitsrechtlichen Normen, die sich in den Gemeinden für die öffentlichen Leistungen herausgebildet haben: Zahl der Dienste, Höhe des Schatzes, Verteilung der Leistungen auf die Einzelnen, Pfandrecht um öffentliche Lasten<sup>3)</sup> usw.

Der Gerichtsherr hat nicht nur die Pflicht, diese Rechte der Gemeinden zu achten, sondern muss auch nötigenfalls gegen Dritte für sie in die Schranken treten<sup>4)</sup>. Natürlich hat dieses allgemeine Schutzrecht des Gerichtsherrn die Selbständigkeit der Gemeinden beeinträchtigt, was schon darin zum Ausdruck kommt, dass die Nachbargerechtigkeiten nicht selten in den Quellen als von der Herrschaft gewährte Privilegien und „Freiheiten“ hingestellt werden.

1) Lac. Archiv VII. 118 u. 119; ebd. 23; ebd. VI. 450.

2) Gr. II. 684; Lac. Archiv VII. 119.

3) Nachbarbuch v. Gleuel Bl. 5a, Kath. Pfarramt: Item haben die nachbarn von uralten Zeiten hien die freyheit, gewalt und macht under sich gehabt, wan einer oder ander in contributionibus, sowohl in Churfl. simplen, alss in nachbahrlicher umblag, wie sie dan nahmen mögten haben, ihn seiner zahlungh saumigh oder unzählbar befunden wurden, so macht der uffheber mit hun und baurmeister gehen und dieselbe vor ihre schuldigkeit executieren . . .“

4) Vgl. oben S. 74. In einem Protokolle über die Rechte der Antoniter in ihrer Herrlichkeit Junkersdorf gegenüber den dort sehr reich begüterten Herren v. S. Gereon, angeblich vom Ende des 16. J., heisst es: sie (die Antoniter) hätten „nicht zu erlauben, dass das Gereonstift in gemeyndsachen mit zu reden habe. Was zu bemerken, dass die Canonicij S. Antoni die gemeyndfreijheit zu vertreten haben, da das Stift S. Gereon sich unrechtmässig allerlei Eingriffe in Gemeynsachen erlaube.“ Dün, Junkersdorf S. 20.

In dieser Schutz- und Oberherrschaft erschöpft sich nun keinesweges die Bedeutung der Gerichtsherrschaft für das Leben der ländlichen Gemeinden. Die einzelnen Gebiete der Nachbargerechtigkeiten unterliegen selbst wieder einer verschieden starken Beeinflussung und erst mit Berücksichtigung dieses Momentes kommen wir zu einem richtigen Urteil über die Bedeutung der Gerichtsherrschaft für die Entwicklung der niederrheinischen Ortsgemeinde. Vor allem zu betrachten ist das Verhältnis zum Gemeinderecht, zur Gemeindeverfassung und zur Almende.

### § 1. Gerichtsherrschaft, Gemeinderecht und Dorfgericht.

Unter Gemeinderecht versteht man die Summe der für den Verkehr der Gemeinde und der Gemeindegossen als solchen untereinander und mit Dritten bestehenden Rechtsnormen. Das Gemeinderecht hat, auch in den Teilen, die über das rein Wirtschaftliche hinausgehen, seinen Ursprung in der genossenschaftlichen Autonomie. Es ist somit genossenschaftlicher Natur und steht ausserhalb des Landrechts, ohne dass darum manche Anknüpfungspunkte gefehlt hätten, die dem Gerichtsherrn die Möglichkeit verschafften, auch in die internen Angelegenheiten der Gemeinde einzugreifen. Für die genauere Betrachtung dieser Verhältnisse müssen wir unterscheiden: Gemeinden mit Dorfgerichtsbarkeit und solche ohne dieselbe. Erstere werden an Zahl in den reicher entwickelten Gegenden in der Nähe des Rheins bei weitem überwiegen, letztere finden sich zahlreich in den weniger entwickelten nördlichen Gebieten des Erzstiftes und des Herzogtums.

Es handelt sich also zunächst um die Frage nach dem Verhältnis des Gerichtsherrn zu den ersteren, vor allem um die Untersuchung des Verhältnisses der Dorfgerichtsbarkeit zum öffentlichen Recht.

Planck<sup>1)</sup> bestimmt das Verhältnis dahin, dass die Gemeindegerichtsbarkeit keine königliche, sondern eine aus der vom Landgericht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinde herfließende sei, die vom landrechtlichen Standpunkt aus gesehen die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Verfahrens besitze, bei dessen Misslingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintrete. Dieser

1) Gerichtsverfahren I, S. 10 Anm. 23.

Auffassung schliesst sich Küntzel<sup>1)</sup> in seiner Untersuchung über die Verwaltung von Mass und Gewicht im Mittelalter an und meint, die „Selbsthilfe“ der Gemeinde sei nur „ein freiwilliger, aus Gründen der Zweckmässigkeit erfolgender Verzicht“ des Landrechts gegenüber der Gemeinde.

Dieser Ansicht vermag ich nicht beizustimmen, da sie mir, allzu einseitig gefasst, das Wesen der Dorfgerichtsbarkeit nicht zu treffen scheint. In der Tat liegt ja ein Kompetenzverzicht des Landrichters stets vor, wenn der Dorfrichter Gerichtsbarkeit über kleine Diebstähle oder die Befugnis zur Vornahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besitzt<sup>2)</sup>. Für das Wesen der Dorfgerichtsbarkeit sind diese Kompetenzen keineswegs charakteristisch. Sie sind vielmehr fremde Elemente, die aus Zweckmässigkeitsgründen von ihr aufgenommen sind und, wie unten bemerkt, in rheinischen Dorfgerichten nur selten sich finden.

Der eigentliche Zweck der Dorfgerichtsbarkeit ist die Aufrechterhaltung der Gemeindegesetzungen. Von einem schiedsrichterlichen Sühneverfahren ist dabei keine Rede. Unabhängig vom Landgericht kann die Gemeinde ihren Forderungen Geltung verschaffen, indem sie im äussersten Falle aus sich zur Aufsaage des Gemeinderechtes schreitet<sup>3)</sup>. Selbst die Gemeinden ohne Dorf-

1) Über die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens S. 17 ff., 20.

2) Planck a. a. O. S. 11 f. — Eine ausgedehnte Kompetenz über Felddiebstähle besitzt nach dem erwähnten Weistum der Bürgermeister von Rheydt, der im Falle eines solchen sogar zur Haussuche berechtigt ist, allerdings nur unter Zuziehung der Schöffen. Über Wichterich vgl. Pick, Monatsschrift IV. 290; über Kerpen, Dethier, Bergheim S. 111. Vgl. ferner: Sieveking, Erpel S. 39.

In Eigentumsfragen geringer Art richtet der Landesbürgermeister von Breisig, Z. Berg XII. 155. Die Berechtigung zur Vornahme von Auffassungen schreibt Schütze, Organisation S. 265, dem Dorfgericht von Altenrath in Berg zu. Jedenfalls mit Unrecht, da die bei Tille, Übers. I. S. 307 angeführten „Protocolle des ungebotenen Gedinges“ zu A. sehr wohl Schöffenprotocolle sein können. A. gehört zwar im 18. Jhd. zum Gericht Roessrat (Fabricius Erl. I. S. 320), das aber mehrere ehemals selbständige Bezirke umfasst. Auffallender Weise laufen die Eintragungen auch nur bis 1541. Sonst habe ich nirgends eine Spur einer solchen Kompetenz niederhein. Ortsgemeindegerichte gefunden.

3) Wst. Rheydt (1545), Schmitz, Rheydt S. 253; Gravamina der berg. Herrschaft Broich 1661; Borheck, Beiträge S. 106; Rosellen, Dek. Brühl S. 396.

gericht nehmen dieses Recht für sich in Anspruch. Warum aber das Bestehen der Dorfgerichtsbarkeit, die „Selbsthilfe“ der Gemeinde, einen Kompetenzverzicht des Landgerichts notwendig voraussetzen muss, ist nicht zu ersehen. Der Landrichter straft die Verletzung des Landrechtes, der Dorfrichter die der Gemeindegemeinschaft. Dieselben Objekte können daher sehr wohl beiden Rechtskreisen angehören, ohne dass dadurch ein Verzicht des Landrechtes in irgend einer Beziehung notwendig eintreten müsste.

Einen wesentlichen Bestandteil der Dorfgerichtsbarkeit bilden die Klagen über Beeinträchtigung Einzelner oder der Gesamtheit in der Flur und Almende. Besonders im ersten Falle liegt die Annahme einer nur schiedsrichterlichen Kompetenz nahe. In der Tat liegen die Dinge aber anders. Der Dorfrichter straft den, der den Nachbarn übermäht, übersät oder sonst beeinträchtigt, nicht wegen der Verletzung des persönlichen Rechtes, sondern wegen Verletzung der Gemeindegemeinschaft. Weigert sich der Verurteilte, das Unrecht wieder gut zu machen, so kommt die Sache an den Landrichter oder die Amtleute, aber nicht weil nach Fehlschlagen eines Sühneversuches seitens der Gemeinde das Landgericht nun als zweite Instanz in derselben Sache zu urteilen hätte, sondern weil der Beklagte durch seine Weigerung sich einer Gewalttat schuldig gemacht hat, über die nicht das Dorfgericht entscheiden kann, sondern nur das Landgericht<sup>1)</sup>. Auch der Sachsenspiegel zeigt diese Auffassung. Der Beklagte muss statt 3ß der Gemeinde, im landrechtlichen Verfahren 30ß an den Richter als wedde und 30ß an die Gemeinde als busse zahlen d. h. zusammen 5 mark; am Niederrhein ist das im 15. Jahrhundert und später die Busse für Gewalttat<sup>2)</sup>. Für die prinzipielle Auffassung der Gemeindegemeinschaft ist es unmassgeblich, wenn in späteren Weistümern gelegentlich von einer Appellation vom Dorfgericht an das Landgericht gesprochen wird, da dieses Umgestal-

1) Über die Auffassung der Weigerung als Gewalttat vgl. S. 33. Ferner: Wst. Stotzheim Gr. II. 674: „whiere aber sach das ein ungewöhnlich fluss oder wässerei angestellt were, so sal man die nachpurn darleiden und das besichtigen . . . Da sall uns g. h. oder die amtleut sich nit mit zu bekummeren haben; es whiere sach das sich daselbst gewaltsache begieben darin sollen die amtleuth ein aufsehens haben und die gewäldighe hand wegen uns gn. herren abschaffen“. Vgl. auch Gr. VI. 296.

2) Homeyer, Sachsenspiegel. Ldr. III. 86.

tungen sind, die die Dorfgerichtsbarkeit sich unter dem wachsenden landesherrlichen Einflusse hat gefallen lassen müssen. Geht die Gemeinde gegen jemanden wegen Verletzung der Almende, der Wege und Stege oder der Dorfordnung vor, so kann man das wohl kaum als schiedsrichterliches Verfahren bezeichnen. Hier ist das Wesen der Dorfgerichtsbarkeit schwerlich zu verkennen.

Völlig greifbar tritt uns dieses und das Verhältnis der beiden Rechtskreise, des Landgerichts und des Dorfgerichts, entgegen in der Gerichtsbarkeit, die einzelne Gemeinden über Mass und Gewicht ausgebildet haben. Die Handhabung von Mass und Gewicht und die hieraus fliessenden Einnahmen sind bekanntlich in manchen Fällen an die Gemeinde gekommen und so Gegenstand des genossenschaftlichen Einungsrechtes geworden. Überaus bemerkenswert ist es aber, dass auch dort, wo die Gemeinden gar nicht oder nur mittelbar an der Aufsicht und Handhabung von Mass und Gewicht beteiligt sind, diese doch gelegentlich in den Kreis der Einungen hineingezogen werden. So heisst es im Gemeinderecht von Rheydt (1559)<sup>1)</sup>: „die wein und biermass betreffet herüber hat der schultess mit zuheissung der scheffen mit den gemeindtshorigen so genannten scheffen rügen: alle jahrs vier mahl denen wirthen ihre massen zu eichten und demnach bey einigen solche Mass oder auch falsche ellen gefunden wurde, so haben die scheffen selbigen zu annotiren und soll derselb erstlich gebühlicher nachbarstraff erfallen sein, undt dan die scheffen dat selvige bey geburlicher Obrigkeit anzeigen mögen“. Man sieht, dass durch das Hineinziehen von Mass und Gewicht in die autonome Gerichtsbarkeit der Gemeinde das Strafrecht des Landrichters nicht im mindesten berührt wird, sondern ruhig neben dem der Gemeinde besteht.

Ohne weiteres ergibt sich hieraus die Irrtümlichkeit der erwähnten Ansicht. Die Gerichtsbarkeit der Gemeinde ist neugebildet auf autonomer Grundlage und steht an sich mit dem Landrecht in keiner Beziehung. Ein Kompetenzverzicht des

---

1) D. St.-A. Domstift Köln Akten 99c. fol. 11. Vgl. auch Gem. Recht v. Langel: „sodan würde van den scheffen und gebotten maess und gewicht visitiret und die untüchtigkeit am baurgeding salvo interesse principis bestrafet“. D. St.-A. Jül. Berg. Herrschaften etc. Abtl. Jülich Nr. 4. fol. 236.

Landrechts ist zum Entstehen eines Dorfgerichts absolut nicht erforderlich. Gewiss ist oft genug ein Verzicht dennoch erfolgt, da ein gut funktionierendes Dorfgericht das Eingreifen des Landgerichts vielfach als unnötig erscheinen liess. Für die Erklärung des Wesens der Dorfgerichtsbarkeit, ihrer Entstehung und ihres Verhältnisses zum Landgericht ist das aber durchaus belanglos.

Nur wenige Gemeinden haben in Wirklichkeit die Kraft besessen, ihre autonome Gerichtsbarkeit auf alle Gebiete des Gemeinderechtes auszudehnen. So finden wir, dass in Gemeinden mit sonst ausgebildeter Gerichtsbarkeit, die oft bestehende Nachbarstrafe für Überbau, Übermähen usw. fehlt<sup>1)</sup>, oder dass in Gemeinden, die die Aufsicht über Mass und Gewicht besitzen, keine Busse für falsches Mass und Gewicht festgesetzt ist<sup>2)</sup>. Man muss überhaupt beachten, was nicht immer geschieht, dass es keine Dorfgerichtsbarkeit mit bestimmten Kompetenzen gibt, sondern dass hier alles von der verschiedenen Entwicklung der genossenschaftlichen Autonomie der einzelnen Gemeinden abhängt.

Dem Einfluss der Gerichtsherrschaft hat sich auf die Dauer keine Gemeinde entziehen können. Häufig äussert er sich darin, dass der Gerichtsherr an den Dorfbussen mehr oder minder be-

1) z. B. in Stotzheim. Hier fand beginnend mit Palmtag alle 14 Tage ein „baurgeding“ statt, am Johannistag sollte das letzte gehalten werden (D. St.-A. St. Aporn Urk. Nr. 158). Überbau etc. wird aber zweifellos im Schöffengericht behandelt. Gr. II. 672 (1622).

2) Gem.-Buch v. Gleuel fol. 3a (Kath. Pfarramt): „Zum dritten weilen die nachbahren den zap uhralten herkommen haben und darüber herrschen, so wirdt den baurmeistern von der gantzer gemeinden uffgeben fleissige obacht zu nehmen uff wein und bier, ob es das gelts werth sey nach der wertschaft es verzapt wird oder nit.

Item uff brot und wecken . . . und dahe sie es unrecht würden befinden so mögen sie dasselbige under die armen aussteilen und alsdan ferner ahm negstfolgenden gerichtstagh aubringen“. Es folgen Bestimmungen über Revision der Masse, Auftun des Weines, über die Accise u. s. w. Dass unter „gerichtstag“ das Schöffengericht zu verstehen ist, ergibt sich daraus, dass an einer anderen Stelle die Anzeige beim Dorfgericht „ahn die baurbangh bringen“ genannt wird, ferner aus dem Wst. bei Lac. Archiv VI. 388. In G. wurden zwei „baurgedinge“ gehalten, das eine auf „palmtag“, das andere „vor ahrenzeit“. Als strafbar werden besonders hervorgehoben: Kinkelweiden, Übertritt und „ungebürllich krauten“. Die Grenzvergehen scheinen auch hier im Schöffengericht verhandelt zu werden (s. das angeführte Wst.).

teilt ist<sup>1)</sup>. Zum Teil mag sich das aus der oben erwähnten Schutzherrschaft erklären, zum Teil liegen aber auch andere Verhältnisse zu Grunde, wie klar wird, wenn man die Beziehungen des Gerichtsherrn zu den Gemeinden ohne Dorfgericht betrachtet. Auf die Bedeutung des gerichtsherrlichen Einflusses für die Dorfgerichte und die Endpunkte der ganzen Entwicklung werde ich am Ende des Abschnittes zurückkommen, da sich hier manches erst aus dem Verhältnis des Gerichtsherrn zur Gemeindeorganisation und zur Almende erklärt.

Das Fehlen des Dorfgerichts in einer Gemeinde bedeutet natürlich nicht auch das Fehlen eines Gemeinderechtes, das wie überall aus der genossenschaftlichen Autonomie erwachsen ist. Wenn die Gemeinde die Aufrechterhaltung ihres Gemeinderechtes dem Landgerichte überlassen muss, so beruht das allein auf der Rückständigkeit ihrer Organisation und es kann keine Rede davon sein, dass hier etwa die Gerichtsherrschaft die sonst geduldete kommunale Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit an sich gezogen hätte.

Den Honschaften der Herrschaft Rheydt z. B. fehlt offenbar die Dorfgerichtsbarkeit. Die Gemeinderechte der einzelnen bilden Teile des Hochgerichtsweistums. Gemeindestrafen werden in den ausführlichen Weisungen nicht erwähnt, es wird nur betont, dass die Gemeinde befugt sei, Verächter ihrer Satzungen aus der Nachbarschaft auszuschliessen<sup>2)</sup>. Besonders häufig findet sich dieses Verhältnis in solchen Gemeinden, deren Vorsteher alle oder zum Teil zugleich Hochgerichtsschöffen sind, in denen also eine enge Verbindung von Gemeindeverfassung und Gerichtsverfassung besteht<sup>3)</sup>.

1) Gemeinderecht von Rheydt. D. St.-A. a. a. O. fol. 1a „Wan die straff am bawrgeding über ein Tupele Rühr (?) kombt, wie dan vom schultes [d. i. Nachbarschultheiss] gesatzet ist, so erkennen, thuen unserem gn. Landtsherrn hierbey sein Interesse vorbehalten.“ Ferner: Gr. III. 862.

2) S. 113, Anm. 3.

3) Lac. Archiv VII. 72 (1625): „Wir . . . Scheffen des Gerichts Bürvenich . . . bekennen, dass vor uns . . . erschienen sein . . . Reinart von Rittersbach und Johan Joepen beide scheffen dieses gerichts B. . . dan auch Con Esser und Peter Beyart, beide beysitzer und geschworen der gemeinden zu B. vndt haben . . . nit allein am 22ten Augusti ao. 1622 bey gehaltenem fstl. Herrengeding ihro und des Dorfs B. gemeines Weissthumb vorbracht, so auch damahlen solenniter verlasen und was

Selbstverständlich ist in den Gemeinden ohne Dorfgericht die Stellung des Gerichtsherrn eine ungleich einflussreichere, als in den anderen. Übertretungen des Gemeinderechts werden „von amts wegen“ nicht von Gemeinde wegen bestraft, schon hierdurch gerät die Gemeinde ganz unter gerichtsherrliche Vormundschaft, die sicher nicht förderlich auf die Entwicklung kommunaler Selbständigkeit gewirkt hat.

Grundsätzlich ablehnend hat sich die Gerichtsherrschaft in dieser Zeit den autonomen Bestrebungen der Gemeinden freilich nicht gegenübergestellt. Ergab sich aber für eine Gemeinde das Bedürfnis, die Aufrechterhaltung des Gemeinderechtes selbst in die Hand zu nehmen, so kann nur mehr durch Privileg des Gerichtsherrn eine Gemeindegerichtsbarkeit zustande kommen, die für diese Gemeinden in der Tat als vom Landrecht abgeleitet und nur geduldet erscheinen musste<sup>1)</sup>.

Jedenfalls dürfen wir auch annehmen, dass diese Gelegenheit oft von den Gerichtsherrn benutzt ist, um sich einen Anteil an den Bussgeldern zu sichern, vielleicht weniger wegen der unbedeutenden Einnahme, als um dadurch die Abhängigkeit des neuen Dorfgerichts zum Ausdruck zu bringen.

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen, so können wir es dahin formulieren: Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf das Gemeinderecht und die Gemeindegerichtsbarkeit stammt nicht aus einer natürlichen Abhängigkeit dieser vom Landrecht oder Landgericht, sondern aus dem Schutzrecht des Gerichtsherrn und der wachsenden Bevormundung der Gemeinde.

---

darin übertreten amts und obrigkeitwegen betrifft und remediirt“. Vgl. Westd. Z. XV. Krspl. Nr. 101 u. Lac. Archiv VI. 485. In der Honschaft Hagen, die zum Gericht Oedt gehört, sind die beiden Vorsteher Gerichtsschöffen in Oedt, Lentzen u. V., Neersen u. Anrath S. 375; vgl. ferner: Henrichs Grund- und Schirmherr S. 5.

1) So verleiht Graf Vincent v. Moers den Untertanen des Quartiers Dülken 1472 das Privileg, „einen gemeinen feldfrieden zu allen enden zu machen“ und durch eigene Beamte zu handhaben (Norrenberg, Dülken, Arch. Beil. 7, Nr. 40). Gehandhabt wurde er durch die Vorsteher der Honschaften (Norrenberg a. a. O. S. 52).



## § 2. Gerichtsherrschaft und Gemeindeverfassung.

Weniger gleichmässig und einheitlich kann sich der gerichtsherrliche Einfluss auf die Organisation der Landgemeinde durchsetzen. Hier tritt ihm ausser den autonomen Bestrebungen der Gemeinde vor allem der aus einer früheren Periode noch mächtig nachwirkende Einfluss der Grundherrschaft entgegen. Beide müssen wir wenigstens kurz berühren, um die Stellung der Gerichtsherrschaft recht charakterisieren zu können.

Man unterscheidet gewöhnlich freie, grundherrliche und gemischte Gemeinden d. h. solche deren Areal entweder ganz unabhängiges Eigentum der Bauern ist oder ganz von einem oder mehreren Grundherren abhängt oder aber teils abhängig teils unabhängig ist. Sogenannte freie Gemeinden gibt es in unseren Gebieten wohl kaum, dagegen lassen sich ganz grundherrlich abhängige und gemischte nicht selten nachweisen. Im allgemeinen darf man wohl behaupten, dass der Boden zum grösseren Teile grundherrlich abhängig ist. Natürlich hat die Grundherrschaft, wo sie nur konnte, ihr ökonomisches und soziales Übergewicht auszunutzen gesucht. Ausser mancherlei Vorteilen wirtschaftlicher Art, die bis zur gänzlichen Unabhängigkeit des Fronhofes von dem Wirtschaftszwang der Gemeinde gehen können<sup>1)</sup>, hat sie sich oft einen bestimmenden Einfluss auf die Gemeindeorganisation zu sichern gewusst, die in diesen Fällen mit der des Fronhofes mehr oder minder verquiekt erscheint<sup>2)</sup>.

1) Rodenkirchener Hofbuch fol. 4a (D. St.-A. S. Martin Akten Nr. 187): „Item die nachbar ahn meinen herrn Abten begert, das seine halffleut zu R. allzeit sollen und wollen mit inen die nachbarschaft halten. So hat mein herr der Abt geantwort . . . das mein herr woll magh verleben buissen seinen schaden, das die halffleuthe nha iren gefallen nachbarschaft halten, aber werr ess sach, das wir in zukunfftigen zeiten den hof selber boiren wolten, solle wir nit darzue verbunden noch gedungen sein die nachbarschaft mit inen zu halten“. (1500). Eine Erläuterung erfährt dieses aus einer Stelle des Nachbarweistums von 1505 (ebd. fol. 4): Item hat mein wirdiger her der Abt bewilligt omb bede der nachbaren so langh ehr will mit die nabarschaft zu halten, als mit den kuen und verken und anders nit.“

2) Rodenkirchener Hofbuch a. a. O. fol. 4 (1505): Die Nachbaren weisen auf dem Baurgeding: „das dass gebur gedinge seye auss dem hove genohmen mit willen des grundherrn“. Vgl. auch Lac. Archiv VI. 327f. In Süchteln bezog der Grundherr alle Gemeindebussen, der Ge-

Sind mehrere Grundherren in der Gemeinde, so hindert das gewiss die Ausbildung einer einseitigen Interessenwirtschaft, doch kommt das den bäuerlichen Besitzern nur recht mittelbar zu gute. Am lähmendsten auf die Ausgestaltung des Gemeindelebens hat aber zweifellos der Umstand gewirkt, dass die Hofesverbände, selbst Wirtschaftseinheiten mit besonderen Interessen, als solche ein Mitbestimmungsrecht in Gemeindesachen durchsetzen<sup>1)</sup>.

Der zweite Faktor, der einem Einfluss des Gerichtsherrn auf die Gemeindeorganisation entgegenarbeitet, ist das Streben der Gemeinden nach Autonomie, das uns in den frühesten Quellen, die uns über das Gemeindeleben Aufschluss geben, sehr lebhaft entgegentritt.

Interessant in dieser Hinsicht ist das Dorfweistum von Rheydt a. Rhein (1559), wo das Kölner Domkapitel Dorfherr, aber weder Gerichtsherr, noch Grundherr der Gemeinde ist<sup>2)</sup>. Die Nachbarn von Rheydt erkennen „des hochw. Thumbkapitels in Collen Rheidter Hoffschultes auch vor unseres Dorffs- und Nachbarschultes.“ Als Beisitzer oder Honnen<sup>3)</sup> am Baurgeding sollen die Pächter von vier bestimmten Herrenhöfen fungieren, daneben aber noch „ein verständiger und gelehrter Man aus der Gemeind, als Gemeinbawrman“, „der die gemeind beschützt und in allen gegen dieselbe passionirte Vorfällen vertahtigte.“ Neben der Vertretung der Gemeinde im Baurgeding liegt ihm vor allem die Verwaltung der Gemeindefinanzen ob. Er hat „die Gemeindts Gelder auff und in acht zu nehmen und dieselbe der Honnen alle Jahr offenlich und getraulich zu verrechnen und ein öffentliche Hausshaltung führen, damit die einfältigen auch von allen wissenschaft hant

---

meindebusch wurde durch den Hofschultheissen „mit bewilligung der gemeinde“ befriedet, Norrenberg, Süchteln S. 45; Hilliger, Rhein. Urb. I. Einl. S. 78 ff. Vgl. auch Schütze, Organisation S. 237.

1) 1176 vertauschen die villiani von Königswinter Gemeindeland „consensu et consilio tam dominorum, quam familiarum omnium curiarum ad eandem villam pertinencium“. Ann. LXV. 214. K. war Konduminat.

2) D. St.-A. Domstift Acten 99c, vgl. auch Lac. Archiv VII. 316.

3) Zu „Honnen“ sei bemerkt, dass in Gleuel (a. a. O.) der „nachbarhun“ Gemeindebote und Organ des Bürgermeisters ist. In Wichtrich ist er „Feldrüger“ d. h. Richter über Vergehen in der Flur, daneben gibt es Bürgermeister, Pick, Monatsschrift IV. 290.

und denen nit zu wehn geschicht.“ In wirtschaftlichen Dingen scheint er erst später zugezogen zu sein. Es heisst an einer Stelle, der Nachbarschultheiss mit Zuziehung der Honnen und Meistbeerbtten solle die Traubenlese ansetzen, von späterer Hand ist dann eingeschoben hinter Honnen „des Nachbargeschworenes und Meistbeerbtten.“ Stellenweise hat die Gemeinde noch lange an der Ausgestaltung ihrer Autonomie dem Grundherrn gegenüber arbeiten müssen — so setzt Rodenkirchen erst 1500 die Errichtung eines eigenen Schutzhofes für das im Felde gepfändete Vieh und die Beteiligung bei der Wahl des Schützen durch <sup>1)</sup> —; im allgemeinen aber hat schon das 13. und besonders das 14. Jahrhundert den entscheidenden Umschwung gebracht. Die Wahl der Gemeindevorsteher seitens der Gemeinde ist am Niederrhein nicht selten gewesen <sup>2)</sup>. Im 13. Jahrhunderte treten auch zuerst die Geschworenen auf, die teils freilich von bestimmten Herrenhöfen gestellt werden, teils aber auch von der Gemeinde gewählt werden <sup>3)</sup>. In Erpel ist schon im 14. Jahrhundert eine stark gegliederte Gemeindeverwaltung ausgebildet <sup>4)</sup>. Doch nur wenige Gemeinden haben es soweit gebracht; in den nördlichen Gebieten ist man vielerorts über einen oder mehrere Vorsteher nie hinausgekommen.

Man sieht also, dass stellenweise der Gerichtsherr von vorneherein nicht daran denken konnte, die Ernennung des Vorstehers in die Hand zu bekommen. Indes findet sich doch mancherorts diese Befugnis in seiner Hand <sup>5)</sup>, und wenn auch nicht immer zu erkennen ist, auf Grund welchen Rechtes, so deutet doch die häufige Verbindung des Honnen mit dem Gerichte <sup>6)</sup> darauf hin, dass das Ernennungsrecht des Honnen auch vielfach auf der Gerichtsherrschaft beruht hat. Bewusst hat jedenfalls die Gerichtsherrschaft im 14. und 15. Jahrhundert nicht darauf hingearbeitet, die Anstellung des Gemeindevorstehers — die anderen Gemeindebeamten kommen überhaupt nicht in Frage — in die Hand zu

1) D. St.-A. a. a. O.

2) Schütze, Organisation S. 237.

3) Ebd. S. 260.

4) Sieveking, Erpel S. 38 ff.

5) Schütze a. a. O. 237.

6) Wie in Hülchrath, Zülpich, Geiseren.

bekommen. Dagegen hat sie ihn, wo immer es möglich war, für ihre Zwecke auszunutzen gesucht. Man braucht nur an die häufige Verbindung des Honnamtes mit dem des Gerichtsboten zu denken<sup>1)</sup> und an die polizeilichen Befugnisse, die der Gemeindevorsteher damit in der Gemeinde erhielt<sup>2)</sup>, um zu erkennen, dass in diesen Fällen von dem eigentlichen Charakter des Vorsteheramtes nur wenig bleiben konnte. Der Honne war hier in erster Linie öffentlicher Beamter, weshalb auch der Landesherr vom Honnamt befreien kann<sup>3)</sup>, und wenn wir auch zahlreiche Nachrichten haben, dass die Honnen von der Gemeinde gekoren wurden<sup>4)</sup>, sie bedurften jedenfalls, genau wie die Schöffen, der Bestätigung des Gerichtsherrn.

Die Gemeinderechnungen der Kempener Honschaften beweisen, dass einzelne Gemeinden im 15. Jahrhundert auch schon in ihren Finanzen einer Kontrolle des Gerichtsherrn unterlagen. Der Honne muss dem Kellner eine spezifizierte Rechnung nebst Abschluss über das in der Gemeinde gehobene Geld einreichen, darunter finden sich auch die Posten für spezielle Gemeindebedürfnisse. Wie weit diese obrigkeitliche Kontrolle sonst noch verbreitet war, lässt sich nicht ersehen, da aber die Gemeindevorrechnung in der Hauptsache doch nur eine Abrechnung über die Leistungen an die Herrschaft war, so liess sich ein Anlass zum Eingreifen für den Gerichtsherrn schon bald finden.

Auf das Hineinziehen des Honnen in das gerichtsherrliche Interesse glaube ich eine Umgestaltung der Gemeindeverfassung zurückführen zu müssen, die sich in einzelnen dieser Gemeinden vollzieht. An Stelle des Honnen treten nämlich zwei oder mehr Vorsteher, auch Gemeindeglieder genannt, die alle Funktionen des Gemeindevorstehers übernehmen; der Honne behält nur die Führung des Gemeindehaushaltes und hat an der eigentlichen Gemeindeverwaltung nicht den geringsten Anteil<sup>5)</sup>. Stellenweise

1) Schütze a. a. O. S. 210 ff.

2) Gr. VI. 694, 10f.

3) Belege s. v. Below, Territorium u. Stadt S. 128 Anm. 3; S. 129 Anm. 2.

4) Die Kempener Honschaftsrechnungen enthalten stets einen Posten „doe der nie hon gekoren was“. Vgl. auch Lac. Archiv I. 278; Urk. Joh. v. Cleve v. 1353. Brinkmeier, Glossarium Art. „Hunnen“.

5) Vgl. Holzschneider, Spezialchronik S. 17f., Lentzen,

ist der Honne auch ganz verschwunden; einer der Vorsteher als „rechnender Vorsteher“ führt dann die Gemeinderechnung<sup>1)</sup>.

Im ganzen genommen fehlt in der Beeinflussung der Gemeindeorganisation durch die Gerichtsherrschaft ein einheitlicher Zug; überall sind Ansätze vorhanden, die aber erst später zu allgemeinerer Entfaltung gelangt sind.

### § 3. Gerichtsherr und Almende.

Die Frage nach dem Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Almendeverhältnisse am Niederrhein macht eine Erörterung der vielumstrittenen Frage nach der Entstehung und dem Wesen der sog. Gemeindeherrschaft oder, um mit niederrheinischen Quellen zu sprechen, der Grundherrschaft über die Gemeinde notwendig.

Wie die Grundherrschaft des Grundherrn über sein Gut so sei, meinte man früher früher fast allgemein<sup>2)</sup>, auch die Grundherrschaft über die Gemeinde aus einer Verflüchtigung ursprünglich echten Eigens zu blossem Herrschaftsrecht entstanden; der Gemeindeherr sei der Eigentümer des Gemeindeareals und sämtliche Bewohner seien seine Hörigen gewesen. G. v. Below hat sich energisch gegen diese Ansicht gewandt und ich folge seinen Ausführungen hier um so lieber, als er sich vornehmlich auf niederrheinische Quellen stützt. v. Below zeigt die Haltlosigkeit der Theorie indem er nachweist, dass weder sämtliche Einwohner derartig abhängiger Gemeinden Hörige des Grundherrn sind, noch auch dass diesem das Gemeindeareal eigentümlich gehört<sup>3)</sup>. Ich brauche hier seine Argumente nicht zu wiederholen; die ältere Ansicht über die Entstehung der Markherrlichkeit ist heute über-

Fischeln S. 17; 52; Bayertz, Willich S. 8; Terwelp, Kempen S. 66. Der Honne stand der Gemeinde oft geradezu als Unternehmer gegenüber. Er übernahm das Eintreiben der Gefälle und trug das Risiko. In unruhigen Zeiten war daher die Besoldung zwei- bis dreimal so hoch als gewöhnlich (Holzschnneider a. a. O.). Auf die Unternehmerstellung des Honnen weist schon ein Posten in der Rechn. der gr. Honschaft v. J. 1446 hin: „Item dat honschap schinket dein honnen 6 $\frac{1}{2}$  mr., op dat he to vromer wär onder den lueden.“

1) Lentzen u. V., Neersen u. Anrath S. 81.

2) Vgl. v. Below, Entst. d. dtchn. Stadtgem. Düsseldorf 89. S. 10.

3) Ebd. S. 11 ff. Vgl. ferner Weier, Gr. II. 675; Gleuel, Lac.

wunden und wird kaum mehr ernstlich vertreten werden. Aber wie ist diese Herrschaft über die Gemeinde entstanden?

Man deduzierte bisher gewöhnlich so: Hat in einer Gemeinde eine Grundherrschaft Boden gefasst, so wird sie binnen kurzem durch ihre ökonomische und soziale Übermacht die Autonomie der Gemeindegossen mehr oder weniger völlig in den Hintergrund drängen und so zur Markherrschaft gelangen. Sind aber mehrere Grundherren in einer Dorfmark begütert, so werden die schwächeren sich dem stärkeren fügen und seine Markherrlichkeit anerkennen müssen. Dieser Theorie von der Entstehung der Markherrlichkeit kann ich mich deshalb nicht anschließen, weil sie in verschiedenen Fällen zur Erklärung nicht ausreicht.

Es ist kaum anzunehmen, dass in Dorfmarken mit mehreren Grundherren diese sich einfach der Markherrschaft des Mächtigsten unterworfen hätten, wenn ihm nur seine wirtschaftliche Überlegenheit zur Verfügung stand. Wo der Besitz der übrigen Grundherren unbedeutend ist und ganz hinter dem des Markherrn zurücktritt, ist das ja noch immerhin als möglich anzunehmen, in vielen Fällen bildet aber der Besitz der übrigen einen ganz bedeutenden Bruchteil der Gesamtflur, so dass stellenweise von einer wirtschaftlichen Überlegenheit eines über die anderen kaum mehr zu reden ist. Ich greife aus den vorhin angeführten Beispielen zur Erläuterung des Gesagten einige als besonders lehrreich heraus. In der Herrschaft Gleuel wird das Kölner Domkapitel als „Erbgrundherr“ der Gemeinde gewiesen. Die Verteilung des Grundbesitzes ist in späterer Zeit folgende: Das Domkapitel besitzt  $430\frac{1}{2}$  Morgen, andere Stifter  $522\frac{1}{2}$  Morgen; adelige Ländereien 329 Morgen; zu adeligen Sitzen gehörend 548 Morgen; Bauern und Hausmannsländereien 327 Morgen. Selbst wenn wir hier annehmen wollen, dass alle Bauernländereien und noch ein guter Teil der adeligen vom Domstift abhängig sei, so wird dennoch sein Grundbesitz kaum überwiegen. In der Herrschaft Sürdt stehen den 893 Morgen des Grundherrn der Gemeinde 930 Morgen anderer

---

Archiv VI. 388 u. Rosellen, Dek. Brühl S. 29; Berg vor Floisdorf, Lac. Archiv III. 351; VII. 77; Nemenich, Lac. Archiv VII. 79; 82; Sürdt Rosellen, Dek. Brühl 555 f.; Kendenich, ebd. 396 u. a. m. Ausser für die im folgenden behandelte Gemeinde Junkersdorf ist es mir nicht gelungen in den erwähnten Gemeinden mehrere Grundherren die Jahrhunderte hindurch nachzuweisen.

geistlicher Stifter entgegen, darunter das Kloster Altenberg mit 600 Morgen.

Die Unhaltbarkeit der Theorie ergibt sich aber überzeugend erst aus der Beobachtung, dass die wirtschaftliche Überlegenheit in der Dorfmark zur Ausbildung der Grundherrschaft über die Gemeinde überhaupt nicht erforderlich ist. Die Grundbesitzverteilung in der Herrlichkeit und Gemeinde Junkersdorf liefert hierfür den deutlichsten Beweis. Das Antoniterstift in Köln ist hier „Erbgrundherr“<sup>1)</sup>. Es besitzt den Lammetzhof, 41 1/2 Morgen, den Sterrenhof, 108 Morgen (seit 1425) und den Gertrudishof, 104 Morgen. Letzterer ist im Besitze der Nonnen von St. Gertrud in Köln, aber lehrnützig von den Antonitern. Also ungefähr 2 1/2 Hundert Morgen mittelbar oder unmittelbar vom Grundherrn der Gemeinde abhängiges Land, denen 4 1/2 Hundert Morgen gegenüber stehen, die zur villa S. Gereonis gehören<sup>2)</sup>.

Diese Zahlen sprechen deutlich genug. Die grundherrliche Theorie versagt völlig zur Erklärung dieser Verhältnisse. Wir müssen uns nach einem anderen Erklärungsgrunde umsehen und finden ihn in der Gerichtsherrschaft.

Wie in Junkersdorf findet sich in allen Fällen, dass der „Grundherr der Gemeinde“ sich im Besitze der Gerichtsherrschaft befindet. Oft ist freilich durch die im ersten Abschnitte dargelegte Entwicklung der Vogtei der grösste Teil der richterlichen Befugnisse in andere Hände gekommen, so dass stellenweise geradezu die Verbindung der Grundherrschaft über die Gemeinde mit der Gerichtsherrschaft zu fehlen scheint. Indess in allen Fällen ist sie noch vorhanden, wenn sie sich auch nur noch in einem Anstellungsrecht der Beamten oder dem Anteil an den Gerichtsbussen äussert. Freilich ist hier die Grundherrschaft über die Gemeinde nichts mehr als ein leerer Titel, eine Erinnerung an längst überholte Verhältnisse. Wo so die Verbindung mit der Gerichtsherrschaft fast völlig verloren geht, finden wir auch in der Tat zu-

1) D. St.-A. St. Antonius zu Köln. Akten Nr. 44. 4<sup>o</sup>. p. 4: „In der erster Acht erkennen wir unseres Herren und ihrer Ehrw.-Gotteshaus St. Antonij in Coln vor Erbgrundt- und Gewaltherren dieses Dorffs und so weit und breit als die Herlichkeit Junkersdorff gehet“.

2) Dünn, Junkersdorf S. 17; 28; 38 f. In J. besass das Stift S. Cecilia in Köln seit 962 Güter (Lac. UB. I. Nr. 105 u. Note.)

weilen, dass der ehemalige Gerichtsherr den Titel „Grundherr der Gemeinde“ verliert, ein weiterer Beweis für den ursächlichen Zusammenhang beider Rechte<sup>1)</sup>.

Zur Ausbildung der Grundherrschaft über die Gemeinde genügt die niedere Gerichtsbarkeit, wie sich aus den Weistümern von Schwadorf, Hoven, Floren u. a. ergibt.

Wir sind so rein äusserlich durch Betrachtung der Grundbesitzverteilung in einzelnen Gemeinden zur Ablehnung eines ursächlichen Zusammenhanges der Grundherrschaft über die Gemeinde mit dem Grundbesitz, der Grundherrschaft im gewöhnlichen Sinne, gekommen. Wenden wir uns jetzt der Untersuchung des Wesens und der Bedeutung der Grundherrschaft über die Gemeinde zu, um dann auf Grund dieser Untersuchung die Frage nach der Zeit und der Ursache ihres Entstehens zu beantworten.

„Grundherrschaft über die Gemeinde“ in den deutschen Weistümern des ausgehenden Mittelalters ist die wörtliche Übersetzung des Ausdruckes „dominium villae, terrae oder dominium in campis, pascuis, terris“ etc., der sich in den lateinischen Urkunden und Weistümern derselben und früherer Jahrhunderte findet. Sie bedeutet also Herrschaftsrecht, nicht Eigentum, dominium nicht proprietas, ein Unterschied, der den ländlichen Rechtsquellen des ausgehenden Mittelalters noch durchaus geläufig ist<sup>2)</sup>.

Besitzt die Gerichtsherrschaft ausser dem dominium über die Mark auch noch das echte Eigentum an ihr oder hat sie — wie dies in einzelnen Gemeinden der Fall ist<sup>4)</sup> — auf Grund des

1) Ein Beispiel bietet Dülken. 1322 hören wir (Binterim u. M., Codex. dipl. II. Nr. 335): „communitatem de D. esse purum allodium dominorum decani et capituli ecclesie Xantensis“. Das Stift besass die Gerichtsbarkeit in D.; die Vogtei, ein Lehen des Stiftes, war in Händen des Hz. v. Jülich, dem es gelingt die gerichtl. Befugnisse dem Stifte zu nehmen, das nur noch  $\frac{1}{2}$  der Bussen bekommt. Die Jül. Erk. v. 1555 kennt nur noch ein Xantener Latengericht in D., weiss aber nichts mehr von einer Grundherrschaft des Stiftes über die Gemeinde.

2) Lac. Archiv VI. 386; 353, 356.

3) Korth. Wstd. Z. Erg.-Heft III. S. 257 (1987); Lac. Archiv VI. 340 (1421); Tille, Übers. I. S. 137  $\psi$ . (1507). In der Literatur werden beide oft durcheinandergeworfen z. B. Sieveking, Erpel u. Unkel S. 26. Anm. 4.

4) So zweifellos in Unkel, wahrscheinlich auch in Erpel (Sieveking a. a. O. S. 15 ff. 24 ff.). Meist geht das „grundaigentum“ an der



dominium ein Eigentumsrecht an der Mark entwickelt, so kommt das stets in den Weistümern besonders zum Ausdruck.

Das dominium, die Grundherrschaft des Gerichtsherrn, erstreckt sich über die ganze Dorfmark, nicht nur über die Almende<sup>1)</sup>. Es ist auch alles Sondereigen von ihm ergriffen mit Ausnahme dessen, über das eine besondere Grundherrschaft existiert. So sind in Kuchenheim die Güter des Herrn von Valkenburg (später des Hz. v. Jülich) ausgenommen<sup>2)</sup>, in Junkersdorf die der Herren von S. Gereon<sup>3)</sup>, in Kendenich der Fronhof des Ursulastiftes in Köln, während 248 1/2 Morgen anderer geistlicher Stifter der Grundherrschaft des Herrn von K. unterworfen sind<sup>4)</sup>.

Der Grundherr der Gemeinde muss alle bestehenden Sonderrechte an der Dorfmark anerkennen<sup>5)</sup>. Das ist besonders wichtig zur Beurteilung des Anspruches auf das Eigentum an der Marksubstanz, der zuweilen auf Grund des dominiums, zuweilen auch auf Grund eines wirklichen Besitztittels erhoben wird.

Es erhellt, dass unter diesen Umständen der Anspruch des

---

Mark in niederrhein. Gemeinden auf echtes, allodiales Eigen zurück, wie in Güsten Z. Aachen I. 96. oder in Rodenkirchen Ann. XXV. 272.

1) Lac. Archiv VI. 294. Wst. Kuchenheim (1354): „dominium principale et capitale tam in villa C., campis, viis, paludibus, nemoribus, pratis, aquis, aquarum decursibus quam areis exceptis XIII. areis“, über die der Herr von V. zu richten hat.

2) Lac. Archiv VI. 294.

3) Lac. Archiv VI. 410; Dünn, Junkersdorf S. 20.

4) Rosellen, Dek. Brühl, S. 396. — Es ist irrig anzunehmen, dass im späteren Mittelalter jeder geistliche und weltliche Grundeigentümer über seine Güter auch Grundherr im obigen Sinne sei. Die Grundherrschaft setzt voraus, dass die Güter vom Landgericht eximiert sind. Alle Güter, die „ahn mittel“ dem Gerichtsherrn unterstehen, fallen auch unter die Grundherrschaft, die er über die Gemeinemark besitzt. Vgl. Gr. VII. Artikel „Grundherr“, Heusler, Inst. I 284 Anmerk. 2. Dem Pächter gegenüber ist der Grundeigentümer stets „Lehnherr“.

5) Wst. Giesenkirchen, Norrenberg, Dek. M.-Gladbach Anl. 35 (1405). Die Schöffen weisen: „was zo dem lande van G. gehoret, das goit ofte sonder hindernisse gaen mach, zo wasser, velde und weiden, alle die und dergeliche die gehoerent zu m. gn. h. van Colne.“ In G. besass das Stift S. Gereon einen Hof (61 1/2 Mg.), Joerres, UB. B. G. Einl. S. VI. Vgl. auch Lac. Archiv VI. 262; Mevissenfestschrift S. 22. 14.

Gerichtsherrn auf das Eigentum an der Mark niemals realisierbar war, ganz gleichgültig auf Grund welchen Rechtes er erhoben wurde. Am Sondereigen oder am Sonderbesitz konnte er überhaupt nicht zur Anwendung kommen, an der Almende wurde er durch Anerkennung der Rechte der Gemeinde stets zur Grundherrschaft. Man hat die Umwandlung des grundherrlichen Eigen zur Grundherrschaft verflüchtigtes Eigentumsrecht genannt<sup>1)</sup>, der Anspruch des Gerichtsherrn auf das Eigentumsrecht an der Mark charakterisiert sich als ein verstärktes oder verdichtetes dominium. In ihrer praktischen Bedeutung sind beide gleich. Wir können sie in unserer Untersuchung zusammen als „Grundherrschaft über die Gemeinde“ behandeln.

Aus den oben berührten Gründen ergibt sich zunächst, dass der Grundherr der Gemeinde wirklichen Einfluss auf die Gestaltung der Verhältnisse der Sondergüter nicht gewinnen kann<sup>2)</sup>. Gelegenheit zum Eingreifen bieten nur die Verhältnisse der Almenden, auf die wir uns daher im Folgenden beschränken können. An den Anfang stelle ich einige Bemerkungen über das Rodrecht des Gemeindegrundherrn in der Almende.

Es liegt sehr nahe, dem Grundherrn der Gemeinde, dem die Weistümer Wasser und Weide, die Herrschaft von dem Himmel bis zur Erde und von der Erde bis weiter zum Himmel oder gar das Eigentum der ganzen Mark zusprechen, auch ohne weiteres ein Rodrecht in der Almende beizulegen. Man erstaunt fast, wenn die Quellen diese Vermutung nicht bestätigen und sich auch nirgends ein Anhalt findet, der auf ein ähnliches Recht hindeutet<sup>3)</sup>. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht etwa darin, dass die Gerichtsherren nur selten Neigung hatten, den Eigenbetrieb zu erweitern, sondern darin, dass der Grundherr der Gemeinde die Rechte dieser an der Almende anerkennen musste. Hierzu ge-

1) Heusler, Inst. I. § 7 u. S. 284.

2) Der Herr von Odenkirchen beansprucht von allen verkauften Liegenschaften den zehnten Teil der Kaufsumme (Wiedemann a. a. O. S. 60). Es ist das der einzige derartige Fall, der mir bekannt wurde.

3) Irriger Weise glaubt Sieveking a. a. O. S. 25 den Ausdruck „stoc und byvank“ (Lac. Archiv VI. 262) hierhin deuten zu können. Stock und Beifang bedeutet aber in den niederrhein. Weistümern nie etwas anderes als Gefängnis oder das Recht zu gefänglicher Einziehung. Ich verweise nur auf Lac. Archiv VI. 357.

hörten vor allem die Weiderechte, die zweifellos in allen kölnischen und jülichschen Gemeinden im 14. und 15. Jahrhundert alle Teile der Almende in Anspruch nahmen, so dass eine Rodung oder auch nur ein Einfang ohne Widerspruch der Gemeinde überhaupt nicht gemacht werden konnte<sup>1)</sup>, worauf die Gemeinden um so mehr achteten, als die Verkürzung des Weidganges die mittelalterliche Wirtschaft am empfindlichsten traf<sup>2)</sup>.

Wo keine Rechte der Gemeinde verletzt werden, suchen die Gerichtsherren auch Nutzen aus ihrer Grundherrschaft über die Almende zu ziehen. So nehmen sie in den bruchreichen Gemeinden der nördlichen Ämter Jülichs und Kölns das Pflanzrecht („bepossen“) auf dem Bruch in Anspruch; 1379 erlaubt z. B. der Erzbischof von Köln den Grundbesitzern in den Gemeinden des Landes Kempen vor ihrem Gut die Gemeinde mit Holz zu bepflanzen „zu ihrem nutz und uhrbahr“<sup>3)</sup>. Der Weidgang sollte dadurch nicht beengt werden; im Laufe der Jahrhunderte stellten sich naturgemäss aber dennoch Unzuträglichkeiten heraus<sup>4)</sup>. Stellenweise nutzt die Herrschaft das Pflanzenrecht auch selber aus<sup>5)</sup>. Im allgemeinen aber ist die Holznutzung in die Hände der Bauern gekommen, so dass wenigstens den spärlichen Angaben der Quellen zufolge eine wesentliche Beeinflussung der Almendeverhältnisse nach dieser Richtung hin durch die Grundherrschaft über die Gemeinde nicht anzunehmen ist. Ihr Einfluss tritt eigentlich nur hervor, wenn es sich um Veräusserung von Gemeindegründen handelt. Vor allem hat der Grundherr der Gemeinde zu allen wesentlichen Änderungen in der Almende seine Zustimmung zu geben. Keinen Tausch, Verkauf oder Vergabung kann die Ge-

1) Lac. Archiv VI. 486 ff.

2) Bezeichnend für die Energie, mit der die Bauern ihre Weiderechte durchzusetzen wussten, ist der bei Rosellen, Dek. Brühl S. 275, mitgeteilte Prozess der Karthäuser in Köln gegen die Gem. Vochum 1625. Vgl. auch Binterim u. Mooren Codex. dipl. II. S. 20.

3) Ebd. Nr. 591.

4) So klagt im 18. Jhdt. die Gemeinde Kahn: „dass die Kappertzheide dergestalten mit bäumen bepflantzet seyen, dass schier die sonne nicht durchringen, weniger also ein viehe darauff gedeylichen weidgang geniessen könne“. Lentzen u. Verres, Neersen u. Anrath. S. 67.

5) Lac. Archiv VI. 486.



wytpennongen unse gnedige lieve here vurs. off synne furst. gnaden nakömelinghe here der herlicheit van W. dairvan tho geven. End dairto alle jaer van den morgen vur eenen erffthyns eynen pennynek off einen lups dairvur tbetalen op sent Mertens dagh kommende in den Winter<sup>1)</sup>. Die Forderung des Leibgewinnes von solchen Gütern ist sicher sehr weit verbreitet gewesen<sup>2)</sup>, freilich aber, wie es scheint, nicht allgemein<sup>3)</sup>.

Das sind die Rechte, die der Grundherr der Gemeinde in Anspruch nimmt. Vorrechte in der Weidenutzung, die ihm speziell zukämen, lassen sich nicht nachweisen, da diese Nutzungsvorrechte von der wirtschaftlichen Überlegenheit des Grossgrundbesitzes in der Dorfmark bedingt sind, der, wie gezeigt, mit der Grundherrschaft über die Gemeinde in keinem notwendigen Zusammenhange steht. Natürlich können sie mit Hilfe der Markherrschaft gesteigert werden, aber auch das ist in Köln und Jülich in keinem nennenswerten Masse geschehen. Einmal zeigt die niederrheinische Grundherrschaft im ausgehenden Mittelalter überhaupt keine grosse Neigung hierzu, sodann befindet sich die Grundherrschaft über die Gemeinden schon vielfach in Händen der Landesherren, die an einer wirtschaftlichen Nutzung der Almenden meist kein Interesse haben.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Almendenutzung der so unter Grundherrschaft stehenden Gemeinden ist nach dem Gesagten nicht schwer zu beantworten. Man kann dazu neigen, die Nutzungsrechte an der Almende als Rechte an fremder Sache hinzustellen, besonders da, wo die Herrschaft das Eigentum an der Mark beansprucht. Derselbe Grund aber, der uns oben veranlasste, dem Anspruch auf das Eigentum eine wirkliche Bedeutung abzusprechen, lässt uns auch diese Ansicht als unannehmbar erscheinen. So wenig wie die Rechte der einzelnen an den Sondergütern, so wenig sind auch die Nutzungsrechte der Gemeinde an der Almende nur Rechte an fremder Sache: Die Rechte der Gemeinde sind

1) Kopie aus dem Schöffebuch zu Wachtendonc. Nach frdl. Mitteilung des Herrn Pfarrers Henrichs zu Dornick.

2) Vgl. Scotti, Köln III. Nr. 595; Henrichs, Emmerich S. 147; dss., Grund- und Schirmherr v. Straelen S. 14.

3) 1770 wurden in Anrath 30 Mg. Heide gegen einen jährlichen Canon von 30 stüber pr. Mg. zahlbar an die Kellnerei in Neersen ausgesetzt. Von Leibgewinn ist keine Rede. (Orig. im Gem.-Arch. Anrath.)

Ausflüsse ihres Eigentums an der Almende, das Recht des Grundherrn der Gemeinde ist unter allen Umständen nur Herrschaftsrecht. Ganz deutlich kommt dieses Verhältnis auch bei der Veräusserung von Almendeboden zum Ausdruck. Die Gemeinde verkauft, verpachtet und empfängt den Kaufpreis oder die Pachtgelder, der Markherr gibt seinen Konsens gegen gewisse Leistungen. Der Leibgewinn der neuentstehenden Güter ist der Ausdruck der fortdauernden Herrschaft des Markherrn über dieselben.

Dass die Gemeindeverfassung nicht immer dem Einflusse des Grundherrn d. G. unterstand, ergibt sich aus dem im § 2 dieses Kapitels Gesagten. In Rheydt z. B. ist das Bonner Cassiusstift Grundherr der Gemeinde, der Vorsteher wird aber vom Kölner Domkapitel ernannt<sup>1)</sup>.

Wann ist die Grundherrschaft über die Gemeinde entstanden? Unmittelbar geben uns die Quellen darüber keinen Aufschluss. In den Weistümern des 14. Jahrhunderts, also sobald nur diese Quellen in nennenswertem Masse zu fließen beginnen, tritt uns das Verhältnis schon ganz ausgebildet entgegen. Doch auch ganz abgesehen hiervon, scheint mir eine andere Erscheinung auf eine frühere Entstehungszeit hinzuweisen. Ein Blick in die Jülicher Gerichts-erkundigung zeigt, dass vor allem die Immunitätsherren „Grundherren der Gemeinde“ genannt werden. Sie müssen also an der Ausbildung der Grundherrschaft noch tätigen Anteil genommen haben. Sollten wir nun annehmen, dass sie im 14. Jahrhundert, zu einer Zeit also, da ihre Gerichtsherrschaft schon in voller Auflösung begriffen ist, noch die Kraft zur Ausbildung eines Rechtes besessen haben, das in erster Linie auf der Gerichtsherrschaft beruht? Mir scheint das völlig unannehmbar. Die Ausbildung der Grundherrschaft über die Gemeinde muss früher erfolgt sein.

Ich glaube am ehesten so schliessen zu müssen: Ausgangspunkt der Entwicklung ist überall das dominium des Herrn über den beherrschten Boden. Abgesehen von den Gemeinden, die auf Privatgut des Herrn entstanden, hat sich die Grundherrschaft über die Gemeinde auf Grund des Herrschaftsrechtes nach und nach

1) D.-St.-A. Domstift Akten 99c: „erkennen wir (sc. Gemeinde) des hochw. Thumbkapitels in Cöllen ihres Rheider hoffgerichts schultes als unseren obergbauer und . . nachbarschultes“ . . „das frohn capitel zu Bonn ist unser Grundt- und Zehnherr“. Vgl. auch Lac. Archiv VII. 316.

gebildet; stellenweise schon verhältnismässig früh<sup>1)</sup>, meist aber erst, als mit dem Verfall der Grundherrschaft die Gerichtsherrschaft ihren Einfluss gleichmässig über alle Teile der Dorfmark ausdehnen kann, wobei die Gebiete, über die der Einfluss der Grundherren sich erhielt, wie gezeigt, auch nicht unter die sich bildende Grundherrschaft des Gerichtsherrn über die Dorfmark geriet. Es sei hier erwähnt, dass es nicht überall zur Ausbildung einer Grundherrschaft über die Gemeinde gekommen ist, sondern dass es am Niederrhein auch einzelne freie, oder besser, unabhängige, Gemeinden gibt, wie Frimmersdorf<sup>2)</sup> und Worringer<sup>3)</sup>. Bei letzterer ist besonders beachtenswert, dass der Gerichtsherr, das Kölner Domkapitel, in der Gemeinde stark begütert ist.

So glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich die allgemeine Ausbildung der Grundherrschaft über die Gemeinde in die Zeit vom Ende des 12. bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts verlege. Mit dem allmählichen Übergang der Gerichtsbarkeit an den Vogt beziehungsweise Landesherrn, tritt dann in vielen Gemeinden dieser in Konkurrenz mit dem Immunitätsherrn und dabei ist es in den folgenden Jahrhunderten stellenweise auch geblieben<sup>4)</sup>. Doch lassen die landesherrlichen Verordnungen der späteren Zeit den Schluss zu, dass es den Landesherrn meist gelungen ist, mit der Gerichtsbarkeit auch die Rechte des Grundherrn der Gemeinde an sich zu bringen, wenn auch der Titel dem Immunitätsherrn verblieb<sup>5)</sup>.

1) Lac. UB. I. Nr. 105 (962) Erzb. Bruno v. Köln schenkt dem Cäcilienstift „in pago Gelegovi in comitatu Gotfridi comitis in villa vel marca Stumbele totum dominium et curtem dominicatum cum quadraginta sex mansis“. Ein Weistum aus dem 14. Jhd. weist die Äbtissin und ihr Kapitel „vur erffgruntherren des dorps St. und des heirlicheit“. Lac. Archiv III. S. 235.

2) Lac. Archiv VI. 460; 464.

3) Nach dem Gemeindebuch (ebd. Bürgermeisteramt) besitzt die Gemeinde an einem Teile des Worringer Bruches das Eigentumsrecht (fol. 35). Das Gerichtsweistum nennt das Kapitel auch nicht Grundherr des Dorfs, dagegen nennt das Wst. des in der Gemeinde gelegenen Gohrbusches, den das Kapitel eigentümlich besitzt, dieses Grund- und Gewaltherrn des Busches.

4) Norrenberg, Süchteln S. 46. Archiv Harff Nr. 120 (1360).

5) Scotti, Jülich-Berg I. Nr. 477; Nr. 1944; Scotti, Köln III. Nr. 695.

In einzelnen Gemeinden, z. B. in Erpel und Unkel<sup>1)</sup>, kommt es im 14. Jahrhundert zu einer bedeutenden Steigerung der Grundherrlichkeit über die Gemeinde. Die Gerichtsherren beanspruchen hier das Eigentum an der gesamten Mark. Diese Steigerung der Ansprüche lässt sich in Jülich und Köln, soweit ich die Quellen kenne, sonst nicht beobachten. Den Grund für dieses Zurückbleiben der Entwicklung sehe ich in dem eben erwähnten Vordringen der Vögte bzw. der Landesherren auf diesem Gebiete, das die gleichmässige Entwicklung der Grundherrschaft über die Gemeinde nach dieser Richtung hin ohne Frage hemmen musste.

Fasst man das Ergebnis dieser Betrachtungen über das Verhältnis des Gerichtsherrn zur Gemeinde kurz zusammen, so ergab sich einmal eine wachsende Abhängigkeit des Gemeinderechts vom öffentlichen Recht, sodann die völlige Abhängigkeit der Gemeinde in der Verfügung über die Almende und damit über das Gemeindevermögen von dem Konsensrecht des Gerichtsherrn. Als weniger erheblich stellten sich die Beziehungen der Gerichtsherrschaft zu der Gemeindeorganisation heraus.

In der Folgezeit, um die Ausgangspunkte anzudeuten, bewegt sich die Entwicklung der Gemeinde in der Richtung steigender Abhängigkeit vom Gerichtsherrn weiter, die im allgemeinen ihr Gepräge dadurch erhält, dass die Landesherren die Herrschaft über die Gemeinde direkt ausüben. Schon im 16. Jahrhundert gestattet die herrschaftliche Vormundschaft kaum mehr eine selbständige Bewegung<sup>2)</sup>. Die Verordnungen des 16. und 17., vollends aber des 18. Jahrhunderts zeigen, dass von einer Autonomie der nieder-rheinischen Ortsgemeinde im eigentlichen Sinne kaum mehr zu reden ist<sup>3)</sup>. Aber trotz des allseitigen Einflusses, den so die

1) Sieveking a. a. O. S. 21; 24.

2) Wst. Brauweiler (16. J.) Lac. Archiv VI. 414: „Zum vierten gebeuth man auch ewre boirschafften recht eindrechtlich zu halden, damitten der . . Herr Abt oder seiner Ehrw. Amptleude euwre baurmeister zu werden nicht ursach gewinnen muegen.“

3) a) Scotti, Jülich-Berg I. Nr. 48 (1554 die Almende betr.); Nr. 477 (1622 dss.); Nr. 845 (1696 die Besoldung der Vorsteher betr.); Scotti, Köln III. 595 (1692 die Almende betr.).

b) Scotti, Jülich-Berg Nr. 987 (1704 das Gemeindeschuldenwesen betr.); Nr. 990 (1705 dss.); Nr. 1571 (1754 Gemeindeversammlungen betr.); Nr. 1944 (1764 das Recht des dritten Fusses betr.).



Landesherrn auf die Gemeinden gewonnen haben, ist von ihnen nie der Versuch gemacht worden, die Ortsgemeinde zu einem Gliede des Staatsorganismus umzugestalten.

### Verzeichnis der benutzten Literatur.

- Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Köln 1855 ff.  
Archiv für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. v. Th. J. Lacomblet, Düsseld. 1862—66. 5 Bde. N.-F. v. W. Harless. 2 Bde. 1868—70.  
Bayertz, P. J., Geschichtliche Nachrichten über die Gemeinde und Pfarre Willich. Krefeld 1854.  
Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande (Mevissen-Festschrift). Köln 1895.  
v. Below, G., Die landständische Verfassung in Jülich u. Berg. 3 Bde. Düsseldorf 1885—91.  
— Die Entstehung der dtshn. Stadtgemeinde Düsseldorf 1889.  
— Territorium und Stadt. Leipzig 1900.  
Binterim, A. J. und J. H. Mooren, Die alte und die neue Erzdiözese Köln. Bd. 3 u. 4. Mainz 1830. (Codex dipl. I./II.)  
Borheck, C. A., Beiträge zur Erd- und Geschichtskunde der deutschen Niederrheinlande. Köln 1803.  
Burchard, K., Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Leipzig 1893.  
Das gräflich von Mirbach'sche Archiv zu Harff. Bearb. v. L. Korth. 2 Bde. Köln 1892/94. (Ann. Bd. 50 u. 52.)  
Dethier, J. P., Beiträge zur vaterländischen Geschichte des Landkreises Bergheim. Köln 1833.  
Dünn, J., Geschichte der ehemaligen Herrlichkeit Junkersdorf. Köln 1896.  
Fabricius, W., Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bd. II. Bonn 1898.  
Fahne, A., Geschichte der Grafen zu Salm-Reifferscheid. 2 Bde. Köln 1866.  
Gierke, O., Deutsches Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Bln. 1866—81.  
Giersberg, H., Geschichte der Pfarreien des Dekanates Grevenbroich. Köln 1883.  
Gothein, E., Agrarpolitische Wanderungen im Rheinlande (Festgabe für Knies ed. v. Boenigk). Berlin 1896.  
Gröteken, H., Geschichte der Stadt und des Amtes Dahlen. M.-Gladbach 1870.  
Henrichs, L., Die Mark Straelen und ihre zugehörigen Orte. Geldern o. J.  
— Der Grund- und Schirmherr von Straelen. Geldern 1896.  
— Zur Geschichte von Emmerich, Emm. 1904.

- Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885/86.
- Holzschneider, Th., Spezialchronik od. hist. Nachr. über die Pfarre und Gemeinde Osterrath. Osterrath 1870.
- v. Inama-Sternegg, K. Th., Dtsch. Wirtschaftsgesch. 3 Bde. Leipzig 1879—1901.
- Knapp, Th., Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1902.
- Kötzschke, R., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden. Leipzig 1901.
- Kraut, W. Th., Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. Berlin 1866.
- Küntzel, G., Über die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1894.
- Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Teile. Leipzig 1886.
- Verzeichnis niederrhein. Urbarialien. Programm. Marburg 1890.
- Landtagsakten von Jülich-Berg, hrsg. v. G. v. Below. I. Bd. Düsseldorf 1895.
- Ledebur, L. v., Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preuss. Staates. 18 Bde. Berlin 1830—36.
- Lentzen, J. P., Die Gemeinde und Pfarre Fischeln. 2 Tle. Fischeln 1860/62.
- Geschichte der Pfarrgemeinde St. Tönis. Krefeld 1892.
- und F. Verres, Geschichte der Herrlichkeit Neersen und Anrath. Fischeln 1878.
- Maassen, H., Geschichte der Pfarreien des Dekanats Hersel. Köln 1885.
- Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichte und Altertumskunde, hrsg. R. Pick. 3 Bde. Bonn-Trier 1875-77.
- für die Geschichte Westdeutschlands. Trier 1878-81.
- Maurenbrecher, R., Rheinpreuss. Landrechte. 2 Bde. 1830/31.
- Mirbach, W. Graf v., Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich. 2 Tle. Programm. Bedburg 1874/81.
- Norrenberg, P., Geschichte der Stadt Süchteln. Viersen 1874.
- Chronik der Stadt Dülken. Viersen 1874.
- Geschichte der Pfarreien des Dek. M.-Gladbach. Köln 1889.
- Planck, F. W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. 2 Bde. Braunschw. 1879.
- Rheinische Urbare I. S. Pantaleon in Köln, hrsg. v. B. Hilliger. Bonn 1902.
- Rosellen, R. W., Gesch. der Pfarreien des Dekanats Brühl. Köln 1887.
- Schmitz, L., Geschichte der Herrschaft Rheydt. Rheydt 1897.
- Scholten, R., Das Cisterzienserinnenkloster Grafenthal. Cleve 1900.
- Schütze, H., Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde. Düsseldorf 1900. (Beitr. f. Gesch. des N-Rheins XV. S. 182 ff.)

- Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vorm. Kurfürstentum Köln etc. ergangen sind. Düsseldorf 1830/31.  
 —, dasselbe für Jülich-Berg. Düsseldorf 1821/22.
- Seeliger, G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903.
- Sievecking, H., Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel. Leipzig 1896.
- Terwelp, A., Die Stadt Kempen. I. T. Kempen 1894.
- Tille, A., Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. Bd. I. Bonn 1899. Bd. II. Bonn 1901.
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins ed. Lacomblet. 4 Bde. Düsseldorf 1840-58.  
 — des Stiftes St. Gereon zu Köln, hrsg. v. P. Joerres, Bonn 1893.
- Walter, F., Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. I. (einziger) T. Bonn 1866.
- Weistümer, gesammelt von J. Grimm. 7 Bde. Göttingen 1840—42, 1863—76.
- Wiedemann, R., Gesch. der ehemaligen Herrschaft Odenkirchen. Odenkirchen 1879.
- Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst nebst Korrespondenzblatt. Trier 1882 ff.
- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Aachen 1878 ff.
- Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins. Bonn 1863 ff.

---

#### Abkürzungen.

- Ann. = Annalen d. histor. Vereins f. d. N.-Rhein.
- Archiv Harff = Das Gräflich Mirbach'sche Archiv zu Harff etc.
- D. St.-A. = Düsseldorfer Staatsarchiv.
- Gr. = Weistümer ges. v. Grimm.
- Lac. Archiv = Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins ed. Lacomblet.
- Jül. Erk. = „Uffzeichnung der Hoffsgerichter und Laetbenck, auch ander gerechtigkeit, so in- und auslendige geistliche und Ritterschaft im Fürstentumb Jülich haben, was gestalten ein jeder darin berechtigtt.“ (1554/55) Lac. Archiv III. 309 ff.
- UB. = Urkundenbuch.
- Wst. = Weistum.
- Z. = Zeitschrift.

## Sechs Urkunden aus der Bonner Kreisbibliothek.

Von

Hugo Loersch.

Die Veröffentlichung der in der Bonner Kreisbibliothek aufbewahrten Urkunden nach Wortlaut oder Inhalt<sup>1)</sup> hat die erfreuliche Folge gehabt, dass sechs Urkunden, die bei einem Entleiher lange in Vergessenheit geraten waren, der Bibliothek wieder übergeben worden sind. Eins dieser Stücke gehört dem Ausgang des 18. Jahrhunderts an, die übrigen fünf stammen alle aus dem 14. Jahrhundert und sind also, mit dem ersten der früher veröffentlichten, die ältesten der ganzen Sammlung. Von jenem genügt die Angabe des Inhalts, diese werden hier wörtlich abgedruckt. Alle sind, wie die stark verletzten Siegel und andere Anzeichen, namentlich allerlei moderne Nummern und Etiketten auf den Rückseiten verraten, seitdem sie ihren ursprünglichen und rechtmässigen Aufbewahrungsorten entfremdet wurden, grade so wie die zuerst bekannt gewordenen, durch viele Hände und durch mehr als einen öffentlichen Verkauf hindurchgegangen. Den gleichmässig in Papierstreifen eingeschlagenen Nummern 1—3 liegen zierlich geschriebene Zettel bei mit — zum Teil recht fehlerhaften — Inhaltsangaben in französischer Sprache, die der Schrift nach noch aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, wohl von einem Sammler oder Händler, herkommen. Zu Nr. 1 gehört eine Abschrift und eine Übersetzung ins Deutsche, beide von der allen, die in den letzten vierzig Jahren mit dem Düsseldorfer Staatsarchiv in wissenschaftlichem Verkehr gestanden haben,

1) Vgl. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft XLVI, S. 40 ff.

so wohl bekannten Hand des 1902 verstorbenen Geheimen Archivrats Woldemar Harless.

Die Mitteilung der Urkunden an dieser Stelle dürfte schon gerechtfertigt sein durch die Absicht, den Bestand der kleinen Sammlung der Bonner Kreisbibliothek vollständig zu veröffentlichen; sie ist es aber auch durch den Inhalt der Stücke, die, trotz ihrer Vereinzelnung, willkommene Auskunft bieten über manche Verhältnisse des Klosters Dietkirchen (Nr. 1) und des Kassiusstiftes (Nr. 2—6) in Bonn.

Die Gestaltung und Anordnung dieses Nachtrags schliesst sich ganz der grösseren Veröffentlichung an. Den Texten und dem Regest folgen einige Erläuterungen zum Inhalt einzelner Urkunden, die jedoch nicht den geringsten Anspruch erheben auf Vollständigkeit nach allen Richtungen hin. Soweit sie Herkunft und Abstammung mehrerer in den Urkunden vorkommenden Persönlichkeiten darlegen, stützen sie sich zumeist auf freundliche Mitteilungen des Herrn Oberstleutnants von Oidtman in Berlin, für die ihm auch an dieser Stelle der gebührende Dank ausgesprochen sei.

1.

**1301, Februar 17.** *Die Äbtissin Segewigis und der Konvent des Klosters Dietkirchen bei Bonn verordnen als Patrone der Kapelle des h. Welrich, dass der Provisor des Michaelsaltars ihrer Klosterkirche wöchentlich dreimal in der Kapelle Messe lesen und die dann gespendeten Opfer beziehen, dafür aber den Chor baulich unterhalten, die Lichter und den Schmuck stellen soll, während die bei der Kapelle wohnenden Inklusen das Schiff zu unterhalten haben. Die am Charfreitag eingehenden Opfer sind zwischen diesen und dem Provisor zu teilen. Letzterer darf ohne Erlaubnis nicht mit Ablassbriefen Geld sammeln. Vergabungen von Todeswegen zu Gunsten der Kapelle fallen den Inklusen allein, dem Provisor nur dann zu, wenn er als Empfänger genannt ist.*

*Pergament 28,5 : 21,5 cm. Siegel an Pressel in braunem Wachs: 1. oval, stehende weibliche Figur in klösterlicher Tracht, in der Rechten eine Palme, die Linke hält ein geöffnetes Buch empor. Umschrift .EGEWIGIS . . . . . DITKIRCH. — 2. oval, der*

*h. Petrus stehend, in der Rechten grosser, über die Schulter hinausragender Schlüssel, in der Linken eben so grosses in ein Kreuz auslaufendes Scepter, der Grund mit Sternen verziert. Umschrift. . . CLESIE IN DIE. . . — 3. nur Überrest einer stehenden Priesterfigur mit grosser Tonsur und geschlossenem Buch in der Linken.*

*Auf der Rückseite: 14. Jahrhundert. Rector altaris sancti Michaelis in Dietkirchen leget tres missas in ebdomada ad sanctum Welricum et debet structuram. — 15. Jahrhundert. Item hait der kelner hie us genoenen (so) eynen breiff der zo sente Melrich, der helt in van iij feirdel wyngartz ind j feirdel lantz. — 16. Jahrhundert. Sent Welrich. — 18. Jahrhundert. Sanct Michael zu Dietkirchen Nr. 25. — Lit. LL: 1301. — Hedwig, Abtissin, und Convent zu Dietkirchen 1301, Meynard, Probst zu Bonn, Wallpott Calw 1301. Moderne Etikette mit Nr. 1030.*

Universis presentes litteras inspecturis Segewigis dei gracia abbatissa et . . conventus monasterii in Deytkirchen, ordinis | sancti Benedicti, extra muros Bunnenses, Coloniensis dyocesis, patrone capelle sancti Welrici iuxta Deytkirchen, salutem et cognoscere veritatem. | Noveritis, quod nos, salubri et matura deliberacione prehabita<sup>a</sup>, ob reverenciam dei, beate Marie virginis et sanctorum omnium | statuimus, volumus et ordinamus, quod exnunc in antea in perpetuum . . provisos altaris sancti Michaelis in ecclesia nostra, qui pro tempore fuerint et qui nunc dicto altari preest, singulis septimanis tres missas celebrent in dicta capella, videlicet diebus dominicis, terciis et quintis feriis, et recipiet provisor predictus oblationes quascunque offerendas infra missarum sollempnia et ipsas in suos usus convertet pro sue libito voluntatis. Volumus eciam et ordinamus, ut si dictam capellam in structura seu edificii defectum habere contigerit, quod dictus . . provisor structuras huiusmodi circa chorum dicte capelle ab introitu primi gradus intra et extra, subtus et supra necessarias faciat suis laboribus et expensis. Includere vero et includende, que pro tempore fuerint, corpus ipsius capelle, excepto choro predicto, in structuris et edificii necessariis conservent eorum similiter laboribus et expensis. Volumus eciam, quod oblationes in parasceue in dicta capella per Christi fideles offerende . . provisor predicto pro media parte et pro residua parte ipsis inclusis cedant et equaliter dividantur, et

<sup>a)</sup> die Vorlage hat prehabitis.

providebit dictus provisor ipsi capelle in luminaribus et ornamentis. Preterea inhibemus dicto . . . provisorii in virtute sancte obediencie tenore presentium, ne ipse per litteras indulgentiarum a sede apostolica seu a bone memorie domino reverendo Syfrido Coloniensi archiepiscopo optenturum questum aliquem seu petitiones in dicta capella seu eciam in dyocesi Coloniensi faciat seu facere presumat sine iussu nostro et licencia speciali optenta specialiter et petita. Statuimus insuper et ordinamus, quod quecunque legata fuerint dicte capelle<sup>a</sup>, . . . provitore seu inclusis non specificatis vel nominatim expressis, dicta legata ipsis inclusis omnino cedant nec de ipsis sic legatis dictus provisor quicquid duxerit requirendum. Si vero ipsi provisorii singulariter a Christi fidelibus aliqua legata fuerint, ipse sine contradictione dictarum inclusarum de ipsis legatis se intromittet et de hijs disponet pro sue libito voluntatis. In cuius rei testimonium et robur firmitatis sigilla nostra una cum sigillo venerabilis viri domini Reynardi, prepositi Bunnensis et archidiaconi Coloniensis, presentibus litteris duximus apponenda. Datum et actum feria sexta post diem einerum, anno domini millesimo trecentesimo primo.

## 2.

**1306, September 23.** *Der Propst Reinard, der Dekan Ludolf und das ganze Kapitel des Bonner Kassiusstiftes bekunden, dass sie ihrem Mitkanonikus Gotfried von Tuderin vor einigen Jahren aus ihrem Hofe Mülheim ein Gartenstück gegen einen Jahreszins von drei Schilling in Erbpacht gegeben haben, dass dieser hier ein Wohnhaus und sonstige Gebäulichkeiten errichtet und zum Ersatz dafür die Abhaltung seines Jahrgedächtnisses verlangt habe; sie verordnen deshalb, dass beim Übergang jenes Grundstücks an einen andern Stifftsherrn dem Obedientiar des Hofes als Handänderungsgebühr jedesmal nur drei Schilling entrichtet werden sollen.*

*Pergament 27,5 : 15 cm. Siegel an Pressel in braunem Wachs, 3 verschwunden. — 1: oval, unter Baldachin mit Giebel und kleblattförmigem Bogen sitzender Priester mit Buch in der Linken und Palme in der Rechten. Umschrift REINARD DIGIA PREPOSI . . . VNNEN. Rundes Rücksiegel, knieender*

a) aus capella verbessert.

*Geistlicher mit erhobenen gefalteten Händen, Umschrift verdrückt.*  
— 2. oval, nur Reste einer sitzenden Gestalt.

*Auf der Rückseite: (gleichzeitig) Müllenheim (von späterer Hand) et prepositus. Litere quod ibidem ex hereditate in curte Mulhem. — 18. Jahrh. D. No. 69. — Von moderner Hand Dechant und Capitel St. Cassii zu Bonn 1306.*

Nos Reynardus dei gratia prepositus, Ludolfus decanus et . . capitulum ecclesie Bunnensis notum facimus universis | presens scriptum visuris, quod cum nos elapsis annis aliquot dilecto nobis Godefrido dicto de Tuderin sacerdoti, nostro concanónico, quandam aream sive particulam orti curtis nostre in Mulinhem, mediantibus | iuratis eiusdem et hoc approbantibus, hereditarie concesserimus pro annuo censu trium solidorum usualium monete, in festo beati Martini hyemalis in dictam curtim solvendorum, dictusque Godefridus postmodum in eadem area graves expensas faciens in edificiis et structuris competentem ibidem fecerit mansionem et de ipsa statuerit suas et suorum memorias in ecclesia nostra predicta perpetuo faciendas, nos, eidem Godefrido valde humiliter id petenti volentes gratiam facere specialem, statuimus et concorditer ordinamus, quod quocumque et quocienscumque dictam mansionem sive aream ad manus novi possessoris seu inhabitatoris unius de nostris concanonicis et non alterius devolvi contigerit possessor huiusmodi seu inhabitator obedientiaro curtis nostre predictae, qui pro tempore fuerit, pro iure suo, quod gewerf vulgariter appellatur, tres solidos usualis monete dabit et assignabit, et ipse obedientiarus huiusmodi iure contentus ipsum artare non debet nec poterit ad maiora. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum et actum anno domini millesimo trecentesimo sexto, in crastino beatorum Mauricii et sociorum eius<sup>a</sup>.

## 3.

**1311, Juni 28.** *Erzbischof Heinrich von Köln verleiht als vom Kapitel des Bonner Kassiusstiftes angenommener Ordner (ordinator) den Stiftsherren Heinrich von Gemenich und Dietrich von Heinsberg zwei freigewordene Praebenden, nimmt vermöge besonderer Vollmacht den Keppler des Domstifts Gerard und*

a) nach eius noch ein zwischen zwei Punkten stehendes, einer arabischen Drei ähnliches Schlusszeichen. Daneben von moderner Hand 23. 7bre.



den Kleriker Heinrich von Reifferscheid als Stiftsherren und Brüder des Stiftes auf, stellt den Verzicht des Propstes Reinard auf seine Rechte bezüglich der Übertragung von Praebenden fest und übernimmt selbst für die Zukunft die Übertragung freierwerbender Praebenden, indem er Beobachtung der beim Stift herrschenden Ordnungen und Gewohnheiten bezüglich der dem einzelnen Kanonikus zustehenden Bittrechte verspricht.

Pergament 32 : 26 cm. Von Siegel 1 und 4 nur Bruchstücke, die in 1 eine sitzende, mit dem Pallium bekleidete Bischofs-gestalt erkennen lassen, 2 und 3 sind mit der Pressel verloren.

In nomine domini amen. Nos Henricus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, sacri imperii per Ytaliam archicancellarius, ordinator ad infra scripta a . . . preposito, . . . decano et communi capitulo ecclesie Bunnensis assumptus, in primis pronunciamus, prebendam ex morte Henrici de Seyne, canonici | olim ecclesie Bunnensis, vacantem Henrico filio Emundi de Gemenich ad primarias preces Johannis de Draggenvelz, decani Bunnensis, prebendam vero | quondam Henrici de Windecke, dicte ecclesie canonici, secundo loco ad presens vacantem Theoderico de Heinsberg, quia fuit dudum ex motu capituli receptus in canonicum et in fratrem Bunnensis ecclesie, fore conferendas, et eas auctoritate in nos transfusa, eosdem Henricum et Theodericum recipiendo ad ipsas, eidem conferimus per presentes, volentes per decanum et capitulum eos admitti ad easdem secundum consuetudinem in talibus debitam et consuetam. Ceterum, quia dilectus in Christo Reynardus, prepositus ecclesie Bunnensis, iam dudum instanter peccit pro Gerardo cappellario Coloniensi, dicens se habere ius in precibus huiusmodi, capitulo contrarium asserente, immo quod ordinacio eorum procedere deberet ante omnia, nos, propter bonum pacis et ut dictus prepositus diebus suis ordinacionem de prebendis ad preces canonicorum secundum ordinem introitus sui inantea exaudiendorum in prebendis, dum vacaverint, non impediatur, sed ipsam ordinacionem sine omni contradictione per se vel per alium seu alios faciendaa) admittat et promoveat quemlibet canonicum in suis precibus in futurum, ex vi dicte ordinacionis ad preces suas eundem Gerardum primo loco et Henricum, filium domini de Ryfferscheid, clericum, ex gracia per commune capitulum in eo nobis facta secundo nominamus et eligimus vice tocius capituli in canonicos

a) die Vorlage hat faciende.

et in fratres ecclesie predicte, sic quod dicti Gerardus et Henricus prebendas nulli alii de iure debitas in ipsa ecclesia, dum se ad id facultas optulerit, iuxta premissam<sup>a</sup> ordinacionem consequantur. Item dicimus, quod dictus prepositus super assecuracionem de premissis, quod ordinacionem non impediat, ut est dictum, dabit et dare debet litteras suas patentes suo sigillo sigillatas, promittens, se bona fide contra hec non venturum, et has litteras dabit antequam idem cappellarius recipiatur in canonicum a capitulo memorato. Item dicimus, quod ordinacionem de prebendis vacaturis secundum ordinacionem canonicorum Bunnensium ad eorum preces, dum vacaverint, secundum laudabilem consuetudinem conferendis de dicti capituli communi consensu nobis reservamus per nos faciendam et ordinandam exnunc absque protractione aliqua, bona fide, volentes inquirere, qui secundum veritatem et consuetudinem dicte Bunnensis ecclesie in precibus suis de cetero sint audiendi et qui non, et secundum hec in scriptis ordinacionem nostram dare sub certis forma et pena, et quicquid pronunciamus hec commune capitulum tenebitur sigillare. Per premissa tamen, quia de communi consensu capituli de duabus vacaturis predictis actum est, nolumus hos, quos ordo petendi secundum introitum eorum tangit, in suis precibus impediri dum ad id optulerit se facultas. In horum testimonium presentes litteras nostri sigilli appensione volumus communiri et sigillum capituli ecclesie Bunnensis apponi in firmitatem et testimonium premissorum, ne ex premissis in futurum dubium oriatur et ut de cetero prebende, dum vacaverint, absque discordia conferantur. Et nos . . . prepositus, . . . decanus, . . . scolasticus, Bruno de Colonia, Andrea, magister Ludekinus, Johannes dictus Columba, Wernerus de Taneberg, Gobelinus dictus Grobe, Hermannus de Pisenheim, magister Hedericus, Gerardus de Meckenheim, Costantinus<sup>b</sup>, Henricus de Mile, Ekebertus, Philippus de Griffensteyn, Lambertus de Reinbath et capitulum ecclesie Bunnensis predicte profitemur premissa de nostro consensu sic acta esse, in ea expresse consentimus et ea adimplere promittimus, sigillum ecclesie nostre in horum testimonium presentibus apponendo.

Actum in vigilia beatorum Petri et Pauli apostolorum, anno domini m<sup>o</sup> ccc<sup>mo</sup> undecimo.

a) die Vorlage hat premissum. b) so.

## 4.

1360, Februar 4, Avignon. Papst Innocenz VI. gestattet dem Kanonikus des Bonner Kassiusstiftes, Werner Haselbeke, in einer Kirche seines Geburtsortes Essen einen Altar zu Ehren Gottes und des heiligen Martin für sein und seiner Eltern Seelenheil, unter Überweisung einer Rente von zwanzig Goldgulden für den dauernd anzustellenden Kapellan, zu stiften, und behält ihm und seinen Erben und Rechtsnachfolgern das Recht vor, diesen Kapellan zu präsentieren.

Pergament, 51,5:34 cm. Auf der Falte Transmontana j, unter der Falte Johannes Bellihen. Bulle an gelben und roten Seidenfäden.

Auf der Rückseite I B in Monogrammform, dann Bulla concernens altare sancti Martini, in qua papa concedit eiusdem altaris ius presentandi (von anderer Hand:) et illud fundandi et dotandi potestatem. Von neueren Händen Nr. 7 und Anno 1360.

Innocentius episcopus, servus servorum dei, dilecto filio Wernero Haselbeke, canonico ecclesie sancti Cassii Bunnensis, Coloniensis diocesis, salutem et apostolicam benedictionem. Pia vota fidelium, que salutis operibus obsequuntur, libenter apostolico favore prosequimur et eis gratiosum et benivolum impertimur assensum. Sane petitio pro parte tua nobis nuper exhibita continebat, quod tu, de salute propria cogitans et cupiens terrena pro celestibus et transitoria pro eternis salubri commertio<sup>a</sup> commutare, unum altare ad honorem dei et sancti Martini in aliqua de ecclesiis opidi Assindensis, Coloniensis diocesis, unde te asseris oriundum, pro tue parentumque tuorum animarum salute de bonis a deo tibi collatis sub vocabulo dicti sancti fundare ipsumque altare de perpetuis redditibus annuis valoris viginti florenorum auri pro perpetuo capellano inibi domino perpetuo servituro dotare proponis, quare nobis humiliter supplicasti ut fundandi et dotandi altare predictum tibi licentiam concedere necnon ius presentandi perpetuum capellanum ad idem altare tibi et heredibus et successoribus tuis imperpetuum reservare de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur tuum laudabile propositum in hac parte in domino commendantes cultumque divinum adaugeri ferventi desiderio affectantes, huiusmodi tuis supplicationibus inclinati, fundandi altare predictum, dote predicta per te eidem novo altari de bonis tuis primitus assignata, plenam et liberam tibi auctoritate apos-

a) so.

tolica licentiam impertimur, ius presentandi capellanum huiusmodi illi, ad quem pertinebit, tibi et tuis heredibus ac successoribus perpetuo reservantes, iure parochialis ecclesie et quorumcunque aliorum in omnibus semper salvo. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis et reservationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumerit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Avinione ij. nonas Februarii, pontificatus nostri anno octavo.

## 5.

**1397, Februar 27.** *Dekan und Kapitel des S. Kassiusstiftes zu Bonn verkaufen ihrem Mitkanonikus, dem Kölner Official und Propst von S. Andreas Johannes de Cervo eine Jahresrente von 12 Malter Korn aus den Einkünften ihrer Kirche für 960 Kölnische Mark, indem sie die Verpflichtung übernehmen, in jedem Monat einmal für die Seelenruhe des Käufers und seiner Verwandten die Memoria zu halten und an die anwesenden Geistlichen, sowie an die Nonnen von Engeltal und die Armen des S. Kassiusspitals jedesmal ein Malter jener Rente in gebackenen Broden zu verteilen.*

*Abschrift des 16. Jahrhunderts auf den beiden ersten Seiten eines Papierbogens in folio, Wasserzeichen gekrönter Schild mit heraldischer Lilie.*

*Am untern Rande in einem Kreis: Sigillum appensum.*

*Aufschrift auf der vierten Seite: Memoria domini Joannis de Ceruo. Copia unisona cum vero et indubitato originali sigillo collegiatae Bonnensis communito.*

Nos decanus et capitulum ac canonici ecclesie sancti Cassii Bonnensis, Coloniensis dioecesis, notum facimus universis, quod nos, convocatis ad hoc capitulariter per sonum campanae et congregatis invicem singulis nostris canonicis, qui voluerunt et potuerunt interesse, de omnium nostrum seitu, voluntate, beneplacito et consensu, melioribus et efficacioribus iure, more et forma, quibus potuimus et possumus, vendidimus et vendimus per presentes venerabili et praecircumspecto viro domino Joanni de Cervo, legum doctore, preposito ecclesie sancti Andreae et officiali Coloniensi, nostro canonico, erga nos legitime ementi, redditus annuos et perpetuos 12 maldrorum tritici mensurae Bonnensis, melioris ad duos

denarios, quod pro tempore solutionis in foro Bonnensi venale contigerit reperiri, solvendi de promptioribus et certioribus nostris et nostrae ecclesiae redditibus pro ipsius domini Joannis praepositi et suorum memoria iuxta modum inferius declarandum, pro summa videlicet nongentarum et sexaginta marcarum denariorum pagamenti Coloniensis, nobis in promptis denariis bene et integraliter iam soluta, sic videlicet, quod nos et successores nostri ex nunc perpetuo quolibet anno duodecies, videlicet die j<sup>a</sup> cuiuslibet mensis, qua vigiliae missaeque pro defunctis et commendaciones consueverunt<sup>a</sup> celebrari, praefati domini Joannis suorumque parentum, progenitorum et amicorum memoriam de vigiliis 9 lectionum ac missis animarum, commendacionibus aliisque decentibus iuxta morem ecclesiae nostrae in eadem ecclesia fideliter peragemus et qualibet die dictae memoriae unicum maldrum tritici praedicti in panibus pistis inter canonicos, vicarios et altaristas dictae ecclesiae Bonnensis, qui dictis vigiliis, missis et commendationibus praesentialiter et corporaliter in choro interfuerint, dabimus et aequaliter dividemus, moniales etiam monasterii Vallis Angelorum infra muros oppidi Bonnensis et pauperes in hospitali sancti Cassii Bonnensi simul unam canonicalem habebunt similiter singulis mensibus de dictis panibus portionem. Et si, quod absit, in praemissis vel eorum aliquo ullo unquam tempore inventi fuerimus quomodolibet negligentes, volumus et eligimus sponte et libere per praesentes quod pro qualibet tali negligentia, etiam totiens quotiens commissa fuerit, duplum pro una medietate monialibus conventus Vallis Angelorum et alia medietate pauperibus hospitalis sancti Cassii Bonnensis praedictis in poenam sine dilatione et contradictione solvere teneamur. In quorum omnium testimonium et roboris firmitatem perpetuam sigillum ecclesiae nostrae praedictae de omnium nostrum certa scientia praesentibus est appensum. Anno 1397, penultima Februarii.

6.

**1790, März 30.** *Vergleich zwischen dem Cassiusstift und der Stadt Bonn über einen seit 1759 schwebenden Rechtsstreit. Der Magistrat entnahm leim für schwartzen brand aus des stifts gründen. Auf Einspruch des Stifts entschied das Kölner Officialat (16. Januar 1769), dass die stiftischen Grundstücke von der*

a) so.

angemassten Dienstbarkeit frei seien, die Stadt allen Schaden ersetzen, die Kosten tragen müsse, was das Erzstiftische Revisionsgericht (27. Juli 1771) bestätigte. Das Stift beantragte nun beim Officialat Feststellung des Schadens und einer *cautio de non amplius turbando*. Hierüber erfolgt der Vergleich, Die Stadt zahlt 500 Reichsthaler, es soll binnen drei Monaten ein Stück Land gemeinschaftlich angekauft und daraus in zukunft der leim für baulichkeiten sowohl als für schwarzen brand zum behueff der stadt und eingessedenen, das stift mit eingerechnet, hergenohmen werden. Von diesem Land soll aber jedesmal nur so viel als nötig zur Entnahme von Lehm dienen, das übrige verpachtet, die Pacht zwischen Stadt und Stift verteilt werden, und zwar nach Verhältnis des Beitrags zum Kaufpreis, von dem das Stift  $\frac{1}{5}$ , die Stadt  $\frac{4}{5}$  zahlt. Liefert das Grundstück keinen Lehm mehr, so wird es verkauft, der erzielte Preis in gleichem Verhältnis geteilt, zugleich aber eine neue Lehmkaul gekauft und so zu ewigen zeiten gemeinschaftlich verfahren werden. Der Vergleich wird durch Auswechselung von gleichlautenden, nur von der einen Partei unterzeichneten und besiegelten Urkunden abgeschlossen.

Pergament, 43 : 31,5 cm. Unten rechts: J. Theod. Naw, canonicus et secretarius m. pr. (die Urkunde ist also die für die Stadt bestimmte). An Pressel das Stiftssiegel aus rotem Wachs in hölzerner Kapsel.

#### Zu Nr. 1.

Segewigis ist in dem von Maassen aufgestellten Verzeichnis der Abtissinnen von Dietkirchen nicht aufgeführt<sup>1)</sup>.

Die Welricuskapelle ist die längst verschwundene Balderichkapelle, die in der Nähe des heutigen Schänzchens stand<sup>2)</sup>. In einem zwischen 1572 und 1581 angelegten Verzeichnis der Einkünfte der Pfarrei Dietkirchen werden Weingärten aufgezählt, die 'auf dem Welrich' liegen, und 1575 wird ein Weingarten genannt

1) Vgl. Maassen, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Bonn, I. T. Stadt Bonn, S. 232 ff.

2) Vgl. Pick, Geschichte der Stiftskirche zu Bonn, T. I, S. 19, Anm. 1. — Maassen a. a. O. S. 216.

‘bei St. Welrich’<sup>1)</sup>). Dieselbe Namensform hat noch eine Dorsualnotiz der vorliegenden Urkunde aus dem 18. Jahrhundert und daneben kommt im 15. Jahrhundert auch die Form ‘Melrich’ vor<sup>2)</sup>).

Dass bei dieser Kapelle um die Wende des 13. Jahrhunderts eine Niederlassung von Inklusen bestand, wird erst durch die hier besprochene Urkunde bekannt.

Die Vikarie des Michaelaltars der Klosterkirche wird noch in § 7 der Statuten des nunmehrigen freien Damenstiftes Dietkirchen vom 5. April 1615 aufgeführt und dürfte bis zur Zerstörung des Stifts in der Belagerung von 1673 bestanden haben<sup>3)</sup>).

#### Zu Nr. 2.

Über den Mülheimer Hof, der einst in der Gegend des heutigen Baumschuler Wäldchens lag und einem Stadttor von Bonn den Namen gab<sup>4)</sup>, hat schon Lacomblet einige Mitteilungen gemacht<sup>5)</sup>, dann aber Harless eingehend gehandelt, unter Heranziehung und Beifügung von umfangreichen wirtschaftsgeschichtlichen Zeugnissen<sup>6)</sup>.

Der Hof war, wie eine von Harless zuerst veröffentlichte Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp von 1190 lehrt<sup>7)</sup>, mit zehn anderen durch den Propst Gerhard, Graf von Are, den im Jahre 1169 verstorbenen hervorragenden Leiter und grossen Wohltäter des Kassiusstiftes<sup>8)</sup>, diesem als Ergänzung des dem Unterhalt der Stiftsherren dienenden Güterbestandes überwiesen worden. Mit Recht sieht Harless in dieser Überweisung und den weiteren daran geknüpften Maassregeln die Einleitung der Trennung zwischen den dem Propst und den dem Kapitel zustehenden Gütern und

1) Vgl. Maassen a. a. O. S. 244 und S. 83 a. E.

2) Vgl. oben S. 141.

3) Vgl. Maassen a. a. O. S. 229.

4) Vgl. Clemen Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn, S. 151.

5) Vgl. Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. II, S. 296 ff.

6) Vgl. Bonn. Festschrift überreicht den Mitgliedern des . . . internationalen Kongresses für Altertumskunde und Geschichte, Bonn 1868, Abt. IV, S. 20 ff.

7) Vgl. Harless a. a. O. S. 22. Nr. I. — Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. II, Nr. 1363.

8) Vgl. über ihn Maassen a. a. O., S. 39 ff. — Über seine Tätigkeit für den Münsterbau vgl. Clemen a. a. O. S. 57 f.

Bezügen, die vollständig erst im Jahre 1384 durchgeführt worden ist<sup>1)</sup>. Propst Gerhard überwies nämlich die elf Höfe der Gesamtheit der Stiftsherren (*fratribus*) zu vollem Eigentum und unmittelbarer Verwaltung (*quantum ius et villicationis ratio exigit*), unter Vorbehalt der aus ihnen der Propstei zu leistenden Abgaben und Dienste (*sine diminutione tamen sui servitii, quod ex ipsis curiis specialiter prepositure debetur*). Sein Nachfolger, Propst Lothar, fügte noch den Zehnten in Kessenich und vier weitere Höfe unter entsprechendem, durch besondere Abmachungen genau bestimmten Vorbehalt hinzu. Mit diesen Zuwendungen waren aber auch, wie die bestätigende Urkunde des Erzbischofs Philipp auseinandersetzt, wesentliche Änderungen in Bezug auf die Form der Verwaltung getroffen und neue Einrichtungen geschaffen worden. Bis dahin hatte der Propst nach seinem Ermessen für die einzelnen Höfe die Verwalter bestellt und die Bedingungen festgesetzt, unter denen diese die Bewirtschaftung übernahmen. Daher wird denn auch die *'institutio'* dieser *'villici'*, die natürlich auch Laien sein konnten, als *'libera donatio'* bezeichnet. Fortan sollte dagegen der Propst nur einen Stiftsherrn als *'villicus'* und *'amministrator'* einsetzen dürfen aus der Zahl derjenigen, die das Kapitel in seiner Majorität als tauglich und geeignet bezeichnen würde. Die Stellung des so ernannten war lebenslänglich und konnte ihm nur durch Kapitelsbeschluss auf Grund eines in gerichtlichen Formen geführten Verfahrens genommen werden wegen nachlässiger oder unredlicher, die Interessen des Stifts schädigender Verwaltung (*quorum si aliquis huius amministracionis per negligenciam minus utilis quantum ad honorem et utilitatem ecclesie quasi dissipator inventus fuerit, convictus abiciatur et alius ei secundum modum predictum substituatur*).

Damit war für die dem gemeinsamen Unterhalt der Stiftsherren dienende Gütermasse beim Kassiusstift das System der Obedienzen eingeführt, dessen Grundzüge vor nicht langer Zeit Lamprecht mit Rücksicht auf die der Erzdiözese Trier angehörigen Stifter dargelegt hat<sup>2)</sup>, und das, wie jüngst veröffentlichte Zeugnisse

1) Vgl. Harless a. a. O. S. 23. Anm. 1.

2) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I, S. 975 ff. — Vgl. im Allgemeinen Hinschius, Kirchenrecht Bd. II, S. 72.



beweisen, auch im Aachener Marienstift<sup>1)</sup>, wie im Kaiserswerther Suibertusstift<sup>2)</sup> zur Anwendung gekommen ist, überhaupt weit verbreitet war.

Die einzelnen Höfe, die ohnehin vermöge der Hofverfassung ein geschlossenes Ganzes bildeten, wurden als sogenannte Obediens Gegenstand eines besondern Vertrags zwischen dem Stift und dem 'obediensarius'. Dieser übernahm die Obediens mit allen Aktiven und Passiven gegen eine dem Stift jährlich zu zahlende Pachtsumme zu freier Verwaltung mit allen guten und schlechten Ausichten, welche der schwankende Charakter der wesentlich in Naturalien bestehenden Einkünfte mit sich bringen konnte. Zu den Aktiven sind alle Einkünfte zu rechnen, die dem Hof aus den dazu gehörigen Grundstücken zuflossen, also die regelmässigen und die unregelmässigen Abgaben in Geld und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die die beliehenen Erbpächter, Kolonen und sonstwie vom Hofe abhängigen Leute zu leisten hatten<sup>3)</sup>. Zu den unregelmässigen Abgaben gehörte z. B. die Handänderungsgebühr, welche die den Anlass zu diesen Ausführungen gebende Urkunde von 1306 festsetzt. Es erscheinen auch als Aktiva die Einkünfte, zu denen die grundherrliche Gerichtsbarkeit Gelegenheit bieten konnte, wie Strafgerichte und Gebühren. Die Passiva bestehen dagegen zunächst aus gewissen laufenden Unterhaltungskosten für Gebäude, Dämme, Wege usw., sowie aus etwaigen Abgaben an den Landesherren und sonstige öffentliche Gewalten, soweit das alles nicht auf die dem Hof verbundenen und in seine Verfassung eingeordneten Leute abgewälzt war. Zu den Passiven sind ferner zu rechnen die unbedingt aus den Einkünften an den Propst oder auch an das Kapitel zu entrichtenden Leistungen, jenes *servitium* z. B. 'quod ex ipsis curiis specialiter prepositure debetur' wie es in

1) Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXVI, S. 107, Nr. 4, Urkunde des Propstes Otto von 1229: *de obediens in Meersen, que annuatim solvit x libras.*

2) Vgl. Kelleter, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, S. 57, Nr. 40, Urk. von 1234, Januar 25, durch die ein zu einer Obediens gehöriges Fischereirecht übertragen wird, das für dessen Pächter mit dem Tode des übertragenden Stiftsherrn (konsequenter Weise) erlischt. — Ein anderes Beispiel das. S. 85, Nr. 66 von 1279, Mai 8.

3) Harless hat a. a. O., S. 24, Nr. III, ein Register solcher Gefälle für den Hof Mülheim aus dem Jahr 1320 veröffentlicht.

der Urkunde von 1190 vorgesehen ist. Endlich erscheint als Passivum für den jeweiligen Obedientiar die jährliche Rente, die er in Geld oder in Naturalien als Pacht für die Obedienz dem Kapitel zu gewähren hatte. Wer eine Obedienz pachtete, musste alle Fährlichkeiten auf sich nehmen, die jeden Unternehmer treffen können, berechnen, was ihm nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Verwaltung des Hofes an Gewinn in Aussicht stand, und hier konnte notwendiger Weise der verschiedene Ausfall der Naturalleistungen nach Menge und Güte, die wechselnde Häufigkeit wie das wechselnde Mass der zufälligen und unregelmässigen Abgaben der im Hofverband stehenden Leute Jahr für Jahr verschieden wirken. Es waren also mit diesem System alle Licht- und alle Schattenseiten eines wirklichen Unternehmertums, das naturgemäss auf Gewinn ausgeht, verbunden, während zugleich dem Obedientiar die Wahrung der Interessen des Stifts, dem er angehörte, als besondere Pflicht auferlegt war. Dass aber die Übernahme der Obedienz lebenslänglich und also zu stets gleich bleibendem jährlichen Pachtzins erfolgte, mag sich für das Stift häufig als ein Nachteil herausgestellt haben, besonders dann, wenn alternde Obedientiare in der Verwaltung nachlässig oder unfähig wurden. Dass die schroffe Massregel der Entsetzung nicht leicht angewendet werden konnte, ist klar. So nahe auch die Möglichkeit solcher Unzuträglichkeiten lag, so hat doch die Einrichtung fast volle zwei Jahrhunderte beim Kassiusstift bestanden, denn erst Erzbischof Friedrich III. hat sie durch eine Verfügung vom 25. Oktober 1381, deren Inhalt durch Harless bekannt geworden ist, aufgehoben<sup>1)</sup>. Die tiefgreifende Änderung, die er anordnete, bestand darin, dass die einzelnen Obedienzen nur noch auf 9 bis 12 Jahre, und zwar an den Meistbietenden verpachtet wurden und dass sich an der Bewerbung nicht nur Stiftsherren, sondern auch andere Kleriker oder Laien beteiligen konnten. Bei dieser Einrichtung ist es dann anscheinend bis zur Aufhebung des Stifts geblieben.

Über die Verfassung des Mülheimer Hofes und über die hierhin zu entrichtenden Abgaben gibt Harless nähere Auskunft<sup>2)</sup>.

1) Vgl. Harless a. a. O. S. 21.

2) Vgl. Harless a. a. O. S. 21 und besonders das Weistum von 1621, S. 23, Nr. II.

Über den in der Urkunde genannten Propst Reinard von Westerburg und den ebenfalls genannten Dekan Ludolf hat Maassen einige Angaben zusammengestellt<sup>1)</sup>.

### Zu Nr. 3.

Während, wie dies die Bemerkungen zu Nr. 2 zeigen, über die Gestaltung der Verwaltung der Kapitelsgüter im Kassiusstift wenigstens einige Nachrichten vorliegen, ist das, was bisher über die Einteilung des Stiftsvermögens in Praebenden bekannt geworden ist, nicht ausreichend, um eine genügende Vorstellung von dieser Seite der wirtschaftlichen Verhältnisse der geistlichen Genossenschaft zu gewähren. Über die Zahl der Praebenden und der Kanonikate, die Bedingungen und Formen der Besetzung und Übertragung, insbesondere auch über das Vorschlags- oder Ernennungsrecht der einzelnen Stiftsherren, das offenbar aus dem in der vorliegenden Urkunde erwähnten und auf Gewohnheitsrecht zurückgeführten Recht der 'preces' ('primariae preces') erwachsen ist, hat nur kurz und in nicht sehr klarer Darstellung Maassen gehandelt<sup>2)</sup>. Die Veröffentlichung der Statuten des Stiftes und die Verwertung der in Bonn und Düsseldorf reichlich vorhandenen archivalischen Quellen könnte hier allein volle Klarheit bringen. Jedenfalls ist das in der vorliegenden Urkunde als 'preces' bezeichnete Recht die Grundlage für den spätern 'turnus'. Es ist am 19. August 1311, also in dem Jahre der Ausstellung der hier veröffentlichten Urkunde, durch Erzbischof Heinrich für das Kassiusstift neu geregelt worden, wie eine 'Ordinatio turni', die 1640 für das Stift erlassen wurde, ausdrücklich erklärt<sup>3)</sup>, ohne jedoch über diese Neuregelung erschöpfende Auskunft zu bieten.

1) Vgl. Maassen a. a. O. S. 45 und S. 86.

2) Vgl. Maassen a. a. O. S. 90 f.

3) Ita ut secundum laudem Henrici archiepiscopi de dato in crastina Helenae, feria 5. post Assumptionem beatae Mariae Virginis [August 19] anno 1311 unusquisque canonicorum, cum ordo ad eum pervenerit, iuxta senium habeat preces seu ius nominandi ad praebendas per obitum vacantes; vgl. C. A. de Mastiaux, *Dissertatio . . . exhibens historiam, exercitium ac suspensionem turni ecclesiarum collegiatarum Coloniensium*, Bonn 1786, appendix, p. xxxvij. Die *Ordinatio* von 1640 erwähnt auch die älteren Statuten über den Turnus. — Im allgemeinen vgl. H. Hinschius, *Kirchenrecht*, Bd. II, S. 137 ff.

Über den in der vorliegenden Urkunde genannten Dekan Johann von Drachenfels hat Maassen einige Nachrichten zusammengestellt<sup>1)</sup>.

Nicht über alle hier genannten Stiftsherren lassen sich Nachweise geben.

Heinrich de Gemenich gehört dem Geschlecht an, das im 13. Jahrhundert lange Zeit das Schultheissenamt in Aachen besessen hat<sup>2)</sup>. Er war der Enkel des Arnold von Gymnich, der zwischen 1212 und 1238 häufig, einige Male auch ausdrücklich als Schultheiss von Aachen genannt wird<sup>3)</sup>. Arnold hatte von seiner Frau Jutta zahlreiche Söhne und Töchter. Von jenen wird Heinrichs Vater Edmund im Juni 1238<sup>4)</sup> und am 29. März 1245<sup>5)</sup> in Urkunden genannt, in letzterer zugleich mit seinem Bruder Arnold, der auch das Aachener Schultheissenamt bekleidet hat. Ein älterer Heinrich von Gymnich starb 1300 als Kanonikus des Aachener Marienstifts und Lütticher Archidiakon<sup>6)</sup>, einem jüngern Heinrich, der als einfacher presbyter bezeichnet wird und ein Beneficium in der Kölner Ursulakirche besass, wurde am 19. März 1327 die Erwerbung eines zweiten Beneficiums von Papst Johann XXII gestattet<sup>7)</sup>. Ein näheres Eingehen auf das verwandtschaftliche Verhältnis dieser drei gleichnamigen, dem geistlichen Stande angehörigen Mitglieder des weitverzweigten Geschlechts kann hier unterbleiben, weil eine eingehende genealogische Darstellung durch E. von Oidtman bevorsteht.

Heinrich von Reifferscheid war der Sohn des 1316 verstorbenen Johann Herrn von Reifferscheid und der Kunigunde von Geldern. Er erhielt Bedburg, war 1317 Kanonikus in Köln, heiratete aber später Johanna von Kessenich<sup>8)</sup>.

1) Vgl. Maassen a. a. O. S. 86.

2) Vgl. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler, S. 279 ff.

3) Vgl. Loersch a. a. O. S. 253 f. Nr. 36 ff. u. S. 279 ff.

4) Vgl. Quix, Geschichte des Karmelitenklosters S. 135, Nr. 26.

5) Vgl. Quix, Die Königliche Kapelle . . . auf dem Salvators-Berge, S. 107, Urkunde 24.

6) Vgl. Quix, Necrologium ecclesiae beatae Mariae Virginis Aquensis, S. 49 zum 30. August.

7) Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande Bd. II, S. 27, Nr. 1167.

8) Vgl. Fahne, Geschichte der Grafen von Salm-Reifferscheid, Bd. I, S. 88 f.

## Zu Nr. 5.

Johannes de Cervo, der hier als Stifter einer Memorie auftritt, indem er zu offenbar sehr hohem Preise eine Kornrente kauft, die ganz durch den Rentenverkäufer, das Kassiusstift, zu Brodspenden verwendet wird, während das für die Rente gezahlte Kapital so bemessen ist, dass das Stift dafür monatlich eine Memorie zu halten sich verpflichtet, ist eine sehr bekannte und oft genannte Persönlichkeit aus dem Kölnischen Patriziergeschlecht, der Hirz von der Landskron. Er war 1372 advocatus curie Romane<sup>1)</sup> und urteilt schon am 23. Dezember 1388 in der Stellung eines Kölner Officials<sup>2)</sup>, war bereits 1390 Propst von St. Andreas<sup>3)</sup>.

1) Vgl. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln 1489 bis 1559 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VIII), Bd. I, S. 21, Anm. zu Nr. 226.

2) Vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, H. IX, S. 54, Nr. 4049.

3) Vgl. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. VI, S. 53, Nr. 86.

## Die Mondorfer Rheinfähre.

Von

**Dr. Hans Brück.**

Am 1. Januar 1905 hat die zu Mondorf am Rhein bestehende Fährgesellschaft die Form einer eingetragenen Genossenschaft angenommen und ist damit als selbständiges vermögensfähiges Rechtssubjekt in den Kreis jener Vereinigungen eingetreten, die im modernen Wirtschaftsleben eine so segensreiche Rolle zu spielen berufen sind. Nicht leicht dürfte eine von ihnen auf einen längeren nachweisbaren Zeitraum ihres Bestehens zurückblicken, wie die genannte Gesellschaft.

In der Übersicht über die Bestände der kleineren Archive der Rheinprovinz ist dem Bearbeiter, Dr. Armin Tille, der Urkundenschatz der Mondorfer Fährbeerbten entgangen<sup>1)</sup>. Um so mehr erscheint es angebracht, denselben der Vergessenheit zu entziehen und für den Geschichtsfreund nutzbar zu machen<sup>2)</sup>.

Wir lassen die Urkunden, chronologisch geordnet, im Auszuge folgen, glauben aber, dass einige erläuternde Bemerkungen zum besseren Verständnis voranzuschicken sind.

Beachten wir zunächst das Weistum von 1590. Aus demselben ergibt sich, dass als Inhaber der Rheinfähre der Kölner Domdechant, als Herr des Mondorfer Haupthofes, und der Besitzer des Rittergutes Müllekovon (an der Sieg) gelten. Beide haben die Ausübung der ihnen zustehenden Gerechtigkeit an je vier Fährer vererbpachtet. Diese acht Fähranteile, die allerdings teilbar

1) Dr. Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, I. Bd., Köln 1899, S. 321.

2) Die Herren Vorstandsmitglieder Scholl und Schmitz haben mir die Urkunden in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

sind, bestehen heute noch, dagegen ist das ursprüngliche Obereigentum genannter Grundherren erloschen. Wie dieselben ihre Befugnisse gegenseitig abgrenzten, erfahren wir aus dem Weistum nicht. Hier muss die mündliche Überlieferung aushelfen. Darnach war es Sache der Mondorfer Fährer, vom rechten zum linken Ufer, und Sache der Müllekovener<sup>1)</sup>, vom linken zum rechten überzusetzen. Da der Verkehr vom rechten zum linken Ufer naturgemäss bedeutender war, unterschied sich auch der Pachtzins: Die Mondorfer zahlten fünf, die Müllekovener nur zwei Kaufmannsgulden.

Aus den übrigen Urkunden ergibt sich nun weiter, dass der Domdechant seine sogenannte Hälfte der Rheinfähre stets als Lehen an bestimmte Adelsfamilien vergab. So kommt sie aus der Familie Comans an die Zweifel, von diesen an die Schiderich, Blitterswich, Gropper und Hardenrath. Aus der letzteren Hand ist sie an die bürgerliche Familie Steffens übergegangen und damit anscheinend der Grund zur Ablösung der domdechantischen Lehensherrlichkeit gegeben. Aus der Zeit nach dem Erkenntnis von 1666 findet sich nämlich keine Mitteilung im Fährarchiv darüber vor, wie es kommt, dass die früheren Erbpächter heute als Eigentümer gelten. Dass das Obereigentum der Gerechtigkeit mit der Einziehung des Mondorfer Domhofes zur Zeit der Säkularisation an den Domänenfiskus übergegangen und gegen diesen alsdann abgelöst worden sei, ist nicht anzunehmen, da sonst ohne Zweifel in dem Protokoll über die Versteigerung des Hofes vom Jahre 1820, 29. Mai<sup>2)</sup>, davon die Rede wäre, oder doch mündliche Nachrichten über die Ablösung noch existierten, wie es bei der dortigen, früher auch domdechantischen, Fischerei der Fall ist. Man kann sich daher diese dunkle Tatsache nur so erklären, dass der Domdechant im 17. oder 18. Jahrhundert gegen eine Abfindung auf sein Obereigentum verzichtet hat, wofür vielleicht der Umstand spricht, dass die Fährbeerbten im Besitze der alten Briefe und Siegel sind. Allerdings ist in dem erwähnten Versteigerungs-

1) Delvos, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Siegburg, Köln 1896, S. 376 erwähnt lediglich das Übersetzen vom rechten zum linken Ufer und als Besitzer des Hauses Müllekoven versehentlich den Johanniterorden; hierzu s. S. 158 Anm. 2.

2) Beglaubigte Abschrift im Besitze des Fährbeerbten Herrn Johann Jakob Schlimgen zu Mondorf.

protokoll noch von dem sog. Fährmalter die Rede, welches der Domdechant für die unentgeltliche Überfahrt seiner Person und seines Gefolges den Fährern zu geben hatte. Während nämlich der Fiskus sich die mit dem Hofe verbundene Zehnt- und Schäfereigerechtigkeit vorbehält, überlässt er es dem Erwerber, sich wegen jenes auf dem Gute lastenden Fährmalters, das doch nunmehr seine praktische Bedeutung eingebüsst hatte, mit den Fährern abzufinden, was nicht ohne gerichtliche Streitigkeiten abgegangen sein soll.

Möglich wäre es auch, dass die Fährgerechtigkeit an einem Nebengute klebte, welches schon früher in Privatbesitz überging.

Die andere Hälfte der Fähre war, wie schon hervorgehoben, Pertinenz des Rittersitzes Müllekoven. Von einer getrennten Belehnung mit der Fährgerechtigkeit ist hier, im Gegensatz zu Mondorf, nichts bekannt. Als Inhaber jenes Gutes wird 1555 Jaspas van Zweivel<sup>1)</sup> erwähnt, 1590 ist es jedoch schon, wie das Weistum lehrt, im Besitze des Deutschordens<sup>2)</sup> und in dessen Händen auch bis zur Säkularisation geblieben. Die von hier aus geübte Gerechtsame, nämlich das Übersetzen vom linken zum rechten Rheinufer, ist nun allerdings in den Besitz des Fiskus übergegangen, jedoch nicht etwa mit Einziehung des Gutes, sondern aus Gründen, die folgender Passus in einem Schreiben der Kgl. preuss. Regierung an die Fährbesitzer d. d. 13. V. 1850 mitteilt<sup>3)</sup>:

„ . . . . es wird erwidert, dass die Fährgerechtigkeit der zeitigen Besitzer der Mondorfer Rheinfähre, was das Übersetzen vom rechten zum linken Ufer betrifft, auf Grund der beigebrachten Urkunden unbedenklich anzuerkennen ist. Da ferner die vorgelegten Zeugenaussagen bescheinigen, dass die Fährbesitzer resp. ihre Vorgänger seit längerer Zeit, und namentlich bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juli 1840, betreffend die Befugnis zum Übersetzen vom linken zum rechten Rheinufer, das Übersetzen in dieser Richtung gewerbsweise betrieben, und da sich aus der unter den Anlagen be-

1) Daher die Überreste jenes Gutes bis auf den heutigen Tag „Zwievelshoff“ genannt werden; v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Düsseldorf 1890, III, S. 277.

2) vgl. Delvos a. a. O. S. 361.

3) im Fährarchiv.



findlichen Vorstellung vom 18. November 1840 ergibt, dass die Fährrbesitzer sich nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes wegen der Erlaubnis zur Fortsetzung des Fährbetriebes vom linken zum rechten Ufer an die Behörde gewendet haben, so erscheint es auch nicht bedenklich, denselben eine Konzession zum Übersetzen vom linken zum rechten Ufer auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu erteilen.“

Man erkennt, dass, weil die Urkunden nicht hinreichend verstanden wurden, an die Stelle eines durch Ablösung frei werdenden Rechts eine konzessionsweise verliehene Befugnis — auf 15 Jahre — getreten ist.

Auffallend erscheint auf den ersten Blick die Teilung der Fähre zwischen Mondorf und Müllekovon, einer Gemeinde, die stark eine halbe Stunde aufwärts der Sieg gelegen ist, und so doch eher das dazwischen liegende Bergheim in Frage käme. Man darf wohl annehmen, dass ursprünglich beide Güter in einer Hand vereinigt waren, und zwar in der des zu Mondorf ansässigen gleichnamigen Rittergeschlechtes<sup>1)</sup>. Der älteste nachweisbare Angehörige desselben findet sich im Nekrologium des Kölner Domstiftes<sup>2)</sup> unterm 3. September erwähnt: obiit Gerardus de Munindorp (alter Name für Mondorf), wohl aus dem Grunde, weil das Stift demselben die reiche Zuwendung des dortigen Haupthofes verdankte. Sodann verbürgt sich Lambertus de Mondorp 1322<sup>3)</sup> für Rüdiger von Drachenfels. 1354<sup>4)</sup> ist Henrich Schultheis zu Mondorf und Schöffe des adligen Gerichts zu Siegburg. Das geschachte Kreuz seines Siegels sowie die Verbürgung des genannten Lambert in Gemeinschaft mit Adolph von Menden und Johann von Merheim machen es nicht unwahrscheinlich, dass wir es mit einem Zweig der Löwenburger Dynasten zu tun haben. 1600<sup>5)</sup> bemerken wir dann Wilhelm Mondorff als Schöffen zu Müllekovon,

1) vgl. Ägidius Müller, Siegburg und der Siebkreis, Siegburg 1858 ff. I, S. 277, 319, II, S. 223.

2) Lac. Arch., Düsseldorf 1861, III, S. 394; Lacomblet selbst, a. a. O. Bd. II, S. 17 liest anders. Die Handschrift Lacomblets fällt vor 1246 (S. 8).

3) Annalen Heft 55, S. 36 (Archiv Harff).

4) Fahne, Geschichte der Köln., Jül. u. Berg. Geschl. II, S. 100.

5) Mitteilungen aus den Akten-Regesten der berg. Obergerichte, Düsseldorf 1897, S. 218.

und nun lässt sich die Familie dort bis in die neueste Zeit als Inhaberin des Schöffenamtes verfolgen. Noch 1795 ist Johannes Mundorff daselbst Gemeindevorsteher<sup>1)</sup>. Unsere Auffassung wird noch durch die Beobachtung unterstützt, dass die im Weistum gestreiften Rechtsverhältnisse der Fährer (und Fischer) untereinander nicht die Einrichtungen der germanischen Bruderschaften aufweisen. Die Berechtigung ist nämlich bei ihnen nicht bloss in der männlichen, sondern auch in der weiblichen Linie vererblich, ja sogar verkäuflich, auch fehlt ein gemeinsames „Geding“, so dass man sich der Überzeugung nicht verschliessen kann, dass hier spätere Einflüsse wirksam geworden sind. Das Gegenteil bemerken wir bei den Fischern in dem benachbarten Bergheim, die man infolgedessen auch wohl als die Nachkommen der dort ansässigen Urbevölkerung ansehen darf<sup>2)</sup>.

In den Urkunden wird, wie schon vorhin angedeutet, zusammen mit der Fähre die Fischerei erwähnt. Auch sie besteht heute noch und war ebenfalls zwischen Mondorf und Müllekoven so geteilt, dass die Ausübung je sechs Erbfischern oblag. Die Grenzen waren einheitlich für beide Gerechtsame geregelt, wie solche im Weistum des Domhofes vom 9. Juni 1505<sup>3)</sup>, genauer im Weistum des Hauses Müllekoven vom 15. September 1600<sup>4)</sup> festgelegt sind. Rheinabwärts reichte der Fähr- und Fischereibezirk auf dem rechten Ufer bis zum Rheydter Bann, von hier ging die Grenze zum andern Ufer hinüber bis an die Dommauer oder den Domkapitelshof in Hersel; rheinaufwärts erstreckte sich die Grenze auf dem rechten Ufer „so hoch und fern zum Rhein hinein, dass man in der kirchgasse zu grauen Rheindorff ahn die cölnischer seithen einen reuter auff einem weissen pferdt sehen kan.“ Die Grenze fällt also hier ungefähr zusammen mit einer Linie, die man sich zwischen der Klostergasse (Kirchgasse) zu Mondorf und der Kirchgasse zu Grau-Rheindorf gezogen denkt. Jenseits dieser Linie begann der Bonner Fährbezirk<sup>5)</sup> und die Bergheimer

1) Gemäss Akten im Besitze von Herrn Clemens Grommes zu Müllekoven.

2) vgl. dazu das bei Delvos a. a. O. unter Bergheim zur Fischerbruderschaft Gesagte.

3) Lac. Archiv Bd. VII, S. 313.

4) s. ob. S. 159 Anm. 5.

5) Lacomblet a. a. O. II, S. 309.

Fischerei<sup>1)</sup>. Die Einbeziehung von Grau-Rheindorf in den Mondorfer Fährbezirk wurde im Jahre 1809 streitig, als ein gewisser Franz Sturm zu Grau-Rheindorf, gestützt auf das natürliche Recht der Ufergemeinden, von dort die Überfahrt ausüben wollte, jedoch von den Mondorfern daran gehindert wurde. Die in Frage kommenden Departementsverwaltungen mischten sich in die für den damaligen Verkehr hochwichtige Angelegenheit, und es wurde dieselbe durch den Präfekten des Rhein- und Moseldepartements zugunsten der Mondorfer Fährbeerbten geschlichtet. Der Brief, den der genannte Präfekt in dieser Angelegenheit am 25. Mai 1809 an den Minister des Innern des Grossherzogtums Berg richtete, hat am Schlusse — in der Übersetzung — folgenden Wortlaut:

„Ich bitte Ew. Excellenz zu glauben, dass ich nie leiden werde, dass man sich von einem Grundsatz der Gerechtigkeit entferne, der so gegründet und anerkannt ist als jener, worauf die Einwohner von Mundorf sich stützen, wenn die Behörde hierin nichts ändert“<sup>2)</sup>.

Auch diese Tatsache erklärt sich wohl so, dass in Grau-Rheindorf die Herren von Mondorf begütert waren. Wenigstens teilt Richard Pick in den Annalen Bd. 27 S. 410 mehrere Urkunden mit, wonach 1438 Gerart van Mundorp daselbst ansässig war.

Die beiden Urkunden von 1453 und 1459 haben für die Fähre kein Interesse. Trotzdem finden sie sich im Fährarchiv. Wie sie hineingekommen, bleibt rätselhaft.

### Urkunden.

1453, Juli 31 (vp sent Peters Auent Advincula).

Johan, herr zu Drachenfeltz, Goedart eldste son daselffs, ritter, herr zu Oilbruck und vogt zu Waldorff, Elsgyn, Goedarts frau, Goedarts bruder Heynrich und der brüder schwester Ailheit bekennen, dem derzeitigen vogt zu Lülsdorf, Johan vanne Zwyuel, und dessen frau Nesa eine erbrente von 25 oberländischen rheinischen gulden der kurfursten muntzen by Ryne zu verschulden, und zwar alle Jaere zo vnser lieuer frauen myssen Assumptionis,

1) Delvos a. a. O S. 356.

2) Die Schriftstücke im Fährarchiv.

as man die busche wyet, off bynnen viertzien dagen darna nyest vougende.

Zur sicherheit werden den eheleuten von Zweifel die sämtlichen Drachenfelder besitzungen im kirchspiel Mondorf, insbesondere der „Drachenfelder hof“ daselbst, mit konsens des domdechanten zum unterpfande bestellt.

Getätigt wird der vertrag vor Salentyn van Isenburg gekoren doym dechen zo Coelne as eynem leenherren zer tzyt des gesworenen leenhoyffs zo Mundorp vort vur die erbaren lude, Hennes Scheytter van Berchem, Hannes Broese(n) van Mundorp, Euerhart Hencken van Mundorp ind Hennes an der kirchen gesworenen ind vort die gesworenen gemeynlichen desseluen leenhoyffs zo Mundorp vursz darup der vursz vnse hoff erue ind gudt leen-roerich ind dynckpflichtig gehoerende is.

Es siegeln Johann, Godart und Heinrich v. Dr. für sich, frau und schwester sowie für ihre erben, sodann Salentin von Isenburg für sich und die hofsgeschworenen, die ein eigenes siegel nicht zu haben erklären.

*Original Pergament, 36 × 57 cm gross, mit 3 Siegelstreifen und 1 Siegeleinschnitt, Siegel abgefallen, im Fahrarchiv.*

1455, Januar 24 (vp sent Pauwels Auent Conuersionis).

Johanna van Dale, witwe Ailbrechtz vanme Zwyuell, und ihr sohn Heinrich vanme Zwyuell nebst dessen frau Elsgyn verkaufen unter vorbehalt des rückkaufsrechts (20 oberländische rheinische gulden) mit erlaubnis des Kölner domdechanten und lehnherren, Niclais van Lynyngen, dem Johann vanme Zwyuell, dem zeitigen vogt von Lülisdorf, und dessen frau Neisgin, ihrem swaiger, swegerin ind oemen, ihren erbanteil an der Mondorfer erbfähre, die von weiland Kumans van Moelendorp<sup>1)</sup> herrührt, samt der zugehörigen rheinfischerei und den übrigen pertinenzien (husongen, hoeue, wyngarden, artlande, buschen, wydengewasse), und zwar so, wie sie denselben in der ertheilung erhalten haben: Johanna ihre leibzucht, Heinrich und Elsgyn ihr eigentum daran.

Der verkauf geschieht zu Mondorf in gegenwart des domdechanten und seiner lehnsmanen Herman Cuman (?) und Johan Goede van Schynde sowie der geschworenen des Mondorfer hofgerichts. Von letzteren sind namentlich genannt: Brusen, Jacob

1) Vilich-Mülldorf.

Coentzen, Schyter van Berchem, Hennes an dem kirchoeue. In demselben akte ist auch die belehnung des Johann von Zweifel erfolgt und beurkundet.

Besiegelt wird der vertrag vom dechanten, seinen beiden lehnmännern, Heinrich v. Zw. und dem Mondorfer pastor Lambrecht Bemell, letzterer handelnd im namen der hofsgeschworenen, die kein eigenes siegel zu haben erklären.

Endlich bekennen die miterschienenen Lambrecht vanne Zwyuell und seine frau Cathryngyn van Harue, Johan van Schelt und seine frau Fygin, dass die fragliche erbfähre bei der ertheilung mit Johanna v. Dale an diese und Heinrich v. Zw. gefallen sei, und hängen (Lambrecht und Johan) ebenfalls ihre siegel an die urkunde.

*Original Pergament, 42 × 50 cm gross, mit 6 Siegelstreifen und 1 Siegeleinschnitt, Siegel abgefallen, im Fährarchiv.*

1459, August 8.

Nielais van Lynnygen (!), domdechant zu Cöln, bekennt, dem Dederich Wratz, dem alten, den eheleuten Euerhart van Schyderich und Greetgyn, den eheleuten Dederich Wratz, dem jungen, und Neessgyn, sowie Franck Wratz 80 oberländische rheinische gulden kurfürstlicher münze zu verschulden. Da bereits auf dem ertrage des domdechantischen hofes zu Mondorf zu gunsten der genannten erben der verstorbenen eheleute Johann von Zweifel, weiland Vogt zu Lülsdorf, und Nesa eine erbrente von 100 gulden lastet, so gestattet der domdechant den genannten erben, sich aus dem überschusse des Ertrages auch noch für die genannten 80 gulden schadlos zu halten.

Getätigt wird der vertrag in gegenwart des domdechanten und seines hofgerichts zu Mondorf. Von den geschworenen sind Hannes Bruysen (Brungs?) und Jacob Broetesser namentlich genannt.

Besiegelt wird der vertrag vom dechanten und dem pastor von Mondorf, Lambrecht van Bemell, der von den geschworenen in ermangelung eines gemeinsamen siegels nach alter sitte darum ersucht ist.

*Original Pergament, 36 × 46 cm gross, teilweise beschädigt, mit 2 Siegelstreifen, Siegel abgefallen, im Fährarchiv.*

Diese Urkunde ist auch für die Rechtsgeschichte nicht

uninteressant, indem der Domdechant zur Bestärkung des Vertrages den Gläubigern das Recht einräumt, ihn im Falle der Vertragsverletzung unter anderm nach Gutdünken zu beschimpfen.

1465, Januar 10.

Niclais, Graf zo Lynnyngen, domdechant zu Cöln, belehnt den Euerhart van Schydrich und dessen erben mit der hälfte der Mondorfer erbfähre, van wegen wilne Nesen Johans huysfrauwe was vanne Zwyuell; der domdechant und seine lehnsmanen Gotzschalck van Furde der Junge und Johan Gryff van Werthem besiegeln die Urkunde.

*Original Pergament, 18×40 cm gross, mit 3 Siegelstreifen, Siegel abgefallen, im Führarchiv.*

1480, Mai 16 (Dienstags nach dem Sonntage Exaudi).

Johann Weyne, Derich Wratz, dessen frau Neessgyn, Franck Wratz und dessen frau Ailheit übertragen ihrem schwager Everhart van Schydrich sowie den erben von ihm und seiner verstorbenen frau Margireta, ihrer nichte, schwester und schwägerin, ihr erbeil an der fähre zu Mondorpp und an den dazu gehörenden erben, womit jene von dem verstorbenen Nyclais van Lynnyngen, dechen der doymkirchen zo Colne, belehnt worden sind.

Beurkundet ist der vertrag von Herman van Elsse und Tilman zome Spiegell, scheffen des hohen gerichts zu Cöln.

*Original Pergament im Besitze des Herrn Johann Jakob Schlimgen, Führbeerbten zu Mondorf; 19×30 cm gross mit 2 Siegelstreifen. Siegel abgefallen bis auf einen geringen Rest des anscheinend dem Tilman zum Spiegel gehörigen. Sichtbar ist nämlich noch einer der „Spiegel“ seines Wappens.*

1480, Dezember 5.

Stephain, Hertzouch in Beyern, domdechant zu Cöln, gewährt dem Euerhart van Schydrich und seinen erben die alleinbelehnung mit der hälfte der erbfähre und deren zubehörungen zu Mondorf.

Der domdechant und seine lehnsmanen Goedart van Herisbach und Hanss van Bergzabern besiegeln die urkunde.

*Original Pergament, 23×39 cm gross, mit 3 Siegelstreifen, Siegel abgefallen, im Führarchiv.*

## Beschreibung der fahrgerechtigkeit zu Mundorff 1590.

- Erstlich weiss der geschworne dem zeitlichen thumdechant zu Cöllen ein frey fahr zu Mundorff auff dem Rhein zu beyden borden, zwischen dess thumdechants lägen undt pählen darzu einen freyen leinen patt vom Reider bandt ahn biss zu Bergheim in die Pleisgass.
- Ebenmässig zu dem adlichen hauss Mullekoven ein frey fahr zwischen selbigen lägen undt pählen welches hauss itzo der commenderie zu denen Jungen Biesen in Cöllen zugehörig ist.
- Diese vorgemelte fahrgerechtigkeit ist zu einem erblehen aussverpfachtet vor undt umb wie folgt.
- Erstlich ist dess hrn. thumdechants fahr sambt dem büsch in der Lohe wie auch die fahr örter am Rhein aussvererbpfachtet vor undt umb fünff kauffmansgülden undt einen halben salm, jeden zu 20 alb. gerechnet, lauth alten siegel undt brieff.
- Es wirdt diese fahrgerechtigkeit bedienet von vier fährer welcher ein jeder muss jährlichs zahlen ahn erbpfacht ad einen kauffmansgülden undt ein orth<sup>1)</sup> dem rechts halter der original siegel und brieff, wie auch dem zeitlichen thumdechanten freysethet sambt seinen bedienten uber zu fahren, dessen gibt der thumdechant den vier fährer jährlichs ein malder korn zu Martini.
- Es sollen die vier fährer ihren erbpfacht alle jahr richtig bezahlen zu Martini oder vierzehen täg darnach oder ihres fahrs sambt der schiffung verlüstig sein laut siegel undt brieff.
- Es wird dem fahr zu Mundorff welches zum hauss Mullekoven gehörig zu einem erblehen bedienet von vier fährer welche einen zeitlichen commenthüren zu den Jungen Biesen binnen Cöllen zu einem erbpfacht sollen geben jährlichs zu Martini zwey kauffmansgülden, wie auch frey ubersfahren wass zur commenderie gehörig ist lauth auffgerichtetem original contract siegel und brieff.
- Es sollen diese erbverpfächtere alle jahr richtig bezahlet werden lauth quittung.
- Es haben vorgemelte fahrherren sich mit beyder seiths fahr erben verglichen, dass sie alle zeit frey ohne einige widersetzung sollen ubergefahren werden.

---

1)  $\frac{1}{4}$  Gulden.

- Dessen haben sich die fahrbeerbte vereinigt dass sie alls vereinbarte brüder wollen zusammen fahren, undt wass sie zusammen verdienen auch sammen brüderlich theilen auf gleiche theile undt wer darahn brüchig wirdt der soll auss der bruderschaft gestossen werden.
- Es sollen nicht mehr noch weniger zu einem jedem fahr einen erben angenohmen werden welche ihre gerechtigkeit haben zum fahr. Wan ein fahr erb mit todt abgehett oder einer seine gerechtigkeit verlassen wirdt so solt kein neuer angenohmen werden biss er sich bey den fahr erben eingestellt, oder dem alten herkommen nach seine fahrgerechtigkeit dargethan habe.
- Undatierte Papierurkunde, Handschrift des 18. Jahrh., offenbar Abschrift des verlorenen Originalweistums, im Archiv der Fährbeerbten.*

1592, Juni 11.

Dr. utr. jur. Caspar Gropper, derzeit syndikus der stadt Dynckelspill, verkauft die hälfte der Mondorfer erbfähre, welche ihm seine mutter, die witwe Gottfried Gropper, Catharina geb. Strauss, letztwillig vermacht hat, an die eheleute Dr. Johann Hardenrath, den alten, und Anna geb. Gropper, die schwester Caspars. Die gerechtigkeit ist der witwe Gottfried Gropper als alleiniger erbin des verstorbenen Gottfried Blitterschwing, und zwar von dessen vaterseite her, überkommen<sup>1)</sup>.

Verkauf und belehnung finden statt vor dem Dr. utr. jur. Peter<sup>2)</sup> Gropper als kommissar des Cölner domdechanten Anton, bischof zu Minden, in des ersteren Behausung zu Cöln „auf St. Margarethen closter gelegen.“ Bei dieser gelegenheit erhalten die notare Johann Gülich, gerichtsschreiber zu Siegburg, und Peter Gülich von den parteien vollmacht zur verlautbarung des ganzen vertrages vor schultheiss, schöffen und hofleuten des Mondorfer lehnhofes.

1) Nach Fahne a. a. O. I, S. 37, ist der Grossvater des Gottfried Bl. in erster Ehe mit Aleid von Schidderich verheiratet, von der wahrscheinlich die Erbfähre in die Familie Blitterswich gelangt ist. Eine Tochter dieser Ehe, die Tante des Gottfried von Bl., heiratet Franz Strauss, vermutlich den Vater der Mutter Caspar Groppers.

2) Nach Fahne a. a. O. I, S. 120, der Bruder der Ehefrau des Ankäufers Johann Hardenrath.



Als zeugen fungieren Quirinus Gommersbach, vikar des domdechanten, und Johann Berchelingk.

Die urkunde ist ausgefertigt von Heinrich Kramer, beim kaiserl. kammergericht immatrikuliertem notar.

Besiegelt wird die urkunde von Peter Gropper, Caspar Gropper und Johann Hardenrath, auch mit Kramers notariatszeichen versehen (stern mit spruch: spes in domino servat afflictum).

*Original Pergament, 56 × 63 cm gross, mit 3 Siegelstreifen, Siegel abgefallen bis auf einen geringen Rest des dem Peter Gropper gehörigen, im Fährarchiv.*

1637, Oktober 15.

Wilhelm Hardenradt<sup>1)</sup>, Hanns Ludtwig Iuen zu Esch und dessen frau Adelheid von Hardenradt, schwester des ersteren, handelnd in eigenem namen und als bevollmächtigte des J. Woddertz und der jungfer Anna von Hardenradt, ihrer nächsten anverwandten, verkaufen dem Peter Steffens die hälfte der Mondorfer erbfähre, die ihnen bei der teilung des elterlichen nachlasses anerfallen ist.

Die verhandlung findet statt vor notar Johannes Venheuser in gegenwart der zeugen Conradt Wirich, bürger und brauer zu Cöln, und Adolph von Benssbergh, bürger zu Deutz, auf dem holzmarkte in der wohnbehausung des J. L. Iven im untern „salet“. W. v. Hardenradt und J. L. Iven hängen ihr siegel an die urkunde und unterschreiben dieselbe, der notar unterschreibt unter benutzung seines notariatszeichens: buchstaben mit spruch (dictum et factum reddidi).

Von belehnung oder mitwirkung des Mondorfer hofgerichts ist in dieser urkunde keine rede, es wird lediglich ein vorbehalt zu gunsten des lehnsherrn und des hofgerichts gemacht.

*Original Pergament, 34 × 38 cm gross, mit 2 Siegelstreifen, Siegel abgefallen, im Fährarchiv.*

1666, Januar 13.

Erkenntnis des domdechantischen hofgerichts zu Mondorf betr. das sogen. Fahrmalter.

Das hofgericht erklärt sich für unzuständig in dem streit, den Wolter Ort, der von dem vorbesitzer Peter Steffens ein fähranteil käuflich erworben hat, mit Hermann Steffens um den anspruch

1) Sohn oder Enkel Johanns von Hardenradt in der Urkunde von 1592. Mit den Nachweisungen bei Fahne a. a. O. I, S. 137 stimmt die folgende Verwandtschaftsangabe nicht ganz überein.

auf das fährmalter führt, und verweist den Kläger auf den privaten vergleichsweg.

Vielleicht liegt die erklärung darin, dass die belehnung des Ort nicht erfolgt ist, sodass das fährmalter noch von Peter Steffens erben Hermann bezogen wird.

*Original Papier. 18×30 cm gross, unterzeichnet: Johan Klein scholldiss zo der zit; im Archiv der Fährbeerbten.*

### Stammtafel

derer von Zweiffel,

gemäss den Urkunden von 1453, 1455, 1459, 1480 Mai 16.

#### N. v. Zweiffel

1. Johann, Vogt zu Lüttdorf, h. Agnes  
von Fratz<sup>1)</sup>

1. Margaretha<sup>2)</sup> h. Everhard v. Schidderich  
2. N. N.<sup>2)</sup> h. Johann v. Weyne  
3. Agnes<sup>2)</sup> h. Derich Fratz  
4. Adelheid<sup>2)</sup> h. Franck Fratz

2. Albrecht, h. Johanna  
van Dale

1. Heinrich h. Elsgyn N.  
2. Lambrecht<sup>2)</sup> h. Catharina v. Harf  
3. Fygin<sup>2)</sup> h. Johann v. Schelt<sup>3)</sup>

1) Nach Fahne a. a. O. I, S. 465.

2) Bei Fahne a. a. O. nicht genannt.

3) Im Ritterzettel von 1440—1475 (Fahne a. a. O. II, S. XI) wird Wilhelm von Schelte im Amte Porz erwähnt, vielleicht der Vater des genannten Johann.

## Miscellen.

### Was bedeutet im „*liber valoris*“ der Ausdruck „*vicarius*“?

Der *liber valoris*, ein der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts entstammendes Manuskript, wurde von Pfarrer Dr. Mooren in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter Urkunden des Stiftes Xanten aufgefunden und im Jahre 1828 in dem Werke „Die alte und neue Erzdiözese Köln“ von Binterim und Mooren veröffentlicht<sup>1)</sup>. Kurz charakterisiert, kann man den *liber valoris* als ein Zehntheberegister bezeichnen, das unter Zugrundelegung der Dekanatseinteilung sämtliche in der Erzdiözese Köln vorhandenen kirchlichen Würden, Ämter, Kirchen und Kapellen, soweit sie beitragspflichtig waren, auführt. Bei vielen Kirchen ist neben dem „*pastor*“ ein „*vicarius*“ erwähnt. Was ist hier nun unter „*pastor*“ und was unter „*vicarius*“ zu verstehen?

Diese Frage wird bei Binterim und Mooren a. a. O. 1. Teil, S. 136 also beantwortet: „*Pastor* ist derjenige, der die Einkünfte der Kirche genießt, den Gottesdienst selbst besorgt oder durch einen Stellvertreter verwalten lässt. Wenn die Pfarrkirche einer kirchlichen Würde oder einer geistlichen Innung annex ist, so wird diese hier unter *pastor* verstanden; wer eine solche Würde besitzt, heisst bei den Kanonisten *pastor habitualis*. Sein Stellvertreter aber oder auch derjenige, welcher den Pfarrgottesdienst einer Kirche im Namen eines Stifts oder sonst einer geistlichen Korporation besorgt, heisst *pastor actualis* oder *vicarius*“<sup>2)</sup>. Verschiedene Bearbeiter der auf Anregung des verstorbenen

1) Eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausgabe des *liber valoris*, dessen Original sich jetzt im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet, erfolgte in „Binterim und Mooren die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung neu bearbeitet von Dr. Albert Mooren, Düsseldorf 1892“. Eines der wenigen Verdienste, welche sich diese in mancher Beziehung verfehlte Neubearbeitung um die Lokalhistorie erworben hat.

2) Sehr bezeichnend für die „Neubearbeitung“ ist es, dass diese Anmerkung nicht dort, wo das Wort „*parochus*“ zuerst vorkommt, sich findet, sondern an der Stelle, wo dank der beliebten Neuordnung in der Aufzählung der einzelnen Dekanate die Pfarre (Weislich = Wesseling), bei welcher sie in der ersten Auflage steht, genannt wird. (Vergleiche II. Aufl. I. Teil, S. 391.)

Domkapitulars Dumont herausgegebenen „Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln“ deuten das Wort „vicarius“ ganz anders: nämlich als „Vikar“ nach heutigem Sprachgebrauch; so u. a. Giersberg<sup>1)</sup>, welcher sogar den im liber valoris bei Gierath erwähnten „vicarius“ identisch sein lässt mit dem später vorkommenden beneficiatus S. Crucis & Catharinae; ähnlich Rosellen<sup>2)</sup>, die Herausgeber der Geschichte des Dekanats Krefeld<sup>3)</sup> und andere; Maassen<sup>4)</sup> will einen vicarius perpetuus gelten lassen, wenn ein „pastor“ nicht genannt wird.

Nach unserer Ansicht ist im liber valoris bei „vicarius“ stets an einen ständigen Vertreter des wirklichen Stelleninhabers — mag nun dieser eine Einzelperson oder eine Gesamtheit sein — zu denken; mit anderen Worten, es ist eine Persönlichkeit gemeint, welche nicht wie der heutige Vikar neben und unter dem Pastor in der Pfarre fungiert, sondern für denselben, anstatt seiner die Amtsgeschäfte wahrzunehmen hat. Im liber valoris handelt es sich um die Festsetzung des Zensus, welchen die Stelle als solche zu entrichten hat, daher auch der verschiedentlich vorkommende Zusatz „per totum“. Wenn bisweilen der Zehnte besonders veranschlagt wird, so kommt das daher, dass man diesen als zur Pfarrkompetenz gehörig ansah. War nur ein Stelleninhaber vorhanden, und wurden von diesem die ganzen Einkünfte der Pfründe genossen, so reichte die einfache Anführung des Ortes hin, wobei dann freilich nicht zu ersehen ist, ob es sich um eine Pfarrkirche oder um eine Kapelle handelt. Unter diesem Gesichtspunkte darf es auch nicht auffallen, dass in mehreren Dekanaten, wie Wattenscheid, Siegburg, Deutz und anderen, sowie bei sämtlichen Kirchen Kölns auch nicht ein einziger „vicarius“<sup>5)</sup> aufgeführt wird.

Augenscheinlich zählten die Inhaber der übrigen beneficia oder die bei den Pfarrkirchen neben dem Pfarrer oder dessen ständigem Stellvertreter vorhandenen Geistlichen<sup>6)</sup>, ebenso wie die Zisterzienser und Mendikanten, nicht zu den Zensiten, es wäre sonst nicht zu erklären, wie unter den Hunderten von Stellen — auch solchen mit grösserem Sprengel — keine einzige zu finden ist, wo mehr als ein „vicarius“ vorhanden wäre<sup>7)</sup>. Letzterer Umstand spricht ganz besonders für die Richtigkeit unserer Behauptung. Als weiteren Beweis führen wir noch folgendes an:

1) Dekanat Grevenbroich, S. 125, 294 ff.

2) Dekanat Brühl, S. 45, 331.

3) S. 20.

4) Dekanat Hersel, S. 177.

5) „Capellani“ waren in dieser Zeit nach dem Rotulus von S. Maria im Kapitol a. d. J. 1299—1300. — Vergl. Schaefer „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter“ (3. Heft der „Kirchenrechtliche Abhandlungen“ von Stutz) S. XIII — in grosser Anzahl vorhanden. Die gleichzeitig erwähnten „Stiftsvikare“ fehlen auch im liber valoris, weil sie ebenfalls Zehntfreiheit genossen.

6) Über das Vorkommen derselben vergl. Schäfer a. a. O. 116.

7) Es ist mir kein Fall bekannt, wo bei einer Pfarrkirche

Wenn bei einer Pfarrstelle kein „vicarius“ aufgeführt ist, erscheint sehr häufig das angegebene Einkommen entweder verhältnismässig hoch<sup>1)</sup>, so dass es den Eindruck des Ungeteilten macht, oder es ist aussergewöhnlich gering<sup>2)</sup>, so dass eine Teilung nicht möglich war, wenn der „vicarius“ seine *competentia* erhalten sollte.

Das Einkommen der „pastores“ und „vicarii“ ist meistens gleich hoch; nicht selten ist dasjenige der „vicarii“ noch höher als dasjenige der „pastores“, was auch in dem Umfange, wie der *liber valoris* es berichtet, nicht der Fall wäre, wenn es sich um einen Vikar nach heutigem Sprachgebrauch handelte.

Manche Pfarren waren so winzig klein, dass ein Bedürfnis zu einem Vikar im heutigen Sinne des Wortes nicht vorlag. Auch sind wir in der Lage, von einigen Stellen, z. B. Angelsdorf, nachzuweisen, dass es daselbst, trotzdem der *liber valoris* einen „vicarius“ erwähnt, nie einen Vikar nach heutigem Sprachgebrauch gegeben hat. In anderen Pfarren, wie Kirchherten<sup>3)</sup> und Morken<sup>4)</sup> sind die vorhandenen Vikarien erst in der Zeit nach der Aufzeichnung des *liber valoris* entstanden.

Sind nun aber die „vicarii“ des *liber valoris* stets *vicarii perpetui* im technischen Sinne<sup>5)</sup> gewesen, so dass es sich um den ständigen

---

mehrere *vicarii perp.* erwähnt werden. Wenn bei J. Hashagen, „Zur Sittengeschichte des westf. Klerus im späteren Mittelalter“ (Westd. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1904) S. 110 gesagt wird: „In Hüthen kommt es zur Gründung zweier Vikariate, damit der Pfarrer als Vagabund leben kann“, so ist die Ausdrucksweise ungenau und irreführend, indem es sich zwar um einen Pastor, aber um zwei *ecclesiae parochiales* handelt. Vergl. a. a. O. S. 142. Die Annahme, es sei damals erst und zwar aus dem angegebenen Grunde zur Gründung der Vikariate gekommen, wird durch die Vorlage nicht im geringsten gestützt.

1) z. B. Lechenich XXX M., Blatzheim XX M., Jüchen XV M., Ahrweiler XL M. etc.

2) Dec. Jul. Nr. 66 Cottendorp III m.; dec. Tulp. 59 Burm pastor III m; dec. Arc. 27 Keldenich nur XVIII s, 62 Lynde 1 m. etc.

3) Eine Vikarie nach heutigem Sprachgebrauch wurde daselbst erst im Jahre 1513 gestiftet. Wenn der kirchhertener Pfarrer und kölnler Unterdechant Herman von Rennenberg in seinem Testament vom 12. April 1318 (vergl. Lac. Archiv 2. Teil S. 160) „ad meliorandam vicariam ecclesie de Hertene“ eine Jahresfruchtrente von 20 Malter vermacht, so handelt es sich um das Einkommen des ständigen Vertreters des Pfarrers. Vergl. unten Anmerkung S. 172; „herchene“ in der 2. Auflage von Binterim etc. ist Lesefehler, es mus heissen „herthene“.

4) Das ben. Stae Catharinae wurde 1384, die Allerheiligenvikarie 1488 gestiftet.

5) Bei Inkorporationen — noch mehr bei vollständiger Unirung — war die Bestellung eines „vicarius“ oder die Errichtung einer

Vertreter eines Klosters, eines Stiftes, einer Abtei u. s. w. handelt, zu deren Gunsten eine Inkorporierung der Pfarre oder Kapelle stattgefunden hatte? Diese Frage muss verneint werden. Es wird meistens zutreffen, aber nicht immer. Unter den „vicarii“ des *liber valoris* sind auch solche, welche ständige Vertreter eines einzelnen Stelleninhabers<sup>1)</sup> waren, ohne dass eine förmliche Inkorporation vorher-

„*vicaria perpetua*“ den kanonischen Satzungen entsprechend und in den Verhältnissen begründet. Eine solche *vicaria* war die *vicaria κατ' ἐξοχήν*; sie wird durchweg ohne jedwede nähere Beziehung, höchstens mit dem Zusatze *ecclesiae de N.* angeführt, während es bei den übrigen Vikarien oder Benefizien Regel ist den Titel beizufügen, unter dem sie errichtet sind, z. B. „ben. b. M. V, ss. Trinitatis, omnium Sanctorum“ etc. Ist bis zum 16. Jahrhundert bei einer Pfarrkirche von einer *vicaria* die Rede, so darf man, wenn nicht eine nähere Bezeichnung eines andern belehrt, eine *vicaria perpetua* präsumieren. Die Inhaber einer kanonisch errichteten Erbvikarie haben eine *potestas ordinaria*. Vereinzelt kommt der Ausdruck *vicaria perpetua* auch noch in einer andern Bedeutung als von „Erbvikarie“ vor. Hier steht *perpetua* für die in deutschen Urkunden beliebte Redewendung: „für ewige Zeiten“. Zu unterscheiden von einer Erbvikarie ist ein solches Benefizium durch den wohl nie fehlenden Titel. (Vergl. Korth *Liber privilegiorum majoris ecclesiae Coloniensis*, Ergänzungsheft 3. der *Westd. Zeitschr. für Gesch. und Kunst*, S. 185 Reg. 348.)

1) Es war dasselbe System, woran heute noch die englische Hochkirche krankt (vergl. Schäfer a. a. O. S. 74 Anm. 1). Der frühzeitig eingerissene Missbrauch, dass der *parochus* — oder wie immer der „Pfarrherr“ geheissen haben mag (vergl. Schäfer a. a. O. S. 42 ff.) — für seine Person sich einen ständigen Stellvertreter hielt, fand vielfach durch Inkorporierung der Pfarren seine Erledigung. Kam es aber nicht zu einer solchen, so erlangte der *abusus* durch die Länge der Zeit und stillschweigende Billigung seitens der geistl. Behörde den Schein der gesetzlichen Berechtigung, und in dieser dürften wir den Grund zur Entstehung eines Instituts suchen, welches sich bei einigen Landpfarreien der Erzdiözese bis zur französischen Zeit erhalten hat und über dessen Genesis die kühnsten Behauptungen aufgestellt worden sind: der sog. *Personate*. (Vergl. Mooren in dieser *Zeitschr.* Heft 25. S. 173 ff. und Norrenberg „*Gesch. der Herrlichkeit Gräfrath*“ S. 13, welcher sie mit dem Institute der Chorbischöfe in Verbindung bringen will.) Nach unserm Dafürhalten sind die in Rede stehenden *Personate* weiter nichts als willkürlich eingerichtete Quasi-Inkorporationen zu gunsten der Familien von Laienpatronen. Unter den bei Mooren a. a. O. behandelten *Personaten* sind einige irrtümlich aufgeführt, z. B. Tomberg und Hottorf, da es sich hier um (gewöhnliche) *beneficia simplicia* handelt, die bisweilen auch mit „*Personate*“ bezeichnet werden. — Über das Vikariatsunwesen vergl. die Hinweise bei J. Hashagen a. a. O. S. 110 Anm. 5.

gegangen wäre. Im Jahre 1246 wird als pastor in Bergheim, — welches damals noch nicht inkorporiert war<sup>1)</sup> — genannt Reinardus de Cine (Zier); sein Stellvertreter — hier mit plebanus bezeichnet — ist Arnoldus<sup>2)</sup>. Durch Urkunde vom 31. Juli 1268<sup>3)</sup> überträgt das Domkapitel die Kirche zu Richrath dem Priester Johannes unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er gehalten sei, in eigener Person und nicht durch einen „vicarius“ die Kirche zu bedienen. Geschähe letzteres dennoch, so solle er ipso facto der Stelle verlustig gehen. Der hier vom Domkapitel gemachte Vorbehalt wäre sinnlos, wenn nicht die Befürchtung begründet gewesen sei, es könne ein Stellvertreter anstatt des Pastors fungieren. Bei Kirchherten führt, wie bereits oben vermerkt, der liber valoris einen „vicarius“ an. Oberhirtlich wird eine vicaria perpetua seu vicepastoratus erst im Jahre 1350<sup>4)</sup> durch den Erzbischof Wilhelm errichtet und die Einkünfte der Pfarrstelle nach Abzug der competentia für den vicarius perpetuus seu vicepastor zu dreiviertel der Kölner Domkantorei und zu einem viertel dem Stifte Essen-Rellinghausen zugewiesen. Der ganze Tenor der Urkunde lässt erkennen, dass es sich zum Teil nur um nachträgliche Sanktionierung bisheriger Verhältnisse handelt. An Stelle des bis dahin von dem Domkapitel und dem Stifte nach einem festgesetzten Turnus präsentierten parochus soll jetzt ein „vicarius perpetuus seu vicepastor“ treten und dieser die Kompetenz erhalten, welche bis dato der vicarius als ständiger Vertreter des parochus zu beziehen gewöhnt war<sup>5)</sup>.

1) Eingeleitet war das Verfahren, aber noch nicht endgültig durchgeführt. Die vollständige Durchführung erfolgte erst im Jahre 1303, wo Konrad de Mollenarchen „pastor seu vicarius perpetuus“ nach dem Abgang seines Vorgängers die Teilung der Einkünfte zwischen ihm und der Abtei als zu Recht bestehend anerkennt. Die in seltener Vollständigkeit erhaltenen Urkunden — „Vorakten“ möchte man sie nennen — zeigen, dass die in damaliger Zeit so vielfach vollzogenen Inkorporationen sich doch nicht als die Willkürakte darstellen, für welche man sie auf den ersten Augenblick halten sollte. Vergl. Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive etc. I Bd. S. 82. In dem Regest der Urkunde von 1265 März 12 wird der Propst von St. Gereon irrtümlich als Archidiakon bezeichnet anstatt als decanus.

2) Originalurkunde Staatsarchiv Düsseldorf Abtei Camp Nr. 147. Es siegelt mit dem oben Genannten Johannes decanus concilii in Bergheim. Sein Siegel zeigt ein Agnus Dei mit Fahne. Dasselbe Bild zeigt das Siegel des Plebanus. Dasjenige des Pastors einen von zwei Hunden verfolgten Hirsch mit der Legende S. RENARDI DE CINE.

3) Korth a. a. O. S. 165. bzgsw. S. 238.

4) Regest bei Korth a. a. O. S. 188. Der Ausdruck „Pfarrverwalter“ für vicarius perpetuus, vicepastor ungenau.

5) „Cui quidem vicarie perpetue seu vicepastoratus et ejus vicario perpetuo seu vicepastori de dictis fructibus, redditibus, obventionibus

Ziehen wir aus vorstehendem das Fazit, so dürfte es wohl einleuchtend sein, dass zum Beweis für das Vorhandensein eines Vikars (nach heutigem Sprachgebrauch) es nicht genügt, sich ausschliesslich auf den *liber valoris* zu berufen. Sodann darf aus dem Fehlen eines Ortes in dem *liber valoris* nicht im geringsten auf die Nichtexistenz einer Kirche oder Kapelle zu damaliger Zeit geschlossen werden. Man kann höchstens aus diesem Umstande folgern, mit der etwa vorhandenen Kirche oder Kapelle sei ein zehntpflichtiges Amt nicht verbunden gewesen. Klassische Beispiele hierfür bieten Oberaussem und Thorr in der Christianität Bergheim. Beide fehlen im *liber valoris*<sup>1)</sup>, und trotzdem hat es damals schon Kapellen daselbst gegeben. Der Kapelle Oberaussem „*appendicium ecclesiae parochialis in Bergheym*“ wurden bereits durch Urkunde vom 28. Februar 1306<sup>2)</sup> verschiedene pfarramtliche Rechte erteilt, und die dort in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts abgebrochene Kirche reichte zweifelsohne ins 12. Jahrhundert zurück.

Über die alte Kirche zu Thorr heisst es bei Clemen („Die Kunstdenkmäler des Kreises Bergheim“ S. 155): „Wesentliche Teile der Kirche — vor allem der Turmsockel und das Mittelschiff — sind romanischen Ursprungs“. Während so im *liber valoris* zwei verhältnismässig grosse Ortschaften, trotzdem sie Kapellen hatten, vermisst werden, ist „Gelroid“<sup>3)</sup>, ein unweit von Thorr gelegenes einzelnes Hofgut, aufgeführt. Zur Erklärung sei darauf hingewiesen, dass Thorr zum Teil nach Paffendorf, zum Teil nach Heppendorf eingepfarrt war, die Kapelle zu Geilrath hingegen für die Hofesfamilie Pfarrechte<sup>4)</sup> besass, der Stelleninhaber also zu den Zensiten gehörte.

Auch noch in einer ganz andern Hinsicht dürften vorstehende Ausführungen der Beachtung wert erscheinen. Ist die entwickelte Ansicht über den „*vicarius*“ zutreffend, so bietet die Cölner Erzdiözese im angehenden 14. Jahrhundert in bezug auf die Ausübung der pfarramtlichen Seelsorge ein äusserst trostloses Bild, von dem leider gesagt werden muss, dass es sich in der Folgezeit eher noch verdüstert als

*et proventibus ecclesie in Hertene predictae reservamus septuaginta septem jurnales terre arabilis quos antea vicarius ibidem habere consuevit*“.

- 1) Das sub Nr. 24 erwähnte „Ausheim cap.“ ist Niederaussem.
- 2) Urkunde im Pfarrarchiv Oberaussem Vergl. Tille a. a. O. 101.
- 3) Decania Bergemensis sub Nr. 26.
- 4) Über Geilrath heisst es im Geistl. Erkundigungsbuch (Manuskript im Staatsarchiv Düsseldorf) vom Jahre 1582 fol. 46 b „eine Capell verbrandt“ fol. 48 b „soll eine pfarrkirche für das volk auf dem hofe gewesen seyn“; — Zephenius „*Annales christianitatis Bergheimensis* vom Jahre 1751 (vergl. Clemen a. a. O. S. 31): *Olim parochia nunc capella anno 1626 parochiae in Blatzheim incorporata . . . fons baptismalis lapideus qui hic exstitit 1630 in Thorr est translatus*.



erhellt. Die „vicarii“ der eigentlichen Stelleninhaber übten nämlich nicht selten ebensowenig wie diese selbst die Seelsorge in Person aus, sondern hatten auch ihrerseits wieder ihre Ersatzmänner „officiantes in divinis“, „officiantes ecclesiam parochialem“, „officiantes parochialis ecclesiae“<sup>1)</sup>, „capellani“, so dass die Seelsorge tatsächlich erst von dritter Hand ausgeübt wurde. Das Volk bezeichnete diejenigen, welche auf diese Weise den „parochus“ vertraten, obgleich es ihnen durchweg den Titel „Pastor“ nicht versagte, nicht selten mit dem Namen „mercenarii“ oder „Huyrling“, freilich ohne den bitteren Beigeschmack des biblischen Mietlings. Beachtenswert ist auch, dass bei den im 16. Jahrhundert mehrfach von weltlicher Behörde angestellten „Erkundigungen“, deren Ergebnis in den „Geistl. Erkundigungsbüchern“ niedergelegt ist, nicht über Handel und Wandel des eigentlichen Pastors oder des „vicarius perpetuus“ sondern des (officians) mercenarius inquiriert wird<sup>2)</sup>.

Eine wesentliche Änderung zum Besseren trat in diesen beklagenswerten Verhältnissen im grossen und ganzen erst mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ein. Von diesem Zeitpunkte an kann man wohl sagen: was früher Ausnahme war, wurde jetzt zur Regel: derjenige, welcher die Einkünfte der Pfarrpfünde genoss, abgesehen von dem, was die massenhaften Inkorporationen vorweg nahmen, trug auch die auf denselben ruhenden Pflichten und Lasten. Die später noch vielfach in den Pfarren vorkommenden „capellani“ des Pastors, „sacellani domestici“, „curati substituti“ fungierten nicht, wie früher die „vicarii“ anstatt des eigentlichen Stelleninhabers, sondern neben demselben. Sie waren des Pfarrers Gehilfen, aber nicht seine vices gerentes und mussten von diesem, zumal in grösseren Pfarren, nicht selten auf eigne Kosten<sup>3)</sup> gehalten werden,

1) 1560 ist vic. perpetuus von Lendersdorf Wolfgang, Dechant des Stifts zu Essen und Canonich zu Niedeggen, während Ludger von Niederzier „officians parochialis ecclesiae“ ist. Pastor habitualis war das Stift zu Jülich.

2) Bei der Erkundigung von 1550 bzw. 1559 nennen die Nachbarn von Lendersdorf den vorhin erwähnten Wolfgang ihren „gerechten Pastor“; von dem mercenarius Ludger sagen sie, dass sie wohl mit „syner lehr, lebens und wandels“ zufrieden seien. Die Verordneten geben ihm das Zeugnis, dass er sich ans Interim halte und „in examine recht und wol respondirt“ habe. Bei der im selbigen Jahre (1559) zu Gey, einer Filiale von Lendersdorf, abgehaltenen Erkundigung legen die Nachbarn dem Ludger von Niederzier, trotzdem sie ihn als officians bezeichnen, den Titel „pastor“ bei. „clagen über iren pastoren gar nicht, lehrt sie christlich und woll . . . und ist eines erbaren lebens“.

3) In Lendersdorf, wo das Einkommen des Pfarrers wegen der vollständigen Inkorporierung der Pfarre an das Stift Jülich neben den Casualia zum grossen Teil aus Leistungen des Stifts bestand, zahlte Pastor Horn († 1739) seinem „curatus substitutus“ bei freier Kost und Logis sowie entsprechendem Anteil an den „Gefällen“ jährlich 30 Reichstaler. Horns Nachfolger zahlte nur 25 Reichstaler.

weil die bei weitem meisten vicarii als Inhaber von *beneficia simplicia* zur Ausübung der *cura animarum* nicht verpflichtet, zum Teil auch wohl nicht imstande waren.

Auch in bezug auf die Inamovibilität der Pfarrer trug man seit dem 17. Jahrhundert den Anschauungen des kanonischen Rechts mehr Rechnung. So liess im Jahre 1743 der Abt von Kornelimünster, dem die Pfarre Bergheim seit 1501 *pleno jure*<sup>1)</sup> inkorporiert war, als man mit dem Plane umging, die Stelle wiederum zu einer Probstei (*praepositura*)<sup>2)</sup> zu erheben und den *ex gremio* zu nehmenden Pastor zum *praepositus* zu machen, wohlweislich bei Berufung eines Pfarrers diesen reversieren, „er werde nach Erlangung einer andern Pastorat auf die seinige resignieren“, „*si in futurum pro meliori domini collatoris et notanter pro conservatione bonorum et camerae feudalis in Oberausseim bene visum aliquem de gremio capituli surrogare.*“

Karl Füssenich.

#### Die ehemalige Burg Griepkoven im Kreise Erkelenz.

Unter „Berichte“ enthält das dreiundsiebzigste Heft der Annalen vom Jahre 1902 S. 164 die Angabe, dass für die Umgegend von Erkelenz und ihre Burgen, namentlich über das Raubschloss Griepkoven alle Nachrichten fehlen. Inzwischen ist das Heft der „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“, welches die Kreise Erkelenz und Geilenkirchen behandelt, im Jahre 1904 erschienen. Die Vergangenheit von Erkelenz und seiner Umgegend wird darin vortrefflich geschildert, die Geschichte einiger Rittersitze und Burgen jedoch nur kurz berührt, da für ausführlichere Angaben kein Raum sein konnte. So sind ausser der Angabe der Quellen zur Geschichte der früheren Burg Griepkoven über diese nur knappe Notizen gegeben<sup>3)</sup>.

1) 1501 Dez. 11. (vergl. Tille a. a. O. S. 83) überweist Papst Alexander VI. die Einkünfte der Pfarrei „Berchemerdorp“ der mensa des Abtes und dem Kloster Kornelimünster „*mensae perpetuo unimus, annectimus et incorporamus, ita quod liceat . . . pro tempore existenti abbati . . . dictae parrochiali ecclesiae per probum saecularem aut cujusvis ordinis regularem ad ejus nutum ponendum et amovendum in divinis deserviri.*“

2) Der Pastor von Bergheim Zephenius († 1678) nennt seine Kirche „eine gewesene Propstei“. Im Jahre 1759 wurde das Mitglied der cornelimünsterischen Abtei Freiherr Ludwig von Wrede „*praepositus ecclesiae parochialis in Bergheimerdorf.*“ Sein *vicecuratus* war der spätere Pastor Heinr. Gymnich. „Auf Absterben unseres Capitularen und Probsten zu Bergheimerdorf“ († 1765 Febr. 13) beschloss das Kapitel „die Probstey eingehen zu lassen“. Über die alte Bezeichnung der Pfarrer mit „*praepositi*“ vergl. Schäfer a. a. O. S. 121 ff.

3) a. a. O. S. 25.

Ich will daher über die Vergangenheit der zerstörten Burg und ihre Besitzer, soweit dies möglich ist, etwas ausführlichere Nachrichten geben. Der Name Grippinghoven begegnet uns zuerst im Jahre 1240, in welchem ein Goswin de Grippinghoven mit seinem gleichnamigen Sohn als Zeugen in einer Urkunde des Edelherren Otto von Wickerath genannt werden<sup>1)</sup>; beide kommen in gleicher Eigenschaft in einer Urkunde des Burggrafen Hermann von Wassenberg vom Jahre 1259 vor<sup>2)</sup>; der ältere Goswin, hier Ritter genannt, wird auch noch in einer Urkunde vom Jahre 1271 erwähnt<sup>3)</sup>. Als sich im Jahre 1275 die Stadt Aachen mit dem Erzbischof Siegfried von Köln zur Hülfeleistung zwischen Maas und Rhein verbündete, nahmen sie Herzog Walram von Limburg, Gottfried und Kuno von Unkelbach, Egidius Rufus, Arnold von Zuleymont und Gottfried von Griepkoven in das Bündnis mit auf<sup>4)</sup>. Werner von Griepkoven und sein gleichnamiger Sohn werden 1304 als Getreue des Abtes von Kornelimünster und zu Niederaussem angesessen erwähnt<sup>5)</sup>. Vielleicht ist einer dieser Werner derjenige Wernerus de Grypenkoven, welcher mit seiner Gattin Bela das Kloster Mariengarten zu Köln beschenkte<sup>6)</sup>. Das Wappen eines Geschlechts Gripenkoven ist in der Redinghovenschen Sammlung<sup>7)</sup> abgebildet nämlich in blauem Schild 14 weisse Kugeln zu 4, 4, 3, 2, 1 gestellt. Auf dem Helm erscheint eine schwarze runde Mütze mit weissem Umschlag, eine weisse Kugel tragend. Wie lange das Geschlecht Griepkoven das gleichnamige Haus besessen hat, lässt sich nicht mehr nachweisen.

Bereits im Jahre 1326 ist Eigentümer des Hauses der reiche und mächtige Ritter Gerhard von Endelsdorp „Thus te Gripenthove helt heer Gerit van Endelsdorp anno 1326“ meldet das Lehnbuch des Herzogtums Geldern<sup>8)</sup>. Gerhard von Engelsdorf, jülichischer Marschall, auch zu Rhein-Dalen begütert, kommt dann in Urkunden der Jahre 1335 bis 1341 als „dominus de Gripenkoven“ vor<sup>9)</sup>; er wird als Erbauer einer Burg daselbst betrachtet werden können, während vorher Griepkoven nur ein in Wassergräben gelegenes Haus oder ein Hof war. Die Burg zerfiel jedenfalls, wie alle Wasserburgen am Niederrhein, in eine

1) Fahne, Bocholtz Urk. Buch S. 33.

2) Urk. im Pfarramt Birgelen bei Wassenberg.

3) v. Ledebur Allgemeines Archiv 15 S. 225.

4) Stadt.-Arch. Köln. Copiar des Erzbischofs Siegfried von Köln S. 17 und 18.

5) Redinghovensche Sammlung Bd. XIV, Bl. 388.

6) Memorienbuch des genannten Klosters, Königl. Bibl. zu Berlin, Manuser. boruss. fol. 743.

7) Band 69, Bl. 169.

8) Staats-Archiv Arnheim, die Belehnung wird bei Fahne, Bocholtz Urk. B. S. 40 fehlerhaft erwähnt.

9) Archiv Kuylenburg Urk. 55, 77 und 80. Redinghovensche Sammlung Bd. 65 sowie Galesloot, Le Livre des feudataires. S. 85.

Hauptburg mit hohem Bergfried (Turm) und eine Vorburg, welche die Ställe und Scheunen umfasste, mit Türmen zur Flankierung versehen und von Wassergräben umgeben war. Nach dem Tode Gerhards von Engelsdorf findet sich Griepekoven im Besitz seiner Tochter Nesa, Gattin des Ritters Johann Herrn zu Rheydt. „Beide verkaufen im Jahre 1348 dem Markgrafen Wilhelm von Jülich die Burg mit Vorburgen und allem Zubehör für 6000 Goldschildgulden und gegen Erlass einer Schuld von 3000 Goldrealen<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich hat der Markgraf den Verkäufer dann mit der Burg belehnt. Die Herren von Rheydt waren, ebenso wie ihre Blutsverwandten, die Herren zu Alpen, gefürchtete Wegegänger und Raubritter<sup>2)</sup>. Besonders beunruhigten Goswin und Arnold von Zievel und der Knappe Otto von Dreile mit ihren Spiessgesellen die Umgegend und kerkerten Bürger der Städte Köln und Aachen als Geiseln ein. Das nahe Erkelenz, die Lehengüter des Aachener Marienstifts und die Kaufleute der Reichsstädte hatten besonders durch sie zu leiden. Als im Jahre 1351 ein allgemeiner Landfriede zwischen Maas und Rhein verkündet wurde, wandten sich die von Griepekoven her Geschädigten schutzfliehend an die Verbündeten des Landfriedens und an den Kaiser<sup>3)</sup>. Letzterer veranlasste im April 1354, dass der bisher widerwillige Markgraf Wilhelm von Jülich<sup>4)</sup>, der nicht zu den Verbündeten gehörte, sowie Graf Dietrich von Loen-Heinsberg-Blankenheim versprochen, dem Landfriedensbund zu Hilfe zu kommen<sup>5)</sup>, 300 Bewaffnete und acht Tage nach der Aufforderung um Hilfe 1000 Mann mit Spaten und Hacken als Arbeiter zu stellen. Die Verbündeten des Landfriedens rückten vor die Burg Griepekoven und schlossen sie ein. Zur Belagerung wurden besonders zwei Schanzen erbaut, jede mit 30 Schützen besetzt, denen 30 Berittene beigegeben waren. Letztere sollten jedenfalls die Burg von der Aussenwelt völlig absperren, zumal von den Verwandten und Genossen der Raubritter ein Entsatz zu befürchten war. Auf eine Erstürmung der Burg wurde verzichtet. Sieben Wochen, vom 5. Mai bis 23. Juni 1354, dauerte die Belagerung. Als endlich die Übergabe erfolgte, gestand man den Belagerten verhältnis-

1) Urk. im Staats-Arch. Düsseldorf, erwähnt in der Redinghovenschen Sammlung Bd. XXVIII, Bl. 1008.

2) Darüber geben viele Urkunden der Stadt-Archive zu Köln und Aachen Kunde, vergl. Aander-Heyden, Gesch. des Geschlechts der Freiherren von Elverfeldt. Bd. I, S. 35 bis 91.

3) Vergl. Kelleter, Die Landfriedensbunde zwischen Maas und Rhein im 14. Jahrhundert, in Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, 1888, Heft 11, S. 19 f.

4) Der Markgraf scheint die Räubereien sogar insgeheim begünstigt zu haben, da er Goswin von Zievel sehr verschuldet war. M. vergl. weiter unten.

5) Mitteilungen aus d. Archiv d. Stadt Köln, Heft VII, S. 12, Nr. 2101.

mässig günstige Bedingungen zu, die sie wohl der Vermittlung des Herzogs von Jülich zu danken hatten. Die Raubritter mussten Urfehde schwören und eine Sühneurkunde untersiegeln, in welcher sie bekennen, dass sie wegen Raub, Überfall von Kaufleuten und Falschmünzerei belagert worden seien. Die Verteidiger erhalten freien Abzug soweit, wie der Abt zu Klosterrath, sowie Karsilius von Merode und Goddart von der Heiden es für nötig erklären. Das bewegliche Eigentum wird ihnen zwei Meilen weit fortgefahren. Arnold von Zievel muss 900 Goldgulden, Goswin von Zievel 1800 Gulden zahlen. Letztere Summe soll der Herzog von Jülich den brabantischen Kaufleuten, die geschädigt worden sind, zahlen, da er Goswin von Zievel grössere Summen schuldet. Die Gefangenen schwören, sich und ihre Verbündeten wegen der Belagerung und Gefangenschaft niemals rächen zu wollen. Griepekoven wurde auf gemeinsame Kosten der Verbündeten des Landfriedens geschleift und so zerstört, dass jeder Aufbau unmöglich war<sup>1)</sup>. Es geschah so gründlich, dass nichts von der Burg übrigblieb als ein Schutthügel. Ein grosser Teil des Steinmaterials wurde von den Erkelenzer Bürgern zum Bau der Brückenportz verwendet. Die Erkelenzer Chronik<sup>2)</sup> berichtet darüber: „1355. Item de lapidibus castri Gripenkoven diruti facta et exstructa est porta pontis oppidi de Ercklenz anno d. 1355, item dat vurss. slott wart anno 1353 (statt 1354!) gewonnen und nedergeworpen durch den Landfreden . . . . und want die stat van Ercklentz groten schaden von dem slott gelieten hadde von den roveren, die sich daerop enthielten, darumb woirden der stadt die steine van demselben nedeworpen slott gegeben und geschenkt, darmit die toirn der Brugporten inwendig der stat gelegen gemacht und opgebouwet is.“ Die Stadt hatte allen Grund, mit den Resten der Burg aufzuräumen, und scheint es auch redlich besorgt zu haben. Bezeichnend für die damaligen Verhältnisse ist es, dass Goswin von Zievel bald darauf zum Vogt des Landfriedens ernannt wurde. Späterhin findet sich Griepekoven wieder im Besitz der Engelsdorf, nämlich des Ritters Edmund von Engelsdorf, Bruders der vorher erwähnten Frau von Rheydt. Zuerst hatte er, der in hoher Gunst des Herzogs von Jülich stand, mit diesem sich geeinigt. Der Herzog bekundet nämlich im Jahre 1361, dass Herr Edmund von Endelstorp, sein lieber Mann und Freund, ihm über eine Jahrrente von 800 Mark quittirt habe, die der verstorbene Herzog ihm auf den Schöffensstuhl zu Eschweiler an der Inde angewiesen habe wegen des Schaden, den er und seine Schwester Nesa wegen Griepekoven oder anderer Sachen gehabt habe<sup>3)</sup>. Auch noch im Jahre 1385 erhielt Edmund, ge-

1) Alles nach Ennen, Quellen II und IV, Kelleter, a. a. O. S. 19 ff. und Laurent, Aachener Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts S. 47 bis 50. Vgl. auch Chroniken der Stadt Köln II, 23.

2) Stadt-Archiv Erkelenz. Abgedruckt in den Annalen Heft V, S. 107 u. f., sowie bei Eckertz, Fontes inediti.

3) Stadt-Archiv Köln, Urkunde 2322.

legentlich der Belehnung mit dem Schlosse Wildenburg, eine weitere Entschädigung wegen Griepkoven<sup>1)</sup>. Die Ritter Goswin und Arnold von Zievel nebst Genossen gaben ein Sühneversprechen, d. h. sie wollten sich nicht wegen der Eroberung rächen<sup>2)</sup>. Im Dezember desselben Jahres beschwerte sich Edmund von Engelsdorf beim Rat der Stadt Köln, dass während seiner Unmündigkeit sein väterliches Erbe, Haus Griepkoven, erobert und zerstört worden sei, gleichzeitig verlangte er Entschädigung. Die Stadt wies ihn zuerst ab<sup>3)</sup>; es scheint aber doch zu einem Vergleich gekommen zu sein<sup>4)</sup>. Im folgenden Jahre versetzen Ritter Edmund von Engelsdorf, Herr zu Gripinkhoven und Rulant, nebst seiner Gattin Gertrud von Binsfeld dem Herzog Wilhelm von Jülich ihre Herrlichkeit, Gerechtsame und Gericht am Kirchspiel, Dinkbank und Stadt Dalen, mit Ausnahme der Hofstätte Gripinkhoven<sup>5)</sup>. 1394 wurde dann derselbe Edmund vom Herzog von Geldern-Jülich mit Haus Wildenburg, Haus Gripinchaven und Haus Berge (Nothberg) belehnt<sup>6)</sup>. Mit den Engelsdorfschen Besitzungen: Engelsdorf, Wildenburg, Reulant und Nothberg gelangte nach dem Tode des reichen Ritters Dietrich von Engelsdorf 1420 auch Griepkoven an die Familie von Palant<sup>7)</sup>. Bei der grossen Güterteilung dieser Familie vom Jahre 1456 erhielt Edmund von Palant ausser der Herrlichkeit Maubach, dem Hof Ellinghoven bei Beeck und anderen Gütern auch „die burchstat mit der hoven lantz und mit den weyen zu Grypenhoven mit ihrem zogehoer“. Das Gut blieb nun bei der Linie der Palant zu Maubach bis zur Erbteilung vom Jahre 1596. In diesem Jahr teilten zu Jülich die folgenden Palantschen Erben, nämlich Bertram von Nesselrode zu Ehreshoven, Amtmann zu Windeck, die Brüder Johann und Werner von Palant zu Gladbach und Maubach, sowie Johann Friedrich von der Leyen-Adendorf die Güter<sup>8)</sup>. Von den drei Loosen erhielt „das Loos Ellinghoven, lehnrüdrig an die Mannkammer Wassenberg“ Bertram von Nesselrode. Bei diesem Loos heisst es: „Item zu Kipshoven und Greipehoven an Erbpacht, item der Burgberg zu Greipehoven an Jaerpacht 3 Paar Beeckermassen, thut an Roggen 4½ Malter.“ Wie lange nun der Burgberg im Besitz der Nesselrode-Ehreshoven geblieben ist, darüber müsste das Archiv zu Ehreshoven Auskunft geben. Zur französischen Zeit soll das Gut als

1) Archiv Kuylenburg Urkunde 203, sowie Redinghovensche Sammlung Bd. XXVII, Bl. 1040.

2) Stadt-Archiv Köln, Urk. 3723.

3) Mitteilungen a. d. Stadt-Archiv Köln 15, S. 18.

4) Stadt-Archiv Köln, Urk. 3725.

5) Redinghovensche Sammlung, Bd. 65, Bl. 175 Rückseite.

6) Staats-Archiv Arnheim. Geldernsche Lehnregister.

7) In Folge der Ehe der Alveradis von Engelsdorf mit Ritter Werner von Palant 1393.

8) Kodex aus dem früheren Archiv Maubach, jetzt im Pfarrarchiv zu Lendersdorf, mir freundlichst mitgeteilt von Herrn Pfarrer Füssenich zu Lendersdorf.

Staatseigentum eingezogen und verkauft worden sein. Es erwarb den Hof eine Josephine Schmitz aus Goch, von welcher ihn Fabrikbesitzer Lammertz aus Gladbach kaufte. Gegenwärtig gehört das Gelände der ehemaligen Burg, ein mit Bäumen bestandener Erdhügel, einem Lambert Brune zu Dorf Griepkoven.

E. v. Oidtman.

#### Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Wirren in der Erzdiözese Köln während des grossen päpstlichen Schismas.

Im Jahre 1899 wurde die dem Bedürfnisse nicht mehr genügende Pfarrkirche zu Alfter durch den Anbau eines Chores und Querschiffes erweitert. Dieser Bau wurde an die Westseite der bis dahin nach Osten gerichteten Kirche angeschlossen und nimmt die Stelle ein, wo ehemals das im Jahre 1802 aufgehobene Augustinerinnenkloster der hl. Anna gestanden hat. Bei den Erdarbeiten wurden in einer Höhlung der Kellermauern des Klosters die Überreste eines vor 5 Jahrhunderten dort verborgenen Reliquienkästchens gefunden. Es sind zwei Zähne, sechs Zehen- (oder Finger-) Glieder, noch einige andere Knochenteilchen, darunter mehrere in dem hohlen Fusse eines Trinkglases; ausserdem Teile des Schlosses, mehrere unechte Perlen, Reste von Goldstoff, ein Holzstäbchen und Stoffteile, welche zur Befestigung der Reliquien, und zwei Glaspasten, welche zur Verzierung des Kästchens gedient hatten. Von dem Holze des Kästchens selbst ist nichts mehr vorhanden ausser den deutlichen Spuren an den einst damit verbundenen Eisenteilen. Das Interesse des Geschichtsfreundes nimmt am meisten eine bei diesen Überresten gefundene Bleitafel in Anspruch. Dieselbe ist 27 cm lang, an den Kopfenden  $6\frac{1}{2}$  und 5 cm breit, in der Längsrichtung nur oben, dagegen an beiden Kopfenden ziemlich glatt geschnitten, während die untere Längslinie durchaus unregelmässig läuft. Der Streifen enthält folgende schwer zu lesende Inschrift, welche Herr Dr. Eschbach, Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Bonn, zu entziffern die Güte hatte:

Wir lasen uch wisen, dat wir, Griete, sant Katrin . . . heilichdam begrave han und von unser Klusen gingen um errunge, die busschof Frerich hadde weder unsen heylighen vader, den pavs Bonifacius, und der heliger kirchen.

In dem jair uns herren dusent virhundert und dri, in deme dage sante Maritcius, des heilygen mertelairs.

[Auf der Rückseite:] In Christo Jesu, unsen lieven herren. [gr]use wir die vrunde gots und der heiliger kirchen<sup>1</sup>).

Abgesehen davon, dass wir hier wohl die älteste urkundliche Erwähnung des St. Annaklosters von Alfter besitzen, dürfte die Inschrift

1) Die in der Originalurkunde fehlende Interpunktion hat Einsender beigefügt.

auch für die Zeitgeschichte nicht ganz ohne Belang sein. Sie besagt, dass die Klosterfrauen aus Anlass von Zwistigkeiten zwischen dem Kölner Erzbischof Friedrich III. Graf von Saarwerden (1370—1414) und Papst Bonifaz IX. (1389—1404) sich genötigt sahen ihr Kloster zu verlassen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass es bei jener „errunge“ um die Stellungnahme des Erzbischofs in dem Streite zwischen dem rechtmässigen Papste Bonifaz IX. und Peter de Luna, dem avignonesischen Gegenpapste (Benedikt XIII.), sich handelte. Das im Jahr 1378 ausgebrochene unselige Schisma hatte jetzt schon ein Vierteljahrhundert lang eine ungeheure Aufregung in die weitesten kirchlichen Kreise hineingetragen. Prediger suchten das Volk für den einen oder den andern Papst zu gewinnen. Auch in den religiösen Orden, den Ordensprovinzen, ja sogar in den einzelnen Klöstern wurde Partei für und gegen ergriffen. Die doppelte Papstwahl hatte im Minoritenorden die doppelte Wahl eines Ordensgenerals und in der kölnischen Ordensprovinz die Wahl eines unter römischer Obediens stehenden Provinzials und eines Gegenprovinzials zur Folge. Papst Bonifaz IX. hatte sich auf die deutschen Kurfürsten nie so recht verlassen können, und im Jahre 1402 zeigten sie sich der Politik des französischen und englischen Hofes, welche beide Päpste zur Annahme der *via cessionis* zwingen wollten, nicht abgeneigt. Dass die Klosterfrauen von Alfter mit dieser Stellungnahme der Kurfürsten unzufrieden waren, scheint auch aus der Art und Weise, wie in der Inschrift des Erzbischofs und des Papstes Erwähnung geschieht, hervorzugehen. Und sie mochten wohl Ursache haben, bei dieser ihrer gegnerischen Gesinnung dem Erzbischof aus den Augen zu gehen, denn die Ruinen der verschiedenen von ihm zerstörten Raubburgen im Vorgebirge und an der Ahr sagten ihnen deutlich genug, dass sie es mit einem strengen Herrn zu tun hatten. Bei ihrer Stellung zum Erzbischof hatten die Klosterfrauen auch wenig Neigung, sich einer Steuer zu unterwerfen, welche der Erzbischof am 3. März 1403<sup>1)</sup> der gesamten Welt- und Klostergeistlichkeit der Stadt und Erzdiözese Köln zur Erleichterung der grossen Schuldenlast des Erzstifts unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen gegen Widerspenstige auferlegt hatte. Als ersten Zahlungstermin hatte er den St. Remigiusstag (1. Okt.) bestimmt. Nur wenige Tage vor diesem Termine, am Tage des hl. Mauritius (26. Sept.), verlassen nun die Augustinerinnen von Alfter ihr Kloster, und verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass es in grösster Eile geschah und wohl auch ohne Aussicht auf eine sichere Zufluchtsstätte. Darum nahmen sie ihren Reliquienschatz nicht mit auf die Reise, sondern verbargen ihn im Keller des Klosters. Zur Anfertigung der Inschrift musste ihnen ein irgendwoher schnell abgerissener Bleistreifen dienen, in welchen die Worte rasch eingekritzelt wurden. Dieser Streifen wurde, so scheint es, mit einem Doppelhaken so eilig auf das Kistchen befestigt, dass mehrere Buchstaben dadurch zerstört wurden. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Nonnen sich der Zahlung der Steuer

1) Lacomblet, Urkundenbuch IV, Nr. 18.



durch die Flucht entziehen wollten und, weil sie die Steuer wohl irgendwie mit der kirchlichen Haltung des Erzbischofs in Zusammenhang brachten, letztere als Grund ihres Wegganges angaben. — Wie lange das Kloster damals leer gestanden hat, ist nicht bekannt; dass aber eine geraume Zeit bis zur Rückkehr der Klosterfrauen verfließen sein muss, geht daraus hervor, dass der verborgene Reliquienschatz in Vergessenheit geriet, um erst nach beinahe 500 Jahren wieder ans Licht zu kommen.

Zum Schlusse sei noch an den rätselhaften Gruss auf der Rückseite der Inschrift erinnert. Wer sind die Freunde Gottes und der heil. Kirche? Richtet sich der Gruss an die Heiligen, oder an alle guten und kirchlich gesinnten Christen, oder darf man hier an die „Gottesfreunde“ denken, die auch am Niederrhein verbreitet waren?

Karl Unkel.

Die Inschrift des Klosters Marienstern in Dinslaken ist die Geschichte der Schicksale an  
 in den letzten Jahren ist die Geschichte der Schicksale an  
 durch und seinen Heiligkeit durch eine Anzahl angezeig  
 wurde aufgeführt worden in dem Jahr allerdings die Zeit der  
 Jahrhunderte. Hier hat es sich herausgefunden im 18. Jahrhun  
 Schiller's Werke u. sozialwissenschaftliche Grundlagen 18. Band M.  
 Leipzig 1900 in seinem ausgezeichneten Buche neben der ge  
 launert vor allem durch die in den Jahren 1800-1810  
 Göttingen und preussische Materialen. Seine Lese  
 geschichtliche Darstellung der Lebensgeschichte im 18. Jahrhun  
 die Schicksale der deutschen Sprache im Anfang des 19. Jahr  
 geschichtliche herausgegeben. Leipzig 1900. Es ist alle die Ver  
 die deutsche Literaturgeschichte. Durch diese beiden ausgezeichnet  
 haben in der letzten Ausgabe in dem es leicht ist die Geschichte  
 der Schicksale deutscher Sprache während des 18. Jahrhunderts einzu  
 für die früheren Jahrhunderte habe ich bereits noch sehr  
 um diese und es gehört nicht dazu, um diese anzusetzen  
 Gebiet zu betreten. Was nicht über eine nationalökonomische Schick  
 vertritt, wird sich einem langwierigen Verfahren kundgeben kö  
 und oft in anderen. Besonders dringend erwünscht waren Auf  
 über die Schicksale der deutschen Sprache zwischen den beiden  
 Jahrhunderten. Köpff und Fischer, und hier hat der Verfasser  
 geschichtliche Darstellung der Sprache Dinslaken, Hirschbach, ein  
 Die Materialien des Dinslaken Archivs wurden durch Besondere  
 Dinslaken glücklich ergänzt, aber auch die niederländischen St  
 und Köln hätten gewisse Beiträge geleistet.  
 Die Lage von Dinslaken hatte der Stadt im Erdmittelalter ein  
 erhebliche Bedeutung im Rheinlande gegeben, seit 1270 hatte der  
 Strom sich aber einen anderen Lauf gesucht, weit westlich der Stadt  
 und so erlosch kein Städtchen mehr, die Masuren von Dinslaken  
 Umland hat man erst sehr spät, erst 1828-32, als die Konkurrenz  
 nach Hülten von Hülten zuerst stark geworden war, durch den Bau

## Literatur.

Heinrich Averdunk, Die Duisburger Börtschiffahrt, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbes in Duisburg und des Handelsverkehrs am Niederrhein. (Schriften des Duisburger Museumsvereins II) Duisburg, Verlag von Joh. Ewich. 8°. 241 S. 4 Mark.

In den letzten Jahren ist die Geschichte der Schifffahrt auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen durch eine Anzahl ausgezeichneter Bücher aufgehellert worden. In erster Linie allerdings die Zeit des 19. Jahrhunderts. Hier hat Eckert (Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert. Schmoller: Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen 18. Band Heft 5, Leipzig 1900) in seinem ausgezeichneten Buche neben der gedruckten Literatur vor allem Mainz betreffende Akten herangezogen, während Gothein kölnischer und preussischer Material zufloss. Seine Darstellung: Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert in „Die Schifffahrt der deutschen Ströme“ im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben, Leipzig 1903, trägt alle die Vorzüge Gotheinscher Darstellungskunst. Durch diese beiden ausgezeichneten Arbeiten ist der Rahmen gegeben, in den es leicht ist, die Einzelgeschichte der Schifffahrt einzelner Orte während des 19. Jahrhunderts einzuspannen.

Für die früheren Jahrhunderte bleibt allerdings noch sehr viel zu tun übrig und es gehört einiger Mut dazu, um dieses äusserst schwierige Gebiet zu betreten. Wer nicht über eine nationalökonomische Schulung verfügt, wird sich einem ungünstigen Vergleiche gegenüber Eckert und Gothein aussetzen. Besonders dringend erwünscht waren Arbeiten über die Schifffahrt auf der Rheinstrecke zwischen den beiden untersten Umschlagplätzen Köln und Dordrecht, und hier hat der verdiente Geschichtsschreiber der Stadt Duisburg, Heinrich Averdunk, eingesetzt. Die Materialien des Duisburger Stadtarchivs wurden durch Berliner und Düsseldorfener glücklich ergänzt; aber auch die niederländischen Städte und Köln hätten gewiss Beiträge geliefert.

Die Lage von Duisburg hatte der Stadt im Frühmittelalter eine erhebliche Bedeutung im Rheinverkehr gegeben, seit 1270 hatte der Strom sich aber einen anderen Lauf gesucht, weit westlich der Stadt, und so erreichte kein Schiff mehr die Mauern von Duisburg. Diesem Übelstand hat man erst sehr spät, erst 1828–32, als die Konkurrenz des nahen Hafens von Ruhrort äusserst stark geworden war, durch den Bau

des Rheinkanals abgeholfen. Bis dahin begnügte man sich ohne Ausladestelle, ohne Werft und Krahn mit dem Löschen auf freiem Felde am Schlick oder am Neuenkamp. Leider hat Verf. seinem Buche keine Karte beigegeben; auch genügt die, welche man in seiner Geschichte von Duisburg findet, keineswegs. Die Ruhrschiffahrt, die seit der grossen durch die preussische Verwaltung durchgesetzten Kanalisation der Ruhr, über die jetzt eine vortreffliche Arbeit von W. Kliche: „Die Schiffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert“ (Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band 37, 1—178) unterrichtet, schnell emporblühte, ging nördlich an Duisburg vorüber. Rheinaufwärts sperrte der Kölner Stapel den Rhein; der Umschlagzwang, der fast alle Waren in andere Schiffskörper überführte, wurde definitiv erst 1831 aufgehoben. Somit blieb in der Hauptsache nur der Verkehr rheinabwärts übrig. Auch er bot grosse technische Schwierigkeiten: unterhalb Nymwegen war kein Leinpfad vorhanden, die Schiffe, die ausschliesslich auf ihre Segel angewiesen waren, vermochten also nicht genaue Termine einzuhalten. Besser war man mit dem Wege nach Amsterdam daran, denn dieser Weg — über Arnheim auf dem Leck bis Vreswyck, dann auf der Vaart bis Utrecht, weiter auf der Vecht bis Wesp und weiter bis Amsterdam — hatte einen Leinpfad, also seinen Schiffszug; freilich mussten von Arnheim oder doch von Wageningen an kleinere Schiffe benutzt werden. Es ergibt sich somit, dass Nymwegen und die beiden zuletzt genannten Städte das natürliche Ende einer von Duisburg aus geleiteten Schiffahrt waren.

Zu diesen natürlichen Verhältnissen kamen die überaus traurigen politischen hinzu: denn der Rhein floss durch vieler Herren Länder und war mit Zöllen überlastet, zu denen seit den spanisch-niederländischen Kämpfen die „Licenten“ hinzugetreten waren, das waren ursprünglich gegen Geld in Kriegszeiten gewährte Passierscheine, die auch in Friedenszeiten erhalten blieben und auch von denen, die nicht an dem niederländisch-spanischen Kampfe beteiligt gewesen waren, nachgeahmt wurden. Von der Fülle dieser Abgaben fielen die Erträge von Ruhrort bis Lobith (Christianschanz an der holländischen Grenze) der klevischen Regierung zu. Nebenbei bemerkt, redet Averdunk S. 12 Anm. 1 von einem zu Zons erhobenen Zoll des lothringischen Domkapitels, das es gar nicht gegeben hat. Genug, Duisburg war der oberste Landeplatz im brandenburg-preussischen Gebiete, und das war der erste Trumpf der Duisburger. Wurden sie an den Klevischen Zollstellen besser behandelt, als die Schiffer von oben — die pfälzer und kölnen — so waren sie gedeckt. Auf dem brandenburgisch-preussischen Rheinabschnitte fanden die Duisburger in der Tat lange Zeit hindurch das wärmste Wohlwollen der von der Kriegs- und Domänenkammer abhängenden Rheinzollbeamten. Dann führte Friedrich der Grosse 1766 für die indirekten Steuern die Regieverwaltung mit französischen Oberbeamten ein, doch kam es erst 1792 u. 93 zu einem erbitterten Streite mit der Zolldirektion.

Der Schiffsverkehr von Duisburg war zunächst angewiesen auf

die Waren von und für Krefeld, die am Essenberg auf dem linken Rheinufer — Duisburg gegenüber — ausgeladen wurden, wo es ein Packhaus gab. Nur zum geringen Teile kam märkische Aus- und Einfuhr in Frage, da diese immer nach Wesel gravitierte, später auch Ruhrort diente. Der Grundstock des Duisburger Verkehrs war der aus dem pfälzischen Gebiete, d. h. aus dem Bergischen, wo ja damals das Gewerbe schon in hoher Blüte stand. Es charakterisiert sich der Schiffsverkehr von Duisburg somit dahin: Duisburg war der oberste preussische Rheinhafen, der aber in der Hauptsache von dem bergischen Auslande gespeist wurde. Wir werden uns also nicht wundern, wenn uns aus dem Bergischen eingewanderte Männer bei der Schifffahrt als leitend erscheinen. Diese Geltung von Duisburg war aber dauernd bedroht. Denn für die wichtigsten Plätze, Elberfeld, Solingen und Remscheid, war Duisburg gar nicht der natürliche Hafen, sondern Düsseldorf, das ja ebenfalls kurpfälzischer Herrschaft unterstand. Es ist somit klar, dass Wesel, Düsseldorf, Mülheim und Köln die natürlichen Gegner der Duisburger sein mussten.

Ich habe entgegen dem Verfasser diese allgemeinen Erwägungen an die Spitze gestellt, um der Gefahr zu entgehen, gleich im einzelnen zu versinken. Unter solchen Voraussetzungen machten die Duisburger den Versuch, eine Börtsschiffahrt zwischen dem niederländischen Seehafengebiete und ihrer Stadt einzurichten. Unter Börtsschiffahrt versteht man aber die regelmässige an feste Termine gebundene Schiffsverbindung, die ohne Rücksicht auf die Quanta der Ladungen ihren Lauf nimmt — also ist sie eine Paketschiffpost. Sie steht der Reihen- oder Rangschiffahrt nahe, die aber ursprünglich von ganz anderen Interessen ausgeht. Die Rangschiffahrt will die Konkurrenz innerhalb der Ortsschiffer vermindern und lässt jeden nach der Reihe an der Schiffsverbindung teilnehmen, sie hat die Interessen der Schiffer im Auge, die Börtsschiffahrt zunächst die der Schiffslader. Sie wird aber dadurch auch Rangschiffahrt, dass mehrere Schiffseigentümer die Bört bilden. Die Köln-Düsseldorfer Gesellschaften bilden noch heute eine solche Rangschiffahrt, da Kölner und Düsseldorfer Dampfer Tag für Tag wechseln, sie sind auch in gewissem Sinne eine Bört. Die Duisburger Bört entstand, nachdem am Niederrhein lange nach dem Westfälischen Frieden endlich die Rheinstädte von den Holländern geräumt worden waren. Ein Weseler Schiffer richtete die Verbindung zwischen Duisburg und Nymwegen als ein Privatunternehmen unter Magistrats Aufsicht ein. Sofort erhob sich eine Düsseldorfer Konkurrenz, die zwei Mal besiegt wurde.

1717 fasste der aus dem Bergischen eingewanderte Johann von Carnap den Gedanken, den bergischen Eisen- und Stahlwaren einen anderen Weg zum Meere zu eröffnen, der eine regelmässige Verbindung verbürge. Statt des von Nymwegen mühselig zu erreichenden Rotterdam wurde Amsterdam erstrebt und sofort mit Amsterdam, 1720 mit Arnheim, 1732 auch mit Wageningen abgeschlossen. Die Nymweger Bört

fand 1729 ihr Ende. Die Kaufmannschaft von Elberfeld, Solingen und Remscheid, die an dem Verkehre bes. interessiert war, agitierte mit grossem Eifer für die Arnheimer Bört. Der neue Zug führte alle 8 Tage ein Schiff von Duisburg ab und liess eins eintreffen, abwechselnd waren die an derselben Route liegenden Länden von Wageningen und Arnheim das Ziel. Bei diesem Unternehmen stellte die Regierung die Börtsschiffer an, doch hatten die Spediteure und später auch die nunmehr in Duisburg sich mehrenden Fabrikanten einen erheblichen Einfluss. Die grössten Verdienste um das Unternehmen hatte ausser dem Oberbürgermeister Wintgens der aus dem Bergischen stammende Spediteur Joh. Hendrik Kirberg († 1807). Gegen die Bört erhoben sich wieder Konkurrenzunternehmen: Köln-Essenberg, dann 1774 ein Düsseldorfer Unternehmen; mit Zollvexationen wurde diese Konkurrenz von der Regierung beseitigt. 1790 verbanden sich Amsterdam und Köln, dann kam das alte Projekt Wesel-Köln im Anschluss an die Bört Wesel-Amsterdam für kurze Zeit zum Beschluss, aber sofort auch wieder ins Stocken. Dann trat der junge Hafen Ruhrort 1791 mit einer Bört nach Amsterdam hervor, diese wurde aber von der Regierung verboten. Die eigentliche Blütezeit der Duisburger Bört fällt in die kurze Spanne Zeit zwischen dem Baseler Frieden (1795) und den inneren Wirren der Börtsschifffahrt (1799) wie der Einführung von Börten in Mülheim an der Ruhr und Düsseldorf. In jener Zeit war nur der preussische Teil des Rheines offen; da mochten die Geschäfte der Spediteure blühen, denen die Waren bis Frankfurt auf Karren zukamen.

Mit dem 13. Kapitel, der französischen Zeit, beginnen die Abschnitte, wo die allgemeineren Darstellungen von Eckert und Gothein einsetzen. Verfasser hätte meines Erachtens gut getan, sich ihrer mehr zu bedienen. Auch die von Gothein benutzten Kölner Akten (S. 20) hätten für dieses Thema noch wohl Nutzen gehabt. Die Veränderungen, welche diese französische Zeit brachte, waren so zahlreich, dass ich sie hier um so weniger darstellen kann, da sie sich mit der gesamten Handels-, Kolonial- und Machtpolitik Napoleons verbinden, die der Verf. über Gebühr in den Hintergrund treten lässt. Der Oktroivertrag, der am 1. Nov. 1805 wirksam wurde, brachte zum ersten Male eine einheitliche Schifffahrtsverwaltung. In dieser Periode, in der Duisburg entsetzlich litt und fast alle seine Fabriken einbüsste, ging 1810 die Börtfahrt ein. Nach den Freiheitskriegen ist sie wieder erstanden; die Duisburger Kaufleute und Fabrikanten siegten über die Spediteure, und es wurde Arnheim ausgeschaltet. Dann begann die Periode der Dampfschiffe, der Umschlag zu Köln und Mainz fand sein Ende und — was Averdunk nicht betont — der Kohlenverkehr rheinaufwärts nahm rapide zu, ohne dass Duisburg davon einen Vorteil hatte. Die ganze Entwicklung drängte nun nach langen weithin sich erstreckenden Linien, die alten Börtfahrten waren dem Untergange geweiht; ihr Ende fällt um 1850. Diese spätere Entwicklung hat die Häfen von Duisburg und Ruhrort zu den Hauptporten des Kohlenverkehrs rheinaufwärts gemacht; die Börtsschifffahrt

hatte ihr Auge nach Holland gerichtet. Damals war Duisburg mit seinen Tabak- und Tuchfabriken, Spezereigrosshandlungen ein Vorposten von holländischen Waren und von dort kommenden Rohmaterialien, wobei die vornehmsten Händler aus dem Bergischen stammten.

Ausser dieser Geschichte der Duisburger Börschiffahrt, der die anderer Städte sich anreihen müsste, vor allem wäre die Schifffahrt von Ruhrort und Wesel zu behandeln, bietet der Verfasser sehr reichhaltige Abschnitte über die Wirtschaftsgeschichte der Stadt; sie sind um so dankenswerter, da Verf. seine Geschichte von Duisburg nur bis zum endgiltigen Übergange an die brandenburgische Herrschaft (1666) führte. Besonders wertvoll ist die Geschichte der Gewerbe und namentlich der Fabrikationen — obenan steht da die Tabakfabrikation. Der gewerbliche Aufbau der Bevölkerung konnte auf Grund der Listen von 1714, 1765, 1769 und 1832 gegeben werden. Es sind nicht wenige der angesehensten Namen aus der Zahl rheinischer Industriellen, die uns hier in den Vorvätern erscheinen: von Carnap, Böninger, Knipscher, vom Rath, Carstanjen, Ingenohl u. s. w. Kaum minder reich sind die Angaben über den städtischen Haushalt, namentlich über die Schuldenlast und die Accise, daneben auch über Militärsersatzwesen; am nächsten hängen mit dem eigentlichen Thema die Zollverhältnisse zusammen. Man wird nicht sagen können, dass der Verf. den reichen Stoff so völlig in sich aufgenommen hat, dass die Darstellung in der Form gefällig wie in der Erforschung geradezu abschliessend wäre. Aber das wäre auch zu viel verlangt; ich glaube es richtig einzuschätzen, wenn ich dem Autor den Dank ausspreche, dass er voll Mut und nach eifriger Forschung sehr wertvolle Studien bot, die einerseits eine Geschichte von Duisburg unter preussischer Herrschaft, andererseits eine Geschichte der niederländisch-niederrheinischen Schifffahrt vorbereiten. Beide Themata werden noch manche ähnlich tüchtige Vorarbeiten erheischen, wie sie der Verf. geliefert hat.

Bonn a. Rh.

Al. Schulte.

## Berichte.

---

Die zweite Hauptversammlung des Jahres 1904 tagte am 12. Oktober in Jülich. Sie erhielt eine ganz besondere Bedeutung, da sie zugleich der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereines gewidmet war. Dies war auch der Grund, weshalb wir den wiederholten freundlichen Einladungen, die uns aus Jülich zugekommen waren, glaubten gerade diesmal Folge leisten zu müssen. Hatte die Gründungsversammlung in Düsseldorf, der Hauptstadt des Herzogtums Berg stattgefunden, und die Jubelversammlung des Jahres 1879 die Metropole des alten Kurfürstentums Köln aufgesucht, so war es nur billig und recht, in diesem Erinnerungsjahre uns in der ehemaligen Residenz des Herzogtums Jülich zusammen zu finden.

Die Stadt bereitete dem Vereine einen ungewöhnlich festlichen Empfang, der trotz des am Vormittag niederströmenden Regens zur Geltung kam. Der Flaggenschmuck der Strassen, die freudige Teilnahme der Bevölkerung und aller Behörden, insbesondere das Entgegenkommen der städtischen Verwaltung, die sowohl auf dem prächtigen Platze vor dem Schlosse als auch beim Festessen die Militärkapelle spielen liess, alles wirkte zusammen, die Feier zu einer des Tages würdigen zu gestalten. Insbesondere sei hier der Fürsorge des Herrn Bürgermeisters Vogt und der unermüdliehen Tätigkeit des Herrn Peter Linnartz, des um die Geschichte und Altertumskunde seiner Vaterstadt so verdienten Beigeordneten, mit lebhafter Erkenntlichkeit gedacht. Ihm hatten wir auch das hübsche, jedem Teilnehmer der Versammlung überreichte Gedenkblatt zu verdanken, das Porträts des Herzogs Gerhard II. (1437—1475), des Siegers in der Hubertusschlacht bei Linnich, und des Herzogs Wilhelm V. (1539—1592), des zweiten Erbauers der Stadt, sowie einen Plan der ehemaligen

Festung und Abbildungen dreier merkwürdiger Belagerungsmünzen enthielt.

Herr Gymnasialdirektor Dr. Kreuser und das kgl. Provinzialschulkollegium hatten dem Verein für seine Verhandlungen die grosse Aula des Gymnasiums eingeräumt, die mit ihrer einfachen, aber geschmackvollen Ausstattung und dem reichen Schmuck von Blattpflanzen einen vornehm feierlichen Eindruck machte. Um 11 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Professor Schrörs, die Versammlung mit einer Begrüssung der zahlreich erschienenen Vereinsgenossen und Gäste, unter denen sich Herr Landrat Dr. Vüllers, Dechant und Oberpfarrer Esser, Bürgermeister Vogt befanden, während der Kommandeur der Unteroffizierschule Herr Hauptmann Freiherr v. Wangenheim sich mit seiner dienstlich notwendigen Abwesenheit von Jülich in einem sehr sympathisch gehaltenen Schreiben entschuldigt hatte. Namens der Stadt und des Dekanates Jülich boten der Bürgermeister und der Dechant mit den Verein ehrenden Worten und unter Hinweis auf die Jubelfeier den Willkommgruss dar, worauf der Vorsitzende den Spitzen der Behörden für ihre Teilnahme dankte und auch des einzigen noch überlebenden Vereinsmitgliedes aus der Gründungszeit, des anwesenden Herrn Oberbürgermeisters Mooren von Eupen, des Neffen des Stifters unseres Vereins, gedachte.

Nachdem an Stelle der abwesenden beiden Schriftführer des Vorstandes Herr Domkapitular Dr. Steffens, der schon so oft in liebenswürdiger Weise dieses Amtes gewaltet hat, zur Führung des Protokolls gewählt worden war, begannen die geschäftlichen Verhandlungen mit Verlesung der schriftlich und telegraphisch eingelaufenen Begrüssungen vom Staatsarchiv in Düsseldorf, vom Stadtarchiv Köln und der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, von der Kölner Stadtbibliothek, von Herrn Oberstleutnant von Oidtman in Berlin, Herrn Justizrat Niemeyer in Essen und Herrn Kaplan Dr. Schmitz in Düsseldorf. Herr Professor Dr. Schulte überbrachte die Glückwünsche des durch Erkrankung am Erscheinen verhinderten Ehrenpräsidenten Geheimrat Hüffer, und Herr Geheimrat Lörseh die des Aachener Geschichtsvereins. Es wurde die Absendung von Begrüssungstelegrammen an das Ehrenmitglied S. Eminenz den Herrn Kardinal und Erzbischof Fischer, an Geheimrat Hüffer, den früheren stellvertretenden Vorsitzenden Domkapitular Schnütgen und Gymnasialdirektor a. D.



Dr. Kuhl in Ehrenfeld, den verdienten Erforscher der Geschichte Jülichs, beschlossen. Dankdepeschen dieser Herren liefen während des Mittagmahles ein.

Sodann machte der Vorsitzende Mitteilungen über den Stand des Vereins. Durch den Tod hat der Verein drei geschätzte Mitglieder verloren: Pfarrer Kremer in Junkersdorf, Bankdirektor Wolff in Köln und Justizrat Fischer in Köln, zu deren ehrendem Andenken sich die Versammlung von ihren Sitzen erhob. Der verbleibende Bestand beträgt 624, eine Zahl, die immerhin noch stattlich zu nennen ist, aber doch im Vergleich zu früher einen bedauerlichen Rückgang von mehreren Hundert verrät. Namentlich ist zu beklagen, dass von seiten der jüngeren Herren so wenig Beitritte erfolgen. Den Vereinsgenossen wird dringend ans Herz gelegt, in ihren Kreisen für die Werbung neuer Mitglieder tätig zu sein. Auch das Vermögen des Vereins ist infolge der fallenden Zahl der Mitglieder und andererseits der steigenden Ausgaben für die wissenschaftlichen Aufgaben in ständiger Abnahme begriffen. Es ist auf 6800 Mk. gesunken, während es sich früher auf mehr als 14000 Mk. belief. Auch unter diesem Gesichtspunkte bedarf der Verein, wenn er auf die Dauer seinen Zweck erfüllen soll, einer grösseren Unterstützung. Die Bibliothek zählt etwa 150 Zeitschriften mit rund 3000 Bänden und ausserdem ungefähr 600 einzelne Schriften und Abhandlungen. Sie ist auf Beschluss einer früheren Generalversammlung als ein für sich bestehender Teil mit der Stadtbibliothek in Köln vereinigt worden, wodurch sowohl ihre Erhaltung gesichert, als auch ihre Benutzung erst möglich geworden ist. Mit 130 historischen Vereinen steht der niederrheinische in Schriftenaustausch.

Zu Rechnungsprüfern wurden, da dies auf der letzten Hauptversammlung in Gladbach übersehen worden war, die Herren Rentner Kütgens und Geheimer Regierungsrat v. Detten, Kanzler des Erzbistums Köln, gewählt. Über den Ort der nächsten Versammlung entspann sich eine längere Aussprache, indem Altenahr, Xanten und Zons in Vorschlag gebracht wurden. Man einigte sich dahin, dem Vorstande die Wahl zwischen den beiden letztgenannten Städten zu überlassen.

Dann begann die Reihe der Vorträge. Der Vorsitzende sprach über die Entstehung und Entwicklung unseres Vereins. Seine Ausführungen erscheinen an der Spitze des gegenwärtigen Heftes in

vollständigerer Form, als die Kürze der Zeit in der Versammlung sie erlaubte.

Der zweite Redner, Herr Gymnasialdirektor Dr. Kreuser, entbot zunächst der Versammlung einen freundlichen Willkommengruss, wobei er die längere Zugehörigkeit der Anstalt zum historischen Verein hervorhob. Alsdann behandelte er die Bedeutung des Herzogs Wilhelm V., der 1539—92 über das Jülicher Land gebot, für die Stadt Jülich. Ausgehend von den unheilvollen Beziehungen des Herzogs zu Franz I., dem Widersacher Karls V., legte er dar, wie die Zerstörung des altberühmten Residenzschlosses Nideggen die Veranlassung gab, den Hof nach Jülich zu verlegen und zugleich die Stadt zur Hauptfestung des Landes zu erheben. Meister Alexander Pasqualini, dem vom Herzog der Festungsbau übertragen wurde, löste diese Aufgabe so meisterhaft, dass sein Werk noch lange als etwas Aussergewöhnliches galt. Derselbe Baumeister hat auf Veranlassung des Herzogs der Stadt, die 1547 durch einen Brand zerstört wurde, ein ganz anderes Aussehen gegeben, indem er vor allem auf Regelmässigkeit bei Anlage der Strassen hielt. Den schönsten Schmuck verlieh der Herzog der neu erstandenen Stadt in dem nach Pasqualinis Plänen in der Zitadelle erbauten Residenzschlosse. Dieser Bau, eines der hervorragendsten Denkmäler der italienischen Hochrenaissance auf rheinischem Boden, hat nur noch in dem Chor der Schlosskapelle einen deutlichen Rest der reichen Architektur aufbewahrt und dient heute als Kaserne.

Zur Hebung der neuen Residenz verlegte Herzog Wilhelm auch das angesehene Kanonikatstift Nideggen, das seit 1342 dort zu Ehren der seligen Christine von Stommeln bestanden hatte, nach Jülich. Dieser Umstand förderte besonders das geistige Leben der Stadt in nachhaltiger Weise und zog die Gründung der sog. Partikularschule nach sich, wobei wieder der Herzog seine Unterstützung lieh.

Unter diesem Herrscher erfreute sich die Stadt auch hoher wirtschaftlicher Blüte, die durch eine lange Friedenszeit gefördert wurde.

Aus den Darlegungen ergab sich, dass die Regierungszeit Wilhelms V. mit vollem Recht Jülichs Glanzzeit genannt werden kann.

Reicher Beifall folgte dem auch in der Form glänzenden

Vortrage, dem der Vorsitzende warm empfundene Worte des Dankes widmete.

In Anknüpfung an die ehemalige Karthause Vogelsang zu Jülich machte Pfarrer Heidhues von Leuscheid einige interessante Mitteilungen aus seinen eingehenden Studien über die Geschichte der Kölner Karthäuser, namentlich über Johannes Justus von Landsberg, der eine Zeitlang auch dem Jülicher Kloster angehörte. Er suchte die Vermutung zu begründen, dass die 1519 verfasste, aber 1524 zum erstenmale gedruckte kirchliche Reformschrift *Onus ecclesiae*, die gewöhnlich dem Bischof Berthold Pirstinger von Chiemsee zugeschrieben wird, ein Werk Landsbergs sei. Ausgehend von der Ansicht, dass nach Andeutungen der Schrift selbst ihr Verfasser nicht wohl ein Bischof gewesen sein und überhaupt nicht dem weltgeistlichen Stande angehören könne, vielmehr im Orden der Karthäuser zu suchen sei, stützte der Vortragende sich hauptsächlich darauf, dass 1531 in Köln ein verbesserter Neudruck erschien, und der Inhalt des Buches dem aus andern Schriften bekannten Geiste Landsbergs nicht widerspreche. Die Anwesenden folgten mit Aufmerksamkeit den spannenden Darlegungen, die indes noch weitere Untersuchungen erheischen.

Den letzten, an neuen wissenschaftlichen Ergebnissen ungenügend reichen Vortrag hielt Gymnasialoberlehrer und Stadtarchivar Dr. Schoop aus Düren über die römische und fränkische Besiedelung des Kreises Düren. Während man bisher durch die vielfach doch recht unsichere Ortsnamenforschung das Dunkel der kulturgeschichtlichen Urzeit zu erhellen versuchte, hat Herr Dr. Schoop, unterstützt durch den Hauptlehrer Hoffmann in Düren, seit einer Reihe von Jahren systematisch den Boden durchforscht, der durch Anwendung des Tiefpfluges gerade jetzt zahlreiche römische Trümmerstücke zu Tage treten lässt. Durch ihre sorgfältige Sammlung, archäologische Untersuchung und die kartographische Festlegung des Fundortes gelang es, ein überraschendes Bild der römischen Siedelungen und ihrer Schicksale in fränkischer Zeit zu gewinnen. Es stellte sich heraus, dass die Niederlassungen in der römischen Epoche an Zahl den heutigen kaum etwas nachgaben, aber meist eine andere Lage hatten. Das bisher angenommene, zu sehr auf der spätern Flureinteilung beruhende Wegenetz erscheint nun vielfach unhaltbar. Ferner war das Land viel stärker kulturfähig angebaut, der Wald dagegen bedeutend

geringer als gegenwärtig. Die infolge der fränkischen Eroberung auftretende Zerstörung der Ansiedelungen und des Ackerbaues haben ganze Strecken bewohnten Bodens von neuem mit Wald bedeckt. Endlich erwiesen sich die römischen Wohnungsanlagen vorwiegend als Einzelsiedelungen, nur im dichter bevölkerten Norden des Kreises müssen dorftartige Niederlassungen bestanden haben.

Diese überraschenden Entdeckungen, die durch sorgfältige grosse Karten veranschaulicht wurden, und nicht minder die ganz neue Methode exakter Forschung, die mit hingebendster Mühe durchgeführt worden war, fanden laute und ungeteilte Anerkennung. Um so grösser war das Bedauern, dass der Redner durch die vorgerückte Zeit verhindert war, den ganzen Ertrag seiner streng wissenschaftlichen Untersuchungen vorzuführen. Hoffentlich gestattet ein baldiger Abschluss derselben, sie in umfassender Form zu veröffentlichen und damit Vorbild und Anregung zu ähnlicher Arbeit anderwärts zu geben.

An die Versammlung schloss sich eine Besichtigung der interessanten Altertümer und Baudenkmäler der Stadt: so der städtischen Sammlung für Heimatkunde im sogenannten Hexenturm, die trotz der wenigen Jahre ihres Bestehens dank der verständnisvollen Emsigkeit ihres Begründers Linnartz einen reichen und mannigfaltigen Bestand aufweist; der Pfarrkirche mit ihrem mächtigen dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörigen Turme und einzelnen Überresten ihrer alten Ausstattung; des Schützenhauses der Bruderschaft der Armbrustschützen, das manche Prunkstücke früherer Zeiten aufbewahrt; des früheren Herzogsschlusses mit der Hofkapelle, der imposanten Schöpfung Pasqualinis.

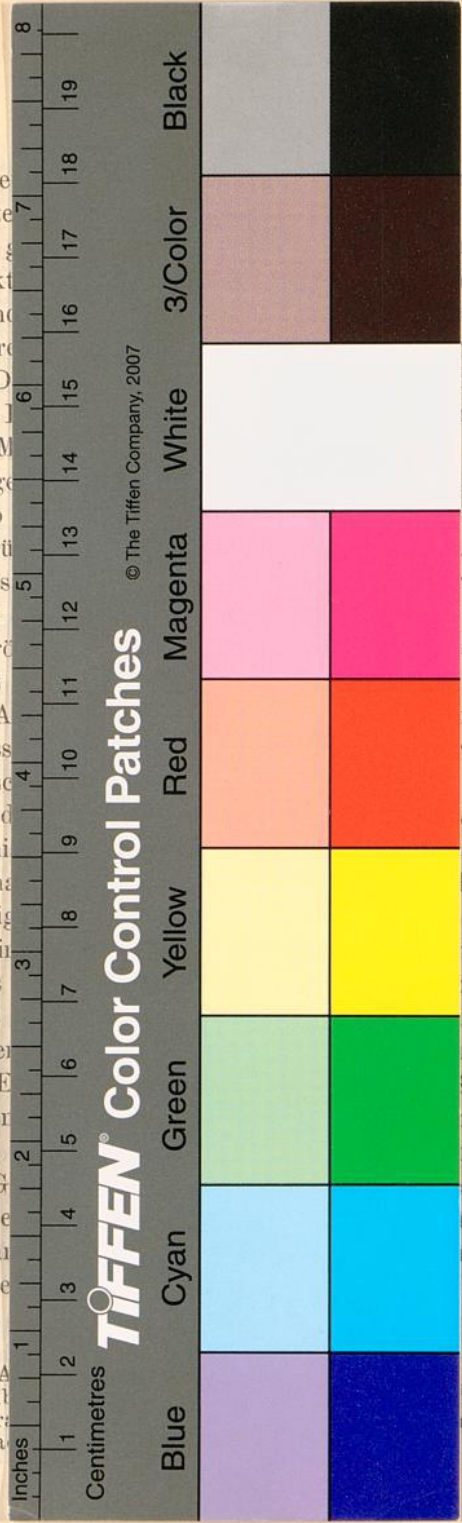
Ein gemeinsames Mahl vereinigte zum Schluss die Teilnehmer des genussreichen Tages im Gasthof Dissmann. Vortreffliche Tischreden, wie die des Landrates Dr. Vüllers, des Dechanten Esser, des Gymnasialdirektors Kreuser und des Oberbürgermeisters Mooren, die sich den üblichen Trinksprüchen von seiten des Vorstandes anschlossen, hielten die Festgenossen noch lange in gehobener Stimmung zusammen.

#### Berichtigung.

Annalen, Heft 76, S. 73 Regest Nr. 439 lies: statt „Eulenburg“ „Culenburg“. Culenburg war eine Grafschaft der von Palandt, später der Grafen von Waldeck und lag im Gelderland, wo sich noch heute die Stadt gleichen Namens findet.

geringe  
auftrete  
haben g  
bedeckt  
wiegend  
des Kre  
D  
grosse  
neue M  
durchge  
Um so  
vorgert  
wissens  
stattet  
zu ver  
Arbeit  
A  
interess  
städtisc  
turm, d  
ständni  
und ma  
mächtig  
und ein  
hauses  
stücke  
mit der  
E  
des ger  
reden,  
des G  
Moore  
Vorstar  
gehobe

A  
„Culen  
der Gra  
die Sta



ränkischen Eroberung  
und des Ackerbaues  
on neuem mit Wald  
Wohnungsanlagen vor  
bevölkerten Norden  
en bestanden haben,  
lie durch sorgfältige  
nicht minder die ganz  
hingebendster Mühe  
geteilte Anerkennung,  
r Redner durch die  
Ertrag seiner streng  
en. Hoffentlich ge  
in umfassender Form  
nregung zu ähnlicher

ne Besichtigung der  
der Stadt: so der  
sogenannten Hexen  
tehens dank der ver  
nnartz einen reichen  
Pfarrkirche mit ihrem  
angehörigen Turme  
ttung; des Schützen  
n, das manche Prunk  
eren Herzogsschlusses  
ng Pasqualinis.  
Schluss die Teilnehmer  
n. Vortreffliche Tisch  
des Dechanten Esser,  
s Oberbürgermeisters  
chen von seiten des  
nossen noch lange in

lies: statt „Eulenburg“  
er von Palandt, später  
d, wo sich noch heute